

Berufsgesetz für die Soziale Arbeit in Österreich

Kerninhalte zur Sicherung von Qualität
und zum Schutz der Sozialen Arbeit
und deren Adressat:innen

Hofmann Nina, BA BA
Mathis Sabrina, BA
Reiter Manuel, BA
Tüchler Daniela, BA
Twertek Katharina, BA

Masterthese

eingereicht zur Erlangung des Grades
Master of Arts in Social Sciences
an der Fachhochschule St. Pölten

im April 2023

Erstbegutachter:in: Prof.ⁱⁿ (FH) Dr.ⁱⁿ Johanna M. Hefel, DSAⁱⁿ
Zweitbegutachter:in: FH-Prof.ⁱⁿ DSA Mag.^a (FH) Christine Haselbacher

Masterprojekt

„Berufsgesetz für Sozialarbeiter:innen in Österreich“ Drei Perspektiven - ein Ziel¹

Sozialarbeiter:innen haben in Österreich eine lange Handlungstradition und zeichnen sich durch ihre fortschreitende Methodenentwicklung aus. Den Nutzen der entwickelten Methoden, wie Case- und Caremanagement, psychosoziale Krisenintervention, Hilfeberatungen persönlich oder telefonisch, etc. sehen auch andere Berufsgruppen für sich. Die Problematik zeigt sich aufgrund des Nichtvorhandenseins eines Berufsgesetzes für die Soziale Arbeit. In einigen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit gibt es spezifizierte Rahmenbedingungen, wie der Kinder- und Jugendhilfe oder dem Strafvollzug, die allerdings keine generalistischen gesetzlichen Absicherungen schaffen (Hefel / Redelsteiner 2021). Die Sicherung der sozialarbeiterischen Kompetenzen steht im Fokus und soll alle Sozialarbeiter:innen, unabhängig vom tätigen Handlungsfeld absichern. Wesentliche Bereiche, wie Ausbildung, Weiterbildung, Verschwiegenheit, etc., die sich aktiv auf die Berufsausübung auswirken, können durch gesetzliche Rahmenbedingungen für alle Sozialarbeiter:innen bindend werden. Die Position der Rechtfertigung von sozialarbeiterisch angewandten Methoden in der Praxis kann dadurch entkräftigt werden. Weiters werden die Klient:innen/Nutzer:innen/Patient:innen durch ein Berufsgesetz geschützt (vgl. ebd.).

Das Masterprojekt besteht aus drei Projektleiter:innen und acht Studierenden, in drei Forschungsteams gegliedert, die sich mit folgenden Bereichen beschäftigen:

Berufsgesetz für die Soziale Arbeit in Österreich - Kerninhalte zur Sicherung von Qualität und zum Schutz der Sozialen Arbeit und deren Adressat:innen (Forschungsteam I): Das fünfköpfige Forschungsteam hinterfragt in dieser Arbeit, wie Qualitätssicherung und Berufsschutz in einem Berufsgesetz der Sozialen Arbeit verankert werden können. Es wird auf vergleichbare Gesetze anderer Professionen in Österreich geblickt und Interviews mit internationalen Expert:innen geführt (Deutschland und England). Konkret werden durch eine Mixed Methods Forschung mögliche Inhalte für ein Berufsgesetz der Sozialen Arbeit verglichen und diskutiert. Hauptaugenmerk liegt hierbei auf professionellem Handeln, Ausbildungen, Fortbildungen, Berufsregister, Selbstständigkeit, Beschwerde und Kontrolle sowie Interessenvertretungen.

Die Anerkennung der Sozialen Arbeit als Gesundheitsberuf (Forschungsteam II): Dieser Projektteil zielt darauf ab, eine Vergleichbarkeit und Argumentationslage von etablierten Gesundheitsberufen und der Sozialen Arbeit zu ermöglichen. Drei Gesundheitsberufe, Musiktherapie, Gesundheitspsychologie und Ergotherapie, werden exemplarisch ausgewählt und ein Vergleich mittels Gesetzestexte und Ausbildungen

¹ Dieser Abschnitt wurde gemeinsam im Masterprojekt formuliert und formal an die vorliegende Arbeit angepasst.

dargestellt. Anhand bestehender Grundlagen aus der Sozialen Arbeit wurden Argumentationen sowohl für als auch gegen eine Anerkennung als Gesundheitsberuf extrahiert. Mögliche Gesetzesformulierungen für die Soziale Arbeit werden, unter dem Blickwinkel des Gesundheitsberufes, formuliert.

Entwicklung einer Kommunikationsstrategie zur Vermittlung der Notwendigkeit eines Berufsgesetzes für Soziale Arbeit in Österreich (Forschungsteam III):

Diese Arbeit wurde im Zweier-Team erstellt und unterteilt sich in einen theoretischen sowie einen praktischen Teil. Der theoretische Teil soll die Frage beantworten, was Soziale Arbeit eigentlich ist, was ihre Alleinstellungsmerkmale sind und warum sie so schwer fassbar zu sein scheint. Zudem wurde das Stakeholder-Interventionsprojekt aus dem Sommersemester 2022, welches mit dem gesamten Jahrgang in der Lehrveranstaltung "Strategisches Management und Qualitätssicherung" durchgeführt wurde, ausgewertet und aus den zahlreichen Rückmeldungen Argumente für ein Berufsgesetz formuliert. Im Zuge dieses Projekts wurden Stakeholder via Mail kontaktiert und über das fehlende Berufsgesetz informiert. Im praktischen Teil sollen diese Stakeholder anhand von Beispielen in Form eines selbsterstellten Videos darüber informiert werden, was Sozialarbeiter:innen machen und warum es ein Berufsgesetz braucht.

Abstract

Berufsgesetz für die Soziale Arbeit in Österreich: Kerninhalte zur Sicherung von Qualität und zum Schutz der Sozialen Arbeit und deren Adressat:innen

Hofmann Nina, Mathis Sabrina, Reiter Manuel, Tüchler Daniela, Twertek Katharina

Die Soziale Arbeit verfügt über kein Berufsgesetz, obgleich der Bedarf hierfür besteht. Seit Jahren wird versucht, die Wichtigkeit einer Etablierung aufzuzeigen und dieses umzusetzen. Betrachtet man die zurückliegenden Debatten um das Berufsgesetz wird deutlich, dass bisher kaum Auseinandersetzung auf wissenschaftlicher Basis erfolgte. Demnach widmet sich die vorliegende Arbeit folgender Forschungsfrage: Wie können Qualitätssicherung und Berufsschutz in Anlehnung an vergleichbare Gesetze anderer Professionen und Länder in einem Berufsgesetz der Sozialen Arbeit in Österreich verankert werden? Das Ziel dieser Forschungsarbeit ist eine umfassende Erhebung sowie ein Vergleichen und Diskutieren möglicher Inhalte eines Berufsgesetzes für die Soziale Arbeit. Grundlage stellen ausgewählte nationale Gesetzestexte sowie Interviews mit Expert:innen aus Deutschland, England und Österreich, mit dem Hauptaugenmerk auf professionelles Handeln, Ausbildungen, Fortbildungen, Berufsregister, Selbstständigkeit, Beschwerde und Kontrolle sowie Interessenvertretungen, dar.

Hinsichtlich der Forschungsmethodik wird der Ansatz *Mixed Methods* angewandt, wobei neben quantitativen Worthäufigkeitsanalysen, qualitative Inhaltsanalysen von Artikeln aus Zeitschriften, Gesetzestexten sowie Expert:inneninterviews durchgeführt werden. Im Zuge der Forschung wird deutlich, dass die Thematisierung eines Berufsgesetzes in der Vergangenheit zumeist durch den Berufsverband der Sozialen Arbeit erfolgte und mögliche Inhalte eines Berufsgesetzes selten Erwähnung finden. Die Analyse österreichischer Berufsgesetze ergibt, dass diese jeweils Bestimmungen zu Berufsbild und Berechtigung der Berufsbezeichnung und -ausübung beinhalten. Es kann außerdem resümiert werden, dass die gesetzliche Verankerung dieser Bereiche auf Legitimation, Qualität und Schutz abzielt. Die Expert:inneninterviews ergaben, dass eine Ambivalenz zwischen dem Wunsch nach Klarheit sowie Einheitlichkeit und der Angst vor Einschränkungen besteht. Während umfassende rechtliche Regelungen verbindliche Standards sowie eine Qualitätssicherung gewährleisten, besteht durch diese Normierungen auch die Gefahr einer Beschränkung sowie, dass niedrige Mindestanforderungen zu allgemein gültigen Standards werden.

Schlüsselwörter: Berufsgesetz, Soziale Arbeit, Sozialarbeiter:innen, Professionsschutz, Berufsschutz, Qualitätssicherung, professionelles Handeln Methoden, Ausbildung, Berufsbezeichnung, Berufsberechtigung, Fortbildung, Berufsregister, Berufsliste, Selbstständigkeit, freie Berufsausübung, Beschwerde, Kontrolle, Interessenvertretung, Kammer

Abstract

Professional Regulations for Social Work in Austria: Core Contents to Ensure the Quality and the Protection of Social Work and its Addressees.

Hofmann Nina, Mathis Sabrina, Reiter Manuel, Tüchler Daniela, Twertek Katharina

In Austria there are no professional regulations for social work, although this would be necessary, and attempts have been made again and again for many years to prove the importance of establishment. A look at the previous debates shows that there has hardly been any scientifically sound discussion of this topic. This thesis therefore deals with the following research question: How can the quality and protection of the profession of social work be ensured in regulations for social work in Austria, following comparable regulations of other professions and countries? The central aim of this master's thesis is a comprehensive comparison and discussion of the main topics of professional regulations, in particular professional action, training, courses, the professional register, self-employment, complaints and control as well as professional representation of interests. The discussion is based on a comparison of selected national legal texts and interviews with experts from England, Germany and Austria.

The main research methodology in this study is the mixed-methods approach, whereby quantitative word frequency analyses were supplemented by a qualitative content analysis of journal articles as well as law texts and expert interviews. During the research it became clear that the thematisation of a professional law in the past was mostly done by the professional association of social work and that possible contents of professional regulations are hardly mentioned. The analysis of the compared professional regulations showed that they aim at legitimacy, quality and protection and regulate the profession mainly by regulating the professional profile, the licence and the professional title. However, the interviews revealed an ambivalence between the desire for clarity and uniformity and the fear of restrictions. While comprehensive legal regulations ensure binding standards as well as quality assurance, these standardizations also create a danger of restriction and that low minimum requirements will become generally applicable standards.

Keywords: professional regulations, social work, social workers, professional protection, occupational protection, quality assurance, professional acting, methods, education, professional title, professional authorisation, training course, professional register, professional list, self-employment, free professional practice, complaint, control, professional advocacy, chamber

Inhalt

Masterprojekt.....	3
Abstract.....	6
Einleitung.....	10
Historischer und theoretischer Rahmen.....	12
1 Professionalisierung der Sozialen Arbeit in Österreich	12
2 Aktueller Stand Berufsgesetz	16
3 Notwendigkeit eines Berufsgesetzes.....	18
4 Thematische und theoretische Hintergründe	21
4.1 Internationale Orientierung.....	21
4.2 Relevante Kernthemen.....	23
4.2.1 Professionelles Handeln	24
4.2.2 Aus- und Fortbildungen	28
4.2.3 Berufsregister	29
4.2.4 Selbstständigkeit.....	30
4.2.5 Beschwerde und Kontrolle	31
4.2.6 Interessenvertretung	32
Empirie	33
5 Forschungsinteresse und zentrale Fragestellungen	33
6 Forschungsdesign: Mixed Methods	34
7 Projekt 1: Fachzeitschriften der Sozialen Arbeit in Österreich.....	39
7.1 Sampling	40
7.2 Quantitative Analyse der Häufigkeit des Begriffs <i>Berufsgesetz</i>	40
7.3 Qualitative Analyse der Textstellen in <i>SIÖ</i> mit dem Begriff <i>Berufsgesetz</i>	42
7.4 Qualitative Analyse der Textstellen in <i>soziales_kapital</i> mit dem Begriff <i>Berufsgesetz</i>	45
7.5 Zwischenergebnisse.....	46
8 Projekt 2: Vergleichbare, nationale Gesetzestexte.....	47
8.1 Sampling	47
8.2 Quantitative Analyse der Gesetzestexte	48
8.3 Qualitative Analyse der Gesetzestexte.....	52
8.3.1 Professionelles Handeln	52
8.3.2 Ausbildungen.....	60
8.3.3 Fortbildungen.....	66
8.3.4 Berufsregister	68

8.3.5	Selbstständigkeit	74
8.3.6	Beschwerde und Kontrolle.....	76
8.3.7	Interessenvertretungen	83
8.4	Zwischenergebnisse	91
9	Projekt 3: Expert:inneninterviews	94
9.1	Sampling.....	95
9.1.1	Internationale Expert:innen.....	95
9.1.2	Nationale Expert:innen.....	98
9.1.3	Ergänzende Gespräche und Interventionen.....	98
9.2	Kontaktaufnahme	99
9.3	Leitfaden.....	100
9.4	Transkription	100
9.5	Kurzübersicht Interviews	101
9.6	Kategorienbasierte Analyse entlang der Kernthemen	103
9.6.1	Professionelles Handeln	105
9.6.2	Ausbildungen	110
9.6.3	Fortbildungen	116
9.6.4	Berufsregister.....	118
9.6.5	Selbstständigkeit	123
9.6.6	Beschwerde und Kontrolle.....	124
9.6.7	Interessenvertretungen	133
9.7	Zwischenergebnisse	142
10	Reflexion des Forschungsprozesses	144
	Ergebnisse und Diskussion	149
11	Sicherung professionellen Handelns mittels Berufsgesetz	149
11.1	Bezeichnungsschutz.....	149
11.2	Sinnhaftigkeit von Vorbehalten	151
11.3	Methodischer Fokus	154
11.3.1	Beispiel Supervision	155
11.3.2	Beispiel Case und Care Management	158
11.4	Umfang einer gesetzlichen Formulierung	159
11.5	Auswirkungen auf multiprofessionelle Zusammenarbeit	161
12	Ausbildungen	163
12.1	Leitung der Ausbildungsstätten.....	163
12.2	Lehrende	164
12.3	Ausbildungsinhalte	165
12.4	Ausbildungsplätze	168
12.5	Durchlässigkeit.....	170
13	Fortbildungen	171
14	Register	176
14.1	Gegenüberstellung der Expert:inneninterviews	176
14.2	Mögliche Funktionen eines Berufsregisters	177

14.3	Ableitungen	183
15	Selbstständigkeit	185
16	Beschwerde und Kontrolle	188
16.1	Annäherung an eine Definition von Fehlverhalten.....	188
16.2	Drei Ebenen der Beschwerde und Kontrolle.....	190
16.2.1	Individuelle Verantwortlichkeit	191
16.2.2	Maßnahmen auf Ebene der Organisation.....	192
16.2.3	Externes, unabhängiges Beschwerde- und Kontrollverfahren.....	193
16.3	Potenzielle Sanktionen	197
16.4	Einschätzung der Notwendigkeit sowie der Chancen und Risiken.....	198
17	Berufspolitische Interessenvertretungen	201
17.1	Begriffsdefinitionen.....	201
17.2	Nationale Interessenvertretungen.....	202
17.3	Internationale Interessenvertretungen.....	204
17.4	Rahmenbedingungen	205
17.5	Relevanz und Wirkungsbereich.....	208
17.5.1	Fachliche Standards.....	208
17.5.2	Wirkungsbereich	210
18	Resümee und Ausblick	213
	Literatur	225
	Daten	241
	Abkürzungen	243
	Abbildungen	244
	Tabellen.....	244
	Anhang	245

Einleitung

Hofmann Nina, Mathis Sabrina, Reiter Manuel, Tüchler Daniela, Twertek Katharina

Laut jüngster Schätzung des Österreichischen Berufsverbandes der Sozialen Arbeit (obds) umfasst die Soziale Arbeit gesamt 42.883 Absolvent:innen mit einschlägiger Ausbildung (Akademien für Sozialarbeit und Fachhochschulstudiengänge für Sozialarbeit / Soziale Arbeit, Masterstudiengänge mit Schwerpunkt Sozialpädagogik an Universitäten und postsekundäre Ausbildungseinrichtungen in Sozialpädagogik). Auch wenn diese Schätzung der Absolvent:innen nicht der tatsächlichen Zahl der aktuell praktizierenden Fachkräfte entspricht – ausschließlich eine Registrierung von Fachkräften der Sozialen Arbeit könnte exakte Zahlen liefern (vgl. obds 2023a: 11f) - wird damit der Eindruck vermittelt, dass es sich um eine beachtliche Personengruppe handelt, die derzeit ohne einer entsprechenden gesetzlichen Berufsregelung tätig ist. Bloß in wenigen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit (zum Beispiel Justiz, Bewährungshilfe oder Kinder- und Jugendhilfe) sind gewisse Aspekte der Berufsausübung durch ein Gesetz geregelt. Ein umfassendes, bundesweites Gesetz, das alle Handlungsfelder der Sozialen Arbeit umfasst, ist aktuell nicht gegeben. Ebenso wie benachbarte Berufsgruppen sollten auch Sozialarbeiter:innen über eine gesetzlich geregelte Kompetenz verfügen. Ein Rahmen in Bezug auf Voraussetzungen, Aufgaben, Rechte und Pflichten schafft Klarheit, Sicherheit und Legitimation. Dies ist hinsichtlich gelingender Kooperations- und Kollaborationsbeziehungen und vor allem im Sinne des Adressat:innenschutzes eine dringende Notwendigkeit (vgl. Hefel / Redelsteiner 2021). Angesichts des Voranschreitens der Professionalisierung der Sozialen Arbeit und im Hinblick auf die Stärkung der Berufsidentität, muss diese Lücke geschlossen werden. Der Berufsverband setzt sich seit über 25 Jahren dafür ein (vgl. Paulischin 2008b:13). Durch die Bekennung zur Etablierung eines Berufsgesetzes der Sozialen Arbeit im Regierungsprogramm 2020-2024 (vgl. Bundeskanzleramt 2020:183) bekam das Vorhaben erneut Aufwind.

In den bisherigen Argumentationen wird, so der Eindruck, vor allem die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regulierung der Sozialen Arbeit aufgezeigt. Eine differenzierte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Potentialen eines Berufsgesetzes, insbesondere mit zentralen thematischen Inhalten, blieb im Vergleich dazu bis dato zurückhaltend. Das Masterprojekt der FH St. Pölten, in welches die vorliegende Arbeit, wie oben dargestellt, eingebettet ist, leistet einen Beitrag, diesem Mangel entgegenzuwirken.

Die vorliegende Arbeit widmet sich der Erarbeitung und Reflexion von Kerninhalten eines Berufsgesetzes für die Sozialen Arbeit in Österreich. Bezugnehmend auf Qualitätssicherung und Berufs- sowie Adressat:innenschutz scheinen Möglichkeiten zur Gewährleistung von professionellem Handeln, die Sicherung qualifizierter Aus- und Fortbildung, Regelungen zu Registrierung und Selbstständigkeit sowie Beschwerde- und Kontrollmodalitäten und Interessenvertretungen zentrale Elemente eines

Berufsgesetzes zu sein. Diese ausgewählten Aspekte werden im Zuge einer Mixed Methods Forschung einer genaueren Betrachtung unterzogen. Demgemäß werden Fachzeitschriften der Sozialen Arbeit in Österreich, vergleichbare nationale Gesetzestexte sowie Positionen nationaler und internationaler Expert:innen erhoben und qualitativ wie quantitativ ausgewertet. Die quantitativen Analysen fließen in erster Linie zum Zwecke der Orientierung ein. Kernstück der Arbeit stellt die qualitative Inhaltsanalyse des Datenmaterials in Anlehnung an Kuckartz und Rädiker (2022) dar.

Als Einstieg ist zunächst ein historischer und theoretischer Abriss der Sozialen Arbeit in Österreich (Kapitel 1) und dessen Entwicklung, vor allem im Hinblick auf die gesetzliche Regulierung (Kapitel 2), angebracht. Die Darstellung der Notwendigkeit eines Berufsgesetzes (Kapitel 3) führt in die Beschreibung internationaler Beispiele bzw. der Relevanz der ausgewählten Kernthemen (Kapitel 4) ein. In Kapitel 5 wird das Forschungsinteresse inklusive der leitenden Forschungsfragen formuliert. Die methodische Vorgehensweise wird in Kapitel 6 nachgezeichnet. Kapitel 7 bis 9 widmen sich den einzelnen Projekten. Pro Erhebung – Fachzeitschriften, Gesetzestexte, Interviews – wird die Auswahl begründet, die Durchführung der Untersuchung dargestellt und jeweils mit Zwischenergebnissen resümiert. Der gesamte Forschungsprozess wird in Kapitel 10 reflektiert. Im Anschluss daran folgt die umfassende Ergebnisdarstellung und Diskussion der sieben Kernthemen. Kapitel 11 reflektiert die zentralen Ergebnisse rund um die Sicherung von professionellem Handeln. Kapitel 12 und Kapitel 13 geben Einblicke in die Möglichkeit der Registrierung und selbstständigen Berufsausübung von Sozialarbeiter:innen. Kapitel 14 und Kapitel 15 widmen sich den notwendigen Regelungen bezüglich Aus- und Fortbildung. Kapitel 16 wägt Beschwerde- und Kontrollmodalitäten ab. Kapitel 17 fasst die wesentlichen Erkenntnisse hinsichtlich einer starken Interessenvertretung zusammen. Schließlich schafft Kapitel 18 einen Überblick über die zentralen Ergebnisse und gibt einen Ausblick auf weiterführende Beschäftigungen mit der Thematik.

Ziel der Forschungsarbeit ist es, bestehende nationale und internationale Modelle von Berufsgesetzen zu vergleichen sowie die Chancen und Risiken bzw. die Praktikabilität von potenziellen Inhalten für ein Berufsgesetz für die Soziale Arbeit in Österreich zu reflektieren. Die Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit können als Argumentationsgrundlage für ein fundiertes Berufsgesetz für die Soziale Arbeit in Österreich herangezogen werden bzw. den bestehenden Gesetzesentwurf untermauern oder ergänzen. Insgesamt soll das Masterprojekt einen Beitrag leisten, die Berufsgruppe als auch die Adressat:innen zu stärken und zu schützen, um qualitätsvolle Soziale Arbeit auch in Zukunft gewährleisten zu können.

Historischer und theoretischer Rahmen

1 Professionalisierung der Sozialen Arbeit in Österreich

Hofmann Nina, Mathis Sabrina, Reiter Manuel, Tüchler Daniela, Twertek Katharina

Um die gegenwärtige Situation der österreichischen Sozialen Arbeit verstehen und Entwicklungsmöglichkeiten herausarbeiten zu können, ist die historische Betrachtung unerlässlich. Die Wichtigkeit wird dadurch verstärkt, dass bestehende Problematiken die Folgen aus Lösungsansätzen zuvor bestehender Probleme sein können (vgl. Hefel 2019:22). Ein historischer Abriss, mit Fokus auf die Professionalisierungsgeschichte der Sozialen Arbeit in Österreich, welcher auf die Zeitspanne von Beginn des Ersten Weltkrieges 1914 bis heute begrenzt wird, leitet hin zur gegenwärtigen Situation.

Die Definition Soziale Arbeit, welche ursprünglich von der IFSW formuliert und vom obds für Österreich übersetzt wurde, beschreibt, dass Soziale Arbeit als „praxisorientierte Profession und akademische Disziplin, [...] sozialen Wandel, soziale Entwicklung, sozialen Zusammenhalt, das Empowerment und die Befreiung von Menschen fördert“ (obds 2023b:1). Als Grundlage werden „soziale Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt“ (ebd.) angeführt. Das Fundament stellen sozial- und humanwissenschaftliches Wissen, Theorien Sozialer Arbeit sowie indigene Kenntnisse dar. Es ist die Aufgabe Sozialer Arbeit, Menschen dazu zu befähigen, ihr Leben und die sich ihnen stellenden Herausforderungen bewältigen zu können und hierbei strukturelle Elemente einzubeziehen (vgl. ebd.).

Wenn der obds von der *Profession* Soziale Arbeit spricht, so eröffnet dies einen Diskussionsraum im Hinblick auf die Einstufung von Sozialer Arbeit als Beruf oder Profession. Gegenwärtig finden sich beide Bezeichnungen, die oft scheinbar synonym verwendet werden. Die Forschenden dieser Arbeit schließen sich der Verwendung des Begriffs Profession an. Die Begründung für diese Einstufung ergibt sich zu einem Gutteil aus der Historie und wird nach dem geschichtlichen Überblick herausgearbeitet.

Durch das Gründen der Sozialen Frauenschulen in der Zeit vor und im Laufe des Ersten Weltkriegs fand eine Veränderung in der Sozialen Arbeit im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Disziplin und Profession statt. Zuvor lagen hinter dem sozialarbeiterischen Tun häufig Theorien und Konzepte anderer Disziplinen. Nun wurde durch die Lehrenden der Wohlfahrtsschulen immer mehr danach gestrebt, eigene Grundsätze als Fundament professionellen Handelns zu definieren. Es wurde ein zunehmend eigenständiger Ansatz verfolgt, welcher Unabhängigkeit ermöglichte und die Praxis mit Wissenschaft und

Theorie untermauerte, um dadurch besseres praktisches Handeln zu erzielen (vgl. Hering / Münchmeier 2014:99).

Während des Ersten Weltkrieges kam es aufgrund des Vorherrschens von Leid und Not zu einer - neben dem Anstieg von Fürsorge - zunehmenden Spezialisierung Sozialer Arbeit (vgl. ebd.). Eine große Rolle spielte das Leisten von Hilfe durch bürgerliche Frauen. Die damalige Sichtweise besagte, dass Frauen bereits durch ihr Geschlecht dafür geschaffen seien, pflegende und soziale Tätigkeiten auszuführen (vgl. Hefel 2019:33). Bis heute wird Soziale Arbeit aufgrund ihrer Beziehung zur Sorgetätigkeit häufig Frauen zugeschrieben. Sie wird auch zu einem Gutteil von diesen verrichtet. Diese Zuordnung erfolgt mitunter deshalb, weil Soziale Arbeit mit Abhängigkeit in Verbindung gebracht wird, da personenbezogene Hilfe geleistet wird, was der hehren Vorstellung des starken, autonomen und unabhängigen Mannes, welcher keiner Hilfe bedarf, entgegensteht (vgl. Brückner 2013:107).

Die damaligen Entwicklungen Österreichs in Richtung Sozialstaat, deren Ursprung in der Bestrebung lag, Aufstände der Arbeiter:innenschaft zu verhindern, führte zu einem Wandel in der Sozialen Arbeit und ermöglichte die ersten Schritte in Richtung der Verberuflichung. Die sogenannte Fürsorge entsprang in Österreich den Bereichen der Jugendfürsorge, der Armenpflege sowie der Gesundheitsfürsorge (vgl. Hefel 2019:33f).

Vertreterinnen der Sozialen Arbeit in Großbritannien sowie in den USA hatten bedeutenden Einfluss auf die österreichische Soziale Arbeit. Hierzu zählt Mary Richmond (1861 – 1928), welche die Einzelfallhilfe mitbegründete, stets die Notwendigkeit einer fundierten Ausbildung betonte und an der Gestaltung dieser mitwirkte (vgl. Braches-Chyrek 2013:23). Eine weitere Pionierin der Sozialen Arbeit war Jane Addams (1860 – 1935), welche die Haltung vertrat, dass Bildung sowie Erziehung wesentlich im Hinblick auf die Bekämpfung von Armut und Ausschluss sind. Sie sprach sich für eine ganzheitliche Betrachtungsweise Sozialer Arbeit aus und benannte die Wichtigkeit des kulturellen sowie sozialen und politischen Kontextes (vgl. Staub-Bernasconi 2018:45f). Ebenso in dieser Zeit war Alice Salomon (1892 - 1948) tätig, welche sich gegen die damals übliche Art des bürgerlichen Lebens der Frauen sowie die Ungleichbehandlung und -bezahlung von Männern und Frauen auflehnte. Salomon gründete im Jahr 1908 die ersten sozialen Frauenschulen (vgl. Klus / Schilling 2018:38).

Die erste - von Ilse Arlt (1876 – 1960), einer weiteren maßgeblichen Pionierin der Sozialen Arbeit des 20. Jahrhunderts - im Jahr 1912 gegründete österreichische Fürsorgeschule in Wien als „Vereinigte Fachkurse für Volkspflege“, trug maßgeblich zur Schaffung einer gemeinsamen Basis für die sozialen Frauenberufe bei. Arlt betonte schon damals stets die Wichtigkeit der Forschung (vgl. Maiss / Pantucek 2008). 1916 wurden die *Soziale Frauenschule der Caritas* sowie 1920 die *Schule der inneren Mission der evangelischen Glaubensgemeinschaft* gegründet (vgl. Simon 2010:213). Zeitgleich fanden wesentliche sozialstaatliche Entwicklungen statt. Es kam außerdem zur Etablierung verschiedener sozialer Einrichtungen. Dies stellte zwar einen Meilenstein dar, der Fokus dieser Einrichtungen lag allerdings vorrangig auf Überwachung und Disziplinierung (vgl. Hefel 2019:34). 1921 wurde in Österreich die „städtische Akademie

für Soziale Verwaltung“ zur Ausbildung der ehrenamtlich und beruflich Tätigen in der Wohlfahrts- sowie Armenpflege gegründet, wodurch der Weg der Professionalisierung der Sozialen Arbeit voranschritt (vgl. Simon 2010:213). Die Weltwirtschaftskrise 1929 bedingte eine erhebliche Zunahme von Armut, was den Bedarf an Hilfen erhöhte (vgl. BMWK 2023). Der Zusammenbruch der Wirtschaft führte zu sozialen Veränderungen und die bestehenden Rollen im Hinblick auf Geschlechter wurden in Frage gestellt. Dies kann als das Fundament für eine modernisierte Wohlfahrtspflege interpretiert werden (vgl. Hering / Münchmeier 2014:125). Weiterhin waren es Frauen, die in der öffentlichen und privaten Fürsorge tätig waren. Dies trug maßgeblich zur Entwicklung der Sozialen Arbeit als Frauenberuf bei. Die Ursache hierfür kann mitunter darin gesehen werden, dass die Frauen sich damals ihre Arbeitsfelder selbst erschlossen, selbst Aufgaben festlegten sowie Strukturen und Organisationen schufen (vgl. ebd.:54).

Während des Zweiten Weltkrieges wurde die von Arlt gegründete Schule geschlossen, was zwischenzeitlich die Entwicklung der Sozialen Arbeit in Richtung Verberuflichung stoppte. Stattdessen wurden die Einrichtungen der Fürsorge gänzlich in das nationalsozialistische Regime eingebettet (vgl. Hering / Münchmeier 2014:177f, 189f). 1945 wurde die Fürsorgeschule der Stadt Wien neu errichtet und einige zuvor geflohene Professionistinnen, welche nach dem Krieg zurückkehrten, brachten neue Methoden für die Soziale Arbeit mit nach Österreich (vgl. Steinhauser 1994:67). Eine weitere bedeutende Vertreterin der Sozialen Arbeit ist Silvia Staub-Bernasconi (geb. 1936), welche betont, dass Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession darstellt und das *dritte Mandat* der Sozialen Arbeit definierte. Das Tripelmandat setzt sich zusammen aus den Mandaten der Gesellschaft, der Klient:innen sowie der Profession der Sozialen Arbeit selbst (vgl. Staub-Bernasconi 2018:113).

Die Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit schritt in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts voran: 1962 wurden die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe eröffnet. 1976 folgten die Akademien für Sozialarbeit, welche zum Teil eine Ausbildungsdauer von zwei, vier und am Ende drei Jahren beinhalteten (vgl. Fürst, R. 2010a:245f). Im Jahr 2001 erfolgte der nächste Schritt hinsichtlich der Professionsentwicklung durch die Implementierung der Ausbildung an den österreichischen Fachhochschulen. Zu Beginn mit einer Ausbildungsdauer von acht Semestern, beträgt die Dauer des Grundstudiums inzwischen sechs Semester (vgl. ebd.). Zusätzlich gibt es an manchen Fachhochschulen Österreichs die Möglichkeit, Masterstudiengänge in Sozialer Arbeit oder zu bestimmten Vertiefungen der Sozialen Arbeit zu absolvieren.

Das Feld, in welcher Soziale Arbeit nun tätig ist, erstreckt sich über verschiedene Systeme gesellschaftlicher Aufgaben. Die Professionist:innen der Sozialen Arbeit sind in den Bereichen der Ökonomie, des Rechtswesens ebenso wie im Bildungs- und Gesundheitsbereich tätig. Vordergründig ist dabei die Rolle der Vermittler:innen zwischen den Dienstleistungen der Einrichtungen und den Adressat:innen und dadurch das Fördern von Teilnahme und der Teilhabe. Teil der Arbeit ist auch die Übernahme einer Mediationsposition im Falle von Differenzen zwischen den Individuen oder zwischen Einrichtungen und Individuen (vgl. Heiner 2010:34).

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden die Qualifikationsansprüche und Arbeitsprinzipien nach Herrmann (vgl. 2006:39), die den Fokus vor allem auf die Methodik der Fachkraft sowie die direkte Arbeit mit den Adressat:innen legen, wie folgt definiert:

- Wissenschaftlich fundiertes Handeln
- Strukturierte Offenheit
- Partizipation der Adressat:innen
- Adressat:innenorientierte Angebote
- Ressourcenorientierung
- Ganzheitlichkeit und Mehrperspektivität
- Alltagsorientierte Zieldefinition
- Qualitätsorientierung
- Wirkungsorientierung (vgl. Herrmann 2006:40-45).

Beim Blick auf diese Qualifikationsansprüche und Arbeitsprinzipien sowie auf die Entwicklungsgeschichte der Sozialen Arbeit im Laufe des 20. und 21. Jahrhunderts wird das Entstehen einer Profession deutlich. Die Kriterien zur Bestimmung einer Profession sind nicht allgemein gültig und können sich je nach Berufsgruppe unterscheiden.

Zu den Merkmalen einer Profession zählen unter anderem eine umfassende Ausbildung, welche auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht und über konkrete Zulassungsmodalitäten verfügt und das Vorhandensein festgelegter Normen (vgl. Müller 2010: 957f). Diese Aspekte treffen auf die Soziale Arbeit zu, denn die Profession der Sozialen Arbeit beinhaltet eine auf Wissenschaft basierende Ausbildung. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit benötigen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten besondere Fähigkeiten. Diese fundieren auf wissenschaftlichen Grundlagen und Wissensständen, professionellen Standards und werden erweitert durch Richtlinien, welche von Institutionen vorgegeben werden (vgl. Heiner 2010:35).

Ein weiteres Professions-Merkmal ist das Vorhandensein einer beruflichen Ethik. Die Internationale Föderation der Sozialarbeiter:innen definiert eine fundierte Erklärung ethischer Grundsätze, welche für die Soziale Arbeit weltweit gilt und der Erreichung eines Höchstniveaus fachlicher Integrität dient. Aus den neun Grundsätzen geht beispielsweise das Anerkennen der Würde, welche jedem Menschen innewohnt, das Fördern von Menschenrechten sowie das Einsetzen für das Recht auf Partizipation und das Achten von Vertraulichkeit hervor (vgl. IFSW 2018).

Entsprechend dieser menschrechtlichen und ethischen Verpflichtungen geht das Professionsverständnis der Sozialen Arbeit über die konkrete und direkte Arbeit mit Adressat:innen zur Entwicklungsförderung und Kompetenzerweiterung hinaus. Es reicht nicht aus, bei einer Veränderung Personen und deren Verhalten zu unterstützen - vielmehr bedarf es einer Änderung im Hinblick auf die Lebensverhältnisse. Deshalb muss stets ein weiteres Ziel der Sozialen Arbeit sein, sich mit dem bestehenden Leistungssystem zu beschäftigen. Hieraus ergibt sich die Arbeit mit zwei Systemen: Leistung und Adressat:innen (vgl. Heiner 2010:35).

Zudem zeichnet eine Profession ein spezifischer und verbindlicher Kontrollmechanismus hinsichtlich des Zugangs zur Berufsausübung aus (vgl. Müller 2010:957-964). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass die Qualität fachlicher Arbeit nicht allein auf der Qualifikation von Mitarbeiter:innen beruht, sondern auch durch entsprechende Arbeitsbedingungen gewährleistet werden muss (vgl. DBSH 2023a). Entscheidungen der Politik und Organisation sind hier ebenso relevant (vgl. Heiner 2010:42). Diese Aspekte für die Soziale Arbeit sicherzustellen, erscheint als der nächste sinnvolle und wichtige Schritt für die Weiterentwicklung der Profession sowie die Qualitätssicherung der Sozialen Arbeit. Die Implementierung eines Berufsgesetzes könnte dem dienlich sein. Diese Masterthese beschäftigt sich dementsprechend damit, wie ein Berufsgesetz für Soziale Arbeit als Werkzeug zur Qualitätssicherung bzw. im Sinne der weiteren Professionsentwicklung von Nutzen sein kann.

Dazu braucht es letztlich nicht nur eine Bestimmung des Verständnisses von Profession, sondern auch eine Definition der von der Sozialen Arbeit angesprochenen Personen. In der Literatur werden die Mitglieder der jeweiligen Zielgruppe im Kontext der Sozialen Arbeit häufig als Klient:innen, Adressat:innen, Nutzer:innen oder Patient:innen bezeichnet, wobei die Diskussion weitläufig ist (vgl. Höllmüller 2020; Graßhoff 2013; Pantucek 2019; u.v.m.). Zunächst wurde primär der Begriff Klient:in verwendet, um das Schutzverhältnis zwischen Sozialarbeiter:in und Individuum sowie die anwaltschaftliche Haltung zu betonen und sich vom Patient:innenbegriff der Medizin abzugrenzen. Im Rahmen der Ökonomisierung gewann die Bezeichnung Kund:innen an Bedeutung, wobei diese mit einer bezahlten Leistung assoziiert wird. Zur Betonung der Freiwilligkeit in der Zusammenarbeit und der Eigensinnigkeit von Personen wurde der Begriff der Adressat:innen implementiert und in weiterer Folge zu Nutzer:innen weiterentwickelt, damit auch der Zwangskontext inkludiert wird (vgl. Höllmüller 2020).

In der vorliegenden Arbeit wird von Adressat:innen gesprochen. Darunter werden nicht nur die primären Nutzer:innen der Sozialen Arbeit verstanden, sondern darüber hinaus auch all jene Mitglieder der Gesellschaft, die aufgrund der Ganzheitlichkeit und dem politischen Mandat durch die Soziale Arbeit adressiert werden (bspw. Stakeholder).

2 Aktueller Stand Berufsgesetz

Hofmann Nina, Mathis Sabrina, Reiter Manuel, Tüchler Daniela, Twertek Katharina

Für die vorliegende Forschungsarbeit von besonderem Interesse ist der historische Rückblick auf die vergangenen Versuche, ein Berufsgesetz zu etablieren. Um sich tiefergehend mit dem Forschungsgegenstand auseinandersetzen zu können, ist zunächst ein kurzer Abriss über die bisherigen Interventionen und ein Überblick über den aktuellen Stand eines Berufsgesetzes in Österreich notwendig.

Nach der Gründung des Berufs der Fürsorgerinnen und ersten Ausbildungen durch Ilse Arlt, formierte sich 1919 mit dem "Reichsverband der Fürsorgerinnen Österreichs" die erste Berufsvertretung für die heutige Profession der Sozialen Arbeit. Die Aufgaben des Verbandes bestanden unter anderem in der Festlegung und Weiterentwicklung von Standards für fachgerechtes Helfen sowie die Anerkennung und Etablierung der damaligen Fürsorger:innen als eigenständige Profession und Wissenschaft. Die Mitglieder des Verbandes sahen sich nicht als bloße Helfer:innen der Ärzt:innen oder der Verwaltung, sondern als Angehörige einer eigenständigen Berufsgruppe. Sie betonten, dass professionelle Standards in der Sozialarbeit nicht von Trägerorganisationen, sondern von einem *anerkannten geistigen Forum* festgelegt und weiterentwickelt werden sollten. Dieser erste Verband führte schlussendlich zu dem heutigen obds (vgl. Moritz 2011:12f).

1996 wurde vom obds das erste Berufsbild für Sozialarbeiter:innen in Österreich verabschiedet (vgl. Haberhauer-Stidl 2007:4) und 1997 ein erster Entwurf für ein Berufsgesetz geschaffen (vgl. Paulischin 2008b:13). In einer Empfehlung des Europarates werden unter dem Punkt 2.a die Mitgliedsstaaten 2001 aufgerufen, "[...] einen stabilen rechtlichen Rahmen [zu] schaffen, in dem die Sozialarbeiter[:innen] arbeiten können" (Europarat 2001:179).

Der Gesetzesentwurf vom obds aus dem Jahr 2004 verweist, dass für die Schaffung eines bundesweit einheitlichen Berufsgesetzes eine Verfassungsänderung notwendig ist, indem im B-VG unter Artikel 10 (1) Z6 folgender Passus eingefügt wird: „[...] Angelegenheiten der SozialarbeiterInnen, soweit es sich nicht um Fürsorgemaßnahmen handelt, die von Gemeinden im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches besorgt werden können“ (obds 2004:15). In der Landeshauptleutekonferenz sprachen sich am 07.11.2005 Kärnten, Burgenland, Steiermark und Tirol für, hingegen Oberösterreich sowie Vorarlberg gegen eine Kompetenzverschiebung in Richtung Bund aus. Schlussendlich wurde ein Beschluss gegen eine Kompetenzabtretung an den Bund gefasst. Ohne Änderung der Verfassung wäre eine sogenannte 15a-Vereinbarung ein Instrument für die Umsetzung eines Berufsgesetzes (vgl. Oberösterreichischer Landtag 2008:35). Im März 2007 fand ein Termin zwischen dem obds und BM Dr. Erwin Buchinger statt, welcher das Angebot einer 15a-Vereinbarung unterbreitete. Der obds bezog in diesem Zusammenhang klar Stellung, dass eine 15a-Vereinbarung keine geeignete Lösung darstelle (vgl. Haberhauer-Stidl 2007:4). Ein Initiativantrag im Parlament zu einem Berufsgesetz im Jahr 2009 wurde zuerst dem Sozialausschuss zugewiesen und scheiterte, aufgrund der notwendigen Kompetenzverschiebung, am Widerstand der Länder (vgl. Paulischin 2011:4). Nach einem offenen Briefwechsel zwischen dem damaligen Landeshauptmann von Oberösterreich und dem damaligen Bundesgeschäftsführer des obds Herbert Paulischin im Jahr 2013 scheint die Umsetzung von einem Berufsgesetz vorerst unmöglich (vgl. Paulischin 2013:4–10).

2017 legt Redelsteiner (vgl. 2017:10–18) dar, dass es sich bei Sozialarbeit um einen Gesundheitsberuf handelt. Diese Sichtweise könnte eine neue Dynamik in das Thema Berufsgesetz für die Soziale Arbeit bringen, da es sich beim Gesundheitswesen gemäß B-VG Artikel 10 (1) Z12 um eine Bundeskompetenz handelt. Eine Masterarbeit, die

aktuell an der Fachhochschule St. Pölten verfasst wird, thematisiert wissenschaftlich die Etablierung der Sozialen Arbeit als Gesundheitsberuf (vgl. Gebhardt 2023).

Im Regierungsprogramm von 2020 – 2024 (vgl. Bundeskanzleramt 2020:183) einigte man sich auf das „[...] Ziel der Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Berufsgesetzes für soziale Arbeit in Zusammenarbeit mit den Ländern“. Aktuell gibt es vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Bestrebungen einen Bezeichnungsschutz für die Soziale Arbeit zu etablieren (vgl. obds 2022b).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass trotz intensiver Bemühungen bis zum aktuellen Zeitpunkt noch kein Berufsgesetz geschaffen werden konnte. Als einer der Hauptgründe für ein einheitliches Berufsgesetz kann die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, insbesondere die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung, ausgemacht werden. Der obds ist nichtsdestotrotz aktiv dahinter und tut sein Möglichstes, verbindliche Standards für die Soziale Arbeit zu schaffen. Ihrerseits liegt ein Gesetzentwurf aus dem Jahr 2020 vor. Bei der Generalversammlung im Jahr 2022 wurde ein Identifikationsrahmen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit verabschiedet (vgl. Pollak / Blemschitz-Kramer 2023:6f). Im April 2023 wurde die Definition der Sozialen Arbeit für Österreich konkretisiert (vgl. obds 2023b).

3 Notwendigkeit eines Berufsgesetzes

Hofmann Nina, Mathis Sabrina, Reiter Manuel, Tüchler Daniela, Twertek Katharina

„Dort wo "Soziale Arbeit" drauf steht muss auch "Soziale Arbeit" drin sein!“ (DBSH 2014) – so betitelt der DBSH die Veröffentlichung einer Stellungnahme aus dem Jahr 2014 an das Thüringer Ministerium, in der die gesetzliche Regulierung unter anderem durch ein Berufsgesetz gefordert wird. Auch in Österreich wird bereits seit über 25 Jahren ein einheitliches Berufsgesetz für die Soziale Arbeit verlangt (vgl. Bauer, K. 2021; obds 2022c:1). Bislang kamen mehrere Entwürfe zur Vorlage, der erste im Jahr 1997 und der aktuelle im Jahr 2020, bis dato führte keiner zur Umsetzung. Im vorliegenden Kapitel wird die Frage beantwortet, warum nach all den Jahren und trotz der Rückschläge das Thema und die gesetzliche Regulierung nichtsdestoweniger von großer Bedeutung ist.

In einem Land der Berufsgesetze (vgl. Bauer, K 2021), ist die „Soziale Arbeit [...] die einzige Profession im Sozial- und Gesundheitswesen, die über keinerlei gesetzliche Grundlage in Form eines bundesweiten Berufsrechts verfügt“ (obds 2022c:1). Die Soziale Arbeit als bio-psycho-soziale Profession, ist zum Zwecke der Schaffung von Rechtssicherheit für Adressat:innen, Organisationen und Fachkräften, der Sicherung und Aufrechterhaltung der sozialen Gesundheitsversorgung sowie der Qualitätssicherung gesetzlich zu regeln. Konkret ist die Schaffung von Rahmenbedingungen erforderlich, die in Bezug auf die Rechtssicherheit, die Einsichtnahme und Möglichkeit der Adressat:innen, aber auch Tätigkeitsvorbehalte,

Verschwiegenheit und Bezeichnungsschutz regulieren. Während die Aufrechterhaltung der sozialen Gesundheitsversorgung die Registrierung und dadurch quantitative Erfassung der Personen sowie die Schaffung eines Fachgremiums zur Einbindung in politisch strategische Prozesse beinhaltet, definiert Qualitätssicherung Standards und Inhalte der generalistischen Grundausbildung (vgl. ebd.:1f).

Erkennbar ist, dass eine gesetzliche Regulierung auf allen drei Strukturebenen Mikro, Meso und Makro erforderlich ist. Zur strukturierten Darstellung werden nachfolgend exemplarische Gründe jeweils auf die Mikro-, Makro- und Mesoebene aufgeteilt, wobei die genannten Punkte durchaus auf mehreren Ebenen gedacht werden können.

Fehlende Rahmenbedingungen auf der Makro-Ebene

Die Betrachtung der Notwendigkeit auf der Makro-Ebene ist insbesondere deshalb zielführend, da Soziale Arbeit, wie im Rahmen der Definition Soziale Arbeit im Kapitel 1 angeführt, jede:n betrifft. Die Wahrung und Förderung der Menschenrechte, die Achtung von Vielfalt und das Eintreten für gesellschaftlichen Wandel zählen dabei zu den Leitprinzipien (vgl. Pollak 2022). Die Vielschichtigkeit der Sozialen Arbeit offenbart sich insbesondere in Anbetracht aktueller globaler Herausforderungen, wie beispielsweise demographischer Wandel, Klimakrise, Pandemien und Inflation.

Die einleitend beschriebenen Punkte Rechtssicherheit, Bezeichnungsschutz und Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung werden ebenfalls auf der Makro-Ebene verortet. In Österreich gilt das Rechtsstaatsprinzip, welches besagt, dass Amtsträger:innen ausschließlich aufgrund definierter rechtlicher Regelungen aktiv werden dürfen (vgl. Parlament Österreich 2023). Der fehlende Bezeichnungsschutz führt zu einer mangelhaften Rechtssicherheit der Klient:innen, denn jede:r darf sich Sozialarbeiter:in nennen und, wie bereits einleitend beschrieben, kann die Zahl der praktizierenden Sozialarbeiter:innen nur geschätzt werden. Ein konkretes Verzeichnis, dem die Gesamtanzahl der praktizierenden Sozialarbeiter:innen in Österreich entnommen werden kann gibt es nicht. Sozialarbeiter:in ist kein geschützter Berufsbegriff. Der Begriff Soziale Arbeit wird inflationär und häufig in Zusammenhängen verwendet, die nichts mit professioneller Sozialer Arbeit zu tun haben, beispielsweise im Zusammenhang mit Bewährungsaufgaben. Ein gesellschaftliches Bewusstsein über Handlungsfelder, Aufgaben und Tätigkeiten der Sozialen Arbeit ist kaum vorhanden (vgl. Redelsteiner et. al. 2022). Es fehlt eine klare Berufsfeldbeschreibung und professioneller Identität, wie etwa bei Ärzt:innen. Um als Sozialarbeiter:in tätig zu sein, müssen aktuell keine spezifischen Voraussetzungen, wie eine entsprechende Ausbildung, spezifisches Wissen und Kompetenzen, erfüllt sein. Ausreichende Studienplätze wären die Basis für qualitätsvolle Ausübung Sozialer Arbeit.

Teil eines Berufsgesetzes ist auch die Bindung an bestimmte berufsethische Verpflichtungen. Aktuell gibt es ein Positionspapier aus dem Jahr 2020, das vom obds ausgearbeitet und bei der Generalversammlung beschlossen wurde. Ohne rechtliches Fundament zieht ein Verstoß gegen diese Prinzipien, sofern er nicht strafrechtlich relevant ist, allerdings keine Konsequenz nach sich (vgl. obds 2020b). Es gibt daher keine gesetzlich normierten Rechte und Pflichten über Verschwiegenheit,

Mitteilungspflicht, Dokumentationspflicht oder Supervision für Sozialarbeiter:innen. Einzelne Bereiche, wie die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Bewährungshilfe, werden teilweise normiert. Diesbezügliche Regelungen stellen allerdings keinen konkreten Schutz der Professionist:innen dar. Die berufsethischen Verpflichtungen sowie die genannten Rechte und Pflichten sind in der Praxis für Sozialarbeiter:innen und Adressat:innen unerlässlich. Ohne gesetzliche Regulierung sind diese nicht gegeben.

Relevante Aspekte auf der Meso-Ebene

Einer der markantesten Gründe, der für den Bedarf der Rechtssicherheit für Professionist:innen spricht, ist, dass bestimmte sozialarbeiterische Methoden, wie das Case Management, psychosoziale Krisenintervention oder Supervision nicht uneingeschränkt von Sozialarbeiter:innen angewendet werden dürfen. Um die Versorgungslage und psychosoziale Unterstützung der Klient:innen durch breitere Anwendung zu ermöglichen, kommt es zur breiten multiprofessionellen Anwendung. Die bewährten sozialarbeiterischen Methoden werden zum Teil mit Tätigkeitsvorbehalten, beispielsweise durch Zertifizierungen oder einen Gewerbeschein, durch andere Berufsgruppen belegt (vgl. Redelsteiner 2022: 2). In Anbetracht des Rechtsstaatsprinzips ist auf der Meso-Ebene festzuhalten, dass ohne vorhandenes Berufsgesetz keine rechtliche Grundlage besteht, um den durch andere Professionen auferlegten Tätigkeitsvorbehalten entgegenzuwirken und die eigenen Methoden zu sichern. Somit findet eine Exklusion der Sozialarbeiter:innen von der eigenen Erfindung statt (vgl. Redelsteiner et.al. 2022).

Ein weiterer Grund für die Forderung eines Berufsgesetzes auf der Meso-Ebene ist die eindeutige Regelung über den Umgang mit Quereinsteiger:innen, die Stellen von Sozialarbeiter:innen übernehmen, ohne über das Basiswissen, wie Gesprächsführung, zur Berufsausübung zu verfügen (vgl. Bauer K. 2021). Zudem übernehmen zahlreiche Berufsgruppen, wie Psychotherapeut:innen und Psycholog:innen Kerntätigkeiten im Feld der Sozialen Arbeit. Durch eine gesetzliche Regelung müssten multiprofessionelle Teams neu strukturiert werden (vgl. ebd.), wodurch Sozialarbeiter:innen ihren ureigenen Tätigkeiten wieder nachkommen können. Potenzielle Inhalte des geforderten Berufsgesetzes sind neben den Regelungen der Ausbildungsstandards auch ethische Standards (vgl. ebd.). Wie bereits auf der Meso-Ebene beschrieben, gibt es keine konkrete Mindestqualifikation, die Sozialarbeiter:innen mitbringen müssen.

Auswirkungen auf die Mikro-Ebene

Nach der Beschreibung der Notwendigkeit hinsichtlich der Meso und Makro-Ebene wird auf Mikro-Ebene noch der Aspekt des Schutzes der Adressat:innen erläutert. Neben der Benachteiligung durch das fehlende Gesetz gemäß dem Rechtsstaatsprinzip ist auch das Recht auf Schutz durch das Gesetz und ein faires Verfahren Teil der Menschenrechtskonvention (AEMR 1948 Art.7/8/10). In Österreich ist dies erst nach Straffälligkeit der Fall, da es keine weiteren Möglichkeiten zu Beschwerde und Kontrolle oder eine Instanz, die die Einhaltung von fachlichen Standards bzw. Qualitätsstandards der sozialarbeiterischen Praxis überprüft, gibt. Bei vermuteten berufsethischen Versäumnissen haben die Adressat:innen nicht die Möglichkeit zur Beschwerde bei unabhängigen fachlichen Stellen. Disziplinarverfahren, Sanktionen oder die Entziehung

der Berufsberechtigung bei Nicht-Einhaltung der berufsethischen Pflichten sind derzeit nicht vorgesehen und die Überprüfung von Adressat:innenbeschwerden ist, wenn überhaupt durch Trägerorganisationen abzuwickeln. Fehlverhalten kann dadurch zwar innerhalb einer Organisation zu einer Beschwerde führen, dies hat darüber hinaus aber keine Auswirkungen und kann bei Wiederholung zur Schädigung des Ansehens des Berufsstandes führen. Besonders die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession sollte die genannten fairen Verfahren ermöglichen.

Aufgrund der genannten Herausforderungen und Problematiken auf verschiedensten Ebenen fordert die Soziale Arbeit in Österreich seit Jahren ein Berufsgesetz, um Klarheit zu schaffen, die Profession zu legitimieren sowie Sozialarbeiter:innen und Klient:innen zu schützen. Die Liste der Begründungen auf allen drei Ebenen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insgesamt ist das Anliegen der Qualitätssicherung, die unter anderem den Schutz der Profession sowie der Adressat:innen gewährleistet, erkennbar und elementarer Teil der Notwendigkeit für ein Berufsgesetz sowie der vorliegenden Arbeit.

4 Thematische und theoretische Hintergründe

Hofmann Nina, Mathis Sabrina, Reiter Manuel, Tüchler Daniela, Twertek Katharina

Das Forschungsteam beschäftigte sich bereits vor Beginn des Projekts mit dem Thema Berufsgesetz für Soziale Arbeit. Die Bemühungen des obds zur Etablierung eines Gesetzes wurden über die Jahre in Grundzügen mitverfolgt. Mit der Wahl des Forschungsprojektes starteten die ersten aktiven Recherchen. Die Entwürfe, die seitens des obds bereitstehen, sind der erste Anhaltspunkt für die Entwicklung des Forschungsinteresses und für die ersten Recherchen zu internationalen und nationalen Modellen bzw. zu den ausgewählten Themenbereichen.

4.1 Internationale Orientierung

Reiter Manuel

Im Zuge von Internet- und Literaturrecherchen sind wir auf Länder gestoßen, in denen die Soziale Arbeit reguliert ist. In diesem Kapitel erfolgt eine kurze Beschreibung der Regelungen ausgewählter Länder.

So gibt es beispielsweise in Deutschland sogenannte Anerkennungsgesetze, welche einen Bezeichnungsschutz bieten. Dabei existiert in jedem Bundesland ein eigenes Anerkennungsgesetz (vgl. Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz 2008). Personen, die in der Sozialen Arbeit tätig sind, müssen eine staatlich anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben und sich an bestimmte Berufsstandards halten (vgl. Dvorak

2013:6). Darüber hinaus wurde im Jahr 2002 vom DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.) ein freiwilliges Berufsregister geschaffen, wodurch die Qualität gesichert und das Vertrauen in die Soziale Arbeit erhöht werden soll (vgl. Lehmann 2020:218).

Im Vereinigten Königreich gibt es seit dem Care Standards Act im Jahr 2000 umfassende Regelungen für die Soziale Arbeit, die von den zuständigen Regulierungsbehörden in England, Schottland, Wales und Nordirland umgesetzt wurden (vgl. McLaughlin 2006:1). Sozialarbeiter:innen müssen bei einer dieser Behörden registriert sein und bestimmte Qualifikationen und Standards erfüllen, um in diesem Bereich tätig zu sein (vgl. Furness 2015:2). Grundsätzlich sind individuelle Beschwerden gegen Sozialarbeiter:innen die Arbeitgeber:innen zuständig, jedoch kann bei professionellen Bedenken ebenso eine Beschwerde bei der zuständigen Regulierungsbehörde eingebracht werden (vgl. Doel 2023:150). Falls die professionellen Standards nicht eingehalten werden, kann nach einem *fitness to practice* Hearing im schlimmsten Fall eine Streichung aus dem Register erfolgen, wodurch die weitere Berufsausübung als Sozialarbeiter:in nicht mehr möglich ist (vgl. Worsley et al. 2020:311). In England erfolgt die Festlegung und Kontrolle der professionellen Standards durch die Regulierungsbehörde Social Work England (vgl. Doel 2023:66).

In den Niederlanden wurde 2022 ein neues Berufsbild für die Soziale Arbeit geschaffen (vgl. BPSW 2022). Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist aktuell ein verpflichtendes Berufsregister für Sozialarbeiter:innen als auch andere Professionen vorgesehen (vgl. Rosalina 2021).

In den USA gibt es keine einheitlichen Bundesgesetze, die die Sozialarbeit regeln. Stattdessen sind die Gesetze und Vorschriften, die Sozialarbeit als Beruf betreffen, auf Ebene der einzelnen Bundesstaaten festgelegt (vgl. Worsley et al. 2020:313). Allerdings gibt es einige gemeinsame Strukturen und Standards, die in den meisten Bundesstaaten zu finden sind. Die *Association of Social Work Boards* ist für die Lizenzierung von Sozialarbeiter:innen zuständig und unterstützt die Gesetzgebungsorgane in den einzelnen Bundesstaaten in Bezug auf Berufsgesetze für Sozialarbeitende, indem beispielsweise ein Muster für ein Berufsgesetz geschaffen wurde (vgl. ASWB 2018). So ist in den meisten Bundesstaaten ein Bachelor- oder Masterabschluss in Sozialarbeit erforderlich, um als Sozialarbeiter tätig zu werden. Bei einem Wechsel des Arbeitsortes in einen anderen Bundesstaat müssen sich Sozialarbeiter:innen unter Umständen eine erneute Lizenzierung vornehmen (vgl. Doel 2023:150). Die Anforderungen zur Erlangung einer entsprechenden Lizenz variieren je nach Bundesstaat und können beispielsweise eine Prüfung oder eine bestimmte Anzahl an Supervisionsstunden beinhalten (vgl. ASWB o.A.).

Sozialarbeiter:innen in den USA müssen sich an den Verhaltenskodex halten, der von der National Association of Social Workers (NASW) entwickelt wurde. Dieser Verhaltenskodex enthält ethische Grundsätze und professionelle Standards, die von Sozialarbeiter:innen je nach der gesetzlichen Ausgestaltung in den einzelnen

Bundesstaaten in ihrer täglichen Arbeit einzuhalten sind. Die Berufsbezeichnung ist in den meisten Bundesstaaten gesetzlich nicht geschützt (vgl. Worsley et al. 2020: 314f).

In Israel ist die Sozialarbeit durch eine Vielzahl an gesetzlichen Vorschriften geregelt. Das Gesetz für Sozialarbeiter:innen aus dem Jahr 1996 behandelt Themen wie Berufszugang, persönliche und gesundheitliche Eignung, Verschwiegenheitspflicht, Informationsweitergabe, Qualifikationen und disziplinarrechtliche Maßnahmen. Im Jahr 1999 wurden berufsethische Vorgaben gesetzlich verankert, 2001 legte man gesetzlich fest, welche Stellen in öffentlichen Ämtern und Ministerien ausschließlich von SozialarbeiterInnen besetzt werden sollen. Um in Israel als Sozialarbeiter:in tätig zu sein, ist eine Eintragung in einem öffentlichen Berufsregister erforderlich. Ein Rat für die Soziale Arbeit dient als beratendes Gremium für den zuständigen Minister und engagierte sich nach der Gründung im Jahr 1989 für die Umsetzung des Sozialarbeiter-Gesetzes.

In Italien wurde in den 1980er Jahren auf institutioneller Ebene ein Berufsbild für Sozialarbeiter:innen gemeinsam mit anderen sozialen Berufen etabliert (vgl. Ordine degli Assistenti Sociali 2013:1f). Es ist eine Staatsprüfung, die Eintragung in ein Berufsregister und die Einhaltung von einem ethischen Kodex erforderlich (vgl. Dvorak 2013:6).

Eine Länderauswahl im Hinblick auf die Expert:inneninterviews erfolgt in Kapitel 9.1.1.

4.2 Relevante Kernthemen

Auf Basis der Auseinandersetzung mit bereits bestehenden nationalen Berufsgesetzen und internationalen Regulierungen der Sozialen Arbeit sowie des Entwurfs des obds 2020 und einschlägiger Literatur wurden folgende Kernthemen identifiziert:

- Professionelles Handeln
- Aus- und Fortbildungen
- Berufsregister
- Selbstständigkeit
- Beschwerde und Kontrolle
- Interessenvertretungen

Diese Themenbereiche und damit verbundene Hypothesen, welche im Folgenden in ihren Grundzügen dargestellt werden, prägen den Forschungsprozess und werden im Laufe der Forschung nach und nach ausdifferenziert bzw. erweitert.

4.2.1 Professionelles Handeln

Twertek Katharina

Das gesamte Forschungsprojekt zum Thema Berufsgesetz für Sozialarbeiter:innen in Österreich an der Fachhochschule St.Pölten, beschreibt als Ausgangspunkt der Forschung eine Delegitimierung der Sozialen Arbeit durch Vorbehalte anderer Berufsgesetze für staatlich anerkannte Gesundheitsberufe oder exklusive Berechtigungen über Gewerbescheine. Während die Soziale Arbeit Pionier:innenarbeit im Bereich der Methodenentwicklung leistet, sichern standespolitisch besser organisierte Gruppen diese für sich (wie beispielsweise im Case- und Caremanagement, der psychosozialen Krisenintervention oder der Supervision), was zur Folge hat, dass die Soziale Arbeit von eigenen Erfindungen exkludiert wird (vgl. Hefel / Redelsteiner 2021).

Ausgehend von dieser Problemstellung beschäftigt sich vorliegende Arbeit unter anderem damit, wie die Soziale Arbeit durch ein Berufsgesetz ermächtigt werden kann, sich auf Augenhöhe zu anderen Professionen zu heben und abzusichern, dass eigene Entwicklungen auch weiter durchgeführt werden dürfen. Im Hinblick auf diese eigenen Entwicklungen wird in vorliegender Arbeit von professionellem Handeln gesprochen. Der Fokus liegt hierbei vor allem auf Tätigkeiten und (Handlungs-)Methoden der Sozialen Arbeit. Dies ist jedoch grundsätzlich eine Verkürzung der Diskussion und der Definition dessen, was als professionelles Handeln oder Professionalität beschrieben wird:

„Professionelles Handeln ist im Kern immer dann gefordert, wenn komplexe Problemlagen vorliegen, für die es keine einfachen und eindeutigen Lösungen gibt, sowie wenn für das Verständnis der Problemlagen mehr als Alltagswissen und für mögliche Formen des Umgangs mit diesen spezialisiertes Fachwissen und Methodenkenntnisse erforderlich sind“ (Scherr 2018:9).

Um diesem Anspruch des professionellen Handelns gerecht werden zu können, darf Professionalität nicht nur als Leistung einzelner Personen gedacht werden. Vielmehr muss Professionalität durch die Kontextbedingungen des eigenen Handelns gestützt werden (vgl. ebd. 10). Jedes professionelle Handeln geschieht in einem Freiraum der Fachlichkeit. Innerhalb dieses Freiraums bleiben die Handlungen im Referenzsystems der Regeln und des Wissenstandes der Profession begründungsbedürftig. Gleichzeitig bewegt sich die Soziale Arbeit innerhalb von Regeln einer Organisation. Während diese die Macht hat eigene Regeln durchzusetzen, sind die Regeln des Faches - der Profession - von der intrinsischen Verpflichtung der Akteur:innen gegenüber dem beruflichen Ethos und Wissen abhängig (vgl. Pantucek 2016).

Ein Berufsgesetz der Sozialen Arbeit kann also als Versuch verstanden werden, diese Regeln des Faches und somit den Bezugsrahmen und die Kontextbedingungen professionellen Handelns festzuschreiben und hin zu einer klaren Verpflichtung zu führen. Professionelles Handeln darf nicht weiter von intrinsischer, selbst auferlegter Identifikation abhängig sein, sondern muss zur gesicherten Selbstverständlichkeit werden, um das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als Profession erfüllen zu können.

Dementsprechend wird das Berufsgesetz als ein wichtiger Schritt in der Professionalisierungsgeschichte der Sozialen Arbeit gesehen: Unter anderem festigt ein Berufsgesetz die Soziale Arbeit in ihrer Position als Profession (vgl. Fürst, H. 2004:17; Kolland / Fibich 2014:8).

Bezüglich professionellen Handelns den Fokus in vorliegender Arbeit nun auf Methoden zu legen, beruht auf der Überlegung zu hinterfragen, welche Elemente professionellen Handelns nun ausdifferenzierter in einem Berufsgesetz beschrieben werden könnten und welche Teile professionellen Handelns auch in gängigen Berufsgesetzen unter anderem Fokus (zum Beispiel innerhalb von Ausbildungsregelungen) gesichert werden. Ohling gliedert die Elemente professionellen Handelns, welche einerseits in ihrer Erhebung von Praktiker:innen genannt wurden und andererseits den Elementen der Professionalität im wissenschaftlichen Diskurs der Sozialen Arbeit nachkommen, unter vier Themenkreise: Methodenwissen, Qualitätsentwicklung, Professionsethik sowie Theoretische und wissenschaftliche Grundlagen (vgl. Ohling: 2021:135). Wird in vorliegender Arbeit nun in erster Linie der Themenkreis Methodenwissen unter dem Begriff professionellen Handelns betrachtet, finden sich die anderen Themenkreise dennoch. So wird der Themenkreis der Qualitätsentwicklung unter dem Anspruch des Berufsgesetz als generelles Mittel der Qualitätssicherung zu sehen, aufgegriffen, während die Professionsethik auch in den Aspekt der Kontrolle einfließt und theoretische und wissenschaftliche Grundlagen innerhalb des hier beschriebenen Kernthemas Aus- und Fortbildungen betrachtet werden.

Um Überlegungen dahingehend anstellen zu können, wie professionelles Handeln, was methodisches Handeln beinhaltet, gesetzlich gesichert werden kann, braucht es Klarheit, was die Begriffe *methodisches Handeln* und *Methoden der Sozialen Arbeit* beschreiben, auch wenn hinsichtlich konkreter gesetzlicher Formulierungen davon auszugehen ist, dass nicht immer eine klare Trennlinie zwischen Methoden und Tätigkeiten gezogen werden kann. Die Methodendiskussion prägt die Soziale Arbeit und unterschiedliche Verwendungen finden sich sowohl in der Literatur als auch in der Praxis.

„Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit vollzieht sich in der Komplexität, Unübersichtlichkeit, Widersprüchlichkeit und Banalität des Alltags und nur unter Bezug auf diese Kontexte lässt sich realistisch beschreiben, wie professionsspezifische Methoden aussehen könnten und was sie zu leisten im Stande sind.“ (Galuske 2013:19).

Galuske beschreibt, dass das Methodenverständnis der Sozialen Arbeit nie ohne die komplexen Kontexte, in welchen die Soziale Arbeit tätig ist, verstanden werden kann. Diesem Gedankengang mehr oder weniger nachgehend werden in der Methodendiskussion unterschiedlich enge beziehungsweise weite Methodenverständnisse vertreten, wobei eben das weite Methodenverständnis der Reflexion hinsichtlich der zu beachtenden Perspektiven gerecht werden möchte. Hierbei wurde eine Möglichkeit darin gefunden zwischen *Konzept*, *Methode* und *Technik* zu unterscheiden (vgl. Geißler / Hege 1995 zit. in Galuske 2013: 30). Dieser Dreiteilung fügen Kreft und Müller noch den vierten Begriff *Verfahren* hinzu und schlagen vor, mit dem Begriff *Methoden* nur die drei klassischen Methoden -die soziale Einzelhilfe, die

soziale Gruppenarbeit und die Gemeinwesenarbeit– zu betiteln, während alle weiteren strukturierten Vorgehensweisen als Verfahren beschrieben werden (vgl. Kreft / Müller 2017:20ff). Hinzu kommen Diskussionen zur begrifflichen Abgrenzung zwischen den Handlungsmethoden der beruflichen Profession der Sozialen Arbeit und den Forschungsmethoden der wissenschaftlichen Disziplin der Sozialen Arbeit aber auch zwischen Arbeitsfeld und Methode sowie Sozialform und Methode (vgl. Galuske 2013:35f).

Dieser kurze und nur schemenhafte Abriss dessen, dass der Methodenbegriff in der Sozialen Arbeit nicht einheitlich verwendet wird und die Soziale Arbeit keine voll standardisierte Handlungsvorgabe geben kann (vgl. Kreft / Müller 2017:24), wirft die Frage auf, in welcher Form Konzepte, Methoden, Verfahren und Techniken gesetzlich niedergeschrieben werden könnten, um gleichzeitig dem komplexen Methodenverständnis der Sozialen Arbeit gerecht zu werden. In vorliegender Arbeit wurde nun der Sammlung Galuskes, in seinem weiten Verständnis einer Methodenvielfalt gefolgt, welche unter Abb. 1 ersichtlich wird (vgl. Galuske 2013:164-171). Er differenziert, zwischen direkt interventionsbezogenen Konzepten und Methoden, indirekt interventionsbezogenen Methoden und struktur- und organisationbezogenen Methoden. Die vorliegende Arbeit interessiert sich nun im spezifischen dafür, wie diese Methoden als Teil des professionellen Handelns in einem Berufsgesetz der Sozialen Arbeit, auch im Hinblick auf multiprofessionelle Überlegungen, sinnvoll verankert werden könnten.

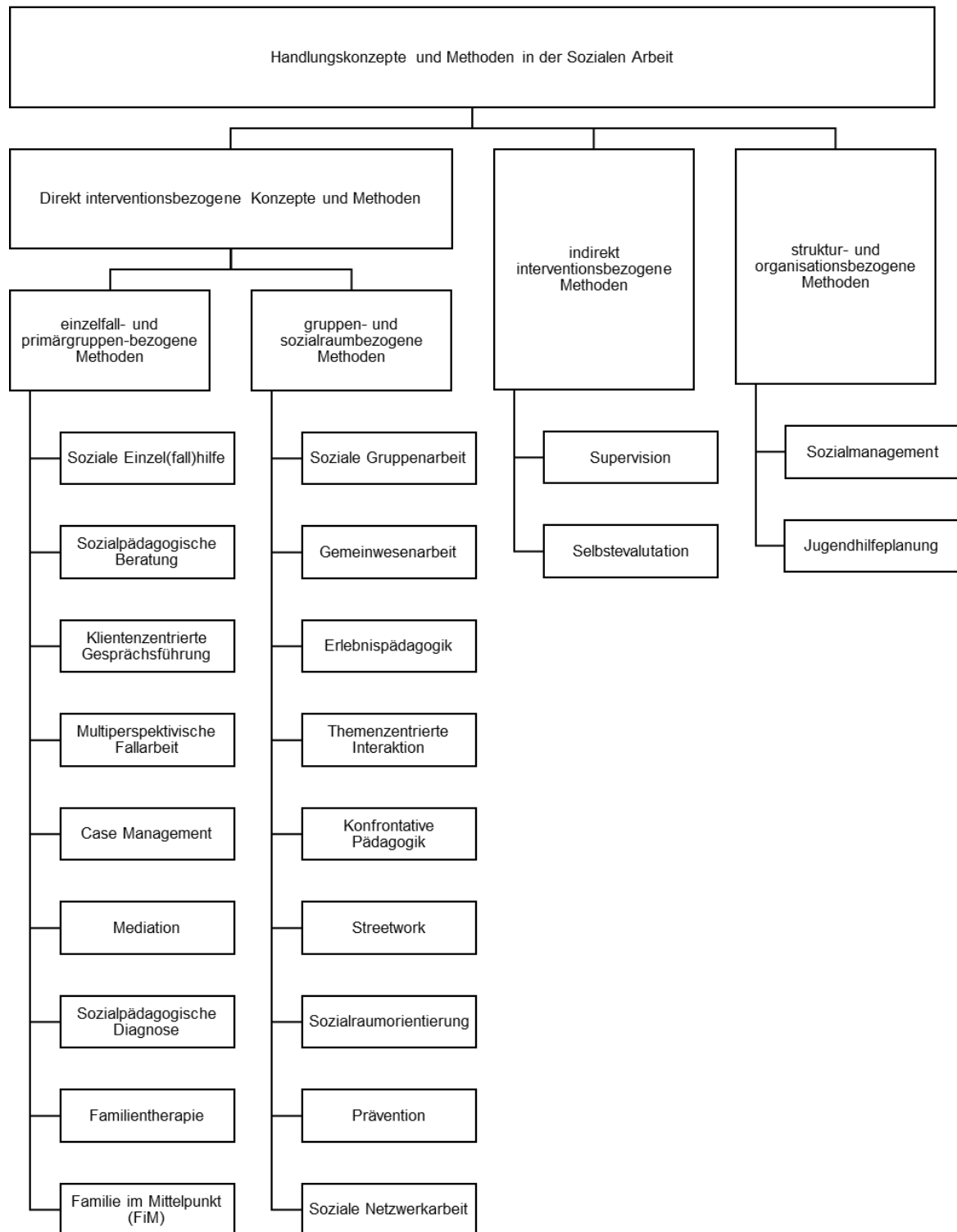


Abb. 1: Handlungskonzepte und Methoden in der Sozialen Arbeit (Galuske 2013)

4.2.2 Aus- und Fortbildungen

Tüchler Daniela

Ein Berufsgesetz für Soziale Arbeit eröffnet die Möglichkeit der Festlegung von Vorgaben dahingehend, welches Studium man absolvieren muss, um sich Fachkraft der Sozialen Arbeit nennen und als solche:r tätig sein zu dürfen. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen ermöglicht es, die bestehende Kompetenz und Fachlichkeit nach Abschluss des Studiums aufrechterhalten und ausbauen zu können. Eine Festschreibung einer Fortbildungspflicht im Zuge eines Berufsgesetzes für Soziale Arbeit, stellt – wie bei anderen Berufsgruppen - die Basis dafür dar, dass die Fachkräfte die berufliche Praxis entsprechend dem aktuellen Wissensstand der Forschung ausüben.

Der Überbegriff *Ausbildung(en)* wird mit dem Ziel der Verallgemeinerung verwendet, da die Ausübung mancher der betrachteten Berufe keiner Absolvierung eines Studiums bedarf. Zudem erfolgt die Analyse anhand einer Orientierung der Wortverwendung in den analysierten Texten.

Die Betrachtung von Ausbildungen der Sozialen Arbeit in den Kapiteln 8.3.2, 9.6.2 sowie 14 legt den Fokus auf die Grundausbildung, das Bachelorstudium der Sozialen Arbeit. Obgleich Soziale Arbeit nicht nur Sozialarbeit, sondern auch Sozialpädagogik umfasst, können die hier angestellten Ausführungen dennoch nicht die verschiedenen Ausbildungsformen des pädagogischen Bereichs diskutieren. Auch die Möglichkeit, lediglich ein Masterstudium der Sozialen Arbeit, aber ein anderes Grundstudium absolviert zu haben, kann nicht tiefergehend bearbeitet werden, da dies den Rahmen dieser Arbeit erheblich übersteigen würde. Es sei allerdings angeführt, dass auch Ausbildungsformen über das Bachelorstudium der Sozialen Arbeit hinaus eine Qualifizierung für die Soziale Arbeit darstellen können und eine nähere Auseinandersetzung damit für eine ganzheitliche Bearbeitung eines umfassendes Berufsgesetzes bedeutend ist.

Im geschichtlichen Rückblick in Kapitel 1 wird sichtbar, dass sich Soziale Arbeit über die Jahrhunderte von einer Tätigkeit ohne konkrete Ausbildung letztlich zur Profession entwickelt hat. Heute gibt es in allen Bundesländern Österreichs Fachhochschulen, die den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit anbieten. Manche Hochschulen bieten darüber hinaus auch Masterstudiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit an.

Aktuell gibt es Sozialarbeiter:innen im Handlungsfeld, welche unterschiedliche Studien absolviert haben und über sich unterscheidende Titel verfügen. So tragen Sozialarbeiter:innen, welche die Akademie für Sozialarbeit absolviert haben, den Titel *Diplomierte:r Sozialarbeiter:in*. Absolvent:innen, die ab 2001, in den ersten Jahren, nach der Etablierung des Studiums an den Fachhochschulen ihr achtsemestriges Studium abgeschlossen haben, tragen die Bezeichnung *Mag.:a (Fh)*. Jene Sozialarbeiter:innen, die in Folge – und bis heute – ihr sechssemestriges Bachelor-Studium erfolgreich abschließen tragen den Titel *Bachelor of Arts in Social Sciences* (Fürst 2010a:245f).

Aufgrund der aktuell fehlenden rechtlichen Verankerung im Zuge eines Berufsgesetzes, kann sich derzeit jede:r Sozialarbeiter:in nennen, ohne ein dahingehendes Studium absolviert zu haben und ohne über sozialarbeiterische Fachkenntnisse jeglicher Art zu verfügen. Der fehlende Bezeichnungsschutz kann als eine der Ursachen dafür angenommen werden, dass manche Einrichtungen und Institutionen sozialarbeiterische Arbeitsstellen mit Menschen besetzen, welche über kein entsprechendes Studium verfügen. Der aktuell bestehende Fachkräftemangel spitzt diese Problematik zu.

Für die Adressat:innen Sozialer Arbeit bedeutet diese fehlende rechtliche Normierung, dass sie Gefahr laufen, Beratung oder Arten der Unterstützung zu erhalten, welche nicht fachlich untermauert, wissenschaftlich fundiert oder gar falsch sind. Im Radiobeitrag *Ein Berufsgesetz für die Soziale Arbeit* des Campus & City Radio St. Pölten führte Christoph Redelsteiner hierzu exemplarisch einen Fehler in der Beratung an, welcher auf fehlendes Wissen der beratenden Person, welche keine Sozialarbeits-Ausbildung innehatte, zurückzuführen war. Anstelle der erforderlichen fachlichen Unterstützung, kam es zu alltagsweltlicher Beratung, die hinsichtlich der bestehenden Gesetzeslage fehlerhaft war und für die Klientin finanziellen Schaden zur Folge hatte. Redelsteiner führt aus, dass ebendieser Schaden durch fundierte sozialarbeiterische Expertise, beruhend auf den biopsychosozialen Ausbildungsinhalten, inklusive den vermittelten Rechtsgrundlagen, zu verhindern gewesen wäre. Aufgezeigt wird einerseits das umfassende Fachwissen der Profession – andererseits die daraus resultierende Kenntnis, wann die Grenzen der eigenen Wissensbestände erreicht sind und an andere Professionist:innen vermittelt wird (vgl. Redelsteiner et.al. 2022).

Die Festlegung konkreter Bestimmungen zu Studium und Studieninhalten in Bezug auf Soziale Arbeit ist ein wesentlicher Schritt zur Sicherung möglichst hoher und einheitlicher Qualität unter den Professionist:innen und bietet die Möglichkeit zur Vergleichbarkeit. Da die Forschung es ermöglicht, stetig neue Erkenntnisse zu erlangen und sich die Theorien und Methoden Sozialer Arbeit laufend weiterentwickeln, ist es sinnvoll, gesetzliche Regelungen über das Studium hinaus festzulegen. Eine Verankerung einer Fortbildungspflicht kann sicherstellen, dass Sozialarbeiter:innen, die im Berufsfeld tätig sind, ihre erworbenen Kompetenzen vertiefen und ihre sozialarbeiterische Tätigkeit gemäß dem aktuellen Erkenntnisstand ausführen.

4.2.3 Berufsregister

Reiter Manuel

Ein Berufsregister kann insofern als Kernthema dieser Forschungsarbeit zu einem Berufsgesetz für Soziale Arbeit identifiziert werden, da es die Professionalisierung der Sozialen Arbeit unterstützen könnte. International betrachtet regulieren immer mehr Staaten die Ausübung der Sozialen Arbeit in Verbindung mit einem Berufsregister (vgl. Kirwan / Melaugh 2015:1050). Die Etablierung eines Berufsregisters, in dem qualifizierte Sozialarbeiter:innen erfasst sind, könnte ebenso zur Anerkennung und Wertschätzung der Berufsgruppe beitragen. Dies wiederum kann die Attraktivität des Berufs für

potenzielle Fachkräfte erhöhen und das Ansehen der Sozialen Arbeit in der Gesellschaft stärken.

Ein weiterer Aspekt, der die Bedeutung eines Berufsregisters unterstreicht, ist die Qualitätssicherung. Ein solches Register könnte eine bessere Sicherstellung der Qualifikationen und Fähigkeiten der Sozialarbeiter:innen ermöglichen. Durch ein Register könnte gewährleistet werden, dass entsprechend qualifizierte Personen den Beruf ausüben. Somit können auch die Qualität der angebotenen Dienstleistungen und das Vertrauen verschiedenster Stakeholder in die Soziale Arbeit verbessert werden.

Die Transparenz könnte ein weiterer Faktor sein, der ein Berufsregister zu einem wichtigen Thema in dieser Forschungsarbeit zum Berufsgesetz für Soziale Arbeit macht. Durch die Verfügbarkeit eines Registers können Adressat:innen, Arbeitgeber:innen und andere Stakeholder leichter nachvollziehen, ob es sich in einem speziellen Fall tatsächlich um eine:n Sozialarbeiter:in handelt.

Schließlich könnte das Berufsregister auch eine Rolle bei der Regulierung der Sozialen Arbeit spielen. Die Implementierung eines Registers könnte die Sicherstellung und Durchsetzung von Standards und ethischen Richtlinien ermöglichen. Dadurch könnten über das Strafrecht hinaus, professionelle Standards gesichert werden.

4.2.4 Selbstständigkeit

Reiter Manuel

Die Relevanz der *Selbstständigkeit* als Kernthema für diese Arbeit ergibt sich insofern, als dass die freie Berufsausübung als Sozialarbeiter:innen durch bereits bestehende Gesetze erschwert wird bzw. die Soziale Arbeit davon ausgeschlossen wird. Durch ein Berufsgesetz sollte es Sozialarbeiter:innen ermöglicht werden, selbstständig tätig zu werden. In einer Onlineveröffentlichung des obds werden Möglichkeiten der *Selbstständigkeit* in der Sozialen Arbeit behandelt. Demnach kommen für die Soziale Arbeit in Österreich die Ausübung eines freien Gewerbes, eines freien Berufes oder die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen der „Neuen Selbstständigkeit“ in Betracht. Die österreichische Gewerbeordnung kennt den Begriff *Sozialarbeit* nicht und führt sie nicht in der Liste der freien Gewerbe an. Um ein nicht reglementiertes Gewerbe auszuüben, ist eine Gewerbeberechtigung notwendig. In einigen Fällen wurden Anträge von Sozialarbeiter:innen auf Ausübung eines freien Gewerbes abgelehnt, weil die Wirtschaftskammer die Tätigkeit dem reglementierten Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung zuordnete, für das keine entsprechende Qualifikation vorlag. Dies bedeutet, dass Sozialarbeiter:innen mit einem Studienabschluss zuerst eine Ausbildung der Lebens- und Sozialberatung absolvieren müssen, um bestimmte Tätigkeiten in der Selbstständigkeit ausüben zu dürfen. Personen, die ohne Gewerbeberechtigung im Bereich der Sozialen Arbeit tätig sind, tragen ein erhebliches privates Risiko, in Konflikt mit der Wirtschaftskammer oder der österreichischen Gewerbeordnung zu geraten. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, wäre die Nennung der Sozialen Arbeit als freier Beruf in einem Berufsgesetz notwendig (vgl. obds 2021:1ff.).

In den weiteren Kapiteln zum Thema Selbständigkeit erfolgt eine zunehmende Auseinandersetzung mit dem Begriff der Selbständigkeit. Bei der Analyse der Gesetze konnte festgestellt werden, dass unter selbständiger Berufsausübung etwas anderes zu verstehen ist als unter dem Begriff Selbständigkeit.

4.2.5 Beschwerde und Kontrolle

Hofmann Nina

Ein Berufsgesetz für Soziale Arbeit in Österreich, das professionelles Handeln, allgemeine und berufsspezifische Verpflichtungen, Bestimmungen über entsprechende Qualifizierung sowie Berufsbezeichnung, Berufsausübung und Selbstständigkeit reguliert, muss darüber hinaus sicherstellen, dass es auch anerkannt und umgesetzt wird. Insofern wird im Forschungsprojekt unter dem umfassenden Kernthema Beschwerde und Kontrolle behandelt, wie die Einhaltung von Qualitätsstandards in der Sozialen Arbeit in Österreich gewährleistet werden kann.

Soziologischer Literatur zufolge ist Norm- und Regeleinhaltung auf mehrere Gründe zurückzuführen. In der Regel erscheinen einem:r Normen aufgrund der Sozialisation vernünftig, zweckmäßig und legitim und werden demnach automatisch befolgt. Neben innerer Kontrolle spielt allerdings auch äußere Kontrolle zum Beispiel in Form von Sanktionen eine wesentliche Rolle (vgl. Abels 2009:53f). Gesetzlich geregelte Standards, Rechte und Pflichten der Sozialen Arbeit müssen daher einerseits nachvollziehbar, sinnvoll und gewissermaßen selbstverständlich sein und andererseits im Sinne der äußeren Kontrolle überprüft und sanktioniert werden. Die äußere Kontrolle kann zum einen durch die Möglichkeit der Beschwerde, zum anderen durch angemessene Überprüfung bei Verdacht auf Fehlverhalten und Missstände und gegebenenfalls durch Sanktionen erreicht werden, so die Ausgangsthese.

Aktuell gibt es keine allgemeine Fachaufsicht bzw. kein umfassendes berufsspezifisches Beschwerde- und Kontrollmanagement in der Sozialen Arbeit in Österreich. Die Sicherstellung von Qualitätsstandards in der Praxis der Sozialen Arbeit obliegt in der Regel den Arbeitgeber:innen. Es ist abhängig vom Handlungsfeld, ob Beschwerde- und Kontrollmodalitäten vorhanden sind. Im Bereich der behördlichen Sozialarbeit kann beispielsweise eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingebracht werden. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Patient:innenanwaltschaft oder die Volksanwaltschaft vertreten in bestimmten Angelegenheiten. Vielen Adressat:innen wird allerdings die Möglichkeit, Missstände aufzuzeigen bzw. Beschwerde einzubringen und eine unabhängige, sorgfältige und fachkundige Überprüfung und Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Falles zu erhalten, de facto verwehrt, weil es keine adäquate Anlaufstelle gibt. Zudem mangelt es an Transparenz bzw. an Bestärkung, das Beschwerderecht auszuüben. Verfehlungen im Rahmen der Ausübung von sozialarbeiterischen Tätigkeiten haben, sofern sie nicht strafrechtlich aufschlagen, häufig kaum Folgen.

„Fachkräfte der Sozialen Arbeit greifen – auf individueller und/oder gesellschaftlicher Ebene – in das Leben der Menschen in Gemeinschaft ein.“ (obds 2020b)

Aus diesem Grund ist es nahezu fahrlässig, kein Sicherheitsnetz zu schaffen. Eine gesetzliche Regulierung, die Möglichkeiten der Kontrolle und Sanktionierung vorsieht, legitimiert und schützt den Berufsstand der Sozialen Arbeit sowie alle, die damit in Verbindung stehen. Die Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten entspräche dem Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession (Staub-Bernasconi 2013) und dem Ziel des Empowerments, der Partizipation und der sozialen Gerechtigkeit (vgl. obds 2020b).

4.2.6 Interessenvertretung

Mathis Sabrina

„Bei zunehmender Komplexität der Interessenlagen gibt es immer weniger einfache Lösungen für gesellschaftliche Fragen, und deshalb wird es immer wichtiger, vor dem Treffen von politischen Entscheidungen möglichst umfassende Informationen über die relevanten Lebenssachverhalte und vor allem über die von den Entscheidungen betroffenen Personen zu gewinnen“ (Chaloupek et. al. 2011:3).

Zur Komplexitätsreduktion und zum Vermitteln zwischen den Interessen von Nutzer:innen, Sozialarbeiter:innen und der Politik ist eine Interessenvertretung von großer Bedeutung. Für die vorliegende Arbeit wurden die möglichen Zuständigkeiten und die vorhandenen Instanzen beim Thema Beschwerde und Kontrolle mitgedacht und die Relevanz zunächst auf die Abwicklung von Disziplinarverfahren begrenzt. Im nachfolgend näher beschriebenen Forschungsprozess wurde die Bedeutung erneut gewichtet und festgestellt, dass das Spektrum der Zuständigkeit einer Interessenvertretung gleichzeitig das Bindeglied aller beforschten Themengebiete abdeckt. Das Themengebiet Interessenvertretung wird daher innerhalb der Arbeit als eigenständiger Themenbereich behandelt, ist allerdings noch nicht Teil der ersten Worthäufigkeitsanalyse, wie diese im Kapitel 8.2 näher beschrieben wird.

Die politikwissenschaftliche Perspektive bezeichnet Interessenvertretungen primär als systemischer Beteiligungsprozess. Hinsichtlich des Vertretens von Einzelpersonen und Kollektiven wird zunehmend die Organisationsbildung angestrebt (vgl. Speth / Zimmerer 2015:11f). Werden andere Berufsgruppen näher betrachtet, so zeigt sich, dass die am besten regulierten und gesellschaftlich anerkanntesten Berufe über eine starke Interessensvertretung verfügen. Wie bereits einleitend im Kapitel 3 angeführt, gilt es, im Sinne der Wahrung der Menschenrechte und des Adressat:innenschutzes eine Anlaufstelle für berufsethische und fachliche Fragestellungen zu schaffen. Ohne eine übergeordnete Organisation, gewinnen die Trägerorganisationen Deutungshoheit über Standards, was die Gefahr der Verfälschung des Berufsbildes mit sich bringt.

Das System der Interessenvertretungen in Österreich sowie im internationalen Vergleich gestaltet sich divers und ist im Feld der Sozialen Arbeit breitgefächert. Eine klare Zuständigkeit für die Anliegen von Nutzer:innen und Sozialarbeiter:innen ist, wenn überhaupt, teilweise erst nach einer intensiven Recherche erkennbar. Das Kapitel 17 widmet sich daher der näheren Vorstellung von Interessenvertretungen, deren Zuständigkeiten und qualitätssicherndem Charakter.

5 Forschungsinteresse und zentrale Fragestellungen

Hofmann Nina, Mathis Sabrina, Reiter Manuel, Tüchler Daniela, Twertek Katharina

Angesichts des in den Kapiteln 1-3 nachgezeichneten professionstheoretischen Diskurses und den (inter-)disziplinären Herausforderungen, zeigt sich die Notwendigkeit eines Berufsgesetzes für die Soziale Arbeit in Österreich. Wie einleitend erwähnt, bedarf es in einem nächsten Schritt einer eingehenden Betrachtung und Diskussion der gesetzlich zu regelnden Inhalte eines Berufsgesetzes für die Soziale Arbeit.

Konkret widmet sich die vorliegende Arbeit der Erarbeitung und Reflexion von Kerninhalten eines Berufsgesetzes für die Soziale Arbeit in Österreich. Im Fokus stehen dabei Möglichkeiten zur Gewährleistung von professionellem Handeln, Sicherung qualifizierter Aus- und Fortbildung, Regelungen zu Registrierung und Selbstständigkeit sowie Beschwerde- und Kontrollmodalitäten und Interessenvertretungen. Deren Chancen und Risiken bzw. Möglichkeiten und Grenzen sowie deren praktikable Etablierung in Österreich stehen im Zentrum der vorliegenden Forschungsarbeit.

Folgende Frage ist dabei leitend:

Wie können Qualitätssicherung und Berufsschutz in Anlehnung an vergleichbare Gesetze anderer Professionen und Länder in einem Berufsgesetz für die Soziale Arbeit in Österreich verankert werden?

Eine Konkretisierung der zentralen Forschungsfrage erfolgt durch Unterforschungsfragen, welche sich im Laufe des Forschungsprozesses zum Teil ausdifferenzieren bzw. im Hinblick auf den Fokus verändern.

1. Wie kann professionelles Handeln für die Soziale Arbeit in einem Berufsgesetz verankert werden?
2. Welche Vorgaben können hinsichtlich der akademischen Ausbildung/des Studiums für Soziale Arbeit gesetzlich verankert werden?
3. Wie kann berufliche Fortbildung im Zuge eines Berufsgesetzes verankert werden?
4. Wie kann ein Berufsregister für die Soziale Arbeit in Österreich konzipiert werden, das unter Berücksichtigung der Funktionen, Ziele und Kriterien für die Eintragung aus vergleichbaren Berufen und Ländern Transparenz und Qualitätssicherung gewährleistet?
5. Wie können Beschwerde- und Kontrollmodalitäten als Instrument der Qualitätssicherung etabliert und in einem Berufsgesetz für Soziale Arbeit in Österreich verankert werden?
6. Wer kümmert sich um Professionsschutz, politische Vertretung und Qualitätssicherung in Österreich?

Die Herausforderung beim Verfassen eines Gesetzes besteht in der Balance von Exklusion und Inklusion. Um ein möglichst umfassendes, differenziertes Gesetz auf den Weg zu bringen, wird auf bestehende Gesetze anderer Professionen sowie auf internationale Beispiele von Berufsgesetzen für die Soziale Arbeit zurückgegriffen und analysiert, welche Teile bzw. Überlegungen adaptiert auf die berufsspezifischen Bedürfnisse der Sozialen Arbeit in Österreich einfließen könnten. Ein konkreter Vorschlag für einen Gesetzestext wird dabei allerdings nicht angestrebt. Juristische Details liegen außerhalb des Forschungsrahmens bzw. der Kompetenz. Ziel der Forschungsarbeit ist es, Möglichkeitsräume zu eröffnen und abzuwägen, welche Inhalte wie im Gesetz festgelegt werden könnten. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit oder umfassende Gültigkeit erhoben.

Die Masterthesis soll insgesamt einen Beitrag leisten, die Etablierung eines Gesetzes voranzutreiben, um die Berufsgruppe und ihre Adressat:innen zu schützen und qualitätsvolle Soziale Arbeit in Zukunft zu gewährleisten. Daher werden im Rahmen des Forschungsprojektes „Berufsgesetz der Sozialen Arbeit in Österreich“, auch Interventionshandlungen gesetzt und Lobbyarbeit geleistet.

6 Forschungsdesign: Mixed Methods

Hofmann Nina, Mathis Sabrina, Reiter Manuel, Tüchler Daniela, Twertek Katharina

In der vorliegenden Arbeit kommt der zeitgemäße Forschungsansatz Mixed Methods zur Anwendung. Dieser hebt die Dualität qualitativer und quantitativer Perspektiven auf und rückt eine Kombination der Methoden ins Zentrum (vgl. Oswald 2010 zit. in Kuckartz / Rädiker 2022:20). Der Mixed-Methods-Ansatz beruht auf der Annahme, dass qualitative und quantitative Methoden in einem Kontinuum liegen. Es gibt Gemeinsamkeiten und Überschneidungen der Forschungsansätze. So werden in quantitativen Forschungen Ergebnisse qualitativ interpretiert, in qualitativen Forschungen Inhalte auch quantifiziert. Dementsprechend können sie sich sinnvoll ergänzen (vgl. ebd.:20).

Die Kombination von verschiedenem Erhebungs- und Auswertungsmethoden scheint im vorliegenden, komplexen Forschungsprojekt angemessen. Eine breite Auswahl an Datenmaterial bzw. der Mix aus quantitativen und qualitativen Analysen eröffnen unterschiedliche Perspektiven auf den Forschungsgegenstand und erlauben eine Entwicklung von allgemeinen zu besonderen, spezifischen Erkenntnissen hinsichtlich der Inhalte eines Berufsgesetzes für die Soziale Arbeit in Österreich.

In diesem Sinne werden Dokumente wie Fachzeitschriften und Gesetzestexte sowie Positionen und Einschätzungen von Expert:innen erhoben und mittels quantitativer Worthäufigkeitsanalyse und qualitativer, inhaltlich-strukturierender Inhaltsanalyse in Anlehnung an Kuckartz und Rädiker (2022) ausgewertet. Die Analyse von Häufigkeiten gewisser Schlagwörter in Zeitschriften der Sozialen Arbeit in Österreich dient einer ersten Orientierung im Feld. Sie gibt einen Überblick über bisherige

Auseinandersetzungen mit dem Berufsgesetz für die Soziale Arbeit in Österreich und schärft den Blick für Relevanzen. Die quantitative und qualitative Betrachtung von vergleichbaren Gesetzestexten ermöglicht eine Fokussierung auf inhaltlich besonders relevante Aspekte eines Berufsgesetzes. Aufbauend darauf bzw. parallel dazu wird eine qualitative Auswertung des Interview-Datenmaterials vorgenommen, um auch latente Sinn- und Bedeutungsstrukturen aufzudecken. Dies stellt den Kern der Arbeit dar.

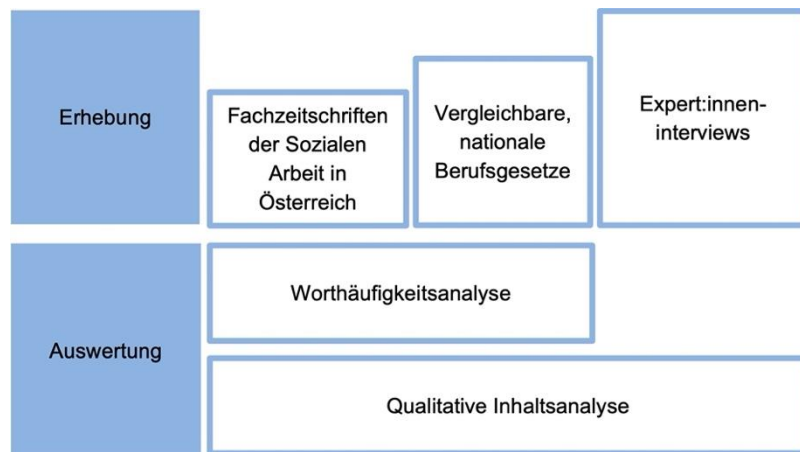


Abb. 2: Übersicht der verwendeten Forschungsmethoden (Hofmann 2023)

Abb. 2 gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der Erhebungs- und Auswertungsmethoden in der vorliegenden Arbeit. Im Prinzip handelt es sich aufgrund der hohen Komplexität des Themas um drei eigenständige Projekte, die zusammen zu einem differenzierten Erkenntnisgewinn führen. An dieser Stelle wird das Projekt in seiner Gesamtheit dargestellt. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Projekte erfolgt in den Kapiteln 7-9.

Forschungsprozess

Das Gesamtprojekt ist offen, flexibel und zyklisch angelegt. Im gesamten Forschungsprozess werden in Anlehnung an Froschauer / Lueger (2010:29ff) drei Phasen durchlaufen:

- Planungs- und Orientierungsphase
Im Zuge der Planungs- und Orientierungsphase (Phase 1) wird das Forschungsvorhaben sorgfältig vorbereitet. Dazu werden grundlegende Entscheidungen bezüglich Forschungsinteresse und Forschungsdesign getroffen sowie erste Informationen vom Feld gesammelt und Rahmenbedingungen abgesteckt. Teil der Planungs- und Orientierungsphase ist zudem ein erster Feldzugang bzw. die Vorbereitung und Reflexion dessen.
- Zyklisch organisierte Hauptforschungsphase
In der Hauptforschungsphase (Phase 2) werden in mehreren Zyklen Daten erhoben und ausgewertet. Wie im nachfolgenden Kapitel näher erläutert, basiert die Arbeit auf Erhebung und Auswertung einschlägiger Literatur, Dokumenten

und Gesetzestexten sowie auf Expert:inneninterviews, welche lexikalisch und mittels Codierverfahren analysiert werden.

- Forschungsdarstellung

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden dem Forschungsinteresse entsprechend zusammengetragen und anschlussfähig aufbereitet (Phase 3)

Nachfolgende Abbildung visualisiert den Forschungsprozess:

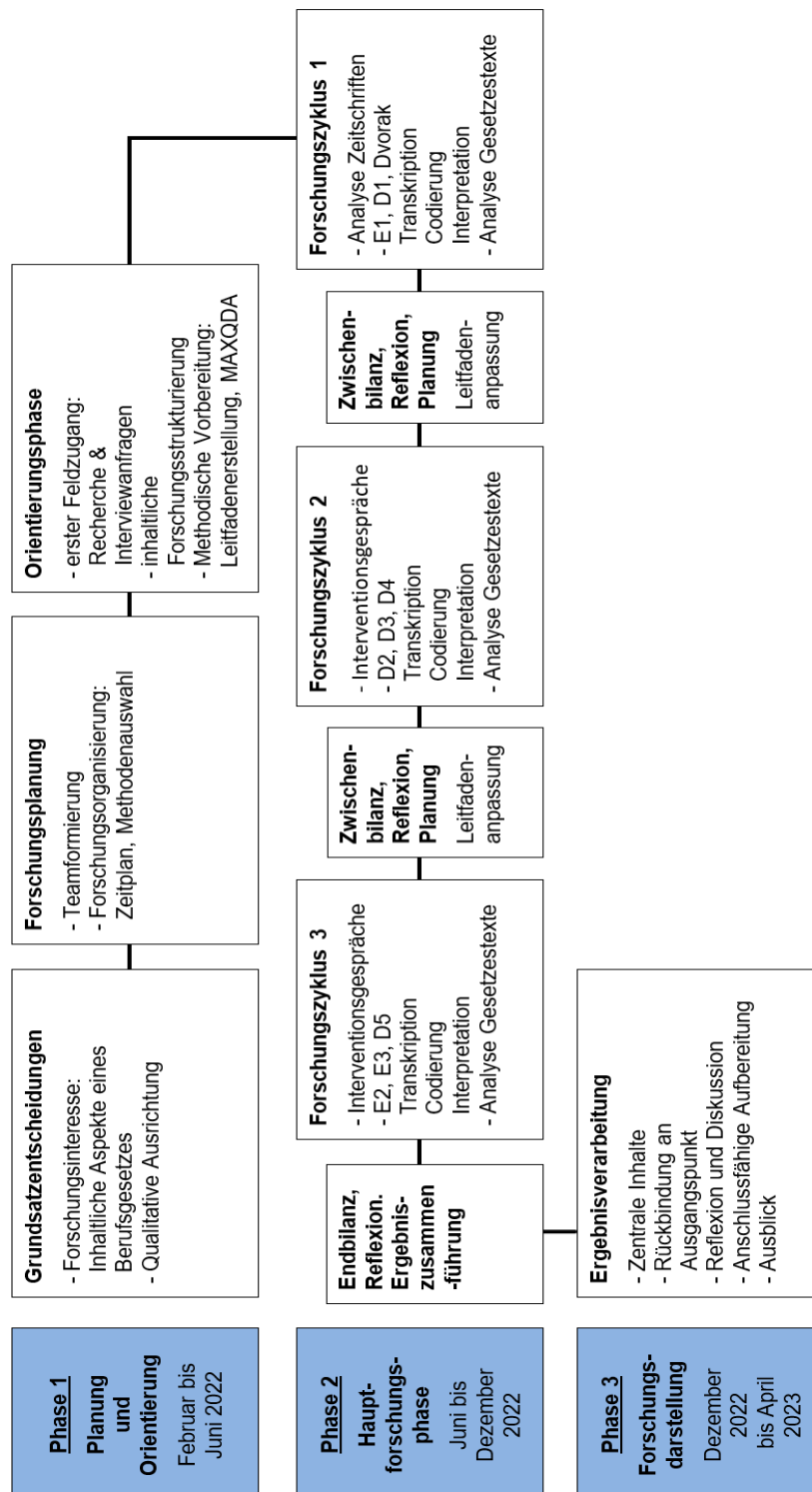


Abb. 3: Forschungsprozess (Hofmann 2023 in Anlehnung an Froschauer / Lueger 2010:30)

Gütekriterien

Die Mixed Methods-Ausrichtung der vorliegenden Forschungsarbeit legt nahe, hinsichtlich forschungsleitender Prinzipien und Gütekriterien einen „subtilen Realismus“ (Seale 1999 zit. in Kuckartz / Rädiker 2022:23) – sprich einen pragmatischen Kompromiss zwischen einem Festhalten an starren Regeln wie Objektivität, Reliabilität, Validität und einer Zurückweisung allgemeiner Kriterien und Standards - zu verfolgen.

Dem subtilen Realismus liegen drei zentrale Prämissen zu Grunde:

1. Gültigkeit von Wissen lässt sich nicht mit Gewissheit bestimmen. Annahmen können nur nach Plausibilität und Glaubwürdigkeit beurteilt werden.
2. Phänomene existieren auch unabhängig von unseren Annahmen. Annahmen über Phänomene können angemessen oder weniger angemessen sein.
3. Wirklichkeit wird über die verschiedenen Perspektiven zugänglich (vgl. Kuckartz / Rädiker 2022:236).

Den gesamten Forschungsverlauf prägt demzufolge die Frage, „inwieweit die Konstruktionen der Forschenden in den Konstruktionen der Beforschten begründet sind“ (ebd.). Von möglichst angemessenen, plausibel konstruierten Annahmen und Erkenntnissen über die Wirklichkeit kann dann ausgegangen werden, wenn gewisse Gütekriterien im Forschungsprojekt berücksichtigt bzw. umgesetzt werden. Wie erwähnt, bilden die qualitativen Auswertungen das Kernstück der Arbeit. Insofern sind Gütekriterien der qualitativen Forschung, wie Offenheit, Prozessualität, Reflexivität und Kommunikation (vgl. Froschauer / Lueger 2009:199–204) sowie der qualitativen Inhaltsanalyse, wie Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit, Regelgeleitetheit, intersubjektive Nachvollziehbarkeit und Auditierbarkeit (vgl. Kuckartz / Rädiker 2022:237), im Forschungsverlauf wesentlich.

Offenheit und Prozessualität zeigen sich insofern, als dass trotz klarem Forschungsinteresse zu Beginn der vorliegenden Arbeit noch weitgehend offen ist, wohin sich die Forschung letztlich entwickelt. Bei der Recherche von einschlägiger Literatur sowie bei der Suche nach geeigneten, zur Verfügung stehenden Interviewpartner:innen ist es angebracht, flexibel zu bleiben und die Möglichkeiten, die das Feld bereitstellt, entsprechend auf- bzw. anzunehmen. Der zyklisch angelegte Forschungsprozess, bei dem Erhebungs-, Auswertungs-, und Reflexionsphasen aufeinander aufbauen bzw. ineinandergreifen, führt in der knapp zweijährigen Projektdauer zu einer intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik und zunehmender Komplexitätssteigerung. Für die Forschenden gilt zu jeder Zeit im Forschungsprozess abzuwägen, inwieweit gewisse Aspekte im Sinne der Flexibilität für Relevanzsetzungen im Feld aufgenommen werden sollen und wann die Weiterverfolgung eines neuen Stranges zu weit gehen würde. Das fünfköpfige Team war für diese Abwägung stets eine wichtige Ressource. Generierte Erkenntnisse wurden regelmäßig im Team ausgetauscht, besprochen und systematisch angezweifelt und hinterfragt, um vom Forschungsinteresse nicht abzuweichen, Widersprüchen und Hypothesen nachzugehen und so durch gelebte Reflexivität eine Wissenschaftlichkeit der Arbeit zu ermöglichen.

Grundsätzlich prägt qualitative Forschung, so auch die vorliegende Arbeit, in Anlehnung an Herbert Blumer (1969) die Prämisse, dass Bedeutungen kontextgebunden sind und Sinn durch Kommunikation generiert wird (vgl. zit. in Lueger 2010:22). Speziell der Prozess der Auswertung ist demgemäß vom Bewusstsein begleitet, dass Forschung und insbesondere das Bilden von Kategorien ein Akt der Konstruktion ist, der auf Vorwissen, Erfahrungen und Weltanschauungen der Analysierenden beruht (vgl. ebd.:239). Eine vollständige Übereinstimmung zwischen den Forschenden ist bei der Generierung von Kategorien demgemäß kaum möglich. Unstimmigkeiten hinsichtlich Relevanz von gewissen Aspekten, Fragen oder Kategorien werden im Forschungsprozess durch regelmäßigen Austausch und intensiver Reflexion im Team ausverhandelt.

Nach Erprobung der Kategorien an einem Teil des Materials wird zur Gewährleistung von Regelgeleitetheit und Verlässlichkeit der Forschung ein differenziertes Kategoriensystem bzw. ein Codebuch in Anlehnung an Kuckartz und Rädiker (2022:66) entwickelt. Im Codebuch wird jede Kategorie möglichst genau und umfassend definiert. Dies bildet die Basis für eine einheitliche, nachvollziehbare Auswertung. Mehrere Auswertungszyklen durch unterschiedliche Personen beweisen, dass „Intercoder-Übereinstimmung“ (ebd.: 66) gegeben ist, d.h. dass bei einer wiederholten Anwendung des Kategoriensystems am selben Material die Textabschnitte überwiegend gleich zugeordnet werden.

Die möglichst genaue und umfassende Definition des Kategorie- und Codesystems ist auch angesichts der Aufteilung des Datenmaterials essenziell. Aus zeittechnischen, als auch aus qualitätssichernden Gründen werden die Gesetze nach Dokument im Team aufgeteilt, die Interviews nach Kernthemen. Dem liegt folgende Überlegung zu Grunde: Die Gesetze sind im Aufbau und ihrer Aussagekraft relativ eindeutig. Es ist effizient und dennoch sorgfältig, wenn jede:r zwei Gesetze mit Blick auf alle Kategorien codiert. Die differenzierte Auswertung der Interviewinhalte würde eine intensive Beschäftigung sowie umfassendes Wissen mit allen Kernthemen voraussetzen. Demzufolge wurde entschieden, dass jede Person alle Interviews für sich codiert, allerdings jeweils ausschließlich mit der Brille des eigenen Kernthemas und dem diesbezüglich notwendigen spezifischen Wissen. Anders als bei den Gesetzen gehen hier durch diese Vorgehensweise keine potenziell relevanten Inhalte verloren, da die Interviews entlang der Kernthemen, die sich im Leitfaden abbilden, aufgebaut sind.

Das breite Datenmaterial der Forschung, die Kombination quantitativer und qualitativer Analyseelemente sowie die regelmäßige Rückkoppelung mit dem Feld im Zuge der Interventionshandlung parallel zur Forschung, bilden das Spektrum an Notwendigkeiten, Positionen und Überlegungen, die es im Zusammenhang mit einem Berufsgesetz gibt, aus Sicht des Forschungsteams glaubwürdig ab. Durch die transparente Darstellung werden die diversen Konstruktions- und Interpretationsleistungen im Rahmen der Forschung begründet. Dies ermöglicht die Nachvollziehbarkeit sowie die Anschlussfähigkeit der gesammelten Erkenntnisse.

7 Projekt 1: Fachzeitschriften der Sozialen Arbeit in Österreich

Hofmann Nina, Mathis Sabrina, Reiter Manuel, Tüchler Daniela, Twertek Katharina

Die erste Phase der Erhebungen in der vorliegenden Forschung ist durch die Recherche und Sichtung relevanter wissenschaftlicher Literatur gekennzeichnet. Hierbei sind verschiedene Formen zu unterscheiden:

- „[T]heoretische Literatur zum Untersuchungsgegenstand
- Veröffentlichungen zum Stand der Forschung
- Methodische Literatur zur Umsetzung qualitativer Forschung und insbesondere der gewählten Methode sowie
- Theoretische Literatur und empirische Ergebnisse, um die eigenen Resultate zu kontextualisieren, zu vergleichen und zu generalisieren“ (Flick 2021:73).

Wird nun als Untersuchungsgegenstand das Berufsgesetz der Sozialen Arbeit in Österreich betrachtet, so ergibt sich nach erster Literaturrecherche der Eindruck, dass in Anbetracht der langen Zeitspanne, in der die Soziale Arbeit ein Berufsgesetz fordert, noch wenig theoretische Literatur bzw. empirische Ergebnisse vorliegen, auf welche die vorliegende Forschung Bezugnehmen kann. Um diesen Eindruck zu validieren, werden im ersten Teil des Forschungsprojekts die beiden sozialarbeiterischen Fachzeitschriften Österreichs „SIÖ – Fachzeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich“² und „soziales_kapital – wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit“ einer genaueren Betrachtung unterzogen.

Im ersten Schritt erfolgt eine quantitative Erhebung der Worthäufigkeit des Begriffs „Berufsgesetz“. Im nächsten Schritt werden die Textpassagen, welche mittels der Worthäufigkeitsanalyse festgestellt wurden, qualitativ untersucht. Dies ermöglicht zum einen festzustellen, wie viel bisher tatsächlich zum Thema verfasst bzw. publiziert wurde, zum anderen zu erfassen, inwieweit die bestehenden Beiträge dem hier vorliegenden Forschungsinteresse dienlich sind. Darüber hinaus erlaubt diese Erhebung, die Recherche dahingehend abzusichern, die Beiträge aus der gängigen österreichischen Fachliteratur zum Thema des Berufsgesetzes für Soziale Arbeit möglichst vollständig im vorliegenden Forschungsprojekt zu berücksichtigen.

² Im Laufe der Jahre gab es Veränderungen im Titel der Zeitschriften. Die Arbeit verwendet den aktuellen Kurztitel *SIÖ* auch für Zeitschriften, die unter dem Titel *SiÖ – Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik* (2003-2006), *SiO – Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik* (2007- 2017) und *SiO – Fachzeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich* (2018-2020) erschienen sind. In den Kurzverweisen finden sich die zum Erscheinungszeitpunkt bestehenden Bezeichnungen. Demnach besteht hier keine Einheitlichkeit.

7.1 Sampling

Die Analyse erstreckt sich über die beiden österreichischen Fachmedien *SIÖ – Fachzeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich* und *soziales_kapital*, welche gemeinsam die laufende Veröffentlichung von Fachbeiträgen der Sozialen Arbeit in Österreich abdecken.

Die Zeitschrift SIÖ wird viermal jährlich vom Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds) veröffentlicht und ist ab den Ausgaben von 2003 online zugänglich (vgl. obds o.A.). Für vorliegende Erhebung standen gesamt 75 Ausgaben zur Verfügung.

Das Journal *soziales_kapital* erscheint online und versteht sich als wissenschaftliches Publikationsforum für Studien in der Disziplin der Sozialen Arbeit. Es wird von den österreichischen FHs für Soziale Arbeit sowie der Österreichischen Gesellschaft für Soziale Arbeit (ogsa) herausgegeben. Die Beiträge erscheinen gesammelt in Bänden. Seit 2008 erscheinen jährlich 1-2 Bände des Journals. Die Sammlung umfasst zum Zeitpunkt der Untersuchung 26 Bände (vgl. *soziales_kapital* 2007-2022).

Gesamt fließen in die Untersuchung 647 Dokumente ein. Dies ergibt sich daraus, dass bei der Zeitschrift SIÖ je eine Ausgabe einem untersuchten Dokument entspricht, während bei *soziales_kapital* die Sammlung der Bände gesamt 572 Einzeldokumente umfasst. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen und eine saubere Auswertung durchzuführen, wird in weiterer Folge nicht mit den Dokumenten gearbeitet, sondern mit Worthäufigkeiten.

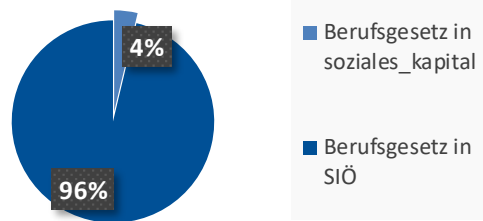
7.2 Quantitative Analyse der Häufigkeit des Begriffs *Berufsgesetz*

Ausgehend vom Suchbegriff *Berufsgesetz* wurden mittels der diktionärbasierten Inhaltsanalyse der Software MAXQDA Plus 2022 die oben genannten Dokumente durchsucht. Der Begriff *Berufsgesetz* wurde in den beiden Zeitschriften insgesamt 322-mal gefunden. Wird diese Zahl in Bezug zur untersuchten Gesamtwortzahl gesetzt, nämlich 3 933 885, so zeigt sich insgesamt also eine sehr geringe Worthäufigkeit des Begriffs in beiden Zeitschriften, was bestätigt, dass zum Thema *Berufsgesetz* in den österreichischen Fachzeitschriften der Sozialen Arbeit tatsächlich bisher sehr wenig publiziert wurde.

In weiterer Folge wird analysiert, wie sich die Nennungen auf die beiden Fachzeitschriften verteilen. Hierbei ist zu beachten, dass die beiden Medienformate unterschiedlich aufgebaut sind - sie weisen unter anderem Unterschiede in der Anzahl an jährlich erschienenen Ausgaben bzw. Bänden sowie in der Länge der Beiträge auf - was es erforderlich macht, auf die kleinste gemeinsame Vergleichseinheit, nämlich die Wortanzahl zu blicken, und eine Gewichtung vorzunehmen, um möglichst unverfälschte Ergebnisse in der Auswertung zu erzielen. Von den insgesamt 3 933 885 (100%) analysierten Wörtern entfallen ca. 45% der Wörter (1 756 364 Wörter) auf die Zeitschrift SIÖ und 55% der Wörter (2 177 521 Wörter) auf das Journal *soziales_kapital*.

Nun kann identifiziert werden, dass 96% (310-mal) der Treffer in der Zeitschrift *SIÖ* aufzufinden sind, während *Berufsgesetz* innerhalb des Journals *soziales_kapital* lediglich 12-mal aufscheint, was innerhalb der Nennungen einer Häufigkeit von 4% entspricht.

Prozentuelle Verteilung der Nennungen



Die in Abb. 4 veranschaulichte deutlich größere Häufigkeit des Begriffs in *SIÖ* als in *soziales_kapital* lässt, in Anbetracht der

Herausgeber:innen der jeweiligen Abb. 4: Prozentuelle Verteilung der Nennungen
Formate, darauf schließen, dass die (Twertek 2023)

Auseinandersetzung mit einem Berufsgesetz eher ein Thema der Praxis als der Wissenschaft ist.

Von Interesse ist außerdem, in welchem Zeitraum eine Auseinandersetzung mit *Berufsgesetz* auftritt. In folgender Grafik (Abb. 5) werden die Nennungen innerhalb der beiden Medien den jeweiligen Erscheinungsjahren zugeordnet. Eine Häufung der Verwendung des Begriffs in der Zeitschrift *SIÖ* wird in den Jahren 2004 (27 Nennungen), 2008 (29 Nennungen), 2009 (35 Nennungen), 2011 (42 Nennungen) und 2013 (26 Nennungen) verzeichnet. Die Veröffentlichungen, in welchen das Wort *Berufsgesetz* im Journal *soziales_kapital* gefunden wurde, erschienen hierbei in den Jahren 2011 (2 Nennungen), 2014 (4 Nennungen), 2015 (1 Nennung), 2017 (1 Nennung) und 2022 (4 Nennungen).

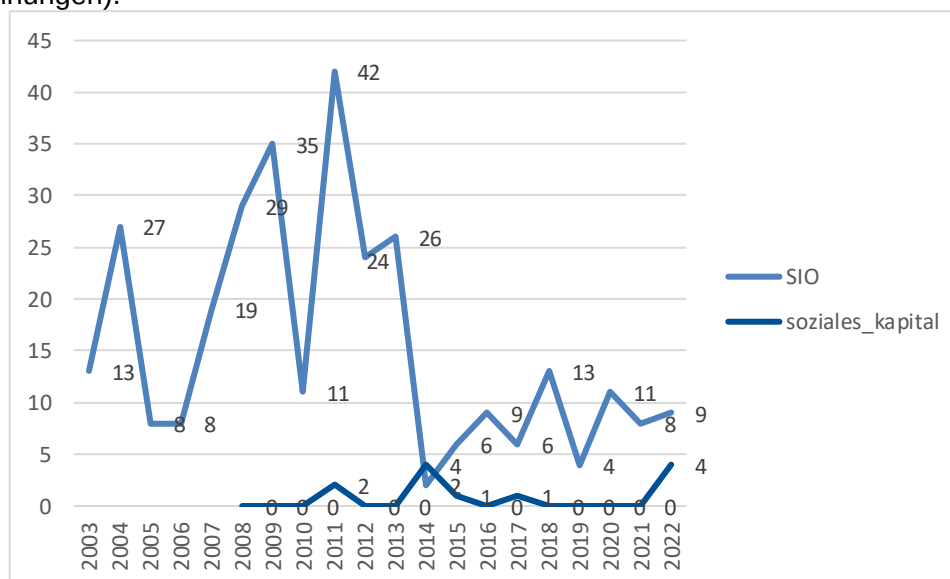


Abb. 5: Absolute Häufigkeit nach Jahren und Medium (Reiter 2023)

Diese Auswertung macht deutlich, dass in den Jahren, in denen intensive Bemühungen stattfanden, das Gesetz voranzutreiben (siehe Kapitel 2), in den Fachzeitschriften vermehrt das Thema Berufsgesetz aufgegriffen und behandelt wurde. Um zu erfassen, was konkret publiziert wurde, werden die gefundenen Treffer im nächsten Schritt einer qualitativen Analyse unterzogen.

7.3 Qualitative Analyse der Textstellen in *SiÖ* mit dem Begriff *Berufsgesetz*

In der qualitativen Auswertung der Textstellen, welche den Begriff des Berufsgesetzes ausweisen, wurden die Beiträge hinsichtlich des Kontextes, unter welchem der Begriff verwendet wurde, betrachtet. Des Weiteren wird hinterfragt, wie tiefgehend sich die jeweiligen Stellen mit dem Thema des Berufsgesetzes für die Soziale Arbeit auseinandersetzen.

Direkte Verbindung zu obds-Tätigkeiten

Bei der Betrachtung des Kontextes der Nennungen fällt auf, dass diese vor allem im direkten Bezug zu Tätigkeiten des Berufsverbandes vorkommen. So finden sich die Nennungen häufig unter der Kategorie „obds-Aktuell“, in welcher der Berufsverband auf aktuelle Themen und Tätigkeiten aufmerksam macht. Hier werden dementsprechend die bisherigen und aktuellen Bestrebungen und Aufforderungen an die Politik zu einem Berufsgesetz von Seiten des obds über Jahre hinweg sichtbar gemacht bzw. die Rollen einzelner wichtiger Personen in Bezug auf das Anliegen, wie im Zuge von Ab- und Antritten geschäftsführender Personen, erläutert (vgl. Haberhauer-Stidl 2003: 4; obds 2005:3; Paulischin 2008a:4; Prusa 2020:5; Uhl 2022:6; u.v.m.). Hier finden sich auch die jeweiligen Verweise zu Meilensteinen, wie zum Beispiel das Einbringen des Gesetzesentwurfes 2009 (vgl. Paulischin 2009:4). Aber auch Rückschläge, wie das damalige Scheitern der Etablierung eines Bundesgesetzes, und Überlegungen zum Umgang mit den föderalistischen Zuständigkeiten innerhalb Österreichs werden dargestellt (vgl. Paulischin 2012:4). Des Weiteren wird die Forderung und Notwendigkeit nach einem Berufsgesetz im obds-Kontext in Ankündigungen und Berichten zu dessen Bundestagungen, welche sich zum Teil sehr dezidiert und vielseitig mit dem Berufsgesetz beschäftigten, sichtbar gemacht. Gleichzeitig wird, angesichts der inzwischen langen Geschichte rund um ein Berufsgesetz, der Wunsch nach einer noch stärkeren Präsenz des obds ausgedrückt (vgl. Haberhauer-Stidl 2004: 24-27; Dvorak 2007: 28; Hölzl 2014: 36; u.v.m.). Zusammengefasst lässt sich aus diesen Nennungen also vor allem der geschichtliche Abriss der Bestrebungen der Berufsvertretung zu einem Berufsgesetz abzeichnen, wie er bereits in Kapitel 2 skizziert wurde.

Stimmen aus der Politik und von sozialen Organisationen zum Berufsgesetz

In den Jahren 2003 und 2004 finden sich in den „SiÖ“-Ausgaben Interviews mit Politiker:innen, in welchen nach deren Haltung zum Berufsgesetz gefragt wurde. So zeigten sich die damaligen Abgeordneten Barbara Riener (ÖVP), Heide Rest-Hinterseer (Grüne), und Anna Schlaffer (SPÖ), welche selbst aus der Sozialen Arbeit kommen, als Unterstützerinnen eines Berufsgesetzes (vgl. Riener, Barbara zit. In SiÖ 2/2003:34f; Rest-Hinterseer, Heidi zit. in SiÖ 3/2003:34f; Schlaffer, Anna zit. In SiÖ 4/2003:36f).

Die damaligen Sozialsprecher:innen der ÖVP (Walter Tancsits), SPÖ (Heidrun Silhavy), Grünen (Karl Öllinger) und der FPÖ (Sigisbert Dolinschek) wurden 2004 interviewt und befragt, was diese zur Situation des fehlenden Berufsgesetzes sagen. Von der ÖVP wurde auf die Sozialpartner:innen verwiesen (vgl. Tancsits zit. In SiÖ 3/2004:22), während sich die SPÖ offen für ein Berufsgesetz gezeigt und dies als Maßnahme zur Qualitätssicherung benannt hat (vgl. Silhavy zit. In ebd.:23). Außerdem

wurde von Seiten der Grünen bekundet, dass die damaligen Regierungsparteien wohl kein Interesse hätten, während man selbst positiv dem Anliegen gegenübersteht (vgl. Öllinger zit. In ebd.:24). Die FPÖ führte das Ausbleiben eines Berufsgesetzes auf Versäumnisse innerhalb der Berufsgruppe zurück (vgl. Dolinschek zit. In ebd.:25).

Im Laufe der Bemühungen um ein Berufsgesetz wurden auch die Stimmen von sozialen Organisationen eingeholt. Dies geschah im Anschluss an den Versuch der Etablierung 2009. An diesem Punkt wurde hinterfragt, inwieweit sich die Community der Sozialen Arbeit auch selbst gegen ein solches Gesetz stellt. Acht große Organisationen wurden wiederholt um Stellungnahmen zum Berufsgesetz gebeten. Hierauf antworteten lediglich der Verein Neustart und der Psychosoziale Dienst Wien. Der Verein Neustart sprach sich aus diversen Gründen, wie beispielsweise die möglichen Einschränkungen bezüglich der ehrenamtlichen Bewährungshilfe, gegen ein Gesetz aus, während der Psychosoziale Dienst besonders in der klinischen Sozialen Arbeit die Notwendigkeit eines Berufsgesetzes betonte (vgl. Neustart 2011; PSD 2011 zit. in Fürst 2011: 34-36).

Einige Jahre später, nämlich im Jahr 2013, wurde im SiÖ ein Statement aus der oberösterreichischen Politik gedruckt, welche im Zuge der damaligen Bemühungen um die Zustimmungen der Länder eingeholt wurde, nachdem 2012 Bemühungen auf Bundesebene scheiterten. Hierin stellt der damalige oberösterreichische Landeshauptmann Josef Pühringer dar, dass der Bund für die berufsrechtlichen Regelungen zuständig sein muss und dies als sinnvoll angesehen wird. Damals hatte Oberösterreich den Bund aufgefordert, ein bundesweit einheitliches Berufsbild zu schaffen (vgl. Pühringer zit. In Paulischin 2013:6f)

Notwendigkeit eines Berufsgesetzes durch Stimmen aus der Praxis und durch Erhebungen, Forschungen und Umfragen

Den soeben genannten, auch in den Beiträgen sichtbar gemachten, kritischen Stimmen eines Berufsgesetzes stehen aber deutlich mehr Auseinandersetzungen gegenüber, die die Notwendigkeit eines solchen betonen. So werden in den Dokumenten auch Forschungsarbeiten vorgestellt, im Zuge derer Praktiker:innen der Sozialen Arbeit befragt wurden. Es wurde bestätigt, dass ein Berufsgesetz von Praktiker:innen, auch über die Jahre hinweg, als wichtig eingeschätzt wird und dass ein Vorantreiben dessen vom Berufsverband erwartet wird (vgl. Haussen Lewis 2011:24; Gusenbauer / Pervan 2019:15; Pollak 2021:13).

Darüber hinaus verweisen Berichte von einzelnen Praktiker:innen aus den Handlungsfeldern auf Gründe und die Notwendigkeit für ein Berufsgesetz wie beispielsweise im Streetwork (vgl. Radauer 2003:33), in der klinischen Sozialen Arbeit (vgl. Haas 2008:23; Maier-Lengauer 2009:13), in der Arbeit mit alten Menschen (vgl. Neuer / Fischer / Levai 2011: 16), in der Kinder und Jugendhilfe (vgl. Radauer 2013:36) und in der Delogierungsprävention (vgl. Fercher / Pollack / Rubik 2020: 24). Hier werden vor allem Dynamiken in der Zusammenarbeit mit anderen Professionen, beziehungsweise die Sorge darum, dass andere Berufsgruppen die Soziale Arbeit mehr und mehr ersetzen, als Gründe genannt. Damit verbunden werden Herausforderungen

in den jeweiligen Verantwortlichkeiten, aber auch Auswirkungen bezüglich kollektivvertraglicher Einstufungen beschrieben.

Zusammenhang zur Berufsidentität, Professionalisierung und Ausbildung

Das Berufsgesetz für Soziale Arbeit in Österreich wird zudem unter Anbetracht der Professionalisierungsgeschichte (inklusive Ausführungen zur Entwicklung der Ausbildung hin zum Studium), als auch Überlegungen zur Berufsidentität genannt und diskutiert. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das Berufsgesetz einerseits als wichtiger Schritt in der Professionalisierung gesehen werden kann und andererseits die Berufsidentität der Fachkräfte, inklusive deren politischem Mandat und Ethikkodex, stärken kann (vgl. Fürst H. 2004:17; Vorlauffer 2009: 39; Fürst R. 2010b:36f Kohlfürst / Kulke 2018:18; u. v. m).

Verweise auf internationales Geschehen bezüglich Berufsgesetzen für die Soziale Arbeit

Die Analyse der Textstellen zeigt, dass bereits in der Vergangenheit Interesse darin bestand, sich mit den gesetzlichen Regelungen anderer Länder zu beschäftigen. So wurde bereits 2011 ein Blick auf die staatliche Regulierung der Sozialen Arbeit in Großbritannien geworfen und diese als mögliche Inspiration für andere Länder beschrieben (vgl. Erlacher 2011:17-20). Aber auch die Situation Deutschlands, welches neben Großbritannien (genauer gesagt England) in der vorliegenden Forschungsarbeit für eine vergleichende Betrachtung ausgewählt wird (wie in Kapitel 9.1.1 genauer dargestellt wird), wurde in SiÖ bereits erwähnt. Hier zeigt sich, dass es auch in Deutschland Bestrebungen in Richtung einer Regulierung der Sozialen Arbeit gibt, die aber bisher nicht umgesetzt werden konnten (vgl. Rögner 2020:9f). Aber auch andere berufsgesetzliche Regelungen der Sozialen Arbeit in europäischen Ländern wie Rumänien, Kroatien und Italien werden erwähnt (vgl. Paulischin 2008b:13).

Verweise auf andere Berufsgesetze

Darüber hinaus finden sich Treffer bei der Wortsuche in der Auseinandersetzung mit Berufsgesetzen anderer Professionen. So wird beispielsweise bei Auseinandersetzungen mit der selbständigen Berufsausübung der Sozialen Arbeit darauf verwiesen, dass Berufsgesetze anderer Professionen gewahrt bleiben müssen (vgl. Wögerer 2006:31f). Auch das Inkrafttreten, Auswirkungen oder Veränderungen anderer Berufsgesetze werden in den Zeitschriften unter der Rubrik „Magazin“ sichtbar. So zum Beispiel die Einführung eines Berufsgesetzes der zahnärztlichen Ordinationshilfen (vgl. SiÖ 1/2009:7), Veränderungen im MTD-Gesetz durch die Einführung der Fachhochschulen (vgl. Rögner 2005:5), Absicherungen bezüglich kollektivvertraglicher Einstufungen für Gesundheits- und Krankenpfleger:innen durch das Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (vgl. Rögner 2007:6) oder das Inkrafttreten eines neuen Psychologengesetzes (vgl. Rögner 2013:10). Zudem sind die Berufsgesetze anderer Professionen (zum Beispiel Ärzt:innen, Diätolog:innen, Ergotherapeut:innen und Krankenpfleger:innen) vor allem in der Diskussion und Argumentation rund um die Soziale Arbeit als Gesundheitsberuf von zunehmender Bedeutung (vgl. Redelsteiner 2017: 12).

7.4 Qualitative Analyse der Textstellen in *soziales_kapital* mit dem Begriff *Berufsgesetz*

Im Journal *soziales_kapital* finden sich die Nennungen des Begriffs *Berufsgesetz* ebenfalls in unterschiedlichen Kontexten, die den soeben beschriebenen ähnlich sind. Lediglich eine Nennung ist im Zuge einer Ankündigung einer Veranstaltung zu finden. Die restlichen Nennungen stehen hier grundsätzlich immer in Bezug auf wissenschaftliche Erhebungen und Arbeiten, was sie von jenen Artikeln in der Zeitschrift „SIÖ“ abhebt, in welchen vor allem Praktiker:innen aus ihren eigenen Praxiserfahrungen berichten. Spezifisch beziehen sich die Nennungen zum einen auf Auseinandersetzungen hinsichtlich konkreter Handlungsfelder. Zum anderen stehen die Nennungen wiederum in Verbindung mit der Berufsidentität und Professionalisierung der Sozialen Arbeit.

So wird beispielsweise, ausgehend von einer Diskussion der Professionalisierung Sozialer Altenarbeit, das fehlende Berufsgesetz als ein Grund dafür beschrieben, warum sich die Soziale Arbeit in der Altenarbeit bisher kaum etablierte. Darüber hinaus wird aber der Blick erweitert und das fehlende Berufsgesetz für die gesamte Professionalisierung der Sozialen Arbeit als hinderlich gesehen, da Berufsgesetze als ein wichtiges Element gesehen werden, um eine Profession überhaupt zur Profession zu machen (Kolland / Fibich 2014: 8).

Ebenso in Anlehnung an ein konkretes Handlungsfeld wird in Bezug auf das Pilotprojekt der Schulsozialarbeit Steiermark das fehlende Berufsgesetz problematisiert. Hier wird vor allem thematisiert, dass die Schulpsychologie, aufgrund einer klaren gesetzlichen Regelung der Psychologie, einen anderen Stellenwert als die Schulsozialarbeit hätte, welche kein klares Stellenprofil als Grundlage hat (vgl. Laskowski 2011: 9).

Über konkrete Handlungsfelder hinaus wird im Zuge eines Beitrags zur Masterarbeit von Eva Madritsch-Gruber (vgl. 2017:185) zum Thema Anerkennung (in) der Sozialen Arbeit, die fehlende gesetzliche Absicherung der Sozialen Arbeit durch ein Berufsgesetz als eine Kontur der Aberkennungsproblematik sozialarbeiterischer Leistungen genannt. Über einen Schritt zur Erhöhung der Anerkennung der Sozialen Arbeit hinaus, wird das Berufsgesetz zudem als eine Möglichkeiten zur notwendigen Verankerung des Triplemandats der Sozialen Arbeit gesehen (vgl. Behrle 2022:89).

Letztlich wird ein mögliches Berufsgesetz mit Titelschutz am Rande der Diskussion von Sölder erwähnt, welcher psychosoziale Belastungen und belastende biografische Vorerfahrungen von Studierenden der Sozialen Arbeit beforscht. Hierbei geht es um die ethischen Bedenken, wenn Fachhochschulen als Torhüter der Profession gelten und hierbei sowohl Klient:innen als auch Studierenden gerecht werden müssen. Hier könnten gesetzliche Regelungen die Verantwortung auf Seiten der Hochschulen erhöhen und diesbezügliche Diskussionen wichtiger werden lassen (vgl. Sölder 2022:277).

7.5 Zwischenergebnisse

Zusammengefasst kann aus der Betrachtung der bisherigen Beiträge zum Thema des Berufsgesetzes in Fachzeitschriften Sozialer Arbeit in Österreich die Wichtigkeit eines solchen nochmal klar unterstrichen werden. Es wurden bisher viele Gründe für ein Berufsgesetz aufgezeigt und in unterschiedlichen Rahmen dargelegt (vom Praxisbericht aus einzelnen Tätigkeiten bis hin zu Studien zum Thema Berufsidentität und Professionalisierung).

Die größere Häufigkeit in SIÖ als in soziales_kapital zeigt, dass Berufsgesetz ein Thema ist, das für die Praxis von größerer Bedeutung ist als für die Wissenschaft. Hinzu kommt, dass der Berufsverband als Herausgeber sein Medium nutzt, um die eigenen Bestrebungen an die Fachgemeinschaft der Sozialen Arbeit heranzutragen und sichtbar zu machen. Auffällig ist hier die Häufung der Nennungen im Zusammenhang mit den historischen Versuchen, das Berufsgesetz zu etablieren. Es gibt über die Jahre immer wieder ein Aufflackern des Themas Berufsgesetz. In der Regel sind es Begründungen und Verweise bezüglich der Notwendigkeit, indem Probleme und Sorgen in der Sozialen Arbeit ohne Berufsgesetz sichtbar gemacht werden. Weiters ist erkennbar, dass über die Jahre hinweg das Berufsgesetz in der Breite der Fachkräfte als wichtiges Thema wahrgenommen und diskutiert wird.

Letztlich scheinen die meisten der Ausführungen zum Thema des Berufsgesetzes jedoch sehr fokussiert auf die Forderung danach und den Weg der Umsetzung zu sein. Eine konsequente Bearbeitung hinsichtlich der konkreten Inhalte eines Berufsgesetzes bleibt bisher weitgehend aus. Wenn diesbezüglich etwas gefordert wird, steht dies zumeist in konkretem Bezug auf Probleme innerhalb spezifischer Handlungsfelder. Inwieweit diese Forderungen durch ein Berufsgesetz befriedigt werden könnten, wird eher schwammig oder oberflächlich dargestellt. Dies unterstützt die Relevanz der vorliegenden Arbeit, die inhaltlichen Aspekte eines möglichen Gesetzes in weiterer Folge in den Mittelpunkt zu rücken.

8 Projekt 2: Vergleichbare, nationale Gesetzestexte

Hofmann Nina, Mathis Sabrina, Reiter Manuel, Tüchler Daniela, Twertek Katharina

...„[...] Soziale Arbeit [leistet] intensive Vernetzungsarbeit mit anderen Bereichen des Sozial- Gesundheits- Bildungs- und Justizwesens sowie anderer politischer Bereiche und ist daher grundsätzlich trans- und interdisziplinär tätig.“ (obds 2022a:8)

Soziale Arbeit agiert vernetzt und koordiniert mit anderen Professionen und ist geprägt von ihren Bezugswissenschaften. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass die Inhalte der Berufsgesetze jener Professionen, mit welchen die Soziale Arbeit zusammenarbeitet und im Austausch steht, für die Entwicklung eines Berufsgesetzes für die Soziale Arbeit von Bedeutung sind.

Aus diesem Grund widmet sich das Projekt 2, welches im vorliegenden Kapitel dargestellt wird, der Auseinandersetzung mit vergleichbaren Gesetzestexten. Verschiedene nationale Gesetze werden sowohl quantitativ als auch qualitativ betrachtet. Ziel ist es, ableiten zu können, welche zentralen Inhalte Berufsgesetze regulieren und wie die für das Forschungsinteresse relevanten Kernthemen abgebildet werden.

8.1 Sampling

Die Beziehung der Sozialen Arbeit zu den verglichenen Professionen ist, wie einleitend erwähnt, der erste Faktor in Bezug auf das Sampling von Projekt 2. Hier ergibt sich jedoch, unter anderem durch die vielfältigen Tätigkeitsbereiche der Sozialen Arbeit, eine Breite an Professionen, die für einen Vergleich herangezogen werden können. Um den Rahmen der Forschung nicht zu überschreiten, wurde der Fokus auf ausgewählte Sozial- und Gesundheitsberufe beschränkt.

Die Auswahl ergibt sich einerseits durch die Verbundenheit zu den Berufsgruppen durch interprofessionelle Zusammenarbeit in Gesundheitssettings, andererseits durch ansatzweise fachliche Überschneidungen mit manchen der ausgewählten Professionen. Die Betrachtung von Berufsgruppen aus teilweise überschneidenden bzw. vergleichbaren Handlungsfeldern verspricht einen Erkenntnisgewinn hinsichtlich inhaltlich relevanter Aspekte, wie zum Beispiel die Beschreibung des Berufsbildes, der Tätigkeiten oder qualitätssichernder Standards und Mechanismen (zum Beispiel Register, Kammern, Strafbestimmungen, etc.) für ein Berufsgesetz der Sozialen Arbeit. Interessant sind die ausgewählten Gesetze auch hinsichtlich ihres strukturellen Aufbaus. Wie die erste Sichtung von vergleichbaren Gesetzestexten zeigt, gibt es unterschiedliche Formen von Berufsgesetzen. Manche fassen mehrere Berufsgruppen in einem Gesetz zusammen (MTD-Gesetz). Manche sind Bundesgesetze (Psychologengesetz). Manche sind Landesgesetze mit entsprechender Vereinbarung

zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG (Gesetz über Sozialbetreuungsberufe). Dies fließt ebenfalls in die Entscheidung des Samplings ein.

Nach sorgfältiger Durchsicht und intensiver Reflexion sowie Beurteilung der Relevanzen im Team werden die folgenden Gesetze zur Analyse herangezogen³.

- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, welches Regelungen für den physiotherapeutischen Dienst, den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst, den radiologisch-technischen Dienst, den Diätdienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst, den ergotherapeutischen Dienst, den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst sowie den orthoptischen Dienst beinhaltet (MTD-Gesetz)
- Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz)
- Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013⁴)
- Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998⁵ – ÄrzteG 1998)
- Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG)

Darüber hinaus wurde in Betracht gezogen, die Sozialbetreuungsberufsgesetze zu untersuchen. Da die Sozialbetreuungsberufe jedoch in neun individuellen Landesgesetzen mit zugehöriger Bundesverordnung geregelt sind und in der vorliegenden Arbeit ein Bundesgesetz für die Soziale Arbeit angestrebt wird (wie in Kapitel 2 dargestellt wird), wurde diesen in der Auswertung nicht weiter nachgegangen.

Hingegen fließen das Gesundheitsberuferegistergesetz (GBRG) sowie die Lebens- und Sozialberatung-Verordnung Neu (LSB-Verordnung) und die Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (LSB-Standes- und Ausübungsverordnung) in die qualitative Untersuchung ein. Hierbei handelt es sich nicht um Berufsgesetze. Das Einbeziehen dieser ermöglicht und fördert allerdings eine ganzheitliche Betrachtung hinsichtlich des Forschungsinteresses.

8.2 Quantitative Analyse der Gesetzestexte

Die genannten Gesetzestexte werden zunächst mittels quantitativer Untersuchung der Worthäufigkeiten von relevanten Begriffen, welche die formulierten Kernthemen ausdifferenzieren, abgeglichen.

³ Im weiteren Verlauf werden die Abkürzungen der Gesetze verwendet.

⁴ Bezeichnung nach RIS, Anm.: nicht gegendert

⁵ Bezeichnung nach RIS, Anm.: nicht gegendert

Folgende Begriffe werden für diese Analyse herangezogen:

Pflicht, Verbot, Beschwerde, Kontrolle, Ethik, Sanktion, Kammer, Gremium, Beirat, Verband, Berufsbild, Aufgaben, Methoden, Supervision, Tätigkeit, Vorbehalt, Berufsberechtigung, Berufsbezeichnung, Ausbildung, Studium, Qualifikation, Praxis, Eintragung, Register, Liste, selbstständig, selbständig, Fortbildung

Wie sich die Häufigkeit dieser Begriffe verteilt, veranschaulicht nachfolgende Wortwolke, die mittels MaxQDA-Software erstellt wurde.



Abb. 6: Wortwolke Begriffe, erstellt mit MaxQDA (Reiter 2023)

Am häufigsten finden sich die Begriffe *Ausbildung*, *Kammer* und *Tätigkeit* wieder. *Ethik*, *Beschwerde*, *Kontrolle* oder *Register* haben nur eine geringe Häufigkeit. Dies kann bedeuten, dass in der Formulierung der Gesetzestexte andere Begrifflichkeiten Verwendung finden, als von der Forschungsgruppe auf Basis von Vorwissen und Literatur gewählt wurden. Es lässt aber auch die Interpretation zu, dass es sich nicht bei allen Gesetzen um vollumfassende Berufsgesetze, wie sie von Dvorak beschrieben (vgl. Dvorak 2013:5) und unter Kapitel 9.1.1. näher ausgeführt werden, handelt.

Bei der Betrachtung der absoluten Häufigkeiten bzw. der Darstellung der Worthäufigkeiten mittels Wortwolke muss berücksichtigt werden, dass das zugrundeliegende Datenmaterial jeweils einen unterschiedlichen Umfang bzw. eine unterschiedliche Gesamtwortanzahl hat. Die Inhalte der umfangreicheren Gesetze werden, aufgrund der insgesamt höheren Wortanzahl, auch überproportional häufigere Nennungen aufweisen. Ist ein Gesetz, welches sich dezidiert mit einem der Begriffe beschäftigt, umfangreicher, so ist es wahrscheinlich, dass dieser Begriff auch in der absoluten Häufigkeit eine sehr hohe Zahl erreicht und somit in der Wortwolke möglicherweise überproportional groß dargestellt wird. Besonders deutlich zeigt sich das am Begriff *Kammer*. Im *ÄrzteG*, das im Vergleich mit anderen Gesetzen seitenmäßig sehr umfangreich ist, wird *Kammer* in verschiedenen Zusammenhängen genannt. Die Worthäufigkeit ist demgemäß in Relation zu anderen Wörtern selbstverständlich stark. Für die weitere statistische Auswertung werden demnach die Gesetze, ähnlich wie die Zeitschriften in Projekt 1, entsprechend ihrer Wortanzahl gewichtet.

Insgesamt weisen alle Gesetze zusammen 120 849 (100%) Wörter auf. Davon entfallen 65 766 (54%) auf das ÄrztG, 23 899 (20%) auf das GuKG, 14 811 (12%) auf das Psychologengesetz, 9 287 (8%) auf das MTD-Gesetz und 7 086 (6%) auf das Psychotherapiegesetz.

Um ein klareres Bild über die Häufigkeit der Begriffe in den jeweiligen Gesetzestexten zu schaffen, wird im nächsten Schritt analysiert, wie sich die Begriffe auf die untersuchten Gesetzestexte aufteilen. Zur besseren Veranschaulichung werden die Suchbegriffe jeweils einem Kernthema zugeteilt, wie Tab.1 zu entnehmen ist.

Kategorie	Beschwerde und Kontrolle	Professionelles Handeln	Ausbildung	Berufsregister	Selbstständigkeit	Fortbildung
Suchbegriffe	Pflicht Verbot Beschwerde Kontrolle Ethik Sanktion Kammer Gremium Beirat Verband	Berufsbild Aufgaben Methoden Supervision Tätigkeit Vorbehalt Berufsberechtigung Berufsbezeichnung	Ausbildung Studium Qualifikation Praxis	Eintragung Register Liste	selbstständig selbständig	Fortbildung

Tab. 1: Zuordnung Suchbegriffe zu Kernthemen (Mathis 2023)

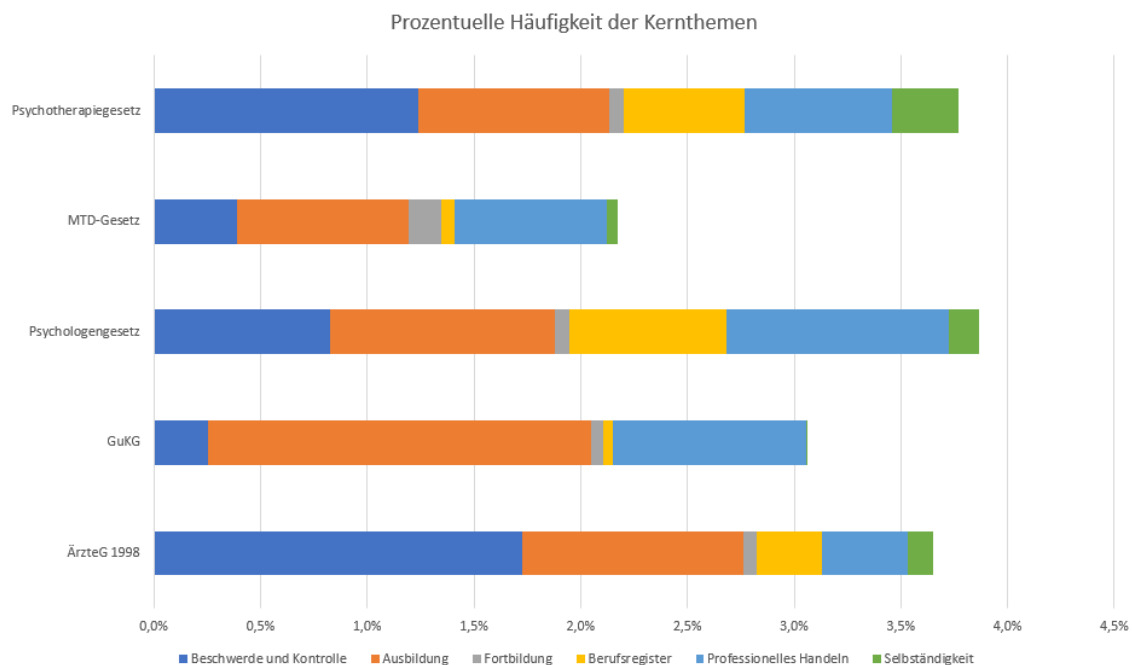


Abb. 7: Prozentuelle Häufigkeit der Kernthemen (Reiter 2023)

Abb. 7 beschreibt einerseits, wieviel Prozent die Kernthemen in Anbetracht der Gesamtwortzahl der jeweiligen Gesetze ausmachen. Andererseits wird die Häufigkeit der einzelnen Kernthemen pro Gesetz durch die unterschiedlichen Farben dargestellt. Beispielsweise wird im Psychotherapiegesetz angezeigt, dass die Summe der Kernthemen 3,75% der gesamten Wörter innerhalb des Gesetzes beträgt.

In der Betrachtung der jeweiligen Kernthemen ist auffällig, dass **Beschwerde und Kontrolle** einen großen Teil des **ÄrzteG** und **Ausbildung** einen großen Teil des **GuKG** ausmachen. Detaillierter wird dies in der Grafik der prozentuellen Verteilung der Kernthemen sichtbar (Abb.6). Hierbei beträgt die Gesamtheit (100%) die Summe der identifizierten Kernthemen. Die Auffälligkeit bezüglich Beschwerde und Kontrolle innerhalb des ÄrzteG kann beziffert werden: 47% der gefundenen Schlagwörter im ÄrzteG können dem Kernthema Beschwerde und Kontrolle zugeschrieben werden, während dies in den anderen Gesetzen in deutlich kleinerem Umfang repräsentiert wird. Auch das Hervorstechen des Kernthemas **Ausbildung im GuKG** validiert sich an dieser Stelle, da im GuKG tatsächlich 58% der gefundenen Schlagworte dem Kernthema Ausbildung zuzuschreiben sind. Mit der Spannweite von 24% - 58% kann hier auch festgehalten werden, dass dieses Kernthema in allen untersuchten Gesetzen gut repräsentiert ist. Die oben bereits formulierte These, dass die zum Vergleich herangezogenen Gesetze gemäß Dvorak (vgl. 2013:5) möglicherweise keine vollumfänglichen sind, lässt sich mit den Ergebnissen der Abb. 8 entkräften. Es wird sichtbar, dass sich jedes Gesetz den formulierten Themen widmet.

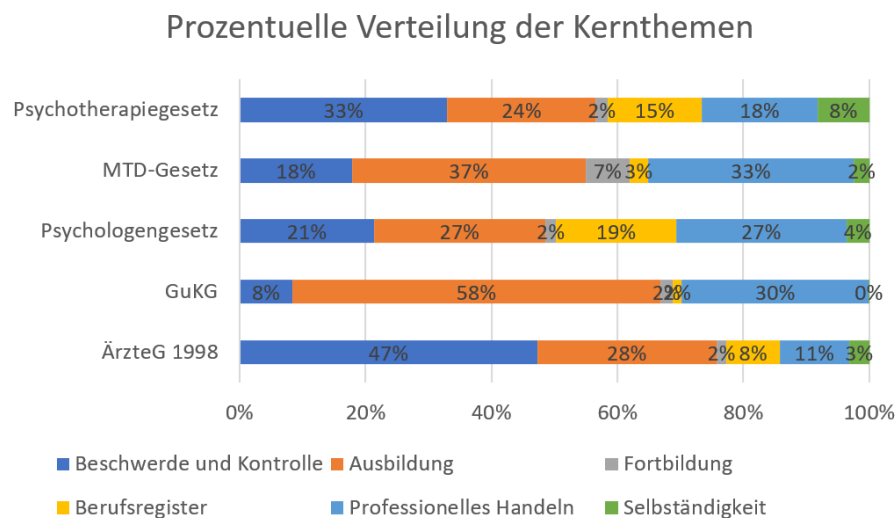


Abb. 8: Prozentuelle Verteilung der Kernthemen (Reiter 2023)

Bemerkenswert ist der erstaunlich hohe Anteil von knapp 50% bei Beschwerde und Kontrolle im ÄrzteG. Dies hat möglicherweise damit zu tun, dass unter dem Thema insgesamt vergleichsweise mehr Begriffe als bei den anderen Themen zusammengefasst werden, unter anderem der Begriff Kammer. Das Thema Kammer wird in weiterer Folge der Forschung genauer berücksichtigt.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass die Quantität der Worthäufigkeit für die Forschung wertvolle Erkenntnisse bringt, aber nicht automatisch Aufschluss über die Qualität der Inhalte in den ausgewählten Berufsgesetzen gibt. Begrifflichkeiten können mehrere Bedeutungen haben. Häufig sind die ausgeworfenen Begriffe, vor allem wenn sie in zusammengesetzten Worten vorkommen, für die vorliegende Arbeit nicht von Relevanz. Beispielsweise wirft die Suche nach dem Schlagwort *Register* auch den Begriff *Strafregister* aus, was dem beabsichtigten Ziel, Erkenntnisses zu einem Berufsregister zu erlangen, nicht zuträglich ist. Demnach ist eine weitere qualitative Betrachtung der Gesetzestexte notwendig, welche in den folgenden Kapiteln dargestellt wird.

8.3 Qualitative Analyse der Gesetzestexte

Im ersten Schritt der qualitativen Auswertung werden die Kernthemen, im Sinne deduktiver Kategorien, betrachtet. Im Zuge der vertieften Auseinandersetzung mit den Gesetzestexten eröffnen sich differenzierte Aspekte, die im Sinne von induktiven Subkategorien in die Analyse aufgenommen und im weiteren Forschungsverlauf ebenso berücksichtigt werden (vgl. Kuckartz / Rädiker 2022:102f). Die nachfolgenden Unterkapitel fassen die wesentlichen Erkenntnisse des Auswertungsprozess pro Kernthema zusammen:

Da der Suchbegriff Kammer in der quantitativen Auswertung so prominent ist, wird der Aspekt der Kontrollinstanz bzw. der Vertretung der Berufsgruppe in weiterer Folge der Forschung vom Kernthema Beschwerde und Kontrolle getrennt und zu einem separat behandelten Kernthema mit dem Titel Interessenvertretung.

8.3.1 Professionelles Handeln

Twertek Katharina

Bestehende nationale Gesetzestexte beschreiben in unterschiedlicher Ausdifferenziertheit das professionelle Handeln der geregelten Profession. Die Gesetzestexte beinhalten eine Darstellung des jeweiligen Berufsbildes und in diesbezüglich detaillierteren Gesetzen finden sich überdies Sammlungen konkreter Tätigkeiten beziehungsweise Kompetenzen, zu welchen das Gesetz berechtigt (zum Beispiel GuKG §§13-26). Gängig ist in den untersuchten Professionen überdies eine klare Abgrenzung zu anderen Professionen und die Regelungen bezüglich der Berufsbezeichnung.

Bezeichnungsschutz

Alle der untersuchten Berufsgesetze sowie die Verordnungen bezüglich zur Lebens- und Sozialberatung berechtigen zur jeweiligen Berufsbezeichnung (vgl. LSB-Verordnung §1; Psychotherapiegesetz §13; GuKG §§11, 84; MTD-Gesetz §10; Psychologengesetz §§4, 20, 29; ÄrzteG §43) . Beispielsweise findet sich im Gesetzestext der Psycholog:innen eine konkrete Bestimmung dazu, wer sich als *Psycholog:in* bezeichnen darf. Hier werden verschiedene Möglichkeiten wie ein abgeschlossenes Studium der Psychologie, ein Doktorat der Psychologie oder die Absolvierung des Studiengangs Psychologie mit dem akademischen Grad des Mag:a. genannt (vgl. Psychologengesetz §4). Eine solche Regelung erscheint für ein Berufsgesetz für die Soziale Arbeit bedeutend, da es, wie in Kapitel 1 dargestellt, durch die Entwicklung von den Akademien der Sozialarbeit hin zum Studium an Fachhochschulen, derzeit Sozialarbeiter:innen im Arbeitsfeld gibt, welche unterscheidende Ausbildungen oder Studien absolviert haben, und somit unterschiedliche Titel tragen.

Umfang der Berufsbildumschreibungen

Möchte nun der Frage nachgegangen werden, in welcher Form die Soziale Arbeit ihr Berufsbild und somit Teile ihres professionellen Handelns in einem Gesetz verankern

kann, wird in den bestehenden Gesetzestexten sichtbar, dass dies vor allem bezüglich des Umfangs und der Differenziertheit unterschiedlich gehandhabt wird. Im hier durchgeführten Vergleich wird vor allem der Fokus auf die Paragraphen der Gesetze gelegt, die die jeweiligen Berufsbilder umschreiben. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um den oder die ersten Paragraphen, die den Inhalt des Gesetzes regeln. Betitelt werden diese Gesetzesteile mit „Der Beruf des Arztes“ (ÄrzteG §2) „Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie“ (Psychologengesetz §13) und „Berufsumschreibung der Klinischen Psychologie“ (ebd. §22) sowie „Berufsbild“ (MTD-Gesetz §2). Im GuKG finden sich ebenso die Überschriften „Berufsbild“ (GuKG §§12, 82) aber auch „Kompetenzbereich“ (ebd. §13) bzw. hinsichtlich der Pflegeassistentenberufe „Tätigkeitsbereich der Pflegeassistenten“ (ebd. §83) bzw. „Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistenten“ (ebd. §83a).

Bezüglich des Umfangs der jeweiligen Ausführungen lässt sich festhalten, dass diese von Gesetz zu Gesetz sehr schwankt. Eine der kürzesten Beschreibungen ist die dreizeilige Darstellung des Berufsbildes des orthoptischen Dienstes:

„Der orthoptische Dienst umfa[ss]t die eigenverantwortliche Ausführung von vorbeugenden Maßnahmen sowie die Untersuchung, Befunderhebung und Behandlung von Sehstörungen, Schielen, Schwachsichtigkeit und Bewegungsstörungen der Augen nach ärztlicher Anordnung.“ (MTD-Gesetz §2 (7))

Dem gegenüber stehen mehrseitige Ausführungen der konkreten Kompetenzen, wie diese bspw. das GuKG regelt. Im GuKG wird klar, beinahe in punktueller Aufzählung, aufgeschlüsselt, was die jeweiligen Kompetenzen und Tätigkeiten der Fachkräfte sind. Hier wird für den gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege in pflegerische Kernkompetenzen, Kompetenzen bei Notfällen, Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie, Weiterverordnung von Medizinprodukten, Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam und Spezialisierungen gegliedert (vgl. GuKG §§12-26). Für die Pflegeassistentenberufe ist die Gliederung der Tätigkeiten ebenso an diese Ordnung angelehnt (vgl. GuKG §83).

Vorbehalte und Abgrenzungen zu anderen Berufsgesetzen

Einen der bekanntesten Vorbehalte im Sozial- und Gesundheitswesen führt das Ärztegesetz. Hier heißt es „Der Arzt [sic!] ist zur Ausübung der Medizin berufen“ (ÄrzteG §2 (1)). Im Weiteren wird ausdifferenziert, was darunter genauer zu verstehen ist: „auf medizinisch- wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere [...]“ (ebd.). Weiters führt das Gesetz aus, was zum Tragen der Berufsbezeichnung berechtigt und stellt klar „[a]nderen [...] ist jede Ausübung des ärztlichen Berufes verboten“ (ÄrzteG §3 (4)). Im weiteren Gesetzestext unterscheidet das ÄrzteG zwischen Allgemeinmediziner:innen und Fachärzt:innen und differenziert somit im eigenen Bereich die Verantwortlichkeiten. Darüber hinaus grenzt sich das ÄrzteG aber auch von anderen Berufsgruppen ab, beziehungsweise spricht diesen zu, dass ihre Berufsgesetze nicht berührt werden. Genannt werden in §204 das Zahnärztegesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Sanitätergesetz und das

Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz⁶ (vgl. §204 ÄrzteG.). Hierin kann somit eine Berechtigung zur „Ausübung der Medizin“, soweit die jeweiligen Gesetze dies beinhalten, für die anderen Professionen ermöglicht werden.

Die anderen untersuchten Gesetzestexte scheinen einem ähnlichen Prinzip des Vorbehaltes zu folgen, was beispielhaft folgende Formulierung aus dem MTD-Gesetz widerspiegelt:

„Eine Tätigkeit in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten darf für den Bereich der Humanmedizin berufsmäßig nur von Personen ausgeübt werden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hierzu berechtigt sind. [...]“ (MTD-Gesetz §4(1))

Ebenfalls sehr eindeutig formuliert das Psychologengesetz Vorbehalte, hier am eindeutigsten in den Ausführungen zur klinischen Psychologie im §22 (2)-(5). Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass das Psychologengesetz in seinem Ausschnitt aus der Berufsumschreibung der Klinischen Psychologie zwei unterschiedliche Arten von Vorbehalten beinhaltet. Den Tätigkeitsvorbehalt und den Berufsvorbehalt. Der Tätigkeitsvorbehalt welcher hier durch die Formulierung in §22 (4) „die Ausübung der klinischen-psychologischen Tätigkeiten gemäß Abs. 2 [...] ist den Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen vorbehalten“ (Psychologengesetz §22 (4)) dargestellt wird, beschreibt einen generellen ausschließlichen Anspruch auf die Ausübung der Tätigkeiten unabhängig davon, ob diese berufsmäßig oder nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Demnach dürfen andere, als die im Gesetz genannten Personen die Tätigkeiten (klinisch-psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Verhalten und Erleben und darauf aufbauend die Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten) auch nicht einmalig ausführen (vgl. BMSGPK 2023). Dem gegenüber steht der Berufsvorbehalt, welcher an selber Stelle durch einen zweiten Halbsatz „[...] und die berufsmäßige Ausübung der Tätigkeiten gemäß Abs. 3 ist [...] vorbehalten“ (Psychologengesetz §22 (4)) dargestellt wird. Hierbei wird die berufsmäßige Ausübung betont, welche bedeutet, dass andere Personen erst dann ausgeschlossen werden, wenn sie mehrere oder alle Tätigkeiten des Berufsbildes in Ertragsabsicht ausüben (vgl. BMSGPK 2023).

Gleichzeitig sichern alle verglichenen Gesetzestexte, ebenso ab, andere Berufe mit Berufsgesetzen nicht zu tangieren, wie bereits in der obigen Darstellung des ÄrzteG. beschrieben wurde. Im Psychologengesetz wird dies sehr präsent und direkt im Paragraphen welcher die Vorbehalte regelt dargestellt:

„Der den Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen vorbehaltene Tätigkeitsbereich, der den gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008, oder Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, geregelten Berechtigungsumfang nicht berührt, umfasst [...]“ (Psychologengesetz §22 (2)).

Hierbei unterscheiden sich die verglichenen Gesetze also einerseits darin, wie viele bzw. welche der anderen Berufsgesetze genannt werden. Andererseits findet sich diese

⁶ Originalbezeichnungen der jeweiligen Gesetze, Anm.: nicht gegendert

Darstellung, dass andere Gesetze nicht berührt werden, an unterschiedlichen Stellen im Gesetz. Während es die Form des ÄrzteG, nicht sehr offensichtlich macht, indem die Ausführungen in einem Paragraphen gegen Ende des Gesetzes positioniert sind, finden sich allgemeine ähnliche Formulierungen auch am Anfang der Gesetztexte. Die Positionierung direkt im Paragraphen des Berufsbildes beziehungsweise der Vorbehalte findet sich, wie beschrieben, im Psychologengesetz aber auch im Psychotherapiegesetz. Wobei hier zu erwähnen ist, dass das Psychotherapiegesetz direkt in den Ausführungen zum Berufsbild den umgekehrten Weg geht, indem es klarstellt, dass die Ausübung der Psychotherapie nicht zu den vom ÄrzteG vorbehaltenen Tätigkeiten gehört, obwohl das ÄrzteG das Psychotherapiegesetz nicht unter jenen Berufsgesetzen nennt, die nicht berührt werden (vgl. Psychotherapiegesetz §24 (2)).

Inwiefern die Passagen in den Gesetzestexten ihrem Vorbehaltsanspruch noch nachkommen, wenn gleichzeitig jedes der untersuchten Gesetze ebenso auf andere Berufsgesetze verweist, die nicht berührt werden oder über sich selbst Aussagen können, dass die beschriebenen Tätigkeiten nicht dem Vorbehalt eines anderen Berufsgesetzes entsprechen, könnte an dieser Stelle in Frage gestellt werden. Des Weiteren können hier Überlegungen bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Umsetzung der Berufe in der Praxis angestellt werden. Beide dieser Diskussionspunkte werden unter Kapitel 11.2 wieder aufgegriffen und ausgeführt.

Für ein Berufsgesetz der Sozialen Arbeit in dieser scheinbar komplexen Tradition der Vorbehalte würde dies bedeuten, dass formuliert werden könnte, dass das Berufsbild und das Tätigkeitsprofil der Sozialen Arbeit nur von Fachkräften der Sozialen Arbeit ausgeführt werden kann. Gleichzeitig kann ein Eingriff in andere Berufsbilder verhindert werden, indem ausdrücklich andere Berufsgesetze gelistet werden, welche nicht berührt werden. Im Umkehrschluss würde dies auch Änderung der bestehenden Gesetze benötigen, indem das Gesetz der Sozialen Arbeit ebenso in deren Liste der Gesetze, die nicht berührt werden, aufgenommen wird. Oder die anderen Professionen dulden, dass die Soziale Arbeit formuliert, dass sie nicht von den jeweiligen Gesetzen ausgeschlossen wird, ähnlich der Formulierung des Psychotherapiegesetzes dem ÄrzteG gegenüber. Beides könnte als offizielle Anerkennung der Sozialen Arbeit von anderen Professionen zu verstehen sein und somit für die inter- und multiprofessionelle Arbeit einen positiven Effekt erzielen, da suggeriert wird, auch gesetzlich auf einer Augenhöhe zu stehen. Genauer dargestellt und mit den Ergebnissen der weiteren Erhebung in Verbindung gebracht, wird die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit von Vorbehalten für die Soziale Arbeit unter 11.2.

Gesetzliche Forderungen nach multiprofessioneller Zusammenarbeit

Abgesehen von den jeweiligen Ausführungen, dass Gesetzestexte die jeweils anderen Berufsgesetze nicht berühren, bieten die Gesetze auch Hinweise darauf, dass eine multiprofessionelle Zusammenarbeit ausdrücklich Teil des jeweiligen Berufes ist. So wird beispielsweise in den Ausführungen zur Abschlussprüfung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie gefordert, eigene Maßnahmen anderen Disziplinen gegenüber begründen zu können und anschlussfähig zu gestalten bzw. die Grundregeln

der Kooperation mit anderen Gesundheitsberufen zu beherrschen (vgl. Psychologengesetz §12 (5)). Des Weiteren wird die Zusammenarbeit mit Vertreter:innen anderer Wissenschaften aber auch die Inanspruchnahme von Hilfspersonen unter Anordnung und Aufsicht unter dem Punkt der Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen gefordert (vgl. ebd. §32 (2)). Die Psychotherapie hat diesen Verweis unter dem Punkt der Berufspflichten (vgl. Psychotherapiegesetz §14 (2))

Auch das GuKG widmet sich gezielt multiprofessioneller Zusammenarbeit. Es regelt in einem eigenen Paragraphen die Kompetenzen in einem multiprofessionellen Versorgungsteam (vgl. GuKG §16) und nennt gezielt nochmals die Mitwirkung in der umfassenden multiprofessionellen Versorgungsplanung im Kontext der Hospiz- und Palliativversorgung (vgl. ebd. §22b.). An dieser Stelle spannend zu erwähnen ist auch, dass das GuKG in ebenso detaillierter Weise darstellt, welche Aufgaben in bestimmten Tätigkeitsfeldern (Unterstützung bei der Basisversorgung, Personenbetreuung, Persönliche Assistenz, Pflegepraktikum von Studierenden) auch durch berufsfremde Personen ausgeführt werden dürfen (vgl. GuKG §3a – 3d).

Das ÄrzteG hebt sich bezüglich der Hinweise auf multiprofessionelle Zusammenarbeit ab. Es wird nicht auf die eigene Rolle oder die eigenen Aufgaben im multiprofessionellen Kontext geblickt, sondern dargestellt in wie weit Ärzt:innen eigene Verantwortlichkeiten auf andere übertragen können (vgl. ÄrzteG §49 (3)) und wie sie Angehörige anderer Berufsgruppen anstellen können (vgl. ebd. §52a. (3)).

Überprüfung von vermuteten Methodenüberschneidungen

Da nicht selbstverständlich davon ausgegangen werden kann, dass andere Berufsgesetze, ein mögliches Berufsgesetz der Sozialen Arbeit in den Kreis der Gesetze aufnehmen, die vom eigenen Gesetz nicht berührt werden und damit der Sozialen Arbeit die Anerkennung für das jeweilige Ausüben der beschriebenen Tätigkeiten und Methoden geben, möchte die vorliegende Arbeit einen Blick darauf werfen, zu welchen Überschneidungen und somit Reibungspunkten es mit anderen Professionen kommen könnte. Konkret werden die Gesetzestexte auf mögliche Überschneidungen im Hinblick auf die Verwendung von sozialarbeiterischen Handlungsmethoden untersucht.

Hierbei wurde nun auf die von Galuske genannten Handlungskonzepte und Methoden, wie sie bereits unter 4.2.1 dargestellt wurden, zurückgegriffen, und mit anderen Berufsgruppen verglichen. Als Vergleichsprofessionen wurden die Psychotherapie, die Psychologie, die Lebens- und Sozialberatung sowie die Gesundheits- und Krankenpflege gewählt. Im Allgemeinen liegt hinter der Auswahl, die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit, aber auch bereits festgestellte Überschneidungen und Problematiken in der Abgrenzung in der täglichen Arbeit, wie sie aus den SIÖ-Artikeln hervorgehen oder auch in den unten dargestellten Interviews genannt.

Demnach wurden hier nun vom unter 8.2 beschriebenen Sampling auf den Vergleich mit dem ÄrzteG sowie dem MTD-Gesetz verzichtet, da die erwarteten Überschneidungen für diese Berufe nicht so groß einzuschätzen sind und eine weitere Einschränkung aufgrund des Rahmens vorliegender Arbeit notwendig waren. Des Weiteren wurden die verglichenen Berufe auch von Interviewpartner:innen bei beschriebenen Problemen von

Abgrenzungen erwähnt, wie unter Kapitel 9.6.1 noch dargestellt wird, während die Berufe des MTD-Gesetzes und die der Ärzte nicht angesprochen wurden.

Im Vergleich wurden die Professionen nun nicht dahingehend untersucht, welche Methoden in der Praxis tatsächlich verwendet werden, sondern wo die jeweiligen Berufsgesetze Hinweise auf die Verwendung der von Galuske genannten Methoden geben. Hierbei zeigte sich im ersten Schritt, dass die Wörter *Einzelfallhilfe*, *Beratung*, *Gesprächsführung* und *Diagnose* von den Vergleichsprofessionen verwendet werden, im nächsten Schritt Galuskes Beschreibung aber durch die vorgestellten Wörter *soziale* oder *sozialpädagogische* eine Abgrenzung geschaffen wird, wodurch hier keine direkten begrifflichen Überschneidungen in den jeweiligen Gesetzestexten gefunden werden können. In Bezug auf die Überlegung bezüglich einer gesetzlichen Sicherung und Abgrenzung dieser Methoden kann also festgehalten werden, dass die begriffliche Differenzierung durch den Zusatz *sozialarbeiterisch* oder ähnliches im ersten Schritt eine wichtige Rolle spielt.

Psychotherapie

Das Psychotherapiegesetz nennt die Methoden, auf welche in der Praxis zurückgegriffen wird nicht in aufgezählter Form, sondern erwähnt das methodische Arbeiten in der Berufsumschreibung dadurch, dass mit „wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden“ (Psychotherapiegesetz §1) gearbeitet wird, um die hier ebenso beschriebenen Ziele zu verfolgen. In Anbetracht auf die von Galuske genannten Methoden, gibt das Psychotherapiegesetz dennoch den Hinweis, dass Psychotherapie die klient:innenzentrierte Gesprächsführung anwendet, da die Arbeitsgemeinschaft Personenzentrierte Gesprächsführung sowie die Österreichische Gesellschaft für wissenschaftliche, klientenzentrierte Psychotherapie und personenorientierte Gesprächsführung genannt wird (vgl. ebd. §25 (1)). Hierbei bezieht sich das Gesetz jedoch auf die Mitglieder des Psychotherapiebeirates. Inhaltlich kann also kein gesetzlicher Vorbehalt auf die Methode oder ähnliches in der Rechtsvorschrift erkannt werden.

Psychologie

Sowohl für die Gesundheitspsychologie als auch für die Klinische Psychologie werden Methoden im ersten Schritt dahingehend erwähnt, dass sie in der Berufsumschreibung als solche genannt, aber ebenso nicht weiter ausgeführt werden. Innerhalb der Textpassagen, welche Vorbehalte formulieren, Überschneidungen mit sozialarbeiterischen Methoden zu finden, ist jedoch schwierig, da der Gesetzestext mit den Begriffen *gesundheitspsychologisch* beziehungsweise *klinisch-psychologisch* spezifiziert. So wird beispielsweise von klinisch-psychologischer Diagnostik, klinisch-psychologischen Behandlungsmethoden und klinisch psychologischer Beratung gesprochen (vgl. Psychologengesetz §22 (2)).

In Bezug zu den oben genannten Methoden nach Galuske finden sich im Psychologengesetz unter der Beschreibung der zu erwerbenden theoretischen und fachlichen Kompetenzen mögliche Hinweise auf die Methode des Case Managements. Hier wird allerdings vom Patient:innenmanagement und Schnittstellenmanagement

gesprochen (vgl. ebd. §§12 (5), 23 (3)). Ein weiterer Hinweis auf eine mögliche Überschneidung stellt die Darstellung von Gruppen als Arbeitssettings dar, hier könnte eine Überschneidung zur Sozialen Gruppenarbeit hinterfragt werden (vgl. ebd. §13).

Darüber hinaus findet sich eine klare Übereinstimmung bezüglich den von Galuske genannten Methoden darin, dass ebenfalls der Erwerb von Inhalten bezüglich Methoden der Supervision und Mediation gefordert wird (vgl. ebd. §§14 (2), 23 (2)).

Gesundheits- und Krankenpflege

Trotz den konkreten, detaillierten Ausführungen zum professionellen Handeln im GuKG finden sich keine direkten begrifflichen Überschneidungen zu den Begriffen Galuskes. Bezüglich der Beratung wird im GuKG von *Gesundheitsberatung* oder *Beratung der Gesundheits- und Krankenpflege* oder der Beratung bezüglich bestimmter Bedürfnisse von Patient:innen (zum Beispiel Stomaversorgung und -Beratung) gesprochen (vgl. GuKG §§14 (2), 16 (3)). Auch die Begrifflichkeit *Klientenzentrierte Gesprächsführung* wird nicht in dieser Form genannt. Gesprächsführung in anderen Kontexten jedoch schon (vgl. ebd. §14 (2)). Vor allem in den Ausführungen zur Psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege fällt auf, dass der Gesprächsführung mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird (vgl. ebd. §§19 (2), 67 (2)).

In gleicher Weise wie in der Psychologie fordert auch das GuKG die Vermittlung von Ausbildungsinhalten bezüglich Supervision (vgl. ebd. §§42, 66 (2), 67 (2)) und ähnlich den anderen Berufsgesetzen finden wir auch hier einen auf die Gesundheits- und Krankenpflege zugeschnittenen Diagnostikbegriff der *Pflegediagnose* (vgl. ebd. §5 (2)). Eine sozialarbeiterische Methode, welche ebenso nicht wörtlich im GuKG aufgegriffen wird, ist die des Case und Care Managements. Im Gesetzestext selbst werden hier lediglich die Begriffe des *Aufnahme- und Entlassungsmanagements* gewählt (vgl. ebd. §16 (3)).

Lebens- und Sozialberatung

Bezüglich des Vergleiches zu Methoden der Sozialen Arbeit, finden sich in der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung von allen untersuchten Dokumenten die meisten Überschneidungen. Dies könnte einerseits an der Ähnlichkeit der Berufe liegen. Andererseits definiert die Verordnung genauer als die Berufsgesetzestexte das Ausbildungscurriculum, beziehungsweise ist dieses der Verordnung direkt angehängt.

Während Galuske die *Sozialpädagogische Beratung* als eine Methode der Sozialen Arbeit nennt, wird *Psychosoziale Beratung* generell als Synonym für die Lebens- und Sozialberatung verwendet (vgl. LSB-Verordnung §1). Die Nähe des Begriffs *Psychosozial* zum Selbstverständnis der Sozialen Arbeit lässt vermuten, dass es hier mit einem Berufsgesetz der Sozialen Arbeit zu Überschneidungen und Unklarheiten kommen kann.

Weiters spricht die Verordnung von *Familienberatung und Erziehungsberatung* als Ausbildungsinhalt (vgl. ebd. Anlage 1), was der Methode der Familientherapie nahe sein könnte. Die Verordnung verlangt darüber hinaus, dass Methoden in Gruppen und Team-

Settings gelehrt werden, was wiederum möglicherweise Überschneidungen mit der Sozialen Gruppenarbeit aufweisen könnte, jedoch keine begriffliche Überschneidung eins zu eins darstellt. Namentlich klar aufgefasst werden aber wieder die Methoden Mediation sowie Supervision (vgl. ebd.).

Zusammengefasst sind die untersuchten Überschneidungen in folgender Tabelle optisch aufbereitet:

Methode	Wörtliche Nennung innerhalb von Vorbehalten	Wörtliche Nennung	Ab- /Eingrenzung durch berufsspezifische Bezeichnung	Hinweise auf inhaltliche Überschneidungen jedoch andere Begriffe
Soziale Einzelfallhilfe				
Sozialpädagogische Beratung			✓✓✓	
Klientenzentrierte Gesprächsführung				✓✓
Multiperspektivische Fallarbeit				
Case Management				✓✓
Mediation		✓✓		
Sozialpädagogische Diagnose			✓✓	
Familientherapie				✓
Familie im Mittelpunkt (FiM)				
Soziale Gruppenarbeit				✓✓
Gemeinwesenarbeit				
Erlebnispädagogik				
Themenzentrierte Interaktion				
Konfrontative Pädagogik				
Streetwork				
Sozialraumorientierung				
Prävention				
Soziale Netzwerkarbeit				
Supervision		✓✓✓		
Selbstevaluation				
Sozialmanagement				
Jugendhilfeplanung				
Psychotherapie Gesundheits- und Krankenpflege Psychologie Lebens- und Sozialberatung				

Tab. 2: Gesetzliche Überschneidungen bezüglich Methoden (Twertek 2023)

Zusammenfassend kann aus der Erhebung bezüglich der Methodenüberschneidungen gesagt werden, dass eine klare wörtliche Überschneidung nur zu den Begriffen Mediation und Supervision gefunden wurde. Dementsprechend widmet sich der Diskussionsteil unter Kapitel 11.3.1 dieser Thematik unter dem Beispiel der Supervision nochmals spezifischer. Da diesbezüglich auch in der Erhebung via Expert:inneninterviews interessante Aspekte offengelegt wurden und vor allem im Falle der Supervision nicht nur hinterfragt werden muss, wie die Soziale Arbeit sich berechtigt diese ausführen zu dürfen, sondern auch wie gesetzlich abgesichert werden kann, dass sie diese auch in Anspruch nehmen darf. Darüber hinaus wird im Kapitel 11.3.2 die Methode des Case und Care Managements aufgegriffen, da diese Methode, obwohl sich keine wörtliche Überschneidung in den untersuchten Gesetzen findet, bereits als Beispiel in der Argumentation für ein Gesetz herangezogen wird, wie sie auch unter 4.2.1 genannt wird. Es soll an diesem Beispiel nochmals hinterfragt werden, inwieweit es sich um eine sozialarbeiterische Methode handelt, welche von anderen Professionen übernommen wird, wenn doch scheinbar keine wörtliche Nennung in anderen Gesundheitsberufsgesetzen erfolgt.

In Bezug auf die anderen verglichenen Methoden muss festgehalten werden, dass möglicherweise Begriffe, wie sie in den gesetzlichen Regelungen verwendet werden, auch wenn sie nicht dem Wortlaut Galuskes folgen, sehr ähnliche Methoden bezeichnen und sich in der Umsetzung Überschneidungen ergeben könnten. Da hier kein ausdifferenzierter Methodenvergleich geleistet werden kann und kein Blick in die Praxis besteht, kann keine ausdifferenziertere Betrachtung geleistet werden. Wobei mit dem Ziel eines Berufsgesetzes auch gesagt werden muss, dass eben auch keine gesetzliche Regelung diese ausdifferenziertere Betrachtung leistet. Dies spricht für die Brauchbarkeit des Ergebnisses der oberflächlichen lexikalischen Analyse. Hinzu kommt, dass viele der gefundenen (möglichen) Überschneidungen in Ausbildungsinhalten oder ähnlichen Bereichen der Gesetze gefunden wurde und nur selten direkt in den (mit Vorbehalten ausgestatteten) Beschreibungen der Berufsbilder.

8.3.2 Ausbildungen

Tüchler Daniela

Bereits nach den ersten Erhebungen im Zuge der quantitativen Auswertung wurde deutlich, dass Regelungen zu Ausbildungen in den untersuchten Berufsgesetzen eine Schlüsselrolle einnehmen. Dies erscheint sinnvoll, da die Vorgabe des positiven Absolvierens einer festgelegten Ausbildung ein grundlegendes Element zur Sicherstellung vergleichbarer Qualität im Berufsfeld darstellt. Vorzugeben was vor Berufseintritt erlernt, welche Kenntnisse sich angeeignet und welche praktischen Vorerfahrungen unter Anleitung gemacht werden müssen, bevor man zu arbeiten beginnt, beugt Scharlatanerie vor und kann verhindern, dass Menschen den Beruf ausüben, ohne die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse erworben zu haben.

Die nähere Betrachtung der gesetzlichen Regelungen zu den Ausbildungen erfolgt mit Fokus auf die theoretischen Inhalte der Ausbildung, die Ausbildungsstätten sowie auf

praktische Berufserfahrungen, die vor Ausbildungsabschluss gemacht werden müssen. Obgleich zusätzliche Blickwinkel weitere Informationen geliefert hätten, musste eine Eingrenzung erfolgen, um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen.

Ausbildungsstätten

Das GuKG beschreibt: „Die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege hat an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen.“ (GuKG §49 (1)) Voraussetzung ist es, dass die Schulen jeweils in Bezug zu einer konkreten Krankenanstalt bestehen müssen, durch welche die praktischen Lehrinhalte in entsprechenden fachlichen Abteilungen ermöglicht werden (vgl. §28 GuKG).

Zwar werden als Ausbildungsform im GuKG die Gesundheits- und Krankenpflegesschulen benannt, allerdings wird ergänzend ausgeführt, dass auch andere Nachweise der Qualifikation die Berufsausübung ermöglichen. Hierzu zählen Schulen „für Kinder- und Jugendlichenpflege“ (GuKG §28 (1)) ebenso wie Schulen „für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege“ (ebd.) oder der Nachweis eines positiv abgeschlossenen Bachelorstudiengangs an einer Fachhochschule, welcher der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege entspricht. Der Bundesminister für Gesundheit kann nähere Bestimmungen für Bachelorstudiengänge hinsichtlich Ausbildung und Mindestanforderungen erlassen (vgl. ebd.).

Eine Besonderheit in der Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege ist die Festlegung, dass den Schüler:innen monatlich Taschengeld durch die Ausbildungsstätten ausbezahlt ist (vgl. ebd. 5). Ausbildungsstätten erhalten dann eine Bewilligung, wenn Nachweise darüber vorliegen, dass notwendige „Räumlichkeiten“, „Lehrmittel“ und „Sozialräume“ (ebd. §50) vorhanden sind. Außerdem muss es Fachpersonal für die Lehre geben, das sowohl fachlich wie auch pädagogisch geeignet ist und über die „notwendige Berufserfahrung“ (ebd.) verfügt.

Des Weiteren ist festgelegt, über welchen fachlichen Hintergrund der:die Schuldirektor:in der Gesundheits- und Krankenpflegeschule verfügen muss. Diese:r muss unter anderem zur Ausübung des Berufes des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sein und eine ergänzende Ausbildung hinsichtlich der lehrenden Tätigkeit absolviert haben. Zusätzlich bedürfen die Schulen einer leitenden Person in Bezug auf Medizin und Wissenschaft. Diese Funktion wird von einem:einer Mediziner:in mit entsprechender pädagogischer Eignung besetzt (vgl. ebd.).

Die Ausbildungsstätten für Psycholog:innen werden durch das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt und müssen hierfür einen umfassenden Antrag einbringen. Dieser muss detailreich die Lehrinhalte sowie Informationen über die Qualifikation der Unterrichtenden enthalten (vgl. Psychologengesetz 2013 §9).

Paragraph 9 sowie 11 des ÄrzteG 1998 führen Vorgaben im Hinblick auf unterschiedliche Ausbildungsstätten an. Auch Regelungen, die sich beispielsweise auf die Facharztausbildung beziehen oder in Bezug auf die Sicherstellung der Ausbildungsqualität finden sich.

Das Psychotherapiegesetz benennt als Ausbildungsstätten für das Propädeutikum Institute und Kliniken der Universität und für das Fachspezifikum „öffentlich rechtliche Einrichtungen einschließlich der Universitätsinstitute und Universitätskliniken“ (Psychotherapiegesetz §6 (2)). Die Anerkennung der Institute erfolgt nach Anhörung des Beirats durch den:die Bundeskanzler:in, nach Rücksprache mit dem:der zuständige:n Bundesminister:in (vgl. ebd.).

Paragraph 46 des Psychologengesetz 2013 schreibt fest, dass der:die Bundesminister:in Verordnungen im Hinblick auf jene Einrichtungen, in welchen Psycholog:innen ausgebildet werden, erlassen kann. Diese Verordnungen können sich beispielsweise auf Kriterien der Qualifikation des Lehrpersonals oder auf die Struktur der Einrichtungen beziehen. Des Weiteren wird beschrieben, dass Verordnungen dieser Art die aktuellen psychologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen haben.

Im MTD-Gesetz finden sich im Vergleich zu den anderen, weniger konkrete Beschreibungen im Hinblick auf die Ausbildungsstätten. Die Rede ist einerseits von „medizinisch-technischen Schule[n] für den entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst“ (MTD-Gesetz §3 (3)) sowie andererseits von Fachhochschulen (vgl. ebd.).

Lebens- und Sozialberater:innen werden in „zertifizierten berufsbildenden Ausbildungseinrichtungen“ (GewO 1994 § 119 (5)) ausgebildet, die Lehrgänge dürfen jeweils insgesamt nicht unter 584 Stunden umfassen (vgl. LSB-Verordnung).

Theoretische Ausbildungsinhalte

Der Kategorie der theoretischen Ausbildungsinhalte werden jene Ausschnitte der Gesetzestexte zugeordnet, welche sich damit befassen, welche Inhalte im Zuge der Ausbildung theoretisch – in Abgrenzung zu praktischen Berufserfahrungen innerhalb der Ausbildungszeit – erlernt werden.

Das GuKG stellt einerseits das Berufsgesetz für Gesundheits- und Krankenpfleger:innen, andererseits für Pflegeassistent:innen dar. Bei der folgenden Betrachtung wurden die Pflegeassistent:innen nicht berücksichtigt. Im Gesetzestext ist vermerkt, dass die Ausbildung unter anderem dem Zwecke dient, sich das - für die Berufsausübung notwendige - Wissen in theoretischer Form anzueignen. Zudem ist festgelegt, dass „mindestens ein Drittel (Anmerkung: der gesamten Ausbildungsdauer) auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat“ (GuKG §41).

Es werden 19 Themenbereiche definiert, welche durch die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege abgedeckt werden müssen. Diese Inhalte decken ein breites Feld ab und bestehen sowohl aus Inhalten, welche direkt der Gesundheits- und Krankenpflege zuzuordnen sind, als auch aus theoretischem Wissen verwandter Berufe, wie etwa der Soziologie oder Diätologie. Im Gesetz ist nicht vorgegeben in welchem (Stunden-)Umfang die jeweiligen Themenbereiche abgedeckt werden müssen (vgl. GuKG §42).

Im Psychologengesetz 2013 sind Bestimmungen für Psychologie, Klinische Psychologie sowie Gesundheitspsychologie verankert. Bevor die postgraduelle Ausbildung - für die Bereiche der klinischen bzw. Gesundheitspsychologie - absolviert werden kann, muss das allgemeine Studium der Psychologie positiv absolviert werden (vgl. Psychologengesetz 2013 §7). Das Gesetz sieht vor, dass Studieninhalte dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechen müssen (vgl. ebd. §9).

Im Gesetz wird präzise angeführt, welche Lehrinhalte in welchem Umfang für die Ausbildung zum:zur Klinische:n Psycholog:in sowie zum:zur Gesundheitspsycholog:in innerhalb welches Mindest- oder Maximalzeitraums absolviert werden müssen. Bei jedem Themenbereich ist vermerkt, wie viele Lehreinheiten dieser mindestens umfassen muss. Unterteilt sind beide Ausbildungen in ein Grundmodul und ein Aufbaumodul. Die Vorgaben zur theoretischen Grundausbildung für Klinische wie für Gesundheitspsycholog:innen sind identisch und müssen mindestens 220 Unterrichtseinheiten umfassen. In diesem gemeinsamen, aufbauenden Abschnitt werden grundsätzliche Aspekte wie „Rahmenbedingungen“ (Psychologengesetz 2013 §23) und „Ethik“ (ebd.), praxisorientierte Bereiche wie „Gesprächsführung“ (ebd.) aber auch Aspekte wie Leistungen, Methoden oder Konzepte der Psychologie unterrichtet (vgl. ebd.).

Die in Folge zu absolvierenden Aufbaumodule unterscheiden sich zwar inhaltlich, müssen aber sowohl für Klinische als auch für Gesundheitspsycholog:innen mindestens 120 Unterrichtseinheiten betragen. Die drei größten Themenblöcke für die Spezialisierung zum:zur Gesundheitspsycholog:in sind Konzepte der Gesundheitspsychologie, das Erstellen von Diagnosen und die Behandlung sowie Maßnahmen der Gesundheitspsychologie „unter Berücksichtigung der medizinischen Aspekte und im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen“ (Psychologengesetz 2013 §14). Jeder dieser genannten Bereiche muss im Mindestausmaß 30 Unterrichtseinheiten umfassen (vgl. ebd.).

Die drei umfassendsten Themenbereiche im aufbauenden Modul zur Erlangung der Berufsbezeichnung Klinische:n Psycholog:in – mit festgelegtem Mindestumfang von jeweils 30 Unterrichtseinheiten - sind: „Differentialdiagnostische Abklärung“ (Psychologengesetz 2013 §23), „Erstellen von klinisch-psychologischen Befunden“ (ebd.) sowie „Einsatz klinisch-psychologischer Mittel bei psychischen Störungsbildern unter Abgrenzung zu medizinischen Aspekten und im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen“ (ebd.).

Zusätzlich wird – wie in anderen der betrachteten Gesetze – im Psychologengesetz 2013 unter Paragraph 46 angeführt, dass der:die Bundesminister:in Verordnungen erlassen kann, um konkretere Regelungen in Bezug auf die Ausbildung der Klinischen sowie Gesundheitspsychologie zu bestimmen. Auch hier müssen diese den aktuellen psychologischen Erkenntnissen entsprechen.

Im insgesamt ausgedehntesten der betrachteten Gesetze, dem ÄrzteG 1998, finden sich keine Informationen zu vorgegebenen theoretischen Studieninhalten. Es wird

diesbezüglich lediglich definiert, dass die Kernausbildung ein zu erwerbendes „Doktorat der gesamten Heilkunde oder ein gleichwertiger, im Ausland erworbener (...) akademischer Grad“ darstellt (ÄrzteG 1998 §4 (3)).

Bei den Beschreibungen der ärztlichen Ausbildung wird angeführt, dass der Bundesminister für Gesundheit, unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nachdem die Ärztekammer angehört wurde, mittels Verordnungen nähere Bestimmungen im Hinblick auf die Grundausbildung zum:zur Mediziner:in sowie dahingehende Erfordernisse festlegen kann. Hierzu zählen die „Definition des Aufgabengebietes, Ziele der Ausbildung und Umfang der Ausbildung sowie die von der Verpflichtung zur Absolvierung der Basisausbildung ausgenommenen Sonderfächer“ (ÄrzteG 1998 §24). Selbiges wird für die Fachausbildungen und die Ausbildung zum:zur Allgemeinmedizin:er festgehalten (vgl. ebd.).

Die beiden im Gesetzestext beschriebenen Abschnitte zur Psychotherapie-Ausbildung stellen das *Propädeutikum* sowie das *Fachspezifikum* dar. Es wird angeführt, dass die Grundlage des Lehrplans eine „wissenschaftlich-psychotherapeutische Theorie des menschlichen Handelns, verbunden mit einer eigenständigen, in der praktischen Anwendung mehrjährig erprobten Methodik“ (Psychotherapiegesetz §7 (1)) darstellen muss (vgl. ebd.).

Der Theorieteil zur Befähigung der psychotherapeutischen Berufsausübung beträgt insgesamt 765 Stunden. Im Curriculum sind folgende Bereiche enthalten: „Grundlagen und Grenzbereiche der Psychotherapie, „Grundlagen der Somatologie und Medizin“, „Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik; Ethik, „Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie“ (Psychotherapiegesetz §3 (1)). Den Themenfeldern ist jeweils eine Angabe des erforderlichen Mindestumfangs beigefügt. Mit mindestens 120 Stunden fällt im Propädeutikum der größte Teil auf den Bereich von Grundlagen und Grenzen. Im Zuge der Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums ist der größte theoretische Themenblock jener der Techniken und Methoden (vgl. Psychotherapiegesetz §§3; 6 (1)).

Der Anhang der Gewerbeordnung der Lebens- und Sozialberater beinhaltet eine sehr konkrete Beschreibung des Curriculums. Dieses umfasst insgesamt mindestens 584 Stunden, welche sich aus acht Abschnitten zusammensetzen. Der Hauptteil der Ausbildungsstunden wird durch die Bereiche Methodik und Selbsterfahrung innerhalb der Gruppe abgedeckt. Hinzu kommen unter anderem die Bereiche der beruflichen Ethik und Identität sowie relevante Grundlagen verwandter Fachbereiche (vgl. LSB-Verordnung).

Im MTD-Gesetz finden sich keine Regelungen zu theoretischen Studieninhalten (vgl. MTD-Gesetz). Dies könnte darin begründet sein, dass das Gesetz für verschiedene Berufsgruppen, mit jeweils sehr unterschiedlichen Aufgaben und sich deshalb vermeintlich stark unterscheidenden Inhalten in der Ausbildung, gilt.

Praxis

Das GuKG definiert konkrete Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Ausbildungsabschnitte im Bereich der Praxis. So wird vorgegeben in welchen Einrichtungen die praktische Ausbildung absolviert werden kann, wozu die Schüler:innen im Zuge dessen berechtigt sind, dass es der Anleitung einer ausgebildeten Fachkraft bedarf und welcher zeitliche Rahmen für die Arbeitszeit gilt. Zudem ist festgelegt, dass das Praktikum auch im Ausland durchgeführt werden darf, sofern ein Nachweis über die Gleichwertigkeit vorgelegt werden kann (vgl. GuKG §§43 (1); 60 (1)).

Auch das Psychologengesetz 2013 enthält Bestimmungen in Bezug auf vorgeschriebene Praktika während der Ausbildung. Die praktischen Teile setzen sich zusammen aus der Praxis im Zuge der Fachausbildung sowie Supervision und Selbsterfahrung. Es ist des Weiteren festgelegt, dass es höchstens dreimal möglich ist, den Praktikumsplatz zu wechseln, es sei denn ein Fortsetzen wäre nicht zumutbar (vgl. Psychologengesetz 2013 §10).

Für die Spezifizierung zum:zur Gesundheitspsycholog:in ist ein Praktikum im Zuge einer „gesundheitspsychologischen Tätigkeit“ (ebd.) im Mindestmaß von 1153 Stunden abzuschließen. Klinische Psycholog:innen müssen praktische Erfahrungen durch „klinisch-psychologische Tätigkeit“ (ebd.) im Tätigkeitsbereich mit Störungen, die einen Krankheitswert innehaben, sammeln (vgl. ebd. §24).

Auch im ÄrzteG ist ein verpflichtender praktischer Ausbildungsanteil festgelegt. Es finden sich verschiedene Regelungen im Hinblick auf die verschiedenen Fachausbildungen bzw. auch im Hinblick auf die Befähigung zum Allgemeinmediziner, welche in Folge exemplarisch dargestellt wird:

„Am Ende der Ausbildung ist das Fachgebiet Allgemeinmedizin zumindest im Umfang von sechs Monaten in Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen niedergelassener Ärzte für Allgemeinmedizin sowie in Lehrambulatorien zu absolvieren“ (ÄrzteG 1998 §1 (4))

Bei den spezifischen Praxis-Regelungen wird angemerkt, dass die Ärztekammer, die hierbei die Kommission einzubeziehen hat, für organisatorische und administrative Aspekte zuständig ist (vgl. ebd.).

Angehende Psychotherapeut:innen müssen einen Praxisanteil im Umfang von mindestens 1600 Stunden absolvieren. Dieser setzt sich zusammen aus Selbsterfahrung, einem Praktikum im Sozial- oder Gesundheitsbereich sowie dem Teilnehmen an einer Supervision in Ergänzung zum Praktikum (vgl. Psychotherapiegesetz §3). Während des ersten Ausbildungsteils, dem Propädeutikum, sind praktische Erfahrungen in Einrichtungen des Sozial- oder Gesundheitswesens zu sammeln. Für den Praxisanteil in der fachspezifischen Ausbildung ist vorgegeben, dass dieser in einer „anerkannten Krankenanstalt oder Universitätsklinik oder einer anderen Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, die der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung dient“ (ebd. §8) zu erfolgen hat (vgl. ebd.). Vorgegeben ist zudem, dass es vor Ort Mitarbeiter:innen mit entsprechender Qualifikation braucht. Im Psychotherapiegesetz ist festgelegt, dass die Einrichtungen zur Ausbildung gemeinsam

mit deren Trägern für die Umsetzung sowie das Organisieren der Praktika zuständig sind (vgl. ebd. §§5; 6).

Wie – bis auf das MTD-Gesetz - alle anderen analysierten Gesetze enthält auch die LSB-Verordnung im Anhang verpflichtende Bestimmungen zu Praxisanteilen der Ausbildung. Es werden fünf Bereiche mit einer Vorgabe hinsichtlich Mindestmaß angeführt. Hierbei handelt es sich um die Tätigkeit mit Peergroups; der Durchführung von Beratungsgesprächen, über welche Protokoll geführt wird; das Abhalten von Seminaren welche sich thematisch an der psychosozialen Beratung (vgl. LSB-Verordnung) orientieren, Supervision im Gruppen- sowie Einzelsetting und der Umsetzung von Betreuung, Begleitung oder Beratung in „einschlägigen“ (LSB-Verordnung) Einrichtungen (vgl. ebd.).

Anrechnung und Anerkennung

In mehreren Gesetzestexten finden sich Regelungen für den Fall, dass jemand seine Ausbildung in nichtdeutscher Sprache bzw. außerhalb Österreichs absolviert hat. Hat man zum Beispiel die medizinische Ausbildung nicht in deutscher Sprache absolviert, erfolgt eine Überprüfung der Deutschkenntnisse durch die Ärztekammer. Zusätzliche Qualifikationsnachweise und die temporäre Tätigkeit als Turnusärzt:in befähigen in Folge zur Tätigkeit als Fachärzt:in oder Allgemeinmediziner:in. Nach der Fachausbildung und dem Bestehen einer schriftlichen Prüfung stellt die Ärztekammer ein entsprechendes Diplom aus (vgl. MTD-Gesetz §3 (3); ÄrzteG 1998 § 4 (3) u.a.).

Im GuKG werden unterschiedliche Möglichkeiten beschrieben, in welchen Fällen und wie es für Professionisten anderer Berufsgruppen möglich ist, die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflege aufgrund von bestehendem Vorwissen in kürzerer Form zu absolvieren. Genannt werden in diesem Zusammenhang exemplarisch Hebammen sowie Mediziner:innen (vgl. GuKG §44-48). Auch das Psychotherapiegesetz benennt konkrete Vorgaben hinsichtlich anzuerkennender Vorausbildungen (vgl. Psychotherapiegesetz §12).

Das Psychologengesetz 2013 legt fest, dass Personen, die aufgrund einer absolvierten Ausbildung, vor dem 2013 erlassenen Gesetz, die Bezeichnung „Klinischer Psychologe“ oder „Gesundheitspsychologe“ (Psychologengesetz 2013 §48) erhalten haben, die Absolvierung eines zusätzlich festgelegten Ausbildungsmoduls, zur Bestätigung Ihrer Kompetenz, nachweisen müssen (vgl. Psychologengesetz 2013 §48 (1)-(5)).

8.3.3 Fortbildungen

Tüchler Daniela

Im GuKG ist beschrieben, dass sich die Gesundheits- und Krankenpfleger:innen regelmäßig fortbilden müssen, um einerseits über die aktuellen Erkenntnisse bzw. Entwicklungen im Hinblick auf Gesundheits- und Krankenpflege sowie anderer Wissenschaften, die für den Berufsalltag der Fachkräfte relevant sind, informiert zu sein und andererseits die während der Ausbildung angeeigneten Fähigkeiten zu vertiefen.

Die Dauer der absolvierten Fortbildungen muss in der Zeitspanne von fünf Jahren ein Mindestmaß von 60 Stunden umfassen. Der Besuch der Fortbildung ist mittels Bestätigung zu belegen (vgl. GuKG §63 (1)-(2)).

Psycholog:innen sind gemäß Psychologengesetz 2013 dazu verpflichtet, ihre Arbeit nach „bestem Wissen und Gewissen“ (Psychologengesetz 2013 §33 (1)) zu vollziehen. Dies muss unter Bedachtnahme aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Entwicklungen erfolgen (vgl. ebd. §33). Es besteht eine Verpflichtung zur Fortbildung. Um in der Berufsliste der Psycholog:innen eingetragen zu sein, verpflichtet man sich zu regelmäßiger Teilnahme an Veranstaltungen zur fachlichen Fortbildung, welche man sowohl im Inland, als auch im Ausland absolvieren kann. In Kombination mit verpflichtend in Anspruch zu nehmender Supervision, soll das Ausmaß der absolvierten Fortbildungen mindestens 150 Einheiten umfassen. Wie in einigen anderen der analysierten Gesetze, ist auch im Gesetz für Psycholog:innen ein Zeitrahmen von fünf Jahren für den Nachweis festgesetzt. Nachweise hinsichtlich der Absolvierung der Fortbildungen müssen dem Gesundheitsministerium des Bundes vorgelegt werden (vgl. ebd. §33 (1)-(2)).

Im ÄrzteG 1998 sind verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit Fortbildungen festgeschrieben. Im Paragraf 49 wird erläutert, dass Ärzt:innen dazu verpflichtet sind, sich im Zuge von Programmen der Ärztekammern sowie in geltenden Fortbildungsprogrammen im Ausland – über deren Eignung wiederum von der Ärztekammer entschieden wird - stetig fortzubilden. Es bestehen – je nach Gruppe – unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der möglichen Arten von Fortbildungen sowie dem vorgeschriebenen Mindestmaß. Ebenso variieren die Vorgaben im Hinblick auf die Zeitspannen, in der die Nachweise zu erbringen sind. Vorgelegt werden müssen die Nachweise der absolvierten Fortbildungen bei der Österreichischen Ärztekammer (vgl. ebd.). Eine der vielfältigen Aufgaben der Ärztekammern in den einzelnen Bundesländern besteht darin, dass diese an den Fortbildungen für Mediziner:innen mitwirken (vgl. ÄrzteG §66a (1)).

Der „regelmäßige Besuch von in- und ausländischen Fortbildungsveranstaltungen“ (Psychotherapiegesetz §14 (1)) ist Psychotherapeut:innen per Gesetz vorgeschrieben, da dadurch ermöglicht werde, im beruflichen Alltag unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu arbeiten. Konkretere Regelungen bezüglich Häufigkeit, Mindestmaß oder Nachweis der Fortbildungsteilnahme werden nicht definiert (vgl. ebd.).

Das Berufsgesetz für die Professionist:innen des medizinisch-technischen Dienstes beinhaltet eine konkrete Regelung zur verpflichtenden Absolvierung von Fortbildungen. Beschrieben wird eine Pflicht dahingehend, über aktuelles Wissen aus dem Bereich des medizinisch-technischen Dienstes zu verfügen und bestehende Fähigkeiten zu vertiefen. Die Regelung gibt vor, dass die Professionist:innen fünf Jahre Zeit haben, um an Fortbildungen teilzunehmen, welche im Mindestfall 60 Stunden andauern müssen. Weiters wird erläutert, dass eine Bestätigung über die Teilnahme an der Fortbildung auszustellen ist, aus welcher hervorgeht, worum es inhaltlich ging und wie lange die Fortbildung gedauert hat. Im letzten Abschnitt des Gesetzes, welcher sich mit der

Fortbildungspflicht beschäftigt, ist benannt, dass der:die Bundesminister:in für Gesundheit die Möglichkeit hat, mittels Verordnungen Vorgaben hinsichtlich der Zulässigkeit der Fortbildungen zu erlassen, sofern er:sie die bestehenden Standards, welche der MTD-Beirat festgelegt hat, berücksichtigt (vgl. MTD-Gesetz §11d (1)-(3)).

In der Gewerbeordnung für Lebens- und Sozialberater:innen finden sich keine Vorgaben hinsichtlich Fortbildungen. Weder in der Verordnung selbst, noch im Anhang finden sich dahingehende Regelungen (vgl. LSB-Verordnung).

Tab. 3 zeigt auf, für welche der betrachteten Berufsgruppen Fortbildungen grundsätzlich vorgeschrieben sind und ob es über die Verpflichtung hinaus, Bestimmungen hinsichtlich erforderlichem Mindestmaß oder vorgegebener Zeiträume zum Nachweis der Fortbildung gibt.

Gesetz/Verordnung	Fortbildungs-verpflichtung	Vorgegebenes Mindestmaß	Vorgegebener Zeitraum
Psychologengesetz 2013	✓	✓	✓
Psychotherapiegesetz	✓		
GuK-Gesetz	✓	✓	✓
MTD-Gesetz	✓	✓	✓
ÄrzteG 1998	✓	✓	✓
Verordnung Lebens- und Sozialberater			

Tab. 3: Übersicht der Regelungen hinsichtlich Fortbildungen (Tüchler 2023)

8.3.4 Berufsregister⁷

Reiter Manuel

Das **Psychotherapiegesetz** sieht gemäß §17 (1) eine elektronische Liste für die selbständige Berufsausübung vor, welche vom Bundeskanzleramt geführt wird. Eine Aufnahme erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen und Anmeldung beim Bundeskanzleramt. Die Voraussetzungen für die Eintragung umfassen neben der fachlichen Qualifikation auch die Handlungsfähigkeit, Vollendung des 28. Lebensjahres, gesundheitliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit, Sprachkenntnisse, Vorlage von Personal- und Ausbildungsnachweisen, Angaben zur Ausbildungseinrichtung des Fachspezifikums und Dienstort sowie die Anhörung durch den Psychotherapiebeirat. Ist eine Aufnahme aufgrund fehlender Voraussetzung nicht möglich, so ist diese mittels Bescheides zu versagen (vgl. Psychotherapiegesetz §17).

Eine Berufshaftpflichtversicherung wird zwar nicht als Voraussetzung für die Aufnahme in die Berufsliste genannt, jedoch ist eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß §16b des

⁷ Berufsregister, Register, Berufsliste, Liste werden in dieser Arbeit als Synonyme verwendet

Psychotherapiegesetzes vor der Berufsausübung notwendig und nach Eintragung in die Liste auf Verlangen des Gesundheitsministeriums jederzeit ein Nachweis vorzulegen.

Die Liste enthält laut §18 im Psychotherapiegesetz lediglich öffentlich einsehbare Informationen wie Name, Berufsbezeichnung, Berufssitz/Dienstort und Ausbildungsrichtung. Änderungen hinsichtlich dieser Informationen sind binnen eines Monats schriftlich bekanntzugeben.

Die Berufsberechtigung erlischt insbesondere bei dem Entfall einer Voraussetzung, einer mehr als fünfjährigen Unterbrechung der selbständigen Berufsausübung oder durch Streichung nach Anhörung des Psychotherapierates (vgl. Psychotherapiegesetz §19).

Für **Psycholog:innen** existiert eine Berufsliste für Gesundheitspsycholog:innen gemäß §17 des Psychologengesetzes und auch eine Liste für Klinische Psycholog:innen gemäß §26 im Psychologengesetz. Die Ausgestaltung der beiden Listen ist bis auf spezifische Regelungen zur jeweiligen Ausbildungsvoraussetzungen nahezu ident, weshalb sich die nachfolgende Beschreibung auf beide Listen gleichermaßen zutrifft. So existiert im Psychologengesetz §1 (1) Z1 eine Legaldefinition, wonach der Begriff „Berufsliste“ sowohl die Liste der Gesundheitspsycholog:innen als auch die Liste der Klinischen Psycholog:innen bezeichnet.

Das Psychologengesetz schreibt gemäß §§17, 26 (1) eine elektronische Liste für die selbständige Berufsausübung vor, die vom Bundesministerium für Gesundheit geführt wird. Die Eintragung erfolgt auf Antrag mittels Formulars beim Gesundheitsministerium (vgl. Psychologengesetz §§18, 27). Die Voraussetzungen für die Eintragung umfassen neben der Vorlage entsprechender Nachweise insbesondere die fachliche Kompetenz, Angaben zum Arbeits- oder Dienstort, gesundheitliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit, Handlungsfähigkeit, Sprachkenntnisse, Berufshaftpflichtversicherung, Fortbildungserfordernisse bei Wiedereintragung sowie die Berechtigung der Bezeichnung als Psychologin bzw. Psychologe (vgl. Psychologengesetz §§16, 18, 25, 27).

Die öffentlich einsehbaren Informationen umfassen gemäß §§17, 26 im Psychologengesetz die Eintragsnummer, das Eintragsdatum, den Namen, die Berufsbezeichnung, Angaben zum Berufssitz beziehungsweise Dienstort, den Beginn der Berufsausübung sowie Hinweise auf Nichtausübung, Unterbrechung, Wiederaufnahme und Erlöschen der Berufsausübung. Optional können Daten zur Befähigung der Berufsausübung in Fremdsprachen, Hinweise auf Arbeitsschwerpunkte, Settings, Zielgruppen, Spezialisierungen als auch akademische Grade, Titel und Würden in der öffentlichen Liste angeführt werden.

Für die nicht öffentliche Liste sind Angaben zur Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz, Geburtsdatum, Angaben zur Übergabe der Dokumentation im Todesfall und ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen erforderlich (vgl. Psychologengesetz §§17, 26).

Die Berufsberechtigung erlischt bei dem Entfall einer der genannten Voraussetzungen. Diese sind eine mehr als fünfjährige Unterbrechung der selbständigen Berufsausübung als auch bei wiederholtem oder gröblichen Verstoß gegen die Berufspflichten (vgl. Psychologengesetz §§21, 30).

Das **MTD-Gesetz** als auch das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz verlangt eine elektronische Eintragung in das Gesundheitsberuferegister. Das Register wird für alle umfassten Berufe in einem eigenen Gesetz, dem Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG), speziell geregelt (vgl. MTD-Gesetz §3 (1) Z5; GuKG §§27, 85 (1) Z5). Die gemeinsamen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Register sind die Handlungsfähigkeit, gesundheitliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit, Sprachkenntnisse, Personal- und Ausbildungsnachweise (vgl. MTD-Gesetz §3; GuKG §§27, 85). Öffentlich einsehbar sind gemäß GBRG § 6 (4) die Eintragsnummer, das Datum der Erstregistrierung, das Gültigkeitsdatum der Registrierung, der Name, etwaige vorhandene akademische Grade als auch die Berufs- und Ausbildungsbezeichnung, die Art der Berufsausübung (freiberuflich oder in einem Dienstverhältnis), der Tätigkeitsort, fallweise die Verträge mit gesetzlichen Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten oder das Ruhen der Registrierung.

Optional können gemäß GBRG §6 (3) darüber hinaus Fremdsprachenkenntnisse, Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen, absolvierte Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen beziehungsweise Spezialisierungen sowie spezielle Kontaktdaten im öffentlichen Register eingetragen werden. Nicht öffentliche, aber erforderliche Daten sind das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit, das bereichsspezifische Personenkennzeichen, Ausbildungsabschluss beziehungsweise Qualifikationsnachweis im jeweiligen Gesundheitsberuf, der Hauptwohnsitz, ein Bild, die Streichung durch Berufseinstellung oder durch die Entziehung der Berufsberechtigung (vgl. GBRG §6). Die Berufsberechtigung erlischt, falls eine der notwendigen Voraussetzung nicht (mehr) vorhanden ist (vgl. GBRG §6).

Für die selbständige Berufsausübung ist gemäß **ÄrzteG** §4 die Eintragung in eine Ärzteliste erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Anmeldung bei der Österreichischen Ärztekammer gemäß ÄrzteG §27 (2). Als Voraussetzungen werden laut ÄrzteG §§4, 27 die Handlungsfähigkeit, die gesundheitliche Eignung, die Vertrauenswürdigkeit, ausreichende Sprachkenntnisse sowie erforderliche Personal- und Ausbildungsnachweise genannt.

Im öffentlichen Teil der Ärzteliste sind die Eintragsnummer, das Datum der Erstregistrierung, der Name, die akademischen Grade sowie die Berufsbezeichnungen samt allen Titeln und Zusätzen, die ausgestellten Diplome der Ärztekammern, die Zustelladresse, der Berufssitz und Dienstort(e), Hinweise auf Einstellung, Verzicht, Wiederaufnahme, Untersagung und Erlöschen der Berufsausbildung, Hinweise auf Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Ordinationen, Ordinations- und Apparategemeinschaften als auch fallweise der Wohnsitz oder Ort sowie Art der beabsichtigten Tätigkeit anzuführen. Darüber hinaus können optional die medizinischen Tätigkeitsbereiche und spezielle Kontaktdaten in der Liste eingetragen werden.

Als nicht öffentliche Daten müssen das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, der Hauptwohnsitz, Hinweise auf Aufnahme und Ende einer Tätigkeit sowie Hinweise auf Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Gruppenpraxen als auch Beginn und Ende der Beteiligung einer solchen für die Ärzteliste bekannt gegeben werden. Die Streichung erfolgt gemäß § 59 ArztG durch Entfall einer der Voraussetzungen, bei einer länger als 6 monatigen Einstellung der Berufsausübung, Aufgrund von einem entsprechenden Disziplinarerkenntnis oder bei Verzicht auf die Berufsausübung. Eine Wiederaufnahme ist unter bestimmten Voraussetzungen durch eine erneute Anmeldung möglich.

Für den Beruf der Lebens- und Sozialberatung existiert kein gesetzlich vorgeschriebenes Berufsregister, eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsliste oder ähnliches.

Vereinfachte Darstellung einer Vergleichstabelle zu den Voraussetzungen der Eintragung in die jeweiligen Berufslisten beziehungsweise -register:

Voraussetzungen	Psychotherapiegesetz	Psychologengesetz	MTD-Gesetz, GuKG, GBRG	ÄrzteG
Fachliche Qualifikation/Kompetenz	✓	✓	✓	✓
Handlungsfähigkeit	✓	✓	✓	✓
Gesundheitliche Eignung	✓	✓	✓	✓
Vertrauenswürdigkeit	✓	✓	✓	✓
Sprachkenntnisse	✓	✓	✓	✓
Personal- und Ausbildungsnachweise	✓	✓	✓	✓
Angaben zum Ort der Tätigkeit	✓	✓	✓	✓
Berufshaftpflichtversicherung	(✓)	✓	-	(✓)
Vollendung des 28. Lebensjahres	✓	-	-	-
Angaben zur Ausbildungseinrichtung	✓	-	-	-
Anhörung durch Psychotherapiebeirat	✓	-	-	-
Fortbildungserfordernisse bei Wiedereintragung	-	✓	-	-
Berechtigung der Bezeichnung als „Psycholog:in“	-	✓	-	-

Tab. 4: Vereinfachte Darstellung über die Voraussetzungen für die Eintragung in ein/e Berufsregister/Berufsliste (Reiter 2023)

Wie in Tab. 4 ersichtlich, existieren sieben Voraussetzungen für die Eintragung in ein Berufsregister, welche in allen dargestellten Berufsgesetzen wiederfinden. Eine Berufshaftpflichtversicherung ist bis auf die vom Gesundheitsberuferegister umfassten Berufe unter bestimmten Voraussetzungen vorgegeben. Vereinfacht ausgedrückt ist eine Berufshaftpflichtversicherung für Psychotherapeut:innen, Klinische Psycholog:innen und Gesundheitspsycholog:innen sowohl freiberuflich als auch in einem Angestelltenverhältnis

notwendig, für Ärzt:innen ist dagegen eine Berufshaftpflichtversicherung nur bei freiberuflicher Tätigkeit vorgeschrieben. Laut dem Gesundheitsberuferegistergesetz existiert selbst für freiberufliche Tätigkeiten keine Vorgabe für eine Berufshaftpflichtversicherung. Die fünf letzten Voraussetzungen der Tabelle betreffen lediglich Psychotherapeut:innen sowie Klinische- und Gesundheitspsycholog:innen. Es gilt bei der tabellarischen Darstellung zu beachten, dass einige Voraussetzungen in den verschiedenen Gesetzen unterschiedlich formuliert sind, auch wenn sie ähnliche Bedeutungen haben.

Die Tab. 5 stellt eine Übersicht der gesetzlichen Regelungen bezüglich der Eintragung in berufsspezifische Listen dar. In den Spalten sind die analysierten Gesetze (Psychotherapiegesetz, Psychologengesetz, MTD-Gesetz, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Gesundheitsberuferegistergesetz und Ärztegesetz) ersichtlich. In der vierten Spalte wurden drei Gesetze zusammengefasst. Dies hat den Grund, dass das Berufsregister der gehobenen medizinisch-technischen Berufe und der Gesundheits- und Krankenpflege in einem eigenen Gesetz, dem GBRG, geregelt ist. In der ersten Zeile sind die zuständigen Stellen ersichtlich, welche per Gesetz mit der Verwaltung der unterschiedlichen Register beauftragt sind. Die Voraussetzungen für die Eintragung in ein Register wurden aus Platzgründen der Liste entnommen und in Tab. 4 separat dargestellt. Die dritte und vierte Zeile zeigen die für die Öffentlichkeit zugänglichen Informationen. Dabei ist bei allen Berufen der Name, der Ort der Tätigkeit, und die Berufsbezeichnung öffentlich einsehbar. Optionale Information bieten meist zusätzliche Informationen für Adressat:innen. Sensible Daten, welche in der fünften Zeile ersichtlich sind, werden nicht veröffentlicht. In der letzten Spalte werden Möglichkeiten für die Streichung bzw. Löschung aus einem Register angeführt.

Durch die Analyse der Gesetzestexte kann zusammenfassend festgestellt werden sich die unterschiedlichen Register vor allem in den Details unterscheiden. Jedoch sind die Gesetzestexte in vielen Passagen und in der Struktur sehr ähnlich aufgebaut. Bei der Etablierung eines Registers für Sozialarbeiter:innen können viele Passagen von bestehenden Gesetzen übernommen und werden.

Kriterien	Psychotherapiegesetz	Psychologengesetz	MTD-Gesetz, GuKG, GBRG	ÄrzteG
Verwaltung Liste/Register	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für Gesundheit	Arbeiterkammer Gesundheit Österreich GmbH	Ärztelkammer
Voraussetzungen	siehe Tab 4	siehe Tab 4	siehe Tab 4	siehe Tab 4
Öffentliche Informationen	Ausbildungsrichtung, Berufsbezeichnung, Zusatzbezeichnungen, Berufssitz/Dienstort, Name	Beginn der Berufsausübung, Berufsbezeichnung, Berufssitz/Dienstort, Eintragungsdatum, Eintragungsnummer, Hinweise auf Nichtausübung, Name, Unterbrechung, Wiederaufnahme und Erlöschen der Berufsausübung	Art der Berufsausübung, Berufs- und Ausbildungsbezeichnung, Datum der Erstregistrierung, Eintragungsnummer, Gültigkeitsdatum der Registrierung, Name, Tätigkeitsort	akademische Grade, Berufsbezeichnungen, Berufssitz und Dienstort Datum der Erstregistrierung, Eintragungsnummer, Name, Zustelladresse,
Optionale Informationen	-	akademische Grade, Titel und Würden, Arbeitsschwerpunkte, Fremdsprachen, Settings, Spezialisierungen, Zielgruppen	absolvierte Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen, Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen, Fremdsprachenkenntnisse, Spezialisierungen, spezielle Kontaktdaten	medizinische Tätigkeitsbereiche, spezielle Kontaktdaten
Nicht öffentliche Informationen	-	bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Übergabe der Dokumentation im Todesfall, Wohnsitz	Ausbildungsabschluss, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Bild, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Hauptwohnsitz, Staatsangehörigkeit, Streichung durch Berufseinstellung oder Entziehung der Berufsberechtigung	Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Hauptwohnsitz, Hinweise auf Aufnahme und Ende einer Tätigkeit, Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Gruppenpraxen, Beginn und Ende einer Beteiligung
Erlöschen der Berufsberechtigung	Entfall einer Voraussetzung, mehr als 5-jährige Unterbrechung, Streichung nach Anhörung des Psychotherapierates	Entfall einer Voraussetzung, mehr als 5-jährige Unterbrechung, wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen Berufspflichten	Entfall einer Voraussetzung Ruhen der Registrierung Höherqualifizierung Entziehung bei Verstoß gegen Berufspflichten	Entfall einer Voraussetzung, länger als 6-monatige Einstellung Disziplinarerkenntnis

Tab. 5: Übersicht der gesetzlichen Regelungen bezüglich der Eintragung in berufsspezifische Listen (Reiter 2023)

8.3.5 Selbstständigkeit

Reiter Manuel

Begriffsklärung

Zur Vermeidung von begrifflichen Missverständnissen ist es notwendig, den Begriff der Selbstständigkeit zu klären. In den analysierten Gesetzen bezieht sich der Begriff der *selbständigen Berufsausübung* beispielsweise nicht auf freiberufliche Tätigkeiten. Gemäß der Legaldefinition des §3 (2) ÄrzteG bezeichnet die selbständige Berufsausübung vor allem auf die eigenverantwortliche Ausführung ärztlicher Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese freiberuflich oder innerhalb eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden. Entsprechende Regelungen finden sich in anderen Gesetzen wie dem Psychotherapiegesetz, dem Psychologengesetz und dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

In Anlehnung an vergleichbare Berufsgesetze in Österreich, wird unter der *selbständigen Berufsausübung* in dieser Arbeit die eigenverantwortliche Durchführung jener Tätigkeiten verstanden, zu welchen die jeweiligen berufsspezifischen Gesetze berechtigen.

Davon abzugrenzen ist der landläufige Begriff der *Selbständigkeit* in Form einer freiberuflichen Tätigkeit ohne als ein:e Arbeitnehmer:in in einem fremden Unternehmen angestellt zu sein. Diese Art der Selbständigkeit war ursprünglich als Kernthema dieser Arbeit gedacht. Durch die Zusammenarbeit in der Forschungsgruppe, kam es bei der Codierung der untersuchten Gesetze zu einer Verwechslung der Begriffe, was sich erst im Zuge der genaueren Analyse offenbarte. So wurden unter dem Code Selbständigkeit sowohl Textpassagen zur selbständigen Berufsausübung als auch zur Freiberuflichkeit codiert. Nachdem sowohl die Selbständigkeit in Form einer freiberuflichen Tätigkeit als auch die selbständige Berufsausübung als eigenständige Profession ohne Anweisungsgebundenheit an andere Berufsgruppen für ein Berufsgesetz der Sozialen Arbeit wichtig erscheinen, werden in der Folge beide Themen behandelt. Wie in den Ableitungen von Kapitel 14.3 dargestellt, könnte es unter Umständen auch bei dem aktuellen Entwurf des obds für ein Berufsgesetz der Sozialen Arbeit zu einer Verwechslung der Begriffe gekommen sein. Der Fokus soll in den Kapiteln zur Selbständigkeit jedoch nach wie vor auf der freiberuflichen Tätigkeit liegen.

Analyse der untersuchten Gesetze

Im MTD-Gesetz ist die eigenverantwortliche Ausübung für Berufsangehörige nur noch nach ärztlicher Anordnung oder in Zusammenarbeit mit Ärzten möglich (vgl. MTD-Gesetz §§2, 7b). Die Ausübung des freiberuflichen Berufs muss gemäß §7a des MTD-Gesetzes persönlich und direkt erfolgen, es ist jedoch erlaubt, ihn in Zusammenarbeit mit anderen medizinisch-technischen Diensten oder anderen Angehörigen des Gesundheitswesens auszuüben.

Für die selbständige wie freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß §35 (4) des GuKG gilt ebenfalls, dass diese persönlich und direkt erfolgen muss, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Angehörigen des Gesundheitswesens. Zur Unterstützung können Pflegeassistentenberufe herangezogen werden. Für Pflegeassistentenberufe konnte im GuKG keine Möglichkeit zur freien Berufsausübung gefunden werden.

Gemäß §2 (2) ÄrzteG können ärztliche Tätigkeiten unmittelbar oder mittelbar durchgeführt werden, während Psychotherapeuten gemäß §14 (2) Psychotherapiegesetz zur persönlichen und unmittelbaren Berufsausübung verpflichtet sind. Die selbständige Berufsausübung wie auch die freiberufliche Tätigkeit als Ärzt:in wird beispielsweise gemäß § 3(1) im ÄrzteG ermöglicht. Ein beinahe identer Wortlaut berechtigt ebenfalls Psychotherapeut:innen gemäß §1 (2) im Psychotherapiegesetz für die selbständige als auch freiberufliche Tätigkeit sowie auch Gesundheitspsycholog:innen und Klinische Psycholog:innen (Psychologengesetz §6 (3)). Aufgrund der ähnlichen Formulierung in den verschiedenen Gesetzen, wird nachstehend exemplarisch die entsprechende Textpassage aus dem Psychotherapiegesetz dargestellt.

„Die selbständige Ausübung der Psychotherapie besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der im Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.“ (Psychotherapiegesetz §1(2)).

Für freiberuflich tätige Ärzte, klinische Psychologen, Gesundheitspsychologen und Psychotherapeuten besteht eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, um Patienten, die durch fahrlässiges oder unrechtmäßiges Handeln Schaden erlitten haben, finanzielle Unterstützung und Entlastung zu bieten (vgl. Psychotherapiegesetz §16b (1), u.a.). Im Ärztegesetz wurde nach §118 (1) zusätzlich ein Solidarfonds von der Österreichischen Ärztekammer eingerichtet, um Patienten zu unterstützen, wenn keine Aussicht auf zeitnahe, angemessene Entschädigung durch die Berufshaftpflichtversicherung besteht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die entsprechenden Berufsgesetze für Ärzt:innen, Psychotherapeut:innen, Gesundheitspsycholog:innen, Klinische Psycholog:innen, Gesundheits- und Krankenpfleger:innen die selbständige Ausübung des Berufes und freiberufliche Tätigkeit ermöglichen. Darüber hinaus ist bis auf den Angehörigen des MTD-Gesetzes die selbständige Berufsausübung möglich. Darunter ist die eigenverantwortliche Durchführung der in den jeweiligen Berufsgesetzen ausdifferenzierten Tätigkeiten gemäß den Berufsbildern zu verstehen.

8.3.6 Beschwerde und Kontrolle

Hofmann Nina

Die quantitative Auswertung zeigt, dass das Kernthema Beschwerde und Kontrolle in den Berufsgesetzen vergleichbarer Professionen in verschieden starkem Maß geregelt ist. Wie einleitend erwähnt, schlägt der Suchbegriff Kammer hier stark zu Buche. Bei genauerer Betrachtung der Gesetze zeigt sich, dass die Begriffe Beschwerde und Kontrolle in den Gesetzestexten kaum verwendet werden. Wird sich von diesen konkreten Suchbegriffen gelöst, finden sich allerdings in allen Gesetzestexten Bestimmungen zu Fehlverhalten bzw. zu Sanktionen bei Fehlverhalten. Dies sind relevante Aspekte im Zusammenhang mit Beschwerde- und Kontrollmodalitäten.

Definition Fehlverhalten

Die gesetzliche Regelung der Berechtigung zur Berufsbezeichnung und Berufsausübung sowie die Verankerung von Berufspflichten im Gesetz geben indirekt Hinweise darauf, welche Handlungen als Fehlverhalten zu identifizieren sind und gegebenenfalls einer Überprüfung bedürfen, ev. auch Konsequenzen nach sich ziehen. In den Gesetzen der vergleichbaren, nationalen Berufe sind allgemeine und spezifische Berufspflichten formuliert. Die allgemeinen Berufspflichten stimmen Großteils überein.

Es heißt in allen Berufsgesetzen der vergleichbaren, nationalen Professionen – teilweise etwas anders formuliert, aber im Grunde mit gleicher Aussage –, dass nur jene, die die im Gesetz festgelegten Bestimmungen erfüllen und nachweisen können, zur Berufsbezeichnung und Berufsausübung berechtigt sind. Neben der einschlägigen Qualifikation werden unter anderem Handlungsfähigkeit in allen Belangen, gesundheitliche Eignung bzw. Vertrauenswürdigkeit und entsprechende Sprachkenntnisse vorausgesetzt (vgl. MTD-Gesetz §3; Psychologengesetz §§16 (1), 25 (1); GuKG §§27 (1), 85 (1); ÄrzteG §4 (2)). Das Vortäuschen der Berechtigung zur Berufsbezeichnung bzw. Berufsausübung ist verboten (vgl. MTD-Gesetz §§3, 10 (4); Psychotherapiegesetz §13 (3); Psychologengesetz §§4 (4), 20 (3)-(4), 29 (3)-(4); GuKG §§11 (4), 84 (4); ÄrzteG §§3, 43 (3)).

Als allgemeine Berufspflichten werden in allen untersuchten Berufsgesetzen Fortbildungspflicht, Dokumentationspflicht, Verschwiegenheitspflicht, Anzeigepflicht und Auskunftspflicht genannt. Zudem finden sich - gerade in Berufen, wo die selbstständige Berufsausübung möglich ist - Bestimmungen im Hinblick auf Berufssitz, Werbebeschränkungen oder Haftpflichtversicherung (vgl. MTD-Gesetz §§11, 7b, 8; Psychotherapie §§14, 15, 16; Psychologengesetz §§31-39; GuKG §§4-9, 37, 38; ÄrzteG §§45-57; LSB-Standes- und Ausübungsverordnung §1 (2), 7, 8). Dies scheinen bei allen biopsychosozialen Berufen allgemeine, grundlegende, qualitätssichernde Maßnahmen. Ein Zuwiderhandeln dieser gesetzlich geregelten Pflichten oder Verbote - auch der Versuch - ist zu bestrafen, so ist beispielsweise im Psychologengesetz (vgl. §47 (4), (5)) eindeutig festgehalten.

Wie die quantitative Analyse zeigt, legt das ÄrzteG besonderes Gewicht auf Beschwerde und Kontrolle. Demgemäß werden hier im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen die Berufspflichten umfassender formuliert. Gewisse Bestimmungen finden sich nur im ÄrzteG. Beispielsweise gibt es, anders als bei den oben genannten Berufsgruppen, auch dann eine disziplinarische Verfolgung, wenn der Sachverhalt einen gerichtlichen Strafbestand oder einen Verwaltungsstrafbestand bildet (vgl. ÄrzteG §136 (5)). Es ist festgehalten, dass – sofern nicht anders bestimmt – ein fahrlässiges Verhalten gemäß §6 StGB für die Strafbarkeit genügt (vgl. ebd. §136 (7)). Wenn die Schuld des:r Ärzt:in gering ist bzw. sein:ihr Verhalten keine oder unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, gibt es keine Verfolgung des Disziplinarvergehens (vgl. ebd. §136 (8)). Außerdem gibt es eine gesetzlich verankerte Evaluationspflicht. §49 (2a) des ÄrzteG hält fest, dass Ärzt:innen und Gruppenpraxen regelmäßig eine umfassende Evaluierung der Qualität durchführen müssen. Wird die Evaluierung nicht durchgeführt, wird dabei eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit festgestellt und sind durch die Unterlassung der Evaluation fachspezifische Qualitätsstandards betroffen, ist dies eine schwerwiegende Berufspflichtverletzung und ein Kündigungsgrund (vgl. ebd. §49 (2b)).

Auffallend sind in der Analyse der Gesetzestexte Bestimmungen bezüglich des Erhalts des Ansehens der Berufsgruppe. Wird das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft durch das Verhalten von Ärzt:innen (im In- und Ausland) beeinträchtigt oder werden Berufspflichten bzw. andere durch das Gesetz verpflichtende Vorschriften verletzt, ist dies als Disziplinarvergehen zu identifizieren (vgl. ÄrzteG §136 (1)). Ähnliches gilt für Lebens- und Sozialberater:innen. Auch hier ist standeswidriges Verhalten untersagt (vgl. LSB-Standes- und Ausübungsverordnung §2). In der Verordnung zu Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung wird ausgeführt, dass dieses unter anderem dann gegeben ist, wenn die berufliche Autorität zum persönlichen Vorteil oder zur Herstellung eines Abhängigkeitsverhältnisses missbraucht wird, wenn parteiliche Gutachten erstellt werden, wenn sich nicht unsachlicher Beeinflussung widersetzt wird oder wenn keine angemessene Hilfe bei Vorliegen einer Krankheit geleistet wird (vgl. §§3-5).

Ebenso beachtlich ist die Formulierung „Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen“, wie sie sich beispielsweise im Psychotherapiegesetz (vgl. §14 (1)), im Psychologengesetz (vgl. §32) sowie in der Verordnung zu Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (vgl. §1) wiederfindet. Eine gewissenhafte Ausübung wird zum Beispiel im GuKG (vgl. §3 (1)) mit der Verpflichtung, den Beruf ohne Unterscheidung von Personen auszuüben sowie das Wohl und die Gesundheit der Patient:innen, Klient:innen und pflegebedürftigen Menschen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung zu wahren, ergänzt. Dies scheint auch in Bezug auf die Soziale Arbeit äußerst bedeutend, denn es verweist auf ethische Verpflichtungen in der Berufsausübung.

Potenzielle Sanktionen

Über die Folgen von Zuwiderhandeln von Pflichten und Verboten geben die Paragraphen zur Erlöschung der Berufsberechtigung und zu Strafbestimmungen Aufschluss.

Auch hier stimmen die Gesetzestexte der vergleichbaren, nationalen Professionen grundsätzlich überein. Im Psychologengesetz und ÄrzteG sind potenzielle Konsequenzen vergleichsweise differenzierter formuliert.

In allen untersuchten Berufsgesetzen ist verankert, dass die Berufsberechtigung erlischt, wenn die notwendigen Voraussetzungen wegfallen oder sich herausstellt, dass diese von vornherein nicht gegeben waren (vgl. MTD-Gesetz §12 (1)-(3); Psychotherapiegesetz §19; Psychologengesetz §§21 (1), 30 (1); GuKG §§40 (1), 91 (1); ÄrzteG §59 (1)). Gemäß Psychologengesetz (vgl. §§21 (1), 30 (1)) bzw. ÄrzteG (vgl. §59 2)) sind diese Gründe von Amts wegen wahrzunehmen.

Prinzipiell besteht überall die Möglichkeit, die Berechtigung auch wieder zu erteilen. Im GuKG heißt es etwa sinngemäß, wenn die Voraussetzungen gegeben sind bzw. keine Bedenken mehr vorliegen, die gegen eine Wiederaufnahme der Berufsausübung sprechen, kann die Berufsberechtigung auf Antrag der Person wieder erteilt werden (vgl. §§40 (3), 91 (3)). Im Psychologengesetz wird diesbezüglich verankert, dass Vertrauenswürdigkeit besteht bzw. wiederhergestellt ist, wenn dies mittels Nachweises der geeigneten Maßnahmen glaubhaft zu machen ist (vgl. §§21 (7), 30 (7)). Die Wiedereintragung nach einer Streichung aufgrund mangelnder Vertrauenswürdigkeit ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren möglich (vgl. §§21 (8), 30 (8)). Im ÄrzteG ist geregelt, dass nach dreijähriger Stilllegung der Berufsausübung eine erneute Eintragung erfolgen kann, sofern dies nicht wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit von der Österreichischen Ärztekammer verweigert wird (vgl. §139 (5)).

Gemäß den Strafbestimmungen stellt ein Verstoß der gesetzlich verankerten Bestimmungen eine Verwaltungsübertretung dar. In der Regel wird dies mit einer Geldstrafe bestraft. Das Ausmaß variiert etwas je nach Berufsgruppe bzw. Tatbestand. Im MTD-Gesetz (vgl. §33), im Psychotherapiegesetz (vgl. §23) sowie im GuKG (vgl. §105 (1)) ist eine Geldstrafe bis zu 3 600€ bei unbefugter Berufsbezeichnung bzw. Berufsausübung oder bei Beiziehung einer solchen Person, bei Nicht-Erbringung von Nachweisen oder benötigten Informationen oder bei Verstößen gegen Berufspflichten vorgesehen, sofern es sich bei der Tat nicht um den Tatbestand einer strafbaren Handlung handelt und dementsprechend in die Zuständigkeit von Gerichten fällt.

Bei den Psychologen:innen wird die Führung bzw. Vortäuschung der geschützten Berufsbezeichnung sowie die Berufsausübung ohne entsprechende Berechtigung bzw. die Heranziehung von unbefugten Personen mit einer Geldstrafe höher bestraft, nämlich mit bis zu 15 000€ (vgl. Psychologengesetz §§5, 47 (1)). Die Ausübung bzw. der Versuch der Ausübung von gesetzlich geregelten Tätigkeiten ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000€ zu ahnden. Bis zu 25.000€ Geldstrafe kann es geben, wenn dadurch eine schwerwiegende Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit einer Person entstanden ist. Ebenso, wenn der:die Täter:in bereits zweimal wegen unbefugter Berufsausübung bestraft worden ist. Wer den im Psychologengesetz formulierten oder den in aufgrund des Gesetzes erlassenen Verordnungen enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 15 000€ zu bestrafen (vgl. ebd. §47 (2)-(4)).

Die Strafbestimmungen im 6. Hauptstück des ÄrzteG sehen für die Ausübung von im Gesetz beschriebenen Tätigkeiten ohne entsprechende Berechtigung eine Geldstrafe bis zu 3 630€ vor, sofern die Tat nicht Tatbestand einer strafbaren Handlung ist, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt. 30€ mehr als beim gehobenen medizinisch-technischen Dienst, der Psychotherapie und der Gesundheits- und Krankenpflege, allerdings geringer als bei der Psychologie. Ähnlich wie bei der Psychologie drohen höhere Strafen, wenn aus der Tat eine schwerwiegende Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit einer Person entsteht oder der:die Täter:in bereits zweimal wegen unbefugter Tätigkeitsausübung bestraft worden ist. Bei Ärzt:innen geht die Geldstrafe dafür bis zu 21 800€. Ein Zuwiderhandeln gegen Anordnungen oder Verbote als auch der Versuch der Zuwiderhandlung bedeutet eine Verwaltungsübertretung bzw. eine Geldstrafe bis zu 2 180€. Ebenso der Verstoß gegen Bestimmungen, die in auf Basis des Bundesgesetzes erlassene Anordnungen geregelt sind (vgl. ÄrzteG §199 (1)-(4)). Die Höhe der Geldstrafe bei Verstoß gegen im Gesetz verankerte Verbote und Anordnungen ist bei der Ärzt:innenschaft im Vergleich zum gehobenen medizinisch-technischen Dienst, zur Psychotherapie, Psychologie und Gesundheits- und Krankenpfleg relativ gering.

Neben den genannten Strafen werden im Psychologengesetz auch andere Maßnahmen formuliert, die greifen können, wenn die Fähigkeiten für eine angemessene Berufsausübung nicht gegeben oder eingeschränkt sind. Bei einer festgestellten Beeinträchtigung der somatischen oder psychischen Eignung oder der Vertrauenswürdigkeit kann der:die Bundesminister:in für Gesundheit zum Zweck der Sicherstellung der Erfüllung der Berufspflichten mittels formloser Anweisung oder mit Bescheid Maßnahmen, nämlich Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, vorschreiben (vgl. Psychologengesetz §§21 (2), (6), 30 (2), (6)).

„Geeignete Maßnahmen [...] sind insbesondere die:

1. förmliche Entschuldigung,
2. Mitwirkung bei einer geeigneten und anerkannten Form von alternativer Streitbeilegung,
3. Absolvierung von Selbsterfahrung,
4. Absolvierung von Supervision,
5. Wiederholung von Ausbildungsteilen der [...] Ausbildung,
6. Rückzahlung der durch die [...] Tätigkeit verursachten und vom (von der) Behandelten getragene Kosten,
7. Kostentragung für notwendige Folgebehandlungen des (der) Behandelten,
8. Unterziehung einer Krankenbehandlung sowie
9. Unterbrechung der Berufsausübung [...] für die Dauer des Verfahrens.“
(Psychologengesetz §§21 (5), 30 (5)).

Es wird festgehalten, dass bei der Festlegung der Maßnahme die Interessen von Geschädigten, das öffentliche Wohl und das Vorliegen von Gefahr in Verzug sowie die Art der Berufspflichtverletzung zu berücksichtigen sind. Die Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Berufspflichtverletzung stehen (vgl. Psychologengesetz §§21 (6), 30 (6)). Werden auferlegte Maßnahmen nicht erfüllt, erlischt die Berechtigung zur Berufsausübung (vgl. Psychologengesetz §§21 (2), (6), 30 (2), (6)). Erforderlichenfalls kann der:die Bundesminister:in für Gesundheit ein Gutachten des Ausschusses des Psychologenbeirates einholen (vgl. Psychologengesetz §§21 (3), 30 (3)).

Auch bei Ärzt:innen können, bevor Disziplinarstrafen (vgl. §139) greifen, Einstweilige Maßnahmen (vgl. §138) verhängt werden. Eine Einstweilige Maßnahme ist beispielsweise die Untersagung der Berufsausübung (vgl. ÄrzteG §§61, 62). Diese wird erforderlichenfalls eingesetzt, um Nachteile der Patient:innen oder Nachteile für das Ansehen der Ärzteschaft abzuwenden und gilt bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens (vgl. ebd. §138(1)). Sind die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr gegeben bzw. haben sich die Umstände wesentlich geändert, so ist die Einstweilige Maßnahme aufzuheben (vgl. ebd. §138 (5)).

Als Disziplinarstrafen werden im ÄrzteG schriftliche Verweise, Geldstrafen bis zu 36 340€, die befristete Untersagung der Berufsausübung oder die Streichung aus der Ärzteliste angeführt. Diese dürfen höchstens auf die Zeit von drei Jahren verhängt werden. Übt die Person den Beruf trotz Verhängung einer Disziplinarstrafe aus, ist die Streichung aus der Ärzteliste zu veranlassen, sofern unter Berücksichtigung der Umstände des Falles keine gelindere Strafe ausreicht. Bei mehreren Disziplinarvergehen ist in der Regel nur eine Disziplinarstrafe zu verhängen. Als Bemessungsgrundlage der Strafe werden Größe des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachteile herangezogen, bei Geldstrafen auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des:r Beschuldigten (vgl. ebd. §139 (1), (2), (4), (7)). Disziplinarstrafen können bedingt unter Festsetzung einer Frist von ein bis drei Jahre verhängt werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie als Androhung genügen, um den:die Beschuldigte:n von weiteren Vergehen abzuhalten bzw. es keiner Strafe bedarf, um einer ähnlichen Begehung durch andere Ärzt:innen entgegenzuwirken. Kommt es bei einer bedingten Strafnachsicht neuerlich innerhalb der Probezeit zu einem Vergehen, so ist diese zu widerrufen oder die Probezeit bis auf höchstens fünf Jahre zu verlängern. Mit Ablauf der Probezeit gilt die Strafe als endgültig nachgesehen (vgl. ebd. §139 (3), (8), (9)). Hinsichtlich der Tilgung von unbedingten Disziplinarstrafen gibt es je nach Art gewisse Fristen. Nach Ablauf dieser Frist tritt die Tilgung kraft Gesetzes ein (vgl. ebd. §189 (1), (2)). Es ist vorgesehen, jede rechtskräftige Disziplinarstrafe in ein Disziplinarregister einzutragen, welches die Österreichische Ärztekammer zu führen hat (vgl. ebd. §186).

Beschwerde- und Kontrollverfahren

Die Analyse der vergleichbaren, nationalen Gesetzestexte führt zur Erkenntnis, dass der Ablauf des Verfahrens zur Entziehung der Berechtigung zur Berufsbezeichnung bzw. Berufsausübung sowie zur Überprüfung von potenziellen Verfehlungen von Berufspflichten, mit Ausnahme des ÄrzteG, nur vage beschrieben wird. Festgeschrieben ist jedenfalls, wer dafür zuständig ist. Je nach Berufsgruppe ist dies die Bezirksverwaltungsbehörde, der:die Bundesminister:in oder der:die Bundeskanzler:in (vgl. MTD §12 (1); Psychotherapiegesetz §19 (2), Psychologengesetz §§21 (3), 30 (3); GuKG §§40 (1), 91 (1)). Im Psychotherapiegesetz (vgl. §§19 (2), 21 (1)) und Psychologengesetz (vgl. §§21 (3), 30 (3)) wird auf die Beiziehung eines Beirates verwiesen, welcher ein Gutachten abgibt. Bei der Ärzt:innenschaft gibt es laut Gesetz eine entsprechende Kommission bzw. einen Rat, der bei Kenntnis von einem Disziplinarvergehen von Amts wegen aktiv wird (vgl. ÄrzteG §145 (5)).

Das äußerst komplexe Regelwerk eines Disziplinarverfahrens bei Ärzt:innen wird im 3. Hauptstück (Disziplinarrecht) des ÄrzteG besonders ausführlich beschrieben. Folgender, hier grob dargestellter Ablauf ist diesem zu entnehmen: Zunächst gehen alle Anzeigen wegen eines Disziplinarvergehens an den:die Disziplinaranwält:in. Ist diese:r der Ansicht, dass keine Beeinträchtigung des Ansehens der Ärzteschaft und keine Berufspflichtverletzung vorliegt bzw. eine Verfolgung aus gewissen Gründen nicht möglich ist, ist die Anzeige zurückzulegen. Ist er:sie der Ansicht, es liegen Voraussetzungen für eine Disziplinarverfolgung vor, ist vom:von der Disziplinaranwält:in die Durchführung von Erhebungen beim:bei der Vorsitzenden der Disziplinarkommission unter Vorlage der Akten zu beantragen. Sind Erhebungen nicht erforderlich, kann sofort die Einleitung des Verfahrens beantragt werden - ebenso beim:bei der Vorsitzenden der Disziplinarkommission unter Vorlage der Akten. Wird der Antrag auf Durchführung von Erhebungen des:r Disziplinaranwält:in durch den:die Vorsitzende:n des Disziplinarrates angenommen, so beauftragt er:sie im nächsten Schritt eine:n Untersuchungsführer:in mit der Durchführung der Erhebungen. Könnten Gründe bestehen, die für die Zurücklegung der Anzeige sprechen, ist die Disziplinarkommission einzuberufen. Stellt diese fest, dass kein Vergehen zu identifizieren ist, wird das Verfahren eingestellt, spricht ein Rücklegungsbeschluss gefasst. Finden sich berechtigte Gründe zur weiteren Verfolgung, wird die Durchführung von Erhebungen beschlossen und der:die Untersuchungsführer:in beginnt mit den erforderlichen Erhebungen. Er:sie kann zu diesem Zwecke Beteiligte vernehmen, Sachverständige einbeziehen und Beobachtungen durchführen. Auf Basis der Erhebungen kann folglich ein sogenannter Einstellungsbeschluss oder ein Einleitungsbeschluss gefasst werden. Auf einen Einleitungsbeschluss folgt eine nicht öffentliche, mündliche Verhandlung. Hierbei werden die Gründe für die Verhandlung vorgetragen sowie Stellungnahmen und Beweise aufgenommen. Die mündliche Verhandlung endet mit Schlussvorträgen der Beteiligten. Im Anschluss daran wird in einer geheimen Sitzung der Kommission über den Ausgang des Verfahrens – nämlich Freispruch oder Schuldspruch – entschieden. Das Erkenntnis und dessen wesentliche Gründe werden sofort verkündet. Über die mündliche Verhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden (vgl. ÄrzteG §§150-164). Entscheidungswesentliche Inhalte der rechtskräftigen Erkenntnisse werden in der Österreichischen Ärztezeitung veröffentlicht (vgl. ebd. §185).

Neben dem detaillierten Ablauf sind diverse Verfahrensprinzipien bzw. Rechte und Pflichten der Beteiligten im Gesetz verankert. Beispielsweise haben der Disziplinarrat und der:die Disziplinaranwält:in „die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen“ (ÄrzteG §145 (6)). Unter gewissen Umständen, zum Beispiel bei einem begründeten Verdacht der Befangenheit, können einzelne Mitglieder des Disziplinarrates von der Teilnahme am Disziplinarverfahren ausgeschlossen werden oder die Durchführung des Disziplinarverfahrens an eine andere Disziplinarkommission übertragen werden (vgl. §§146, 147). Unter anderem haben Beteiligte bis auf einige Ausnahmen das Recht auf Akteneinsicht (vgl. ebd. §153 (4)), das Recht auf Gegenäußerung (vgl. ebd. §159 (1)), das Recht auf Beiziehung eines:r Verteidiger:in (vgl. ebd. §156) oder das Recht auf Begleitung von drei Vertrauenspersonen in der mündlichen Verhandlung (vgl. ebd. §158).

Im Disziplinarverfahren hat der:die Vorsitzende der Disziplinkommission für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Wahrung des Anstandes Sorge zu tragen. Störungen oder unangemessenes Benehmen, die den Anstand verletzen, sind zu ermahnen. Bei Fortführung dieses Verhaltens kann der:die Vorsitzende der Disziplinkommission nach vorausgegangener Androhung der Person das Wort entziehen, über ihre Entfernung verfügen oder eine Ordnungsstrafe von bis zu 1 450€ verhängen. Verhält sich der:die Verteidiger:in des:r Beschuldigten inadäquat (Ordnung störendes, ungeziemendes, den Anstand verletzendes Verhalten), kann verfügt werden, dass der:die Beschuldigte eine:n neue:n Verteidiger:in bestellt. Dieselben Ordnungsstrafen gelten auch bei Schriftstücken (zum Beispiel bei beleidigender Schreibweise) und gegen Zeug:innen, die sich ihrer Pflicht, zu erscheinen, entziehen (vgl. ebd. §§167b (1)-(3)).

Die Kosten des Disziplinarverfahrens (inkl. Kosten der Veröffentlichung des Disziplinarerkenntnisses) muss bei Schuldspruch der:die Beschuldigte tragen. Sie sind unter Berücksichtigung des Aufwandes des Verfahrens, der besonderen Verhältnisse des Falles und der Vermögensverhältnisse des:r Beschuldigten von der Disziplinkommission nach freiem Ermessen mit einem Pauschalbetrag festzulegen (vgl. ebd. §163 (1)). Bei Freispruch oder Uneinbringlichkeit der Verfahrenskosten hat die Österreichische Ärztekammer die Kosten zu tragen (vgl. ebd. §163 (2)). Die Kosten für die Beiziehung einer Verteidigung sind in jedem Fall vom:von der Beschuldigten zu tragen (vgl. ebd. §163 (3)).

Information

Bemerkenswert detailliert wird in den Berufsgesetzen festgehalten, wer wann wem Auskunft zu erteilen hat bzw. wer wann von wem zu informieren ist. Die Entziehung der Berufsberechtigung oder sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung auswirken können, sind gewissen nationalen Stellen (etwa Landeshauptleuten oder Gesundheit Österreich GmbH) wie internationalen Stellen (zuständige Behörden anderer EU-Mitgliedsstaaten oder sonstigen Vertragsparteien des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft) zu melden (vgl. MTD-Gesetz §12 (1)-(2); Psychotherapiegesetz §19 (3), (4); Psychologengesetz §§40 (6), 21 (9), 30 (9); GuKG §§40 (2), (3), 91 (2), (3); ÄrzteG §§30 (2), 186).

Die zuständigen Landeshauptleute, Minister:innen oder Bezirksverwaltungsbehörden (je nach Kompetenzzuordnung) sind über die Verhängung eines Strafverfahrens, einer Untersuchungshaft sowie über die Bestellung bzw. Eintragung einer Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis eines:r Berufsangehörigen zu informieren (vgl. MTD-Gesetz §12 (4), (5); Psychotherapie §19; Psychologengesetz §40 (1)-(3); GuKG §§40 (5), (6), 91 (5), (6); ÄrzteG §62 (4)). Im Psychologengesetz ist die Informationspflicht auch bei Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung verankert (vgl. Psychologengesetz §40 (4)). Diese Form der Information bzw. Transparenz kann ebenso als Kontroll- bzw. Qualitätssicherungsmaßnahme verstanden werden.

8.3.7 Interessenvertretungen

Mathis Sabrina

Das Thema Interessenvertretung wurde, wie bereits im Kapitel Thematische Hintergründe (4.2.6) dargestellt, zunächst innerhalb der Hauptkategorie Beschwerde und Kontrolle verortet. Aufgrund der markanten Quantität innerhalb der Gesetzestexte wurden die Suchbegriffe, wie Kammer, Gremium und Beirat, unter dem Titel Interessenvertretung zu einer eigenständigen Hauptkategorie zusammengefasst, um eine detailreichere qualitative Analyse zu ermöglichen. Die Auseinandersetzung mit den Gesetzestexten gibt neben der Verdeutlichung der politischen Einflüsse und den konkreten Zuständigkeiten der jeweiligen Interessensvertretungen auch Aufschluss über die Subinstanzen sowie die Rahmenbedingungen von Interessensvertretungen. Für die am Ende der Masterthese folgende Diskussion werden die Erkenntnisse zu diesen Punkten nun näher dargestellt.

Die Worthäufigkeiten sind nicht in allen Gesetzen bzw. Verordnungen zu verorten. Beispielsweise gibt es sowohl in der LSB-Standes- und Ausübungsverordnung als auch in der LSB-Verordnung keine konkreten Ausführungen zu Interessenvertretungen. Die Analyse zeigt zudem eine große Komplexität an Bundesministerien, wobei teilweise für die gleichen Ministerien unterschiedliche Bezeichnungen verwendet werden. Beispielsweise wird das Bundesministerium für Gesundheit in anderen Berufsgesetzen Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend genannt. Um den Erhalt des Leseflusses zu sichern, wird dies im vorliegenden Kapitel nicht jedes Mal ausdifferenziert.

Politisches Mandat der Interessenvertretungen

Auf struktureller Ebene können unterschiedliche Zugänge und Zuständigkeiten durch Behörden und politische Instanzen verzeichnet werden, diese variieren zwischen den Berufsgruppen. Aus dem GBRG (vgl. §§4f), dem Psychologengesetz (vgl. §27) sowie dem Psychotherapiegesetz (vgl. §17) geht beispielsweise hervor, dass die Bundesarbeitskammer oder die Gesundheit Österreich GmbH mit der Führung des Berufsregisters betraut sind. Weiters ist das Bundesministerium verpflichtet anerkannte Ausbildungs- und Praktikumsstätten in einer Liste zu veröffentlichen (vgl. ÄrzteG §§9f; Psychologengesetz §9 (4); Psychotherapiegesetz §5). Hingegen ist laut GuKG (vgl. §28 (3)), MTD-Gesetz (vgl. §3 (5)) sowie gemäß ÄrzteG (vgl. §24) das Bundesministerium für Gesundheit für das Regulieren von Mindeststandards zuständig, wobei jeweils die Anhörung der Interessenvertretung bzw. der Ärztekammer vorausgesetzt wird. Dabei liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Interessenvertretung, den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft zu berücksichtigen (vgl. ebd.). Das Erlassen einer Verordnung ist beim Psychologengesetz (vgl. Psychologengesetz §46 Z 1-8) optional, setzt gegebenenfalls allerdings ebenfalls die Anhörung des Psycholog:innenbeirates voraus.

Den verglichenen Berufsgesetzen kann an dieser Stelle entnommen werden, dass das Bundesministerium für Gesundheit zwar mit dem Erlassen von Verordnungen beauftragt

ist, allerdings die Anhörung der jeweiligen Interessenvertretung, wie diese in Form von Kammern oder Beiräten genannt werden, vorausgesetzt wird. Die Registrierungsbehörde oder die Zulassungsbehörde, beispielsweise Gesundheit Österreich GmbH, der Landeshauptmann:Landeshauptfrau oder die Bezirksverwaltungsbehörde, ist über Änderungen der personenbezogenen Daten der registrierten oder eingetragenen Personen zu informieren, wobei es in der Verantwortung der eingetragenen Person liegt Änderungen des Namens, des Dienstortes oder die Beendigung der Tätigkeit binnen einer Woche schriftlich bekanntzugeben (vgl. ÄrzteG §29 (1-2); Psychotherapiegesetz §18 (1)). In den Gesetzen wird zudem festgehalten, dass eine Streichung bzw. Aberkennung der Berufsberechtigung auch erfolgen kann, wenn die Umstände sich geändert haben oder die Voraussetzungen nie bestanden haben (vgl. ÄrzteG §15 (1); GuKG §40 (1); MTD-Gesetz §12 (1-2); u.v.m.).

Es obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit, Fortbildungsmaßnahmen und Supervisionen zu kontrollieren und dadurch die Eintragung in die Berufsliste, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt, beizubehalten (vgl. Psychologengesetz §33 (2)). Die Definition von Inhalten, dem Umfang sowie die Bestandteile oder die Form von Erfolgsnachweisen ist im Zuständigkeitsbereich von Interessenvertretungen, beispielsweise der Ärztekammer zu verorten (vgl. ÄrzteG. §§25, 26 (1-3)). Zur Wahrung der Qualität sind Umstrukturierungen von anerkannten Ausbildungsstätten an die österreichische Ärztekammer zu melden (vgl. ebd. §§9 (6), 11 (6)). Selbiges ist auch im GuKG (vgl. §65a) sowie im Psychologengesetz (vgl. §9) normiert. Das Bundesministerium für Gesundheit sowie die Interessenvertretungen sind demzufolge mit der Regulierung der Ausbildungsstandards beauftragt, wobei das Ministerium nähere Vorschriften zur Abschlussprüfung und zu diversen Ausbildungsformen mittels Verordnung reguliert (vgl. GuKG §§62, 73; MTD-Gesetz §§31f). Als zusätzliche:r Entscheidungsträger:in entscheidet laut MTD-Gesetz (vgl. ebd.) zudem der:die Landeshauptmann:Landeshauptfrau über die Bewilligung von Sonderausbildungskursen.

Die österreichische Ärztekammer ist gegenüber dem:der BM für Gesundheit und Frauen zur Berichterstattung über die Anzahl der Anzeigen, abgeschlossenen und anhängigen Disziplinarverfahren im vergangenen Kalenderjahr verpflichtet (vgl. ÄrzteG §195e (4)). Insgesamt sind Interessenvertretungen gegenüber den Bundesministerien, den jeweiligen Landesregierungen und Registrierungsbehörden zu klar definierten Aspekten zur Auskunftspflicht verpflichtet und an deren Weisungen gebunden. Weisungswidrige Entscheidungen können durch das Bundesministerium widerrufen werden (vgl. ÄrzteG §195f (1); GBRG §11 (1-2)). Besonders hinsichtlich der Weisungsgebundenheit sind die politischen Einflüsse auf die jeweilige Interessenvertretung spürbar. Neben der Auskunfts- und Weisungspflicht ist auch das Recht auf Akteneinsicht durch die Regierungsinstanz definiert. Das Bundesministerium ist jederzeit berechtigt, Nachweise für das Erfüllen der Voraussetzungen zur Berufsausübung bei der Interessenvertretung einzusehen (vgl. ÄrzteG §27 (12); GBRG §4 (6); Psychologengesetz §16 (3); u.v.m.). Im Sonderfall des GBRG wird zudem deutlich, dass die Arbeitsmittel und die erforderliche

Infrastruktur jedenfalls vom Bundesministerium zur Verfügung zu stellen ist und nicht in der Eigenverantwortung der Registrierungsbehörde liegt (vgl. GBRG §§4 (7), 5 (2)).

Politische Instanzen, wie den jeweiligen Ministerien, obliegt zudem die Anerkennung von Ausbildungen aus EWR-Vertragsstaaten, dem EU-Raum sowie der schweizerischen Eidgenossenschaft, wobei beim Fehlen von Voraussetzungen das Absolvieren von Ausgleichsmaßnahmen verlangt werden kann (vgl. ÄrzteG §28 (1-3); GuKG §28a (1-6); MTD-Gesetz §6b (1,9)). Beim Bestehen einer selbstständigen Interessenvertretung für eine Berufsgruppe, wie beispielsweise einer Kammer, kann diese Zuständigkeit übertragen werden (ÄrzteG §5a (5)). Von der mit der Prüfung und Abwicklung der Anerkennung beauftragten Interessenvertretung, Behörde oder dem Ministerium kann zudem die Authentizität der Unterlagen überprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist die beantragende Person schriftlich zu verständigen, wobei die Bearbeitungszeit von drei bzw. vier Monaten einzuhalten ist (vgl. ebd. §28 (4-6)). Dem ÄrzteG (vgl. §14 (2-3)) können noch weitere Fristen, wie beispielsweise die Frist zur Bearbeitung und Beantwortung des Antrages auf Anrechnung von Ausbildungszeiten, die sich auf vier Monate beläuft, zu entnehmen. Demzufolge wird in Berufsgesetzen auch die Zuständigkeit bei der Anerkennung sowie die konkrete Einhaltung von Fristen geregelt. Weiters finden sich in den Berufsgesetzen auch Bestimmungen über die Regelungen hinsichtlich internationaler Auskunftspflicht und Amtshilfe innerhalb des EU-Raumes, der EWR-Vertragsstaaten sowie mit der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die normierten Auskünfte begrenzen sich auf Eintragungen im jeweiligen Register oder der Liste, auf berufsbezogene strafrechtlich relevante Verfahren und Sanktionen sowie das Vorweisen gefälschter Dokumente. Die zu übermittelnden Inhalte, wie der Name des Berufsangehörigen sowie die entscheidende Instanz sind konkret definiert (vgl. ÄrzteG §§28, 30; GBRGG §10; GuKG §28a; u.v.m.). Gemäß Psychologengesetz sind diese Informationen nicht erst auf Anfrage, sondern automatisch bekannt zu geben (vgl. Psychologengesetz §21 (9)). Bei begründetem Verdacht obliegt es den Interessenvertretungen, ausländische Behörden um Informationen über mögliche Ermittlungen, Verfahren oder verhängte Maßnahmen zu bitten (vgl. ÄrzteG §27). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die internationale Anerkennung sowie die entsprechenden internationalen Auskunftspflichten in sämtlichen Berufsgesetzen konkret geregelt werden.

Im GuKG (vgl. §28) sowie dem MTD-Gesetz (vgl. §3) wird zur Sicherung der Qualität eine Kompetenzweitergabe des:der BM für Gesundheit an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung geregelt. Der Auftrag der Agentur liegt dabei bei der Evaluation und Kontrolle und wird mit einer jährlichen Berichterstattung belegt (vgl. GuKG §28 (4); MTD-Gesetz §3 (6)). Welche weiteren Tätigkeiten, neben der Qualitätssicherung, zum Zuständigkeitsbereich von Interessenvertretungen zählen, wird nachfolgend erläutert.

Konkrete Zuständigkeiten von Interessenvertretungen

Neben den bereits genannten Zuständigkeiten, wie dem Verfassen von Stellungnahmen für politische Instanzen oder den Auskunftspflichten, können den Berufsgesetzen noch weitere Zuständigkeiten entnommen werden. Besonders im Zusammenhang mit dem

Registrierungsverfahren oder die Eintragung in die Berufsliste, ist von der jeweiligen Interessenvertretung ein Berufsausweis auszustellen, der unter Umständen befristet werden kann. Über eine zeitliche Befristung ist die betroffene Person jedenfalls zu verständigen (vgl. ÄrzteG §§27, 70; GBRG §19 (1)). Im Sonderfall der Ärztekammer obliegt es dieser auch, nach erfolgreicher Berufsausbildung ein Diplom auszustellen. Bei Untersagung, Entziehung oder Erlöschen der Berufsberechtigung sind das Diplom sowie die Berufsausweise an die Interessenvertretung zu retournieren (vgl. ÄrzteG §§15, 63). Die Interessenvertretungen sind auch mit dem Führen der jeweiligen Berufsliste betraut, wobei am Beispiel der MTD-Berufe (vgl. MTD-Gesetz §8) erkennbar wird, dass diese Aufgabe auch an die Gesundheit Österreich GmbH übertragen werden kann.

Die Arbeitsweisen der Interessenvertretungen variieren, was beispielsweise unter der Betrachtung des Punktes Transparenz erkennbar wird. Diesbezüglich sowie bezüglich des Zugriffes auf das Register, gibt es bemerkenswerte Unterschiede. Während das GBRG ausschließlich von autorisierten Mitarbeiter:innen eingesehen werden darf, sind andere Register, wie beispielsweise die Ärzt:innenliste öffentlich einsehbar. Dabei sind die Eintragsnummer, der vollständige Name, die akademischen Grade, die Zustelladresse, Besonderheiten hinsichtlich der Tätigkeitsbereiche sowie die Berechtigung zur Berufsausübung für die Öffentlichkeit zugänglich (vgl. ÄrzteG §27 (1-2); GBRG § 4 (6)).

Einheitlichkeit kann hingegen zum Thema Verschwiegenheit verortet werden. Sämtlichen Berufsgesetzen kann die Geheimhaltung und Verschwiegenheit der Interessenvertretungen, Behörden und politischen Instanzen (Funktionär:innen, Organe, Referent:innen und Beschäftigte) entnommen werden. Miteinbezogen sind insbesondere die Registrierungsstellen, wie dieGesundheit Österreich GmbH sowie sämtliche untergeordneten Stellen, wie beispielsweise die jeweiligen Kammern des Bundeslandes (vgl. ÄrzteG §89; GBRG §8; u.v.m.). Von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommen sind Auskünfte an Organe des Bundes, des Landes sowie der Gemeinden, aber auch Anwaltschaften, Sozialversicherungsträger, etc. Voraussetzung dafür ist, dass die Auskunft der Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Zu diesen Auskünften zählen die Erteilung sowie die Entziehung der Berufsberechtigung (vgl. GBRG §10).

Aus dem Psychologengesetz konnten zudem konkretere Erläuterungen zu einer Prüfungskommission entnommen werden, wobei eine in der Berufsliste eingetragene Person mit mindestens fünf Jahren Berufstätigkeit als vorsitzende Person und eine weitere Person aus einer Ausbildungseinrichtung zu entsenden sind. (vgl. Psychologengesetz §12 (6) Z. 1-2). Im ÄrzteG hingegen werden die Rahmenbedingungen sowie die Prüfungsentgelte von der österreichischen Ärztekammer festgelegt (vgl. ÄrzteG §§7 (5), 8 (5)).

Dem ÄrzteG (vgl. §§27a, 185) können eindeutige Definitionen über die Transparenz in Disziplinarverfahren sowie zur Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltspflege entnommen werden. In beiden Fällen hat die Ärztekammer den Auftrag, Informationen, wie rechtskräftige Erkenntnisse aus den Verfahren oder konkrete Strukturpläne, die die

allgemeine Versorgung sichern bekannt zu geben. Während das Disziplinarverfahren innerhalb der österreichischen Ärzt:innenzeitung zu veröffentlichen sind, sind die Strukturpläne über standardisierte Schnittstellen an die Landesregierung der jeweiligen Bundesländer zu übermitteln (vgl. ebd.). Neben den genannten Zuständigkeiten, konnten den Gesetzestexten auch Sonderformen bzw. Teilorganisationen der Interessenvertretungen entnommen werden, welche insbesondere aufgrund Ihrer außergewöhnlichen Zusammensetzung nachfolgend näher erläutert werden.

Beirat

Wie bereits zu Beginn des aktuellen Kapitels beschrieben, werden, zur Vertretung des fachlichen Interesses der jeweiligen Berufsgruppe auf politischer Ebene sowie zur Übernahme konkreter Aufgaben, Gesetze von Vertretungsinstanzen, wie Beiräte, Kommissionen oder Gremien, analysiert. Diese Vertretungen sind beispielsweise beim Erlassen neuer Gesetze und Verordnungen sowie bei Gesetzesänderungen anzuhören. Die Einrichtung wird für die Dauer von fünf Jahren vom jeweils zuständigen Bundesministerium bestellt (vgl. GuKG 65c; MTD-Gesetz §12a; Psychologengesetz §41).

Die Gesetze beinhalten neben der genannten Anhörungspflicht auch konkrete Informationen über die Zusammensetzung des entsprechenden Beirates sowie die Wahl der Mitglieder, definieren die Zuständigkeiten, Aufgabenbereiche sowie Arbeitsweisen und enthalten Informationen über die entsprechende Finanzierung. Am Beispiel des Psychotherapiebeirates ist erkennbar, dass die Kernaufgabe die Beratung der politischen Entscheidungsinstanz ist. Beim Psycholog:innenbeirat ist der:die BM für Gesundheit zeitgleich Vorsitzende:r und Stimmberechtigte:r. Einige weitere Beispiele für Mitglieder sind unter anderem Vertreter:innen von öffentlichen Stellen und Institutionen, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Universitätsinstituten oder -kliniken und von anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen. Zudem müssen Vertreter:innen des Fachbereiches, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt sind, Teil des Beirates sein (vgl. ebd. §§20, 41).

Auch der Gesundheits- und Krankenpflegebeirat setzt sich aus je einer:inem Vertreter:in unterschiedlicher Bundesministerien und des österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen zusammen. Ebenfalls Teil des Beirates sind Vertreter:innen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (vgl. GuKG §65c (2)). Der Beirat laut MTD-Gesetz inkludiert eine:n rechtskundige:n Vertreter:in des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, eine:n Vertreter:in des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, eine:n Vertreter:in der Gesundheit Österreich GmbH sowie aus jeder der sieben Sparten des MTD-Gesetzes eine:n zugehörige:n Vertreter:in (vgl. MTD-Gesetz §12a (3)). Der Beirat im Psychologengesetz definiert, dass mindestens 15 und maximal 20 Mitglieder erforderlich sind, wobei mindestens ein Drittel aus dem Kreis der Berufsangehörigen entstammen müssen, aus der Mitte der Beirat-Mitglieder ist zudem ein Ausschuss zu wählen (vgl. Psychologengesetz §41, 44 (1-2)).

Zu den am häufigsten genannten Zuständigkeiten zählen, die Erstattung diverser Gutachten, insbesondere zur Eintragung in die Registrationsliste, die fachliche Beratung des:der BM, zur Entziehung der Berufsberechtigung, der Anrechnung von Ausbildungen und der Prüfungsgestaltung sowie die Bearbeitung von Beschwerden (vgl. Psychologengesetz §§41f; Z 1-3; Psychotherapiegesetz §21 (1)). Wobei der Gesundheits- und Krankenpflegebeirat und der MTD-Beirat ausschließlich für das Erstellen von Gutachten hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben für in- und ausländische Ausbildungen sowie zur Beratung in fachlichen Angelegenheiten des Berufsgesetzes bestellt ist (vgl. GuKG §65c (1,6); MTD-Gesetz §12a (2)).

Dem ÄrzteG (vgl. §144) kann zudem eine weitere Instanz, nämlich die Sonderform des Disziplinarrates, der mit der Bearbeitung von Beschwerden beauftragt ist, entnommen werden. Der Disziplinarrat setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern der österreichischen Ärztekammer zusammen, wobei die regionale Zuständigkeit auf den Berufssitz, den Dienstort oder den Wohnsitz des:der Beschuldigten laut Ärzt:innenliste zurückzuführen ist (vgl. ebd. §145 (1)). Des Weiteren kann ein Evaluierungsbeirat verortet werden, der in Kooperation mit der ÖQMed einzurichten ist und mit der Kontrolle der Einrichtungen und Praxen zur Qualitätssicherung beauftragt ist (vgl. ebd. 118d). Während sich im Psychotherapiegesetz, wie bereits erwähnt, der Psychotherapiebeirat Beschwerden annimmt, so ist laut ÄrzteG (vgl. §140) von der Ärztekammer ein Disziplinarrat und pro Oberlandesgerichtssprengel zumindest eine Disziplinarkommission einzurichten. Dabei muss der:die Kommissionsvorsitzende rechtskundig sein und vom BM für Gesundheit und Frauen bestellt werden. Der Disziplinarkommission dürfen keine Vorstandmitglieder der österreichischen Ärztekammer angehören (vgl. ebd.).

Sämtliche Interessenvertretungen, Beiräte, Kommissionen und Gremien haben gemäß der analysierten Gesetze auch eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der übertragenen Aufgaben sichert. Besonders zur zielführenden Erstellung von Stellungnahmen und der Entscheidungsfindung über eine Anerkennung, können entsprechende externe Auskunftspersonen zu den jeweiligen Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. GuKG 65c; Psychologengesetz §45; Psychotherapiegesetz §22; u.v.m.).

Neben diversen Konkretisierungen ist insbesondere beim Psychotherapiegesetz (vgl. §21) auch die Mindestanzahl an Sitzungen geregelt. Für den Psychotherapiebeirat gilt es beispielsweise, pro Halbjahr mindestens zwei Sitzungen, welche schriftlich einzuberufen sind, abzuhalten. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich und bedürfen gegebenenfalls dem Vorweisen einer Teilnahmeberechtigung (vgl. ebd.). Der:die BM für Gesundheit beruft die nicht öffentlichen Sitzungen ein, wobei eine Beschlussfähigkeit ab der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder gegeben ist. Bei der Anwesenheit von weniger Mitgliedern tritt die Beschlussfähigkeit nach einer Wartezeit von 30 Minuten nach Beginn der Sitzung in Kraft. Es gilt die Amtsverschwiegenheit sowie die gewissenhafte und unparteiische Ausübung der Tätigkeit. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit ausreichend, wobei bei Stimmengleichheit der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt zu werten ist und sich für befangen erklärende Mitglieder sich der Stimme enthalten müssen (vgl. Psychologengesetz §43).

Die Analyse der Gesetzestexte gibt auch einen Überblick über die Finanzierung der einzelnen Gremien respektive Interessenvertretungen. Die Mitglieder der Kommissionen, Beiräte oder anderen Instanzen einer Interessenvertretung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (vgl. GuKG 65c (5); MTD-Gesetz §12a (6); Psychologengesetz §43 (5); u.v.m.). Strukturelle Kosten werden meist, wie beim GBRG (vgl. §5) normiert, durch Kostenersatz, beispielsweise für die Registrierung oder wie der Disziplinarrat von der eigenen Kammer (vgl. ÄrzteG §167a), refinanziert. Die Kosten der Sachaufwendungen, der personellen Aufwände sowie der von der Ärztekammer übertragenen Aufgaben werden von sämtlichen Kammerangehörigen in Form einer Kammerumlage eingehoben. Die Höhe der Umlage ist dabei abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, welche Anhand der Umsätze bemessen wird (vgl. ebd. §91). Die österreichische Ärztekammer hebt von den Ärztekammern der Bundesländer eine Kammerumlage ein (vgl. ebd. § 132).

Nähere Informationen über die Mitgliedschaft bei der Interessenvertretung können lediglich bei der Ärztekammer identifiziert werden. Die Ärztekammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und die Mitgliedschaft ist verpflichtend. Zu den Mitgliedern zählen alle Personen, die in der Ärzt:innenliste eingetragen sind und im entsprechenden Bereich praktizieren. Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung aus der Ärzt:innenliste und verpflichtet zur Einhaltung des gesetzlichen Rahmens und der gefassten Beschlüsse sowie zur Einhaltung der Umlagen- und Beitragsordnung (vgl. ÄrzteG §68f). Nachfolgend wird nun als weitere Erkenntnis die Organisation der Ärztekammer näher vorgestellt.

Organisation der Ärztekammer

Laut ÄrzteG übernimmt die eigenständige Ärztekammer die Basis der Regulierungsarbeit. Die Ärztekammer gilt als Körperschaft öffentlichen Rechts und hat in ihrer Bezeichnung den Namen des jeweiligen Bundeslandes, beispielsweise Ärztekammer Vorarlberg, zu führen. Sämtliche praktizierenden Ärzt:innen der Region sind Mitglieder. (vgl. ÄrzteG §65). Kernaufgabe der Ärztekammer ist

"die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Ärzte [...] wahrzunehmen und zu fördern sowie 2. für die Wahrung des ärztlichen Berufs- und Standesansehens und der ärztlichen Berufs- und Standespflichten zu sorgen" (ebd. §66, Z. 1-2).

Zudem hat die Ärztekammer, auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen, die Berufsberechtigung für sieben Jahre zu gewähren und in weiterer Folge das Einhalten der Rezertifizierung zu prüfen. Zum Wirkungskreis der Ärztekammer zählen das Beschließen von (Kollektiv-)verträgen, die Einrichtung von Schlichtungsstellen, das Betreiben des Wohlfahrtsfonds, das Erstellen von Stellungnahmen sowie die Anhörung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen. Des Weiteren obliegt es der Ärztekammer, Verordnungen, wie beispielsweise die Geschäftsordnung oder die Empfehlung über die angemessene Honorierung privatärztlicher Leistungen zu erlassen (vgl. ebd. §§ 13a, 66a).

Eine Mitgliedschaft ist verpflichtend. Die österreichische Ärztekammer ist die Dachorganisation, bei der ausschließlich die 9 Kammern der Bundesländer Mitglieder sind. Nachfolgend wird die Struktur der Kammer auf Bundeslandebene abgebildet:

Die "Organe der Ärztekammer sind:

1. die Vollversammlung (§§ 74 bis 80),
2. der Kammervorstand (§ 81),
3. der Präsident und die Vizepräsidenten (§ 83),
4. die Kurierversammlungen (§ 84),
5. die Kurienobmänner und ihre Stellvertreter (§ 85),
6. das Präsidium (§ 86),
7. die Erweiterte Vollversammlung (§§ 80a und 80b) sowie
8. der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds (§ 113)" (ebd. §73 (1)).

Die genannten Organe sind jeweils gewählte Personen, die Positionen, wie die der Kammerrät:innen, übernehmen. Grundvoraussetzung für die Wählbarkeit der Kammerrät:innen ist die Eintragung in die Ärzt:innenliste sowie die Berufsausübung seit mindestens sechs Monaten. Die Berufung der Kammerrät:innen erfolgt für fünf Jahre und die zur Mandatsausübung erforderliche Freizeit ist von den Dienstgeber:innen zu gewähren. Die Versammlung der Kammerräte bildet dabei die Vollversammlung, aus deren Mitte der Kammervorstand sowie der Präsident der Ärztekammer zu wählen ist. Durch vorsätzlich strafbare Handlungen, die zum Berufsverbot führen oder nach der Streichung aus der Ärzt:innenliste verlieren die gewählten Personen auch ihr Mandat (vgl. ebd. §§74, 77, 79, 81). Eine Amtsenthebung durch die jeweilige Landesregierung und auf Bundesebene durch den:die BM für Gesundheit ist beim Überschreiten einer Befugnis oder bei der Vernachlässigung der Aufgaben durch Amtsinhaber:innen möglich (vgl. ebd. §§195b, 195h).

Zur administrativen Verwaltung der Ärztekammer ist das Kammeramt zu besetzen. Der Kammeramtsdirektor ist weisungsgebunden gegenüber dem Präsidenten der Ärztekammer und mit der effizienten und sparsamen Erfüllung der Aufgaben beauftragt. Diese Aufgaben stellen die fachlichen und administrativen Arbeiten, wie die Information und Beratung von Kammerangehörigen und das Erstellen von geforderten Stellungnahmen, dar (vgl. ebd. §87). Eine der zentralsten Erkenntnisse ist, dass Zuständigkeiten, die bei den meisten verglichenen Berufsgesetzen vom jeweiligen Bundesministerium übernommen werden, einzig im ÄrzteG einer eigenen Kammer, der österreichischen Ärztekammer, obliegen.

8.4 Zwischenergebnisse

Hofmann Nina, Mathis Sabrina, Reiter Manuel, Tüchler Daniela, Twertek Katharina

Die Auseinandersetzung mit vergleichbaren, nationalen Gesetzestexten ermöglicht einen Überblick über die regulierten Aspekte, die üblicherweise in einem Berufsgesetz enthalten sind und grenzt somit den Gegenstand der vorliegenden Arbeit ein Stück weit ein. Die erste Erkenntnis ist, dass sich Gesetzestexte im Aufbau ähnlich sind. Jedes Gesetz beinhaltet Übergangsbestimmungen, Vollzugs- und Inkrafttretensbestimmungen und Erläuterungen zur Umsetzung von Unionsrecht. Diese Abschnitte und Paragraphen werden keiner näheren Betrachtung unterzogen, da sich die vorliegende Arbeit ausschließlich inhaltlich relevanten, nicht juristischen Aspekten widmet.

Die ausdifferenzierte Betrachtung der Kernthemen zeigt, dass der Umgang des Berufsgesetzes auch Rückschlüsse auf die detaillierten Ausführungen zulässt. Hinsichtlich gewisser Punkte und Formulierungen stellt sich die Frage, ob bzw. inwieweit dies für die Soziale Arbeit möglich ist. Zum Beispiel: Ab wann kann von einer Ausübung sozialarbeiterischer Tätigkeiten von Unbefugten gesprochen werden? Gerade bei Tätigkeiten der Sozialen Arbeit sind Grenzen nicht immer so eindeutig. Möchte die Soziale Arbeit eine solche Regelung für sich beanspruchen, muss vorausgesetzt werden, dass das Gesetz im Vorfeld diese sozialarbeiterischen Tätigkeiten ausreichend genau darstellt. In bisherigen Berufsgesetzen zeigt sich eine große Spannweite dahingehend, wie detailliert Berufsbilder und Tätigkeiten ausformuliert werden. Inwieweit eine detaillierte Ausführung für die Soziale Arbeit denkbar ist, wird auch in den Interviews, unter Kapitel 9.6.1, diskutiert.

Die qualitative Auseinandersetzung zeigt, dass die Kombination aus eigenen Theorien und Methoden und denen verwandter Berufsgruppen kein spezielles Charakteristikum der Sozialen Arbeit ist. Professionen können im Umkehrschluss nicht allein existieren, sondern sie bedürfen einer Mischung aus professionseigenen Theorien mit jener, verwandter Professionen. Besonders bei der Abgrenzung zu diesen ist festzuhalten, dass Gesetze generell formuliert sind und dadurch eine spezifische Auslegung ermöglichen. Dadurch ist die Abbildung der Komplexität eines Berufsbildes nur schemenhaft und das Aufzeichnen klarer Grenzen in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit verwandten Professionen ist daher nicht vollumfänglich möglich. Die Differenz zwischen dem Abriss, welcher auf Papier gebracht werden kann und dem Geschehen in der Wirklichkeit wird und muss bleiben. Entsprechend der ständigen Weiterentwicklung der Profession müssen gesetzliche Regelungen diese Offenheit behalten.

In allen betrachteten Berufsgesetzen fanden sich Regelungen im Hinblick auf die Ausbildung. Es lässt sich erkennen, dass ein Berufsgesetz Spielraum, beispielsweise hinsichtlich der Vorgaben zu Ausbildungsinhalten, zulässt. Es besteht die Möglichkeit nur sehr grobe Vorgaben zu machen, Kerninhalte festzulegen oder aber ausformulierte Inhalte sehr konkret darzustellen. Je nach Umfang der Vorgaben bildet sich das Ausmaß der verbleibenden Definitionsmacht durch die Ausbildungsstätten heraus. In den

betrachteten Gesetzen zeigte sich eine Vielfalt in der Regelung der Ausbildungen, die neben Lehrinhalten auch Rahmenbedingungen der Ausbildung festschreiben und so ein deutliches Mittel der Qualitätssicherung darstellen können.

Mit Ausnahme der Lebens- und Sozialberater:innen, sind Fortbildungen für alle betrachteten Berufsgruppen gesetzlich verankert. Zumeist ist die Benennung der Verpflichtung versehen mit dem vorgegebenen Mindestumfang und dem Zeitrahmen, in dem die Absolvierung nachzuweisen ist. Als Ziel dieser Vorgabe benennen die Gesetzestexte, dass die jeweiligen Fachkräfte dadurch befähigt werden sollen, im Arbeitsalltag entsprechend aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu agieren oder aber ihr bestehendes Wissen zu vertiefen oder weiter auszubauen.

Die analysierten Gesetze aus dem Gesundheitswesen unterscheiden zwischen selbstständiger (eigenverantwortlicher) und freiberuflicher Tätigkeit. Die selbstständige Berufsausübung erfolgt unabhängig von freiberuflicher oder angestellter Beschäftigung. Ärzt:innen, klinische Psychologen:innen, Gesundheitspsycholog:innen und Psychotherapeut:innen sind verpflichtet, vor Beginn ihrer freiberuflichen Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Für Angehörige des MTD-Gesetzes und Gesundheits- und Krankenpfleger:innen besteht keine solche Verpflichtung. Darüber hinaus können Ärzt:innen, klinische Psychologen:innen, Gesundheitspsycholog:innen, Psychotherapeut:innen, Angehörige der gehobenen medizinische-technischen Berufe und Gesundheits- und Krankenpfleger:innen zu den freien Berufen subsummiert werden und benötigen keinen Gewerbeschein.

Das Psychotherapiegesetz, Psychologengesetz, MTD-Gesetz, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz sowie das ÄrzteG in Österreich regeln die Eintragung von Berufstätigen in elektronische Listen oder Register für die selbstständige Berufsausübung. Die Voraussetzungen für die Eintragung umfassen Aspekte wie Handlungsfähigkeit, gesundheitliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit, Sprachkenntnisse und Nachweise über Ausbildung und Qualifikationen. Die öffentlich einsehbaren Informationen variieren je nach Liste oder Register, beinhalten jedoch meistens Angaben wie Name, Berufsbezeichnung und Berufssitz. Die Berufsberechtigung erlischt bei Entfall einer Voraussetzung, längerer Unterbrechung der Berufsausübung oder anderen Regelverstößen.

Was bei den jeweiligen vergleichbaren, nationalen Berufsgruppen als Regelverstoß gilt, wird in den Gesetzen über Bestimmungen zur Berechtigung zur Berufsbezeichnung und Berufsausübung, zu Berufspflichten, Entziehung der Berufsberechtigung und Strafbestimmungen geregelt. Die Gesetze sind sich dahingehend ähnlich, als dass unbefugtes Führen der Berufsbezeichnung oder der Berufsausübung bzw. dessen Vortäuschung zu sanktionieren ist. Fortbildungspflicht, Dokumentationspflicht, Verschwiegenheitspflicht, Anzeigepflicht, Auskunftspflicht sind offenbar in allen biopsychosozialen Berufen allgemeine, grundlegende, qualitätssichernde Maßnahmen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Pflicht, nach bestem Wissen und Gewissen den Beruf auszuüben und das Verbot, das Ansehen des Berufsstandes zu schädigen. Neben dem Entzug der Berufsberechtigung sieht das Psychologengesetz je nach

Angelegenheit auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vor. Besonders auffallend ist die sehr umfassende, präzise Darstellung des Disziplinarverfahrens im ÄrzteG.

Eine der zentralsten Erkenntnisse ist die Zuständigkeit von zahlreichen durchmischten politischen, aber auch nicht-amtlichen Vertretungsorganen, wobei die Diversität an Gremien den Überblick erschwert. Beispielsweise werden Grundlagen zur Ausbildung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung definiert, während mit dem Erlassen von Verordnungen zur näheren Regulierung der Berufsgruppe das Bundesministerium für Gesundheit und Soziales, der Bundeskanzler oder die Landesregierung beauftragt ist. Zudem sichert das Gesetz Rechte und Pflichten von Interessenvertretungen, wie beispielsweise die Anhörung fachlicher Vertretungen bei prägnanten Entscheidungen. Nähere Definitionen zu übergeordneten Aspekten, wie Disziplinarverfahren, Zuständigkeiten von Beiräten, Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien werden hingegen meist bereits direkt im Berufsgesetz reguliert.

Am Beispiel des ÄrzteG zeigt sich deutlich, dass bei Gesetzen bzw. der Interpretation von Gesetzen auch stets Kontextwissen notwendig ist. Das umfangreiche ÄrzteG lässt den Schluss zu, dass Berufe, die invasiv agieren und die mit hoher Verantwortung verbunden sind auf klare Regelung der Tätigkeiten angewiesen sind, um Sicherheit zu schaffen. Die starke Identität bzw. das hohe Ansehen der Ärzteschaft bzw. die starke Stimme der Ärztekammer in Österreich und das umfangreiche, klare Gesetz sind aufeinander zurückzuführen bzw. bedingen sich wohl gegenseitig. Gespiegelt wird dies auch in den Tätigkeitsvorbehalten der unterschiedlichen Berufsgesetze. Hierbei scheinen die anderen Berufsgesetze sehr darauf bedacht zu sein, auszuformulieren, wenn eigene Tätigkeiten nicht den Vorbehalt der Ärzt:innenschaft berührt. Gegenüber den anderen Berufen ist dies nicht so stark wahrnehmbar wie den Ärzten gegenüber. Die Machtposition zeigt sich auch dort, wo das ÄrzteG Ärzt:innen berechtigt, Verantwortlichkeiten an andere Berufsgruppen abzugeben.

9 Projekt 3: Expert:inneninterviews

Hofmann Nina, Mathis Sabrina, Reiter Manuel, Tüchler Daniela, Twertek Katharina

Neben der Recherche und Analyse von Gesetzestexten und einschlägiger Literatur, basiert die vorliegende Untersuchung auf Expert:inneninterviews in der Tradition von Michael Meuser und Ulrike Nagel (2018). Zentral ist bei dieser Form des Interviews, dass der:die Interviewte als Person in den Hintergrund rückt. Von Interesse ist ihr spezialisiertes Wissen bzw. ihre Funktion in einem gewissen Kontext (vgl. Mey / Mruck 2010:427; Meuser / Nagel 2018:76). Es eignet sich zur Rekonstruktion von komplexen Wissensbeständen. Demnach wird es häufig bei Evaluationsforschung bzw. zu explorativen Zwecken eingesetzt (vgl. Meuser / Nagel 1997:481f). Nachdem in der vorliegenden Forschung erarbeitet wird, wie Soziale Arbeit reguliert wird bzw. werden kann, kann hier im weiteren Sinne von Evaluationsforschung und Exploration gesprochen werden. Das Expert:inneninterview eignet sich folglich als angemessenes Erhebungsinstrument.

Das Interviewmaterial wird, wie bereits erwähnt, mittels qualitativer Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2022) ausgewertet. Diese Form der Auswertung eignet sich für den vorliegenden Gegenstand, da diese eine systematische und methodisch kontrollierte wissenschaftliche Analyse von Texten, Bildern, Filmen und diversen Kommunikationsinhalten darstellt, die nicht nur manifeste, sondern auch latente Inhalte aufdeckt. Zentrales Werkzeug sind dabei Kategorien, mit denen das Material codiert wird (Kuckartz / Rädiker 2022:29).

Abb. 16 Ablauf einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse in 7 Phasen

Die in Abb. 9 dargestellten Phasen der inhaltlich-strukturierenden Analyse nach Kuckartz und Rädiker (2022:132ff) werden in mehreren Zyklen vollzogen. An die initiiierende Textarbeit, bei der sich mit dem Material vertraut gemacht wird, schließt die Erstellung kurzer Fallzusammenfassungen an. Darauf folgen ineinandergreifende und aufeinander aufbauende Phasen der Kategoriebildung und Codierung.

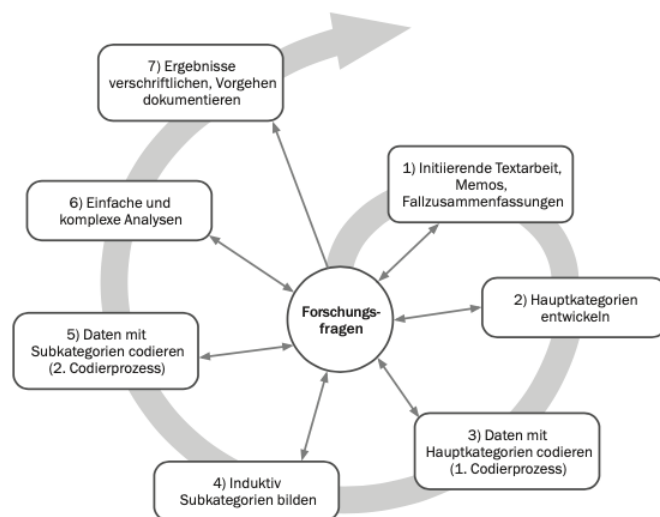


Abb. 9 Ablauf (Kuckartz / Rädiker 2022:132)

Ausgehend von sechs Kernthemen (Kapitel 4.2) wird im Laufe der Forschung ein differenziertes Categoriesystem (Kapitel 9.6) entwickelt und das Material strukturiert. Der Codierungsprozess wird mittels Software MAXQDA Plus 2022 durchgeführt und bietet die Grundlage für die weitere Analyse und Aufbereitung der Forschungsergebnisse.

9.1 Sampling

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurden insgesamt 10 Interviews und 10 ergänzende Gespräche mit Expert:innen (bis auf eines online mittels MS TEAMS) geführt. Die Auswahl der internationalen und nationalen Interviewpartner:innen begründet sich wie im Folgenden dargestellt wird.

Expert:in kann enger und breiter gefasst werden. Der Begriff *Expert:innen* orientiert sich hier an konstruktivistischen und wissenssoziologischen Überlegungen. Ein:e Expert:in ist demnach eine Person, die über relevantes Wissen hinsichtlich des Forschungsinteresses verfügt und einen gewissen Wissensvorsprung aufweist, da es sich um spezialisierte Inhalte und kein Allgemeinwissen handelt (vgl. Meuser / Nagel 2018:76). Die Besonderheit dieses Expert:innenwissens liegt darin, dass es an einen gewissen institutionellen Kontext – häufig an eine Berufsrolle – gebunden ist. Nicht die Biografie der Person, sondern ihr Wissen aufgrund des Funktionskontexts ist von vordergründigem Interesse (vgl. Sprondel 1979:141,148. zit. in Meuser / Nagel 2018:76). In der vorliegenden Untersuchung wird Personen mit Erfahrung mit der gesetzlichen Regulierung der Sozialen Arbeit der Status Expert:in zugeschrieben. Dazu zählen Personen, die in institutionellen Kontexten der Wissenschaft, der Lehre und der Praxis der Sozialen Arbeit tätig sind oder waren und über Wissen und Erfahrung bezüglich Umsetzungsmöglichkeiten und -barrieren eines Berufsgesetzes der Sozialen Arbeit verfügen.

9.1.1 Internationale Expert:innen

Die internationalen Expert:innen wurden nach zwei Aspekten ausgewählt: Zum einen aufgrund der Länder, in welchen sie tätig sind, und zum anderen hinsichtlich ihrer Funktion in der Sozialen Arbeit.

Die Länderauswahl wird zunächst durch die allgemeine Vergleichbarkeit des gesellschaftlichen Systems und der Berufsgeschichte der Sozialen Arbeit eingegrenzt. Hinzu kommen Einschränkungen aufgrund der vorhandenen Sprachkenntnisse innerhalb des Forschungsteams. So findet der Vergleich mit europäischen Staaten statt, obwohl beispielsweise auch Israel eine nennenswerte umfangreiche Regelung bieten würde (vgl. Dvorak 2013:7). Im ersten Schritt fanden Recherchen zu den Regelungen Italiens, der Schweiz und Deutschlands statt. Hierbei zeigte sich, dass mittels einfacher Internetrecherche wenig Informationen zur Schweiz und zu Deutschland auffindbar sind. So spricht auch die Erhebung mittels Interviews in Deutschland für die Wahl auf dieses Land, um zu versuchen, diese Lücke zu schließen.

Für die konkrete Länderauswahl war zudem die Systematisierung von Berufsgesetzen nach Karl Dvorak (2013) dienlich. Im internationalen Vergleich der bereits bestehenden Berufsgesetze in anderen Ländern setzt er vier Kategorien bezüglich dessen, wie umfassend die Gesetze die Soziale Arbeit regeln, fest:

- „a. Umfassende Berufsgesetze mit berufsspezifischen Regelungen wie Berufszulassung, Berufsfeldbeschreibung, Berufsrechten und Pflichten, Ethische Richtlinien, selbstständiges Berufsgremium (Kammer), Qualitätssicherung, Berufsregister u. a. m.
- b. Berufsgesetze, die ein Berufsregister vorschreiben mit speziellen Vorschriften über die Berufszulassung, Berufsbeschreibung und Disziplinarvorschriften zur Streichung aus dem Register. Es gibt 2 Varianten: zwangsweise Eintragung vor Berufsausübung, oder freiwillige Eintragung.
- c. Berufsgesetze die nur eine Anerkennung der Ausbildungen und die Berufsbezeichnung regeln.
- d. Gesetze, die nur die Ausbildung regeln.

Weiters gibt es Berufsverbände, die ein öffentliches Berufsregister im öffentlichen Auftrag oder im Auftrag ihrer Mitglieder führen.“ (Dvorak 2013:5)

Die Betrachtung der Systematik legt nahe, zusätzlich zu Deutschland, die Regelung in England in den Blick zu nehmen. Denn nach der Kategorienbildung nach Dvorak wurde mit England ein Berufsgesetz der Kategorie a. gefunden, welches möglichst umfassende Regelungen bietet. Mit Deutschland wird im Gegensatz dazu eine gesetzliche Regelung betrachtet, welche der Regelung nach Kategorie c zugeordnet werden kann. Hier gibt es kein bundesübergreifendes Berufsgesetz jedoch Anerkennungsgesetze in den Bundesländern, welche die Frage der Ausbildung und die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung regeln (vgl. Dvorak 2013:6). Hinzu kommt in Deutschland ein freiwilliges Berufsregister, welches für etwaige Überlegungen in Österreich von Relevanz sein könnte. Der Vergleich dieser beiden Länder bietet für das österreichische Berufsgesetz Anhaltspunkte dahingehend, die Auswirkungen der unterschiedlich umfangreichen Gesetze betrachten zu können und die unterschiedlichen Möglichkeiten für Österreich greifbar zu machen.

Um den Einfluss des Berufsgesetzes auf die Soziale Arbeit einerseits und die Anforderung der Sozialen Arbeit an das Gesetz andererseits, möglichst umfassend betrachten zu können, wurden die Interviewpartner:innen aus den Vergleichsländern angelehnt an das Interdependenzmodell nach Ernst Engelke, Christian Spatscheck und Stefan Borrmann ausgewählt. Das Interdependenzmodell definiert die drei Figurationen Wissenschaft, Praxis und Ausbildung, welche gemeinsam die Profession der Sozialen Arbeit darstellen. Im Mittelpunkt der Profession steht der gemeinsame Gegenstand Soziale Probleme zu verhindern und zu bewältigen (vgl. Engelke / Spatscheck / Borrmann 2016:205f).

Demnach umfasst die internationale Erhebung je Land mindestens drei Expert:inneninterviews. In Anbetracht dessen, dass die vorliegende Arbeit die Entwicklung und Etablierung eines Berufsgesetzes in Österreich vorantreiben soll, war das Ziel, Expert:innen zu finden, die über ihr Wissen zur derzeitigen Berufsgesetzsituation in ihrem jeweiligen Land hinaus, auch Erfahrungen bezüglich der Etablierung des jeweiligen Gesetzes in ihrem Land haben. Aufgrund der unter Kapitel 9.2 beschriebenen Schwierigkeiten in der Kontaktaufnahme mit Interviewpartner:innen aus Deutschland, welche den Kategorien des Interdependenzmodells entsprechen, fanden in Deutschland letztlich fünf Interviews statt, um auch dem Anspruch einer geeigneten Vertretung der Forschung nachzukommen.

Entsprechend den Wechselbedingungen und -beziehungen zwischen den drei Bereichen, wie sie auch das Interdependenzmodell prägen (vgl. Engelke et.al 2016:205), spiegeln sich auch in der Auswahl der Interviewpartner:innen diese Wechselbeziehungen wieder. Gerade da der Forschungsbereich zumeist an Hochschulen angebunden ist, finden sich Sozialarbeitswissenschaftler:innen im Ausbildungsbereich bzw. Vertreter:innen der Ausbildung in der Wissenschaft. Ebenso verknüpft sich der Bereich der Praxis mit dem Fachwissen der Expert:innen aus allen drei Figuren. Dementsprechend findet sich in den Interviews Wissen aus all diesen Bereichen und keiner der drei Bereiche ist klar abgetrennt von den anderen darstellbar. Dort, wo es aufgrund der derzeitigen Tätigkeiten der Interviewpartner:innen von außen nicht eindeutig feststellbar war, welchem der drei Dimensionen das jeweilige Interview vorrangig zugeordnet werden kann, wurden die Expert:innen danach gefragt, in welcher Dimension sie sich in Anbetracht des Interviews selbst einordnen würden. In weiterer Folge werden die englischen Interviews mit E1-E3 und die deutschen mit D1-D5 bezeichnet und werden folgendermaßen den drei Dimensionen zugeordnet:

Land	Dimension	Kontext
England		
E1	Forschung	Professor:in und Forschungsleitung für Soziale Arbeit an einer englischen Universität
E2	Praxis	Langjährige Praxiserfahrung; Beratung bezüglich Qualitätssicherung in der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe
E3	Lehre	Dozent:in und Leitung des MSc Studiengangs Soziale Arbeit an einer englischen Universität und lehrt in weiteren Studiengängen der Sozialen Arbeit.
Deutschland		
D1	Lehre	In Lehre der Sozialen Arbeit tätig, u.a. als Praxisreferent:in und Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in Sachsen und Thüringen
D2	Praxis	im Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) tätig, verortet in Berlin
D3	Forschung	Im Zuge der Masterthese mit den deutschen Vertretungsorganen der Sozialen Arbeit auseinandergesetzt; verortet in Nordrhein-Westfalen
D4	Praxis	Reaktion auf Anfrage mittels Mailverteiler; ergänzende Perspektive des Quereinstiegs auf Praxis durch Grundberuf der Schulpädagogik und anschließendem Masterstudiengang mit dem Fokus auf Schulsozialarbeit; als Schulsozialarbeiter:in in Baden Württemberg tätig.
D5	Forschung + Praxis	Reaktion auf Anfrage mittels Mailverteiler; absolvierter Master in angewandter Forschung in der Sozialen Arbeit; im Interview starke Bezüge zu den praktischen Tätigkeitsfeldern im ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern tätig.

Tab. 6: Übersicht Expert:inneninterviews (Twertek 2023)

9.1.2 Nationale Expert:innen

Weiters wurden zwei ergänzende Interviews mit Expert:innen in Österreich geführt. Die Auswahl wurde aufgrund ihrer Kompetenz und Erfahrungen hinsichtlich des Forschungsgegenstandes getroffen. Beide werden nach Einholung ihres Einverständnisses namentlich zitiert, da ihre Funktion ohnehin auf sie rückschließen ließe.

A1: Prof.i.R. Dr. Karl Dvorak verfügt über ein breites, relevantes Wissen zu den bisherigen Versuchen, ein Berufsgesetz in Österreich zu etablieren und hat bereits international zu diesem Thema geforscht. Das Interview stellt eine Ergänzung zu seinen bisherigen Publikationen zum Thema Berufsgesetz dar.

A2: DSAin Dunja Gharwal, MA ist Kinder- und Jugendanwältin in Wien. Sie bereichert die Forschungsarbeit mit ihrer Expertise zu bereits bestehenden Beschwerde- und Kontrollmechanismen im Feld der Sozialen Arbeit in Österreich.

9.1.3 Ergänzende Gespräche und Interventionen

Darüber hinaus ergänzen Gespräche mit Expert:innen auf nationaler Ebene die vorliegende Arbeit. Diese wurden im Zuge von Interventionshandlungen im Rahmen des Masterprojektes bzw. der Lehrveranstaltung „Qualitätssicherung und Strategisches Management“ im Sommersemester 2022 an der FH ST. Pölten geführt. Diverse politische Vertreter:innen - unter anderem Herr Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Johannes Rauch⁸ - als auch Vertreter:innen aus der Profession der Sozialen Arbeit und Interessenvertretungen wurden hinsichtlich ihrer Einschätzung der Notwendigkeit bzw. bezüglich inhaltlicher Aspekte und Chancen und Risiken befragt. Die Gespräche fanden überwiegend online statt. Relevante Hinweise bzw. Aussagen wurden den Protokollen der Einheiten bzw. der abschließenden Ergebnisdarstellungen der Lehrveranstaltung entnommen.

Die bei diesen Interventionshandlungen und -gesprächen gesammelten Perspektiven, Eindrücke und Erkenntnisse werden im Forschungsprozess ergänzend einbezogen bzw. unterstreichen die Forschungsergebnisse sowohl auf der Vergleichsebene mit anderen Professionen und anderen Ländern als auch hinsichtlich der Praxisperspektive der Sozialen Arbeit in Österreich sowie der (politischen) Möglichkeiten der Umsetzbarkeit. Sie erweitern den Blickwinkel, indem sie Impulse und Hinweise geben, was es im Zusammenhang mit einem Berufsgesetz für die Soziale Arbeit in Österreich zu bedenken und abzuwägen gilt bzw. welche Aspekte in der vorliegenden Untersuchung spezieller Berücksichtigung und Reflexion bedürfen.

⁸ Am 21. November 2022 empfing Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Johannes Rauch die Forschungsgruppe im Ministerium, um sich über das Anliegen des Berufsgesetzes für Soziale Arbeit in Österreich bzw. über erste Erhebungsergebnisse auszutauschen.

Konkret bedient sich vorliegende Arbeit an vier Gesprächen aus dem Forschungslabor, welche mittels dem Kürzen F1-F4 dargestellt werden:

F1: Hierbei handelt es sich um eine:n Vertreter:in in studiengangsleitender Funktion einer Fachhochschule Österreichs für Soziale Arbeit.

F2: Der:die Gesprächspartner:in repräsentiert die Seite der Gewerkschaft, wobei die Gesprächspartnerin selbst aus der Sozialen Arbeit stammt.

F3: Das Gespräch F3 wurde mit einer:m ehemaligen Abgeordnete:n zum Nationalrat, welche:r sich jedoch aus der Politik zurückzog und nun in der Krankenhaussozialarbeit tätig ist, geführt.

F4: Das Gespräch F4 stellt ein Vernetzungs- und Austauschgespräch mit einem:r Vertreter:in der Arbeiterkammer mit dem Fokus auf Gesundheitspolitik dar.

9.2 Kontaktaufnahme

Der Zugang zu internationalen und nationalen Expert:innen erfolgte über direkte Mailanfragen an Personen, Verbände und Vertretungsorgane. Um zu einer gesprächsbereiten Person aus der Forschung in Deutschland zu gelangen, wurde die Interviewanfrage in einen Mailverteiler aufgenommen. In England wurde per Mail Kontakt mit Hochschulen für Soziale Arbeit aufgenommen, um ein:e Expert:in aus der Perspektive der Lehre gewinnen zu können. Besonders hilfreich erwiesen sich persönliche Kontakte bzw. Empfehlungen seitens der Projektbetreuer:innen sowie Weitervermittlungen von bereits identifizierten Interviewpartner:innen.

Während die Kontaktaufnahme für die ergänzenden Gespräche mit nationalen Expert:innen aufgrund des Kontakts durch die FH St. Pölten einfach und unkompliziert von statten ging, gestaltete sich die Kontaktaufnahme mit internationale Expert:innen besonders herausfordernd. 24 Personen und Einrichtungen wurden für die internationalen Interviews teils mehrmals angefragt. Hinzu kamen Personen, die mit dem genannten Mailverteiler erreicht wurden. Es wurden Interviewtermine vereinbart, welche von Seiten der Interviewpartner:innen ohne Information nicht wahrgenommen wurden oder krankheitsbedingt nicht stattfinden konnten. Manche sahen sich nicht als richtige Ansprechperson für dieses Thema. Bemerkenswert ist diesbezüglich die Rückmeldung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit, die akademische Fachgesellschaft zur Förderung der Fachwissenschaft der Sozialen Arbeit, welche lautete, dass ihrerseits derzeit kein:e Expert:in aus dem Bereich Wissenschaft zum Berufsgesetz in Deutschland identifiziert werden kann (vgl. M1). Durch die Aufnahme der Interviewanfrage in den Mailverteiler haben sich letztlich Personen aus der Forschung gemeldet, die ihre Unterstützung anboten. Da in der Kontaktaufnahme mittels Verteiler im Vorfeld nicht deutlich abgeklärt werden konnte, inwieweit die Freiwilligen tatsächlich als Expert:innen aus der Forschung gewertet werden können, wurden hier drei Interviews geführt, bis ein ungefähres Bild für die Forschung gezeichnet werden konnte.

9.3 Leitfaden

Expert:inneninterviews sind in der Regel – so auch in der vorliegenden Arbeit – Leitfadeninterviews. Bei dieser Form der Interviews werden vorab Informationen auf Basis von Literatur gesammelt und Interessensgebiete abgesteckt. Der Leitfaden enthält Themen, die angesprochen werden sollen und dient der Orientierung im Gesprächsverlauf. Ein Interview ohne Vorstrukturierung birgt die Gefahr, den:die Expert:in nicht in seiner:ihrer Kompetenz zu schätzen bzw. sein:ihr vorhandenes Wissen nicht umfassend zu erheben. Etwaige Erwartungen, dass die Interviewten die erwünschten Ergebnisse liefern, können allerdings ebenso einschränkend wirken. Im Sinne des Offenheit-Prinzips der qualitativen Forschung ist eine flexible Handhabung des Leitfadens angebracht. Persönliche Relevanz- und Themensetzungen von Seiten des:r Expert:in sollten zugelassen bzw. aktiviert werden. Im Idealfall wird der:die Interviewte neugierig, lässt sich auf das Gespräch ein und gibt auch ein Stück weit verborgene Einblicke (vgl. Meuser / Nagel 2018:77).

Den theoretischen Hintergründen entsprechend wurde der Expert:inneninterview-Leitfaden mit themenspezifischen, erzählgenerierenden Fragen zu Entwicklung der Regelung, Methoden- und Qualitätssicherung, Ausbildung und Beschwerde- und Kontrollmöglichkeiten konzipiert. Ergänzend dazu wurden Unterfragen zu den jeweiligen Themen vorbereitet, um bei Aspekten, die von Interesse wären, aber möglicherweise nicht angesprochen wurden, nachzufragen sowie detaillierter in die Tiefe zu gehen. Subjektiven Einschätzungen und persönlichen Perspektiven der Interviewten werden unter anderem durch die Abschlussfrage in Form einer sogenannten Wunderfrage Raum gegeben. Ähnlich aufgebaut, allerdings weniger umfangreich, waren die Gespräche mit Gästen in den Einheiten des Forschungsprojekts.

Nach erster Anwendung des Leitfadens wurde dieser etwas adaptiert. Es zeigte sich, dass entsprechend der Hintergründe der Interviewpartner:innen unterschiedliche Gewichtung der Fragen sinnvoll sind. Die Kernfragen blieben dennoch erhalten und wurden allen Gesprächspartner:innen gleichermaßen gestellt, um Vergleichbarkeit zu gewährleisten (vgl. Meuser / Nagel 2018:488).

9.4 Transkription

Expert:inneninterviews und Diskussionen im Rahmen der Interventionshandlungen werden auf Tonband aufgezeichnet, sofern die Gesprächspartner:innen einwilligen. Im Schnitt dauern die Interviews und Gespräche eineinhalb bis zwei Stunden. Da die Äußerungen des:r Expert:in immer unter Berücksichtigung des institutionellen-organisatorischen Kontextes analysiert werden und demnach in erster Linie Inhalt und thematische Einheiten von Interesse sind, werden in der Regel nur die für das Forschungsinteresse inhaltlich bedeutsamen Passagen des Interviews vollständig transkribiert. Alles andere wird in Paraphrasen zusammengefasst (vgl. Meuser / Nagel 2018:488)

In der vorliegenden Untersuchung sind die Gespräche mit Gästen im Rahmen der Einheiten des Forschungsprojektes in diesem Stil festgehalten. Die längeren Leitfadeninterviews, die insbesondere für Forschungszwecke stattfanden, werden vollständig transkribiert. Die Transkription folgt einfachen Transkriptionsregeln nach Udo Kuckartz und Stefan Rädiker (2022), die sich für computergestützte Auswertungen gut eignen. Zusätzlich wird langes Schweigen und Lachen mitberücksichtigt, um Bedenken hinsichtlich gewisser Punkte oder ironische Anmerkungen erfassen zu können.

9.5 Kurzübersicht Interviews

Im Zuge des analytischen Annäherns an das Datenmaterial wird von jedem der internationalen Interviews, welche das Herzstück der Interviewerhebung darstellen, eine kurze Zusammenfassung erstellt. An dieser Stelle werden einzelne Schwerpunkte aus den Zusammenfassungen herausgenommen, die das jeweilige Interviews auszeichnen.

England

1. Interview (E1): Im Interview E1 liegt der Fokus auf der Geschichte und der Entstehung der rechtlichen Regelungen in England und von *Social Work England* sowie darauf, die bestehenden Mechanismen nachvollziehbar zu machen. Ein Teil der Entwicklungen wird durch Anlassfälle aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ausgelöst. Des Weiteren wird die Soziale Arbeit an sich für England in den Kontext gestellt und sichtbar, dass die Soziale Arbeit vor allem im behördlichen und im Gesundheits-Kontext vertreten ist.

2. Interview (E2): Im Interview E2 zeigt sich vor allem, wie sich die Regelungen und Anforderungen Social Work Englands auf die Praktiker:innen auswirken. Beispielsweise wird der Ablauf und die Anforderungen der jährlichen Rezertifizierung dargestellt und reflektiert. Als wichtig angesehen wird, dass auch die Praxis Einfluss auf die Bestimmungen von *Social Work England* nehmen kann und *Social Work England* sich hierbei stetig um Verbesserungen bemühen muss.

3. Interview (E3): In diesem Interview wird die Perspektive der Ausbildungsstätten auf die Regulierungen und auf die unterschiedlichen Ausbildungsmöglichkeiten in England dargelegt. *Social Work England* überprüft und sichert die Ausbildungsstandards. Da im Feld unterschiedliche Qualifikationsmöglichkeiten vorhanden sind, werden diese Grundstandards als wichtig angesehen. Die universitäre Bildungsebene übertrifft die vorgegebenen Standards. Als herausfordernd wird im Interview die Konkurrenzsituation zu staatlich geförderten Ausbildungen gesehen, die Personen schnell für einzelne Praxisbereiche ausbilden, die jedoch keinem Hochschulstudium entsprechen.

Deutschland

1. Interview (D1): Das Interview gibt einen ersten Überblick über das deutsche System der staatlichen Anerkennung, mittels der Sozialberufeanerkennungsgesetze. Es werden damit verbundene Unterschiede zwischen deutschen Bundesländern, vor allem im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungen bezüglich des Erwerbs der praktischen Erfahrungen (ein- und zweistufiges System), erörtert. Ein gesetzliches Berufsregister

würde für die interviewte Person eine konsequente Fortsetzung des reglementierten Berufszugangs darstellen.

2. Interview (D2): In diesem Interview liegt der Fokus auf dem Blick des DBSH. Grundsätzlich wird die staatliche Anerkennung als positiv beschrieben, da die Soziale Arbeit hierdurch insofern reglementiert wird, dass eine entsprechende Ausbildung absolviert werden muss. Auch auf die Standards der Ausbildungen wird hier geblickt. Darüber hinaus werden vor allem das Angebot des freiwilligen Berufsregisters des DBSH sowie diesbezüglich weiterführende Überlegungen (beispielsweise Kammer und Ethikkommission) diskutiert. Insbesondere die Anforderungen an Registrierte und die praktische Relevanz des Berufsregisters werden erläutert. Weiters wird die Beschwerdemöglichkeit mittels Ombudsstellen besprochen. Aus diesem Gespräch geht hervor, dass eine Verbindlichkeit genereller Regelungen bedeutsam wäre.

3. Interview (D3): Interviewpartner:in D3 erläutert seine:ihre eigenen Rechercheergebnisse bezüglich Berufsregister und Berufsgesetz in Deutschland. Das System der staatlichen Anerkennung sieht die interviewte Person zweischneidig, da ihr Nutzen in der Praxis hinterfragt werden kann. Er:sie nennt aber den Vorteil, sie auf internationaler Ebene als Qualifikationsgarantie heranziehen zu können. Ebenso wird über die Möglichkeiten des DBSH gesprochen, welche von der interviewten Person als gering eingeschätzt werden. Bezüglich konkreter gesetzlicher Abgrenzungen zwischen Professionen werden hier Umsetzungsmöglichkeiten eher handlungsfeldbezogen gesehen. Als Risiko im Berufsgesetz wird die Gefahr genannt, das Problem des Fachkräftemangels möglicherweise zu verstärken.

4. Interview (D4): Interviewpartner:in D4 bezieht sich in den Ausführungen vor allem auf die eigene Praxis der Schulsozialarbeit und die diesbezüglich wichtigen Regelungen in den Sozialgesetzbüchern. Hinzu kommen Erläuterungen zu den Möglichkeiten in Deutschland ohne Bachelorstudium in der Sozialen Arbeit tätig zu sein, was eine neue Perspektive auf das System der Staatlichen Anerkennung wirft. Dem:der Interviewpartner:in ist das deutsche Berufsregister unbekannt, zudem wird auf andere Interessenvertretungen als den DBSH eingegangen. In einem Berufsgesetz werden klare Möglichkeiten zur Bereitstellung einheitlicher Standards und hinsichtlich des Adressat:innenschutzes gesehen.

5. Interview (D5): Das Interview D5 ist geprägt von Einsichten in die Praxis des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit psychischen Erkrankungen und aus der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen. Hierbei wird ebenso auf die Sozialgesetzbücher verwiesen. Zudem werden klare Möglichkeiten, aber auch Schwierigkeiten in der multiprofessionellen Zusammenarbeit benannt. Es gäbe keine Unterscheidungen in den praktischen Tätigkeiten der Professionist:innen. Der:die Interviewpartner:in sieht hier Verbesserungspotenzial, benennt aber auch Einschränkungen durch den bestehenden Fachkräftemangel.

9.6 Kategorienbasierte Analyse entlang der Kernthemen

Wie einleitend bereits angedeutet, werden die Interviews nach einer Phase der initiierenden Textarbeit und der Erstellung kurzer Fallzusammenfassungen einer inhaltlich-strukturierenden Analyse mittels Kategorienbildung und Codierung unterzogen. Die auf Basis der Recherche und Gesetzestexte gebildeten Kategorien (siehe Kapitel 4.2 und Kapitel 8.3.) werden an dieser Stelle wieder aufgegriffen, an einem Teil des Materials erprobt und entsprechend des vorliegenden Interviewmaterials weiterentwickelt. Bei der Auswertung des restlichen Materials und in den weiteren Analyseschritten ist die Anpassung der Kategorien jederzeit möglich. Dies ist ein Spezifikum der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (vgl. 2022:60), welches im vorliegenden Forschungsprozess des Öfteren umgesetzt wurde. Kategorien wurden zusammengefasst und wieder getrennt, neue Kategorien wurden aufgenommen und wieder verworfen, bis sich letztlich jenes Categoriesystem, das auf der nächsten Seite mittels Baumdiagramm dargestellt wird, entwickelte. Es handelt sich um ein hierarchisches Categoriesystem. Einige thematische Kategorien werden durch weitere Subkategorien, zum Teil auch Sub-Sub-Kategorien, präzisiert (vgl. Kuckartz / Rädiker 2022:61).

Pro Kategorie wird eine möglichst genaue und umfassende Kategoriendefinition in Anlehnung an Kuckartz und Rädiker (vgl. 2022:66) verfasst, die den Namen der Kategorie, eine inhaltliche Beschreibung, eine Beschreibung der Anwendung, ein Beispiel für die Anwendung sowie die Abgrenzung zu anderen Kategorien beinhaltet, damit die Codierung des Materials durch unterschiedliche Personen möglichst passend ist und übereinstimmt (vgl. ebd.).

An dieser Stelle soll nochmals daran erinnert werden, dass das Bilden von Kategorien ein Akt der Konstruktion ist (vgl. ebd.:239). Die Forschenden besitzen dementsprechend Deutungshoheit im Hinblick auf die Identifikation relevanter Aspekte. Die ihnen besonders wesentlich erscheinenden Ausschnitte und Hinweise der nationalen und internationalen Interviews werden in den nachfolgenden Kapiteln pro Kernthema dargestellt.

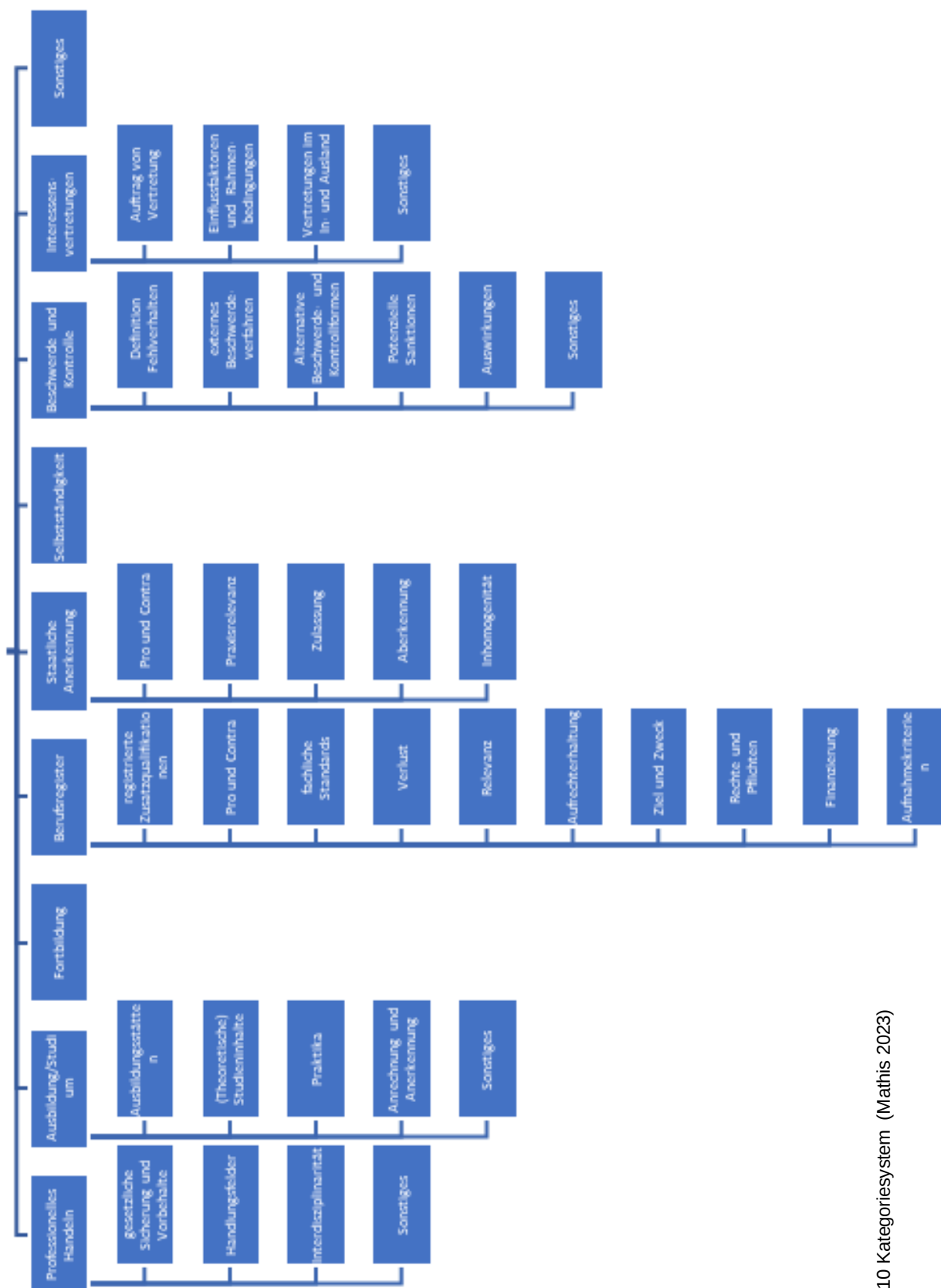


Abb. 10 Kategoriesystem (Mathis 2023)

9.6.1 Professionelles Handeln

Twertek Katharina

Zur Beantwortung der Frage, wie das professionelle Handeln der Sozialen Arbeit in einem Berufsgesetz verankert werden kann, wurde in den Interviews hinterfragt, wie die Regelungen diesbezüglich, vor allem hinsichtlich Regelungen bezüglich Methoden und Tätigkeiten, in Deutschland und England aussehen und in der Praxis gelebt werden. Hierbei wurde vor allem der Fokus auf die multiprofessionelle Zusammenarbeit gelegt. Des Weiteren diskutieren die Interviews potenzielle Vor- und Nachteile möglicher gesetzlicher Regelungen, auch wenn diese derzeit nicht bestehen. Thematisch schließen auch nationale, österreichische Statements an dieses Vorstellen von Möglichkeitsspielräumen und dem Abwägen des Fürs und Wider solcher Regelungen an.

Möglichkeiten und Sinnhaftigkeit von Vorbehalten

Wie unter 8.3.1 beschrieben, regeln bestehende österreichische Berufsgesetze die Sicherung eigenen Handelns unter anderem durch Tätigkeits- und Berufsvorbehalte. Beim Blick über die österreichischen Ländergrenzen hinaus zeigt sich, dass dies für die Soziale Arbeit kein selbstverständlicher Weg ist. So werden von den Interviewpartner:innen Deutschlands diesbezüglich die Sozialgesetzbücher genannt, welche vorschreiben können, welche Professionen in einem Bereich tätig sind, während die Sozialberufeserkenntnisgesetze hier kein ausformuliertes Tätigkeitsprofil beschreiben oder gar der Sozialen Arbeit vorbehalten (D2:411; D4:73-91; D5: 45-47;) . In gewissen Tätigkeitsfeldern kann vorgesehen sein, dass ausschließlich staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen die Arbeitsplätze besetzen. Als Beispiel wird hier die behördliche Sozialarbeit (hoheitliche Aufgaben) innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, am Sozialamt und am Gesundheitsamt hervorgehoben aber auch der psychosoziale Dienst und die Suchtberatung werden genannt (vgl. D1:685-692; D2:268f). Von einem:r anderen deutschen Interviewpartner:in wird dem jedoch widersprochen und die staatliche Anerkennung in der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe lediglich als „gern gesehen, aber [...] kein Muss“ (D3:29f) bezeichnet, jedoch Unterschiede im Entgelt vermutet (vgl. ebd.: 474-478). Die Gründe für diesen Widerspruch wurden im Interview nicht geklärt. Es könnte mit dem, an anderer Stelle beschriebenen, Fachkräftemangel erklärbar sein, welcher zur Folge haben könnte, dass Behörden von der eigentlichen Pflicht anerkannte Personen einzustellen abweichen, oder es wird in der Praxis und dem Bundesland des:r Interviewpartner:in D3 unterschiedlich gelebt. Denkbar ist auch, dass in den Behörden nochmals unterschieden wird und nicht anerkannte Personen zwar zum Einsatz kommen, die so genannten „hoheitlichen Aufgaben“ jedoch nicht selbstständig ausführen.

Neben dieser Regelung für die Einsatzbereiche der staatlich anerkannten Sozialarbeiter:innen, wird für Deutschland das Bestehen noch detaillierterer konkreter gesetzlicher Regelungen bezüglich Tätigkeiten oder Methoden, die ausschließlich durch die Soziale Arbeit ausgeführt werden, verneint (vgl. D2 167).

Auch hinsichtlich eines Bezeichnungsschutzes, bietet das System der staatlichen Anerkennung in Deutschland lediglich, dass Personen sich nur *staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen* nennen dürfen, wenn sie auch die staatliche Anerkennung haben. Die Berufsbezeichnung der Sozialen Arbeit generell ist jedoch nicht geschützt (vgl. D3: 483-488)

Einem ähnlichen, aber konsequenter ausgelegten Vorbehaltssprinzip folgt England. Hier beschreiben die Interviewpartner:innen Vorbehalte so, dass nur registrierte Personen Soziale Arbeit durchführen dürfen. Die Anstellung als Sozialarbeiter:in ist in England nur registrierten Personen vorbehalten und auch die Berufsbezeichnung darf nur von registrierten Personen verwendet werden (vgl. E1:151-154; vgl. E2:250-252). Es wird auch beschrieben, dass die Rolle und die Verantwortungen der Sozialen Arbeit gesetzlich festgeschrieben sind (vgl. E2:241-244). Berufe, die der Sozialen Arbeit nahe sind, dürfen jedoch ohne Registrierung ausgeübt werden, solange sie nicht als Soziale Arbeit betitelt werden:

„you can have a job that is very similar and [...] do [...] everything that social workers might do but if you are not registered, you are not social worker, um, -qualified. You can not call yourself that. You could be a counsellor and then there is different legislation and, um, registration counsellors“ (E2:253-256).

Bezüglich einer engeren Regelung zu vorbehaltenen Tätigkeiten zeigt sich in England neben dem Kinderschutzbereich, welcher auch in Deutschland als besonders in den Kompetenzbereich der Sozialen Arbeit zuzuordnen beschrieben wurde, die Arbeit mit psychisch erkrankten Menschen. Hierbei wird in einem Interview beschrieben, dass ein Tätigkeitsbereich, welcher beinahe ausschließlich von der Sozialen Arbeit ausgeführt wird und auch rechtlich festgehalten ist, der des *Aproved mental health Porfessional* ist. Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten in der Ausführung des Mental Health Acts, welcher auch die Unterbringung von Menschen in einem psychiatrischen Krankenhaus im Fall einer Selbst- oder Fremdgefährdung, ähnlich dem österreichischen Unterbringungsgesetz, umfasst. Die Entscheidung zur unfreiwilligen Unterbringung liegt allein bei dem:der Professionist:in der Sozialen Arbeit, welche:r diesbezüglich eine Zusatzausbildung absolvierte (vgl. E1:173-185).

Demnach werden hier, noch stärker als in Deutschland, hoheitliche Entscheidungsverantwortungen, welche gegebenenfalls mit Zwang durchgesetzt werden müssen, der Sozialen Arbeit zugesprochen. Neben diesen Bereichen können jedoch keine Vorbehalte festgestellt werden. Noch deutlicher wird das Verneinen von Vorbehalten auch in England bei der Betrachtung der genutzten Methoden. Diese finden sich hier grundsätzlich näher an psychotherapeutischen Methoden, als sie dies im deutschsprachigen Raum tun. Es werden auch Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber der Psychotherapie genannt, welche sich beispielsweise in der „cognitive behavior therapy/work“ zeigen, welche der:die Interviewpartner:in als typisch sozialarbeiterische Methode nennt. Durch Vorbehalte sei hier aber nichts geregelt (vgl. E1: 518-574).

Angesichts dessen, dass es bezüglich Tätigkeiten der Sozialen Arbeit scheinbar nur wenige konkrete Vorbehalte und bezüglich Methoden keine Vorbehalte in Deutschland

und in England gibt, geben die Expert:innen auch Auskunft darüber, ob sie diesbezüglich eine klarere Definition und ggf. auch exklusive Ansprüche als sinnvoll erachten würden. Hierbei zeigt sich zu einem Großteil, dass exklusive Ansprüche nicht als attraktiv wahrgenommen werden. Dies deckt sich also mit dem Wunsch innerhalb von Österreich, von solchen engen Vorbehalten abzusehen, welche in den ergänzenden Gesprächen erläutert wurden und in der Diskussion unter 11.2 aufgegriffen werden. Als konkrete Gründe wird zum einen das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als generalistische Profession mit Werten der sozialen Gerechtigkeit sowie advokatischen Ansprüchen dargestellt, zum anderen wird die Befürchtung geäußert, sich bei Vorbehalten auf eine individuelle Fallebene zu beschränken und so das breite Verständnis der Sozialen Arbeit zu verlieren:

„Because if we go down one route, say ‚We [...] do cognitive behavior therapy‘ [...] We become [...] small. We might be good at it, it might be good to reflect to say ‚Hey we are professional only does this‘ - that might be good for our status. But were that’s good for the work we actually do? I’m not so sure, for I’m honest. But if there was some recognition of the things we do do, it’s being valued, that would be great. But whether we want to put something in legislation or in professional course and this is only social workers can do this, I’m not so sure [...] I’ll think no [...].
For our status great, but what we actually do in our values of social justice and advocacy and all those areas, I think it could be a problem. It would take us down an individual last word again [...]“ (E1: 533-548)

Darüber hinaus werden die Praktikabilität und Umsetzbarkeit von Vorbehalten für die Soziale Arbeit in Frage gestellt. Vor allem in Anbetracht eines beschriebenen Fachkräftemangels, welcher sowohl in Deutschland (vgl. D3: 415-418; D5:380ff) als auch in England (vgl. E3:397f) thematisiert wird, scheinen mögliche Klärungen von Abgrenzungsproblematiken zu anderen Berufsgruppen vergleichsweise irrelevant, da Einrichtungen ihren Bedarf an Sozialarbeiter:innen nicht füllen können und somit in interdisziplinären Teams nicht umfassend darauf geachtet wird, welche Mitarbeiter:innen, mit welchem Grundberuf, beispielsweise psychosoziale Beratung leisten (vgl. D5: 380-392). In zwei der durchgeführten Interviews in Deutschland geht die Ablehnung bezüglich der Regelungen sogar noch weiter, indem hinterfragt wird, inwiefern es überhaupt eine staatliche Anerkennung braucht. Beide Interviewte lehnen das System nicht grundsätzlich ab, angesichts dessen, dass die staatliche Anerkennung bei vielen Stellen nicht gefordert wird, wird aber deren Relevanz als sehr gering eingeschätzt (vgl. D3: 27-33; D4: 332-338).

Wechselwirkung gesetzlicher Regelungen und multiprofessioneller Zusammenarbeit

Um die Fragen nach Überschneidungen zu anderen Professionen und die Folgen einer (Nicht-) Sicherung professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit für die Soziale Arbeit selbst aber auch für andere Berufsgruppen feststellen zu können, wurde in den Interviews nach Überschneidungen und Abgrenzungen im Zuge der multiprofessionellen Arbeit gefragt. Hier zeigt sich durchgehend, dass die interviewten Personen der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen sehr viel abgewinnen können und die Wichtigkeit gelingender Synergien auch betonen (vgl. E: 305-309; D4: 205-234 u.a.). Es ist in der Fachwelt der Sozialen Arbeit Common Sense, dass nur durch gelingende Zusammenarbeit umfassende und zielführende Arbeit im Sinne der Adressat:innen

geleistet werden kann. Über die Zusammenarbeit hinaus, zeigt sich, dass es in einigen Handlungsfeldern durchaus üblich ist, interdisziplinär zu arbeiten und die Grundberufe im Arbeitsalltag keine Unterscheidungen in der Ausführung beruflicher Tätigkeiten nach sich ziehen.

„das ganze System ist glaube ich nicht so klar zu trennen. Weil es nicht den einen Beruf für Soziale Arbeit gibt. Sondern es gibt die Fachkräfte die dann in vereinzelt Bereichen sein können aber es kann auch mal andere Fachkräfte geben, die in den gleichen Bereich oder in den gleichen Handlungsfeld in der Art tätig sind, die aber nicht Sozialarbeiter:innen sind.“ (D3:355-361).

Problematisiert wird der Umstand in den Interviews jedoch dann, wenn Fachkräfte der Sozialen Arbeit das Gefühl haben, dass Angehörige anderer Professionen in ihrem Arbeiten sozialarbeiterische Verantwortlichkeiten unreflektiert übernehmen und diesen dann nicht gerecht werden können oder sich selbst überarbeiten, da sie versuchen, Aufgaben außerhalb ihrer Kompetenzen nachzukommen. Die Vertreter:innen aus Deutschland greifen hier auf ihre individuellen Erlebnisse in den jeweiligen Arbeitsbereichen zurück und nennen konkret, negativ empfundene Beispiele von Abgrenzungsschwierigkeiten zu Angehörigen der Lehrer:innenschaft im Handlungsfeld der Schulsozialarbeit (D4:650-676), der Erziehungswissenschaften in der offenen Jugendarbeit (vgl. D1:710-729) sowie der Gesundheits- und Krankenpflege und der Erzieher:innen im betreuten Wohnen (D4: 186-199, 577-583). Karl Dvorak nennt hier für Österreich im psychosozialen Bereich die Lebens- und Sozialberatung, die Psychologie und die Psychotherapie als diejenigen Professionen, die generell starke Überschneidungen aufweisen und ursprünglich sozialarbeiterische Inhalte bereits in ihren jeweiligen Berufsgesetzen bzw. Verordnungen für sich sichern konnten (vgl. A1 2022: 505-508)

Spürbar ist dies auch bei der Frage nach der Wertigkeit und den Auswirkungen auf die Professionalisierung der Sozialen Arbeit. Besonders zum Tragen kommt dies, wenn akademische Professionen und Hilfskräfte ohne vergleichbare Ausbildung in der Praxis die selben Aufgaben übernehmen können. Ein Beispiel hierfür findet sich in einem Interview aus Deutschland. Es wird hierbei ein Arbeitsbereich beschrieben, in welchem keine staatliche Anerkennung vorgeschrieben ist:

„[...] Professionalität in der Sozialen Arbeit, äh da hab ich mich auch ganz lange damit beschäftigt. [...] Wo wir teilweise Hilfskräfte haben und die [...] aus meiner Sicht nicht professionell genug mit den Kindern agiert haben. Weil wenn ich mehrfach belastete oder traumatisierte Kinder hab, dann kann ich nicht mit denen umgehen, wie mit meinem eigenen Kind. Also nur Mama zu sein reicht einfach nicht aus, um ähm in der Sozialen Arbeit tätig zu sein. Und nur schon mal selber eine Krise gehabt zu haben, reicht meiner Meinung nach nicht aus, um jemanden in einer Lebenskrise zu helfen. Also da braucht es schon einfach Berufswissen und ähm ich finde, [...] die Hilfskräfte, die helfen eigentlich nur diesen großen Andrang an Patienten abzufangen. Aber ob wir dann immer noch professionell genug arbeiten - und da arbeitet die Soziale Arbeit ja schon ganz lange darauf hin, dass wir auch eine eigenständige Profession sind und auch als eigenständige Profession wahrgenommen werden und das sollte man sich nicht versauen, indem man dann quasi wieder nur Hilfskräfte oder Schüler einstellt“ (D5:363 -377).

Beschrieben wird ein Professionsabbau, welcher durch zu hohe Fallzahlen und einem Fachkräftemangel, möglicherweise auch Sparmaßnahmen durch den Arbeitgeber,

entsteht. Hinzu kommt, dass die interviewte Person vermutet, dass es in diesen beziehungsweise ähnlichen Settings den Adressat:innen nicht bewusst ist, welchen Grundberuf der:die Mitarbeiter:in hat oder wie hoch dessen:deren Ausbildungsstand ist (vgl. D5:572-577). Dies ist möglich, da es sich im beschriebenen Handlungsfeld in der Fremdunterbringung von Kindern, um einen nicht gesetzlich geschützten Bereich handelt, in dem auch in Deutschland nicht vorausgesetzt wird, staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen einzusetzen. So macht sich hier eine Problematik auf, die über Abgrenzungsproblematiken zu anderen Professionen hinaus geht. Nämlich keine Unterscheidung zu unausgebildetem Personal wahrzunehmen, in dem in der Praxis dieselben Verantwortungen getragen werden müssen. Demnach wird sichtbar, dass ein Berufsgesetz nicht nur zur Identitätsklärung zwischen unterschiedlichen Berufsgruppen und Professionen dienlich ist sondern im ersten Schritt schon einen wichtigen Beitrag leisten kann, um zu verhindern, dass Personen ohne passende Ausbildung sozialarbeiterische Verantwortlichkeiten übernehmen können.

Vielzahl an Handlungsfeldern und Tätigkeitsbereichen

Wie bereits beschrieben sichert sowohl die staatliche Anerkennung in Deutschland als auch die Registrierung in England Handlungsfelder Sozialer Arbeit im behördlichen Kontext und die beschriebene Tätigkeit in England bezüglich der Unterbringung in psychiatrische Kliniken. In den Überlegungen, in welcher Form und wie detailliert professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit gesetzlich verankert werden kann, wird sichtbar, dass wenn im Zuge der Interviews eine Überlegung angestellt wird, inwieweit konkrete Tätigkeiten und Methoden gesichert werden können, in Frage gestellt wird, wie umfassend dies in der Vielfältigkeit der Sozialen Arbeit überhaupt geschafft werden kann. Die große Stärke der Sozialen Arbeit breit gestreut zu sein, macht es auf der anderen Seite schwierig, sich vorzustellen, wie ein einziges Gesetz all diesen Bereichen gerecht werden könnte. So wie beschrieben wird, dass das Studium nicht für jeden Handlungsbereich zum Beispiel umfassende Methodenlehre vermitteln kann (vgl. D3: 365-376), wird von diesem deutschen Interviewpartner auch bezweifelt, inwieweit ein allgemeines Berufsgesetz umfassend das Handeln der Sozialen Arbeit abbilden könnte. Wobei die Umsetzbarkeit eines solchen Gesetzes eher handlungsfeldbezogen eingeschätzt wird, um sich auch jedem Handlungsfeld widmen zu können (vgl. ebd: 407-4012). Hinzu kommen bereits bestehende gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben in einzelnen Handlungsfeldern, wie es in Deutschland die Sozialgesetzbücher sind (vgl. D3: 410ff; D5:46ff u.a.). An dieser Stelle kann interpretiert werden, dass es den jeweiligen Interviewpartner:innen schwerfällt, sich von den bekannten Regelungen im eigenen Land gedanklich zu lösen, wenn es darum geht abstrakt neue Regelungen anzudenken. Ihre bisherigen Erfahrungen mit den eigenen Regelungen sind so selbstverständlich, dass die Umsetzbarkeit eines anderen Systems kaum vorstellbar wird.

Dem gegenüber zeigt England ein umfassendes Regelungssystem über die Grenzen der einzelnen Handlungsfelder hinweg vor. Ausgangspunkt war hierbei jedoch ebenso nur ein Handlungsfeld: Das der Kinder und Jugendhilfe. Ausgehend von diesem weiteten sich die Regelungen seit 1948 auf die gesamte Soziale Arbeit bis hin zur Verantwortlichkeit zu Social Work England aus (vgl. E1:20-141).

9.6.2 Ausbildungen

Tüchler Daniela

Die Analyse der Interviews hinsichtlich der Ausbildungen für Sozialarbeiter:innen erfolgt mit jenem Fokus, der bereits bei der Betrachtung der Gesetzestexte in Kapitel 8.3.2 gewählt wurde. Betrachtet werden die Ausbildungsstätten, theoretische Studieninhalte sowie praktische Teile der Ausbildung und die Anrechnung von Ausbildungen/Studien.

Ausbildungsstätten

In den Interviews mit deutschen, englischen und auch österreichischen Expert:innen zeigen sich Unterschiede in Bezug auf die aktuelle Situation der Ausbildungsstätten für Sozialarbeiter:innen in den einzelnen Ländern bzw. teilweise auch Bundesländern. E3 führt an, dass Universitäten in England zum Teil anspruchsvolle Kriterien für die Zulassung von Studierenden hätten, während andere eher geringe Kriterien hätten (vgl. E3: 135-140). Grundsätzlich könne man sagen, dass derzeit insgesamt daran gearbeitet werde, die Qualitätsstandards anzuheben (vgl. ebd. 287-294).

Zu den Lehrenden im Studium der Sozialen Arbeit führt E3 an, dass man in England registrierte:r Sozialarbeiter:in sein müsse, um Soziale Arbeit unterrichten zu können (vgl. E3: 640). Insgesamt muss die Mehrheit des Teams an Lehrenden aus registrierten Sozialarbeiter:innen bestehen. Auch der Leiter des Ausbildungsprogramms muss als Sozialarbeiter:in registriert sein (vgl. E3: 640-654).

Arbeitgeber:innen setzen laut E3 darauf, Sozialarbeiter:innen so rasch wie möglich anzustellen. Es kommt in Folge dazu, dass Fachkräfte bereits unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung ihre Tätigkeit in sehr anspruchsvollen Arbeitsbereichen wie etwa dem Kinderschutz beginnen, wo eine hohe Anzahl von Fallgeschichten in ihrer Zuständigkeit liegen. Diese Sozialarbeiter:innen seien oftmals nicht auf den Stress, dem sie dort gegenüberstehen vorbereitet und verfügen häufig kaum über berufliche Erfahrung. Dies wiederum führe zu einer hohen Zahl an Burnouts unter den Sozialarbeitenden. Eine Ursache sieht E3 darin, dass diese Mitarbeiter:innen zu rasch „in's kalte Wasser springen“ (410) und ihre Anstellung deswegen nach ein oder zwei Jahren wieder beenden (vgl. E3: 397-411).

Das Rekrutieren von neuen Student:innen für Soziale Arbeit durch die Hochschulen, stellt in England aktuell eine Schwierigkeit dar. Ein Masterstudiengang musste aufgrund zu weniger Bewerber:innen geschlossen werden. Die bestehende Herausforderung habe ihren Ursprung darin, dass die Regierung hohe Geldsummen in so genannte *Fast-track-Programme* (E3: 400) investiere. Dabei handelt es sich um eine Art der beschleunigten Ausbildung, welche einige Monate weniger in Anspruch nimmt, als die klassische universitäre Ausbildung. Grund für dieses Vorgehen der Regierung seien zahlreiche unbesetzte Stellen im Sozialbereich (vgl. E3: 411-417). Eine nähere Beschreibung der Fast-Track-Ausbildung erfolgt in Kapitel 9.5.2 unter *Theoretische Studieninhalte*.

Die englische Regierung hat Standards hinsichtlich der Ausbildung für Sozialarbeit festgelegt. Wenn diese nicht erfüllt werden, kann der Ausbildungsstätte die Erlaubnis entzogen werden, weiterhin Sozialarbeiter:innen auszubilden (vgl. E1: 44-62).

Es komme nur selten dazu, dass einer Fakultät die Zulassung aberkannt werde. Dies sei aber ein wesentlicher Teil der staatlichen Regulation. Es gehe nicht nur um eine Kontrolle der Sozialarbeiter:innen sondern auch der Ausbildung (vgl. ebd.: 56-60).

Interviewpartner:in D3 benennt, dass es an deutschen Hochschulen in der Vergangenheit zum Teil so war, dass sich an einzelnen Hochschulen über 1000 Studierende beworben hätten, aber nur weniger als 500 Plätze zur Verfügung standen (vgl. D3 431-442). Gleichzeitig wird von Expert:in D5 ein Mangel an Arbeitskräften in der Sozialen Arbeit beschrieben (vgl. D5: 30).

Theoretische Studieninhalte

Auf die Fragen nach Inhalten im Studium der Sozialen Arbeit, welche an allen Hochschulen deutschlandweit gelehrt werden, gibt Experte D3 an, dass dies durch die Sozialberufenerkennungsgesetze geregelt sei. Außerdem würde der Qualifikationsrahmen der Sozialen Arbeit, welche durch den Fachbereichstag definiert wurde, laut Expert:in D1 und D3 eine wichtige Grundlage darstellen. Es handle sich dabei um einen Zusammenschluss von Fakultäten, welcher die Vorgaben festlegt, die von Fachhochschulen erfüllt werden müssen, wenn sie einen Studiengang der Sozialen Arbeit anbieten (vgl. D3: 9-11; D1: 149). Dieser vorgegebene Rahmen würde regeln, was das Studium an der Hochschule beinhalten muss. D3 gibt an, nicht genau zu wissen, welche Fächer verpflichtend seien, beschreibt aber, dass Methoden und Geschichte der Sozialen Arbeit sowie Recht immer Teil des Lehrplans seien (vgl. D3: 58-62). Des Weiteren führt D3 an, dass reflektiertes Arbeiten zu den bedeutendsten Methoden Sozialer Arbeit zählt. Begründet wird dies damit, dass die Fachkraft wissen müsse, was sie aus welchem Grund tut. In allen Studiengängen sei es deswegen von großer Bedeutung, verschiedene Methoden kennenzulernen. Laut D3 könne die hohe Interdisziplinarität im Bachelorstudium allerdings dazu führen, dass „gar keine konkreten Methoden“ (D3: 365) mehr bestehen würden (vgl. D3: 361-366). D3 führt diesen Gedankengang weiter aus, indem er:sie beschreibt, dass man die konkrete Arbeit für eine Tätigkeit in der Flüchtlingshilfe zwar im Studium nicht erlerne, aber dafür notwendige Rechtsgrundlagen. Andererseits enthalte das Studium keine dezidierte Ausbildung, um dann betriebliche Sozialarbeit leisten zu können, gebe einem aber Methoden mit auf den Weg, die dafür wichtig seien (vgl. D3: 366-373). D4 beschreibt, dass das Bachelorstudium der Sozialen Arbeit für die angehenden Professionist:innen ein „sehr wichtiges Rückgrat“ (D4: 263) darstellen würde und führt an, dass er:sie die Breite des Grundstudiums der Sozialen Arbeit in keinem anderen Studiengang sehen würde (vgl. D4: 268-273).

Die durch den Qualifikationsrahmen vorgegebenen Studieninhalte für den Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit sind laut D1 kurz zusammengefasst

„Rechtskenntnisse, Erwerb von administrativen Kompetenzen, Praxis, Geschichte, Kompetenz in Wissenschaft und Profession der Sozialen Arbeit, wissenschaftsmethodische Kompetenzen, praktische Kompetenz, Fragen der ethischen,

reflexiven Grundlagen der Sozialen Arbeit, Kompetenz in Fragen der Einbindung und Nutzung von Bezugswissenschaften in der Sozialen Arbeit“ (D1: 149-150).

Der Vorteil des Qualifikationsrahmens liege darin, dass dadurch vergleichbare Standards geschaffen werden. (vgl. ebd.: 254).

Der:die in Deutschland tätige Expert:in D2 schildert, dass „Entstehung der Sozialen Arbeit, historischer Kontext, Recht, Methoden der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ (D2 186) an allen deutschen Hochschulen für Soziale Arbeit unterrichtet werden würden. Geregelt seien die Inhalte – wie auch von D1 beschrieben - in sogenannten Rahmenverordnungen der verschiedenen Fakultäten, die Soziale Arbeit als Studiengang anbieten (vgl. D1: 20-21). Expert:in D2 hingegen erläutert, dass ihrer Einschätzung nach eine transparentere sowie zentralere Vorgehensweise hilfreich sein könnte, um eine Vergleichbarkeit der Qualität im Studium Sozialer Arbeit zu erreichen (vgl. D2: 24).

Social Work England gibt keine konkreten Lehrpläne für das Studium der Sozialen Arbeit in England vor. Es handelt sich vielmehr um das Vorschlagen von Bereichen, Möglichkeiten der Umsetzung und Dingen, die im Ausbildungsprogramm enthalten sein sollen. Es gibt konkrete Richtlinien für die Bewertung der Ausbildung und für die Unterstützung der Studierenden. Es geht nicht vorrangig darum konkret vorzugeben, was und wie unterrichtet werden soll. Stattdessen gibt es für sämtliche Hochschulen gemeinsame *Benchmark-Standards* (E3: 277), die Richtlinien für die Lehre vorgeben (vgl. E3: 266-280).

E3 führt aus, dass die Standards, welche *Social Work England* vorgibt, dazu führen sollten, dass die Lehrpläne für Soziale Arbeit an den verschiedenen Ausbildungsstätten ähnlich sind. Wenn man sich allerdings die verschiedenen Studiengänge ansehen würde, würde man sehr wohl Unterschiede feststellen. Dies sei mitunter darauf zurückzuführen, dass – wann immer es eine neue Aufsichtsbehörde im Land gebe, wie derzeit *Social Work England* – sich jede Ausbildungsstätte, die den Studiengang Soziale Arbeit anbietet, einem umfassenden Verfahren zur neuerlichen Genehmigung unterziehen muss. Diese Verfahren werden derzeit von *Social Work England* durchgeführt, aber es nimmt immer einige Jahre in Anspruch, bis sämtliche Fakultäten überprüft wurden (vgl. E3: 119-128).

Interviewpartnerin E2 beschreibt die Möglichkeit einer *Top up-Ausbildung* in England. Dieses dauere meist ein Jahr und könne nicht nur nach einem Grundstudium, das der Sozialen Arbeit nahesteht, absolviert werden, sondern werde – besonders in den letzten Jahren – auch von Absolventen anderer Studien (zum Beispiel Geschichte oder Ingenieurwesen) absolviert. Mit dem Mastertitel, den die Studierenden nach Abschluss dieses Studiums erhalten, können sie als Sozialarbeiter:innen tätig sein und so auch im Register geführt werden (vgl. E2: 154-200).

Unabhängig davon, ob Sozialarbeiter:innen ihre Ausbildung im Zuge eines Bachelor- oder Masterstudiums absolviert haben, gelten für sie identische Standards im Hinblick auf die Registrierung bei *Social Work England* – es müssen die selben Anforderungen und Kriterien erfüllt werden; diese sind alle obligatorisch (vgl. E2: 211-217).

Expert:in E3 bestätigt diese Einschätzung, indem sie angibt, dass sie das System gerecht findet. Habe man ein Masterstudium in Sozialer Arbeit absolviert, so erwerbe man ausreichende Kompetenzen. Auch sei es für einige Studierende wichtig, dass das Studium nicht zu viel Zeit in Anspruch nimmt, da sie beispielsweise Betreuungspflichten haben und dringend darauf angewiesen sind, rasch über eine finanzielle Einnahmequelle zu verfügen (vgl. E3: 227-241).

Im Gegensatz zu anderen Ländern sei es in England laut Expert:in E3 nicht üblich, dass eine Person, welche ein Bachelorstudium in Sozialer Arbeit absolviert hat, dieses durch ein Masterstudium in Sozialer Arbeit ergänzt. Die Studieninhalte seien einander sehr ähnlich und es gehe beim Masterstudium nicht um eine zusätzliche Spezialisierung, die einen für konkrete zusätzliche Arbeitsbereiche und Aufgaben berechtigen würde (vgl. ebd.: 243-251).

Interviewpartner:in E3 beschreibt eine aktuelle Herausforderung der Sozialen Arbeit in England. Die Regierung würde immense Geldbeträge dafür aufwenden, sogenannte *Fast-Track-Trainings* (E3: 303) zu ermöglichen. Dabei handle es sich um unterschiedliche Modelle der Sozialarbeits-Ausbildung abseits der universitären Ausbildung. Lokalen Behörden werden dabei durch die Regierung erhebliche finanzielle Beträge zur Verfügung gestellt, wenn sie angehenden Sozialarbeiter:innen ein Ausbildungsprogramm direkt am Arbeitsplatz ermöglichen. Diese Programme stehen in Konkurrenz zur herkömmlichen Ausbildung für Soziale Arbeit im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiums. Die durch den Staat geförderten Ausbildungsplätze bieten einerseits die Übernahme von Studiengebühren an, bezahlen die Menschen andererseits bereits während der Absolvierung der Ausbildung. Es handelt sich sozusagen um vergütete Arbeitsplätze, durch welche man letztlich eine kostenfreie Qualifizierung in Sozialer Arbeit erhält. Expert:in E3 spricht darüber, dass die universitäre Ausbildung ein Alleinstellungsmerkmal habe und in ihrer Einschätzung der sinnvollere Weg sei, da sie eine grundlegendere Qualifikation darstelle. Aber viele Student:innen hätten finanzielle Engpässe und für diese sei das Modell *Fast-Track* attraktiv. Nach der klassischen Ausbildung an der Universität könne jede:r Sozialarbeiter:in für sich, je nach Eignung, Kompetenz oder Interesse entscheiden, in welchem Bereich der Sozialen Arbeit er:sie tätig sein möchte und ob lieber mit Kindern oder Erwachsenen gearbeitet möchte. Beim *Fast-Track*-Programm hingegen wird man in der Ausbildung für die Stelle qualifiziert, an der man die Ausbildung absolviert. Häufig erfolgt eine Ausbildung als Sozialarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe bei einer örtlichen Behörde. Die Möglichkeiten und angeeigneten Kompetenzen sind wesentlich eingeschränkter, aber auch so erhält man die Bezeichnung Registrierte:r Sozialarbeiter:in (vgl. E3: 301-327).

Es sei momentan eine herausfordernde Zeit für die Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit. Aufgrund der erheblichen Finanzierungen für die *Fast-Track*-Programme werde es von Jahr zu Jahr schwieriger. Expertin E3 beschreibt, dass die Hochschulen versuchen würden, sich zu behaupten. Bei der *Fast-track*-Ausbildung würden die Gelder üblicherweise zwischen einer Hochschule und einer örtlichen Behörde aufgeteilt, die das Programm gemeinsam umsetzen. Für die Studierenden bedeutet das zwar Unterricht an der Universität, allerdings müssen sie bereits mit Beginn der Ausbildung ihre Tätigkeit in

der örtlichen Behörde beginnen und dort wie vollständig ausgebildete Teammitglieder mitarbeiten. Nach Beendigung der Ausbildung wird erwartet, dass man weiterhin dort tätig ist (vgl. E3: 333-354).

E3 führt aus, dass er/sie der Meinung ist, dass die Universitäten das Fachpersonal für Soziale Arbeit ausbilden sollten, um sicherzustellen, dass dieses über ein sicheres Fundament verfügt und über die Kompetenz, Dinge kritisch zu betrachten und zu verarbeiten und sich in der Folge eigenständig ein begründetes Urteil schaffen und Bewertungen anzustellen zu können. Auch müsse man bedenken, dass Sozialarbeiter:innen nicht immer „an vorderster Front in der Praxis“ (E3: 367) arbeiten. Die Professionist:innen besetzen auch Positionen in der Politik oder in weltweit agierenden Organisationen. Hierzu befähigen laut E3 die Fast-Track-Programme nicht, da sie sich sehr konkret auf ein spezielles Arbeitsfeld an einer festgelegten Stelle in einem bestimmten Team beziehen. Bedauerlich sei auch, dass so keine Professionisten zum Bedenken des großen Ganzen angeregt werden. Vielmehr gehe es darum, erlernte Tätigkeiten nacheinander umzusetzen. Hingegen sei es das Ziel der Universitäten die Studierenden darin zu unterstützen, eigene Entscheidungen zu treffen und diese unter Berücksichtigung der Menschenrechte, eines weltweiten Kontextes und des Erkennens der eigenen Rolle innerhalb des globalen Kontextes zu sehen. Die beiden Ausbildungszugänge bringen laut E3 sich voneinander deutlich unterscheidende Praktiker:innen hervor. Dennoch wirke das Fast-Track-Programm zu Beginn sehr attraktiv und für die Fakultäten ist es sehr schwer zu vermitteln, weshalb die Studierenden den universitären Weg vorziehen sollten (vgl. E3: 360-376).

Praxis

Interviewpartner:in E3 spricht an, dass in England im Zuge der Ausbildung zwei Praktika, einmal im Ausmaß von 70 und einmal von 100 Tagen, zu absolvieren sind. Die beiden Praktikumsstellen müssen in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen liegen (vgl. E3: 217-225).

In dem deutschen Bundesland, in welchem D5 tätig ist, beträgt der Praxisanteil im Studium 100 Tage. Ein anderes Interview ergab, dass es in einem anderen Bundesland im Zuge des Studiums zwei Praxis-Semester gibt. In weiteren Bundesländern Deutschlands gibt es anstelle des Praxisanteils innerhalb des Studiums ein verpflichtendes praktisches Anerkennungsjahr danach. Einheitlich in der gesamten Republik Deutschland ist es, dass die Ausbildung einen Praxisanteil beinhalten muss, die Ausgestaltung und der Umfang variieren. Außerdem ist es einheitlich vorgegeben, dass im Praktikum bzw. im Anerkennungsjahr von einer Fachkraft angeleitet wird (vgl. D3: 522-530; D5: 48).

Das Anerkennungsjahr, dass von den in Deutschland tätigen Experten angesprochen wird, ist ein Jahr, in welchem man bereits als angehende Sozialarbeiter:in tätig ist, aber noch zusätzlich Seminare an der Hochschule besucht. Am Ende dieses Jahres muss ein Bericht über die absolvierte Praxiszeit verfasst und eine Prüfung, das sogenannte Kolloquium, abgelegt werden, um die staatliche Anerkennung zu erhalten (vgl. D1: 7). Laut Expert:in D1 wäre die Tendenz der Entwicklung der verschiedenen Hochschulen

eher in Richtung des einphasigen Modells, bei welchem die Praktika Teil des Studiums sind und bei welchem es kein Anerkennungsjahr bzw. Kolloquium gibt (vgl. D1:103-107).

Expert:in D5 kritisiert, dass sich die Regelungen bezüglich Praxisanteilen in den verschiedenen Bundesländern Deutschlands stark unterscheiden, und spricht sich für eine einheitliche Regelung aus, hierfür schlägt sie zwei Praxissemester vor. D5 beschreibt außerdem, dass er:sie der Meinung ist, dass die Praxisausbildung vor Abschluss der Ausbildung ausgeweitet werden sollte. Er:sie erklärt dies mit seiner:ihrer beruflichen Erfahrung, die zeigt, dass viele Kolleg:innen kurz nach Antreten einer Anstellung diese wieder beendet haben, da ihnen die Tätigkeit zu anstrengend gewesen sei. D5 schlägt deshalb vor, dass Berufsanfänger:innen in den ersten beiden Jahren regelmäßig verpflichtende Fallbesprechungen führen sollten, um dadurch die erlernte Theorie leichter mit der beruflichen Praxis verbinden zu können. Der:die Expert:in vermutet, dass dies dazu beitragen könnte, dass Sozialarbeiter:innen länger an einem Arbeitsplatz bleiben würden und so die Fluktuation gesenkt werden könnte. Außerdem könnte man dadurch dem Risiko, durch berufliche Überlastung ein Burnout zu erleiden, entgegenwirken (vgl. D5: 35-39).

Auf die Frage nach einem Best-Practice-Beispiel benennt Expert:in D1 die Schweiz und führt aus, dass an den dortigen Hochschulen der Sozialen Arbeit die Praxisanleiter:innen umfassend qualifiziert und für ihre Praxisanleitung finanziell entschädigt werden. Erläutert wird, dass dadurch ein hohes Maß an Partnerschaft und Kooperation zwischen den Bereichen Praxis und Hochschule möglich sei. In Deutschland könne man hiervon nicht sprechen, da es hier nur freiwillige Angebote für Fortbildungen und keine Bezahlung gäbe (vgl. D1: 1009-1020).

Anrechnung und Anerkennung

Expert:in D3 führt aus, dass eine Bekannte, welche in einem deutschen Bundesland studiert hat, in dem es das Anerkennungsjahr im Zuge der zweistufigen Ausbildung gibt, Schwierigkeiten hatte die Absolvierung des Anerkennungsjahrs in einem anderen deutschen Bundesland umzusetzen, weil in diesem das einstufige Modell (ohne Anerkennungsjahr) die Regel war (vgl. D3: 39-52).

Experte D3 beantwortet die Frage, ob man ohne Bachelor- aber mit Masterstudium in Deutschland als Sozialarbeiter:in tätig sein kann dahingehend, dass er:sie meint, dies sei einzelfallabhängig (vgl. ebd: 447-448). Ohne vorangehendes Bachelorstudium in Sozialer Arbeit, das Masterstudium zu absolvieren, ist laut Wissensstand von D3 möglich, allerdings müsse man erforderliche Seminare nachholen (vgl. D3: 456-463).

Experte D1 gibt an, dass sich die Staatliche Anerkennung auf das Bachelor- und nicht auf das Masterstudium beziehe (vgl. D1: 228-232). Man könne ohne Grundstudium der Sozialen Arbeit ein Masterstudium absolvieren, könne aber in Folge manche sozialarbeiterische Stellen nicht besetzen, weil man über keine Staatliche Anerkennung verfüge (vgl. D1 346-351).

Währenddessen gibt Interviewpartner:in D5 an, dass sie denkt, dass es möglich sei, auch ohne Bachelorstudium, lediglich mit dem Masterstudium in Sozialer Arbeit die Staatliche Anerkennung zu erhalten. Allerdings müsse man, ihrer:seiner Einschätzung

nach „eine gewisse Hürde überwinden“ (D5: 57) um zugelassen zu werden. Auch sei es relevant aus welchem Bereich man im Grundstudium komme (vgl. D5: 56-57).

An dieser Stelle wird deutlich, dass die Expert:innen aus Deutschland unterschiedliche Antworten geben. Dies könnte einerseits auf Fehlinformation bzw. fehlendes Wissen in diesem Bereich zurückzuführen sein – andererseits könnte es daran liegen, dass sich die bestehende Situation in den verschiedenen Bundesländern Deutschlands unterscheidet.

9.6.3 Fortbildungen

Daniela Tüchler

Das am Beginn stehende Forschungsinteresse beschäftigt sich mit der Frage, wie die Expert:innen zur Notwendigkeit beruflicher Fortbildung stehen, wie dies aktuell in Österreich, Deutschland und England geregelt ist und wie Fortbildungen im Zuge eines Berufsgesetzes für Soziale Arbeit verankert werden könnten.

Die Befragung von Expert:innen sprechen sich für eine Notwendigkeit von Fortbildungen aus. (vgl. F2: 22-23; D5: 89).

Zu den Umsetzungsmöglichkeiten und der Variante einer Verpflichtung zur Fortbildung haben die befragten Expert:innen unterschiedliche Vorstellungen. Ein befragte:r Expert:in aus England gibt an, dass es landesweit eine Verpflichtung zur jährlichen Fortbildung gibt. Praktizierende Sozialarbeiter:innen müssen jährlich ihre professionelle Entwicklung nachweisen, um weiterhin im Berufsregister für Sozialarbeiter:innen geführt zu werden, was die Voraussetzung dafür darstellt, Soziale Arbeit leisten zu dürfen (vgl. E2: 115-123).

Grundsätzlich besteht in England die Möglichkeit, die Bestätigungen über die fachliche Weiterentwicklung Schritt für Schritt über das Jahr verteilt vorzubringen, jährlich im November müssen letztlich allerdings alle Nachweise vorliegen. In der Praxis sei es so, dass viele Sozialarbeiter:innen die Nachweise erst im November erbringen würden, was einen gewissen Druck bzw. Stress in dieser Zeit auslösen kann (vgl. E2: 115-120).

Expert:in E1 hingegen gibt an, dass Fortbildungen für in England praktizierende Sozialarbeiter:innen nichts seien, worüber man sich sorgen würde. Es sei schlicht so geregelt, dass man jedes Jahr etwas für seine fachliche Kompetenz tun müsse, aber die Menschen seien nicht geneigt, sich hierüber Sorgen zu machen (vgl. E1: 817-819).

Expert:in E3 wiederum führt aus, dass die Sozialarbeiter:innen erschöpft seien und deshalb teilweise nicht daran denken würden, Entwicklungsmöglichkeiten wahrzunehmen (vgl. E3: 440-445). Es entsteht der Eindruck, als hätten die Interviewpartner:innen hier ihre persönliche Wahrnehmung beschrieben, die sich von dem Empfinden anderer Befragter unterscheidet.

Werden von Sozialarbeitenden in England die Belege für absolvierte Fortbildungen bzw. sonstige Arten der Professionsentwicklung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, führt dies dazu, dass sie nicht weiter praktizieren dürfen. Für Arbeitgeber:innen bedeutet das, dass

man gegebenenfalls Mitarbeiter:innen im Betrieb hat, welche nicht arbeiten dürfen, wenn sie ihre Nachweise nicht fristgerecht eingebracht haben. Dies würde laut Expert:in E2 in der Praxis auch vorkommen. Die Konsequenz kann sein, dass die Mitarbeiter:innen – bis die ausstehenden Nachweise erbracht werden – nicht arbeiten dürfen oder dass die Aufgaben vorübergehend so verändert werden müssen, dass sie zum Beispiel keinen direkten Kontakt mit Klient:innen haben und stattdessen Büroarbeiten übernehmen (vgl. E2: 125-130).

Mehrere Interviewpartner:innen beschreiben im Hinblick auf die verpflichtenden Fortbildungen in England CPD (Continuing Professional Development) als bedeutend. CPD ist eine Art der Fortbildungs-Zertifizierung. Es geht hierbei um Aktivitäten von Fachkräften, die deren Wissen erweitern, um dadurch eine Steigerung der Fertigkeiten zu erzielen. CPD zielt - gemäß eigener Angaben - auf Ganzheitlichkeit ab und setzt den Fokus auf eine stete Verbesserung der Fachlichkeit der Praktizierenden, während deren Berufslaufbahn (vgl. CPD 2020). Expertin E2 beschreibt dieses umfassende und andauernde Fortbilden als hilfreich und als eine Möglichkeit der Reflexion der eigenen Fachlichkeit als praktizierende:r Sozialarbeiter:in (vgl. E2: 156-158). Das CPD bietet umfassende Möglichkeiten zur fachlichen Fortbildung. Die Inhalte und Möglichkeiten werden laut Interviewpartner:in E2 teilweise verändert und erweitert. Eine dieser jüngsten Ergänzungen ist die Möglichkeit der *peer reflections* als Fortbildung, indem man jemanden aus der Peergroup trifft, und eine Konversation, welche der Reflexion dient, führt (vgl. E2: 163-167).

Um die Zertifizierung bezüglich der absolvierten Fortbildungen zu erhalten, muss man neben der Beschreibung der Fortbildung auch angeben, was man dadurch gelernt hat und in welchen Bereichen man nun, durch das neu erworbene Wissen, andere fachliche Entscheidungen treffen oder anders handeln würde. Eine andere Möglichkeit ist es, etwas Gelesenes in Relation mit der beruflichen Praxis zu bringen und darzulegen, wie man das, was man durch das Lesen hinzugelernt hat, zukünftig mit der praktischen Arbeit in Verbindung bringen wird (vgl. ebd.: 175-182).

Es wird beschrieben, dass es umfassende Möglichkeiten gibt, den Wissenserwerb nachzuweisen und dass es hierfür kein klassisch formales Training brauche. Dies sei auch deshalb relevant, da man im Falle einer selbstständigen Tätigkeit Trainings oder Kurse selbst bezahlen müsse, weshalb die alternativen Möglichkeiten sehr hilfreich seien (vgl. E2: 180-185). Die Einführung von CPD hatte auf die Praktiker:innen laut Expert:in E2 die Auswirkung, dass sich das Bewusstsein in Richtung „need to keep up“ (192-193) erhöht habe. Teilweise sei es ein Problem, dass Arbeitgeber:innen die Praktiker:innen nicht unterstützen wollen, indem sie diesen Geld oder Zeit für Fortbildungen zur Verfügung stellen (vgl. E3: 467-468).

Die Interviews mit den in Deutschland praktizierenden Expert:innen ergeben, dass es in Deutschland keine allgemein festgelegte Regelung bezüglich der Absolvierung von Fortbildungen oder eine Fortbildungspflicht gibt. Wenn sich Sozialarbeiter:innen im freiwilligen Berufsregister, siehe Kapitel 9.6.4, eintragen lassen, müssen sie innerhalb von 3-5 Jahren nachweisen, Fortbildungen absolviert zu haben. Diese Regelung könnte

laut Interviewpartner:in D3 eine Art von Rahmen sein, durch welchen man daran erinnert wird, regelmäßig Fortbildungen zu absolvieren (vgl. D3: 194-196).

Aus einem Interview ergibt sich, dass eine Vielzahl an Arbeitgeber:innen eine gewisse Anzahl an Fortbildungen pro Jahr bezahlen würden. Die Mitarbeiter:innen seien darüber aber oftmals nicht ausreichend informiert, was zur Folge habe, dass die Fortbildungen mangels Wissen nicht absolviert werden. Die Expertin spricht sich grundsätzlich für verpflichtende Fortbildungen aus (vgl. D5: 41). Es wird benannt, dass eine generelle Fortbildungsverpflichtung sinnvoller sein könnte als ein Berufsregister. Hier besteht die Vorstellung einer Verpflichtung für alle Arbeitgeber, den Mitarbeiter:innen jährlich Fortbildungen zu ermöglichen, um deren Fachlichkeit weiter auszubauen und dadurch sicherzustellen „dass ich (...) ein Leben lang als Sozialarbeiter:in fit bin“ (D5: 41-42).

Ein:e weitere:r Expert:in bestätigt die grundsätzliche Zuständigkeit der Arbeitgeber:innen im Hinblick auf Fortbildungen in Deutschland. Es wird beschrieben, dass im Sozialberufe-Anerkennungsgesetz keine Fortbildungspflicht festgelegt worden sei. Deshalb wird die Verantwortung bei den Einrichtungen gesehen, in deren Zuständigkeit es läge, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter:innen qualifiziert bleiben. Eine weitere Möglichkeit sieht der:die Expert:in im eigenen Antrieb der Sozialarbeiter:innen, sich weiterbilden oder Zusatzqualifikationen erwerben zu wollen. Es wird aufgezeigt, dass eine weitere Möglichkeit für die Profession der Sozialen Arbeit ein verpflichtendes Berufsregister mit verpflichtenden Fortbildungen wäre (vgl. D1: 447-481; 990-994).

Von mehreren Expert:innen wird benannt, dass es für Sozialarbeiter:innen die selbstständig tätig sind, einen Vorteil darstellt, wenn sie durch die Eintragung im freiwilligen Berufsregister nachweisen können, dass sie regelmäßig Fortbildungen absolvieren (vgl. D5: 91, D2: 84).

Es gibt seitens des DBSH eine Tabelle mit konkreten Bewertungskriterien, mithilfe derer eingeschätzt wird, ob die dargelegten Fortbildungen für eine weitere Führung der:des Sozialarbeiters:in im Register ausreichen. Die Beurteilung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip und Kriterien sind zum Beispiel die Qualität sowie die Dauer einer absolvierten Fortbildung. Für diese Bewertung werden nicht sämtliche der angeführten Fortbildungen überprüft (vgl. D2: 62).

9.6.4 Berufsregister

Reiter Manuel

Bezogen auf ein Berufsregister für Soziale Arbeit in Österreich werden aus den Interviews jene Aspekte zum Vorschein gebracht, welche für eine potenzielle Umsetzung in Österreich von Bedeutung sein könnten. Wie in Kapitel 4.1 bereits erwähnt, wird an dieser Stelle nochmals in Erinnerung gerufen, dass England eine verpflichtende Registrierung vorsieht und in Deutschland ein freiwilliges Berufsregister vom Berufsverband DBSH ins Leben gerufen wurde. Im Mittelpunkt soll dabei der Vergleich zwischen einem verpflichtenden und einem freiwilligen Berufsregister und deren Auswirkung auf die Praxis stehen. Neben dem freiwilligen Berufsregister existiert in

Deutschland eine staatliche Anerkennung für Sozialarbeiter:innen. Die Interviews in Deutschland brachten bereits bei der initiierten Textarbeit (vgl. Kuckartz / Rädiker 2022:159f) die höhere Relevanz der staatlichen Anerkennung im Vergleich zum freiwilligen Berufsregister zum Vorschein, weshalb ebenso der Vergleich der staatlichen Anerkennung in Deutschland mit dem freiwilligen Berufsregister angestellt werden soll. Um einen Vergleich herzustellen, wird eine SWOT-Analyse durchgeführt.

Die SWOT-Analyse ist eine qualitative Methode zur Bewertung von Faktoren, welche einfach, schnell und allgemein verständlich ist. Die Methode wurde in der Betriebswirtschaftslehre entwickelt, eignet sich aber auch für unterschiedliche Anwendungen in der Sozialwissenschaft. Es gibt jedoch Schwächen aufgrund der fehlenden Formalisierung, was zu willkürlicher oder unvollständiger Festlegung führen kann, sofern die Analyse nicht von Expert:innen mit detailliertem Wissen über den Gegenstand durchgeführt wird. Als mögliche Informationsquellen für die SWOT-Analyse werden beispielsweise Interviews und Befragungen, Statistiken oder das Benchmarking genannt (vgl. Wollny / Paul 2015:189–191).

Nachfolgend werden alle Aussagen der Expert:innen in Zusammenhang mit dem Berufsregister beziehungsweise der staatlichen Anerkennung den Kategorien einer SWOT-Analyse (Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen) zugewiesen. Die jeweilige Zuweisung ergibt sich dabei einerseits durch den jeweiligen Kontext des Interviews, indem beispielsweise im Interview speziell nach Risiken von einem Berufsregister gefragt wurde oder ein Aspekt als Risiko benannt wurde. Andererseits erfolgt die Zuweisung subjektiv durch das im Zuge dieser Forschungsarbeit angeeignete Fachwissen und in Verbindung der nachstehend transparent dargestellten Herangehensweise.

So kann beispielsweise die Aussage *Einfluss auf fachliche Standards durch aktuell politische Mehrheiten* einerseits eine Chance aus Sicht der Politik darstellen, um auf die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen mit entsprechenden Mehrheiten reagieren zu können. Andererseits kann die Aussage auch als Risiko aus der Sicht der Sozialen Arbeit bewertet werden, weil fachliche Standards aus Überlegungen der Profession selbst und aufgrund wissenschaftlicher Überlegungen definiert werden sollen. Wegen der unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten wird eine Vorgangsweise gewählt, die sich zunächst möglichst an der Einschätzung der interviewten Person orientiert und falls dies nicht möglich ist, wird die Einteilung aus der Perspektive der Sozialen Arbeit gewählt. Dies wird auch damit begründet, da es sich bei den Interviewten Personen in England und Deutschland ausschließlich um in der Sozialen Arbeit tätigen Personen handelt und die vorliegende Forschungsarbeit grundsätzlich mit Inhalten zu einem Berufsgesetz für die Soziale Arbeit auseinandersetzt. Die SWOT-Analyse dient in erster Linie als Vergleichsinstrument von dem verpflichtenden Berufsregister in England dem freiwilligen Berufsregister vom DBSH und der Staatlichen Anerkennung in Deutschland. Dabei wird nicht, wie sonst bei einer SWOT-Analyse üblich, zwischen internen und externen Faktoren unterschieden (ebd.:191).

SWOT-Analyse zum verpflichtenden Berufsregister in England

Stärken (Strengths):

- Schutz der öffentlichen Interessen und der Klient:innen durch erhöhte Vertrauenswürdigkeit und verbesserte professionelle Standards (vgl. E1:319-349, E2:85-87).
- Verhinderung von Missbrauchsfällen (vgl. E1:330-334).
- Bezeichnungsschutz und einheitliche Standards für die Profession (vgl. E1: 83-89; E2:25-30; E2:227-236).
- Die Regulierungsbehörde ist auch für die Bildung und Ausbildung verantwortlich und legt spezifische Leitlinien fest (vgl. E3:54-59).
- Bestimmte Stellen dürfen nur von registrierten Sozialarbeiter:innen besetzt werden (vgl. E1:894-903).

Schwächen (Weaknesses):

- Diskriminierung von Sozialarbeiter:innen aufgrund von gesundheitlichen Erkrankungen, indem jede Erkrankung der Registrierungsbehörde gemeldet werden muss und die Eignung für die Berufsausübung überprüft wird (vgl. E1:255-265).
- Umgehung der Registrierung durch Änderung von Stellenbezeichnungen (vgl. E1:879-924, E2:224-237).
- Teure jährliche Registrierungsgebühr und bürokratischer Prozess (vgl. E2:31-51).
- Lange Dauer für Beschwerdeverfahren (vgl. E1:755-759) und mangelndes Wissen der Klient:innen über Beschwerdemöglichkeiten (vgl. E3:535-554).

Chancen (Opportunities):

- Positive Auswirkungen auf die Qualität der Sozialen Arbeit durch die Verhinderung von Missbrauchsfällen und die Verbesserung der professionellen Standards (vgl. E1:319-349, E2:721-733).
- Zusammenarbeit zwischen Registrierungsbehörde und Universitäten bei der Festlegung der Standards (vgl. E3:88-98).
- Generische Qualifikation der Universitäten, die international anerkannt ist und in verschiedenen Bereichen der Sozialarbeit eingesetzt werden kann (vgl. E3:295-397).

Risiken (Threats):

- Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Registrierung für einige Sozialarbeiter:innen (vgl. E2:31-42).
- Überlastung der Registrierungsbehörde und potenzielle Unterbrechung der Arbeit bei verspäteter Registrierung (E2:43-51; E2: 115-123).
- Mangelnde Vorbereitung auf anspruchsvolle Bereiche und hohes Burnout-Risiko durch Registrierung von „Schnellausbildungen“ mit eingeschränkten Handlungsbereich (E3:337-423).

Die SWOT-Analyse des verpflichtenden Berufsregisters für Soziale Arbeit in England zeigt, dass es wesentliche Stärken aufweist, wie die Verbesserung der Qualität und Professionalität der Sozialarbeit, einheitliche Standards, erhöhtes Vertrauen und Schutz der öffentlichen Interessen. Dennoch bestehen Schwächen wie bürokratische Hürden, finanzielle Belastungen und Diskriminierung aufgrund von gesundheitlichen

Erkrankungen. Chancen liegen in der Zusammenarbeit zwischen Registrierungsbehörde und Universitäten, der Weiterentwicklung von Standards und der Optimierung des Registrierungssystems. Gleichzeitig birgt das Register Risiken wie Überlastung der Registrierungsbehörde oder mögliche Nachteile von Schnellausbildungen. Insgesamt zeigt die SWOT-Analyse, dass das Berufsregister positive Auswirkungen auf die Soziale Arbeit in England hat, jedoch auch Raum für Verbesserungen besteht.

SWOT-Analyse zum freiwilligen Berufsregister vom DBSH in Deutschland

Stärken

- Laut D1 und D2 könnte ein Berufsregister dazu beitragen, die Qualität der Sozialen Arbeit zu verbessern, indem fortlaufende Fortbildungen und die Sicherstellung der Praxisanforderungen gewährleistet werden (vgl. D1:592-603; D2:376-386). D2 betont zudem, dass das freiwillige Berufsregister einen Qualitätsrahmen und eine überprüfbare Verbindlichkeit schaffen kann (vgl. D2:314-319).

Schwächen

- Die Experten D3, D4 und D5 weisen darauf hin, dass das freiwillige Berufsregister weitgehend unbekannt ist und somit keine Relevanz für die Praxis besitzt (vgl. D3: 174-176; D4:390-406; D5:486-508). D3 und D5 sehen die freiwillige Registrierung als kostenpflichtig und arbeitsintensiv an, ohne einen entsprechenden Nutzen zu bieten (D3: 181-183; D5:503-508; . D2 erwähnt, dass die erforderlichen Punkte für Reflexion (z.B. Supervision) oft nicht erreicht werden (vgl. D2:231-238).

Chancen

- Ein Berufsregister könnte, wie D1 betont, eine Fortbildungspflicht und ein Beschwerdemanagementverfahren ermöglichen (vgl. D1:993-994).
- Für D2 war die Gründung des Berufsregisters mit dem strategischen Ziel zur Schaffung einer Berufskammer verbunden, worin eine weitere Chance gesehen wird, um die Qualität der Sozialen Arbeit zu erhöhen (vgl. D2:317-320).
- D3 gibt an, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Registrierung die Praxisrelevanz erhöhen und möglicherweise zu einer Qualitätssteigerung führen könnte (vgl. D3:173-183).

Risiken

- D3 betont, dass eine verpflichtende Registrierung aktuell nicht realistisch erscheint, da es auf Bundesebene keine Bestrebungen dazu gibt (vgl. D3:217-223).
- Ebenso D3 weist darauf hin, dass es fraglich ist, was passiert, wenn man mit der Ansicht der Berufskammer oder der Stelle, die ein Berufsregister verwaltet, nicht einverstanden ist (vgl. D3:143-183).

Insgesamt zeigt die SWOT-Analyse, dass ein freiwilliges Berufsregister für Soziale Arbeit in Deutschland zwar Potenzial zur Verbesserung der Qualität und Sicherstellung von Praxisanforderungen bieten kann, allerdings in der aktuellen Form weitgehend unbekannt und ohne Relevanz für die Praxis ist. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Registrierung könnte die Praxisrelevanz erhöhen und somit eine qualitätssteigernde Wirkung entfalten.

SWOT-Analyse zur staatlichen Anerkennung in Deutschland

Stärken (Strengths)

- Qualitätssicherung: Die staatliche Anerkennung gewährleistet eine gewisse Qualität und berufsethische Werte in der Sozialen Arbeit (vgl. D1:574-590, D2:12-17).
- Vergleichbarkeit: Die Anerkennung schafft eine Form der Vergleichbarkeit zwischen Sozialarbeiter:innen (vgl. D1:567-568).
- Stellenschutz: Bestimmte Stellen, insbesondere jene mit hoheitlichen Aufgaben, sind ausschließlich für staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen vorgesehen (vgl. D1:659-675; D2:268-269; D3:425-427).

Schwächen (Weaknesses)

- Föderalismus: teils unterschiedliche Regelungen in den 16 Bundesländern (vgl. D1:24-34, D2:19-21; D3:14-17, D4:281-290).
- Vielfalt: Die staatliche Anerkennung kann die Vielfalt im Beruf der Sozialen Arbeit einschränken (vgl. D4:194-209).
- Geringe gesellschaftliche Anerkennung: Trotz staatlicher Anerkennung wird die Soziale Arbeit von der Gesellschaft nicht stärker als Profession wahrgenommen (vgl. D1:799-803).

Chancen (Opportunities)

- Einheitliche Regelungen: Bundesweit einheitliche Regelungen könnten Transparenz und Vergleichbarkeit der Qualität verbessern (vgl. D1:1036-1051, D2:43-47, D3:646-652).
- Förderung von Synergieeffekten: Die Zusammenarbeit verschiedener Professionen im Sozialbereich kann zu Synergieeffekten und einem größeren Know-How für die KlientInnen führen, wodurch die Regelungen durch die staatliche Anerkennung nicht zu eng gestaltet sein sollten (vgl. D4:194-234).

Risiken (Threats)

- Inakzeptanz der staatlichen Anerkennung: Die fehlende Akzeptanz der Anerkennung kann dazu führen, dass Hilfskräfte in bestimmten Bereichen der Sozialen Arbeit eingesetzt werden, was zu Lasten der Professionalität geht (vgl. D5:380-392).

Die staatliche Anerkennung für Soziale Arbeit in Deutschland bringt Vorteile wie Qualitätssicherung und Stellenschutz für Sozialarbeiter:innen. Gleichzeitig gibt es Herausforderungen wie die Uneinheitlichkeit der Regelungen in den Bundesländern und die Einschränkung der Vielfalt im Beruf. Eine mögliche Lösung wäre die Einführung bundesweit einheitlicher Regelungen, die für mehr Transparenz und Vergleichbarkeit sorgen könnten. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Vielfalt und Synergieeffekte in der Sozialen Arbeit erhalten bleiben.

Ein Vergleich der drei erstellten SWOT-Analysen erfolgt in Kapitel 14.

9.6.5 Selbstständigkeit

Reiter Manuel

Nachstehend werden die unterschiedlichen Perspektiven von befragten Expert:innen aus England, Deutschland und Österreich zur Selbstständigkeit in der Sozialen Arbeit untersucht. Die Experteninterviews zeigen dabei verschiedene Ansichten und Herausforderungen, die mit diesem Thema verbunden sind. Insgesamt haben sich zwei Expert:innen aus England (E1, E2) und fünf Expert:innen aus Deutschland und Österreich (D1, D2, D3, F1, Dvorak) zum Thema Selbstständigkeit geäußert.

E1 betont, dass selbständige Sozialarbeiter:innen vorwiegend in der Organisationsberatung tätig sind und gegebenenfalls Berichte über Personen beziehungsweise bestimmte Fälle erstellen. Die meisten Sozialarbeiter:innen in England sind jedoch bei lokalen Behörden oder über den NHS-Trust angestellt (vgl. E1:498-503). E2 arbeitet selbstständig als Berater:in und berichtet über die Schwierigkeiten, die mit der Finanzierung von Fortbildungen verbunden sind, wenn man nicht bei einer lokalen Behörde angestellt ist (vgl. E2:181-188).

In Deutschland gibt es unterschiedliche Ansichten zur Selbstständigkeit in der Sozialen Arbeit. D3 (vgl. 165-174) betont die Bedeutung des Berufsregisters für selbständige Heilpädagog:innen, während D2 darauf hinweist, dass das Berufsregister eher von selbstständigen Sozialarbeitenden genutzt wird. In Deutschland kann man sich als Sozialarbeiter:in nach dem Bachelorabschluss selbstständig machen, jedoch hängt dies vom jeweiligen Arbeitsbereich ab (vgl. D2:238-241).

In Österreich beschreibt Dvorak die Probleme um die Selbstständigkeit in der Sozialen Arbeit und die damit verbundenen Herausforderungen. Eine der größten Schwierigkeiten ist das Fehlen eines Berufsgesetzes, das die Selbstständigkeit regelt und die sozialarbeiterischen Kompetenzen schützt (vgl. A1: 480-492). Dvorak (vgl. A1: 553-560) zeigt auch die Probleme auf, die im Zusammenhang mit der Lebens- und Sozialberatung als Gewerbe auftreten und betont, dass ein Berufsgesetz dringend notwendig ist.

F1 sieht die Möglichkeit der Selbstständigkeit als immer relevanter an und spricht insbesondere die Probleme an, die Sozialarbeiter:innen ohne Gewerbeberechtigung haben, wenn sie sich selbstständig machen möchten. F1 betont auch, dass es Bereiche gibt, in denen die Selbstständigkeit sinnvoll wäre, wie beispielsweise in der Altenarbeit. Für ein Kollegin sei die Selbstständigkeit in der Beratung von alten Menschen nur aufgrund von einem zweiten Grundberuf möglich (F1:28-50).

Zusammenfassend zeigen die Expert:inneninterviews unterschiedliche Perspektiven zur Selbstständigkeit in der Sozialen Arbeit der untersuchten Länder. Während einige Expert:innen die Möglichkeit der Selbstständigkeit als relevant und notwendig erachten, betonen andere die Herausforderungen, die damit verbunden sind, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung von Fortbildungen und die Notwendigkeit eines Berufsgesetzes in Österreich.

9.6.6 Beschwerde und Kontrolle

Hofmann Nina

Definition Fehlverhalten

Die unterschiedliche Form der Regulierung der Sozialen Arbeit in England und Deutschland bildet sich in der Bestimmung von Fehlverhalten bzw. bei den jeweiligen Beschwerde- und Kontrollmodalitäten ab. Der Vergleich der englischen und deutschen Interviews führt zur zentralen Erkenntnis, dass es zwischen den beiden Ländern einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Erfüllung der professionellen Standards und Verpflichtungen gibt.

Von Seiten der englischen Interviewpartner:innen wird die individuelle Verantwortung von Sozialarbeiter:innen betont. Sozialarbeiter:innen müssen vertrauenswürdig sein, sowohl im beruflichen als auch im privaten Handeln. „There are no boundaries. I am always a social worker under a professional body.“, so E1 (721-724).

“As we have a professional identity, how you behave in your personal time, whether you are out drinking or partying or committing criminal acts or whatever [...] that might result in, you know, the regulator becoming involved to sort of work out whether they think that is appropriate behavior or not.” (E3:579-588)

E1 macht klar:

„I am individually responsible for upholding these codes, okay, so whatever my agency does, whatever they are telling me, well, I can be struck off, if I am not able to demonstrate I am meeting those professional standards.“ (161-164)

In weiterer Folge wird kritisch angemerkt, dass Organisationen oder Einrichtung allerdings nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie den Mitarbeitenden inadäquates Handeln auftragen (vgl. E1:166-168). Anders ist dies in Deutschland. D3 führt aus:

„Grundsätzlich bin ich als Sozialarbeiter:in erstmal frei und ohne Kontrolle [...] Die Kontrolle kommt dann, sobald ich in einer bestimmten Position irgendwo arbeite bzw. in einer Einrichtung bin und da ist in verschiedenen Sozialgesetzbüchern geregelt [...] dass ich entsprechende Fachkraft bin, wenn ich in einem Bereich arbeiten will oder muss oder kann.“ (111-117)

Spricht die Verantwortung greift durch die Beschäftigung als Sozialarbeiter:in. Einrichtungen und Organisationen haben entsprechend mehr Gewicht.

Deutschsprachige Interviewpartner:innen verweisen bei der Definition von Fehlverhalten in der Sozialen Arbeit auf Bestimmungen des Strafrechts bzw. auf grundlegende ethische Standards des nationalen bzw. internationalen Berufsverbandes (vgl. D1:449). Aus den Interviews mit Vertreter:innen aus England wird in Erfahrung gebracht, dass erwartete Werte und Handlungen in Form von professionellen Standards und Berufspflichten in einem Kodex festgehalten und auf der Website von *Social Work England* veröffentlicht sind (vgl. E1:667-669). Diese schaffen Klarheit und Einheitlichkeit,

um eine qualitätsvolle Soziale Arbeit zu gewährleisten (vgl. E2:803-815). Die professionellen Standards in England wurden unter Einbeziehung von Sozialarbeiter:innen, Adressat:innen bzw. sogenannten „Experts by Experience“ entwickelt, erzählt E1 (vgl. 202-204). Wie in den untersuchten Gesetzestexten, kann unter Fehlverhalten einerseits die fehlende Berechtigung zur Berufsbezeichnung und -ausübung (vgl. E1:91-92; E2 Z258-269) und andererseits die Nicht-Befolgung von grundsätzlichen berufsspezifischen Verpflichtungen und Prinzipien, fehlendes Wissen bzw. inadäquate Handlungen in der Praxis subsumiert werden (vgl. E1:75-76; E2:762-765; E3:568-588).

Auf der Website von *Social Work England* wird möglichst ausführlich aufgeklärt, was als Verfehlung gilt bzw. wann ein Beschwerde- und Kontrollprozess eingeleitet werden kann. Exemplarisch werden Situationen und Handlungen aufgelistet, welche eine Beschwerde bzw. Kontrolle zur Folge haben können. Zudem finden sich dort Kriterien zur Beurteilung von Verdachtsmomenten (vgl. E1:667-669; E2:805). Englische Interviewpartner:innen berichten, dass *Social Work England* beispielsweise bei Bedenken bezüglich Fähigkeiten und Wissen oder bei Verdacht auf Missbrauch oder Grenzüberschreitungen in der professionellen Beziehung einschreitet (vgl. E1:668-669; E2: 762-765). Etwas kritisch merkt E1 an, dass auch die Eignung bei psychischer Belastung überprüft werden kann (vgl. 262-264). In den Blick rückt er:sie, dass, wie auch aus den Gesetzen vergleichbarer, nationaler Berufsgesetze bereits ersichtlich wurde, die Schädigung des Ansehens des Berufsstandes ein ernstzunehmendes Fehlverhalten darstellt, das verfolgt wird (vgl. E1:711). Oftmals werden Beschwerden wegen Ungenauigkeit bei der Dokumentation oder einzelnen Aussagen und Handlungen bei Hausbesuchen eingebracht (vgl. E1:730-734). E1 hat den Eindruck: „It is fairly basic stuff. [...] It tends not to be about what we want thinking about, that levels of skill, levels of knowledge.“ (732)

Für alle Interviewpartner:innen steht fest, dass es Handlungen gibt, die für die Soziale Arbeit inadäquat sind und die Konsequenzen nach sich ziehen müssen. Die strafrechtliche Relevanz ist ein wesentliches Kriterium, greift aber zu kurz. Die Wiener Kinder- und Jugendanwältin berichtet aus der Praxis: „Meistens kommen bei uns Dinge an, die sehr diffus sind [...] Wir haben im Kinderschutz oft Situationen, da ist strafrechtlich nichts evident.“ (A2:674-682) Es braucht etwas darüber hinaus (vgl. D1:1056-1058). In England ist das durch die umfassende gesetzliche Regulierung der Sozialen Arbeit der Fall. Gesprächspartner:innen aus Deutschland und Österreich lassen die Notwendigkeit, ethisch bedenkliches Verhalten zu verfolgen, erkennen. Im Hinblick auf alles unterhalb der strafrechtlichen Relevanz ist oftmals allerdings etwas Zurückhaltung bzw. Skepsis spürbar. Es wird ins Treffen geführt, dass die Bewertung, wie gut jemand arbeitet bzw. den Aufgaben nachkommt, äußerst schwierig ist (vgl. F1:512-522). Die Frage ist: „Was soll das [Anm.: Fehlverhalten] genau sein? [...] Wie weit geht das?“ (F1:666-679/687-693) Bei der Klärung dieser Frage(n) sind zwei äußerst wichtige Hinweise zu berücksichtigen: „There are multiple truths in the world. People all experience one situation in very different ways.“ (E3: 619-621). Zudem gibt es viel Veränderung über die Zeit. Die Definition von Fehlverhalten muss daher immer wieder neu diskutiert werden (vgl. A2:1062/1068).

Ein relevantes Kriterium zur Beurteilung von Fehlverhalten in der Sozialen Arbeit ist jedenfalls der aus der Handlung entstandene Schaden für den:die Adressat:in (vgl. A2:1006-1010). Als Beispiel: Sich von einem:r Klient:in eine Zigarette schnorren, ist nicht ok, der Schaden ist aber überschaubar. Ganz anders ist dies hingegen, wenn durch eine inadäquate Arbeit seitens der Kinder- und Jugendhilfe der Glaube an das Recht bzw. an Gerechtigkeit in Österreich verloren geht. Dadurch entsteht ein psychischer und im weiteren Sinne auch ein gesamtgesellschaftlicher Schaden. Der entstandene Schaden muss sich entsprechend in den Konsequenzen ausdrücken (vgl. A2:1010-1030/1039-1041).

Externes, unabhängiges Beschwerdeverfahren

Ein zentrales Interesse der vorliegenden Forschung ist, wie potenzielles Fehlverhalten in der Sozialen Arbeit einer Überprüfung unterzogen werden kann, um Schutz und Qualität des Berufsstandes wie der Adressat:innen sicherzustellen. Das Modell in England kann dafür beispielgebend sein. Die Interviews mit englischen Expert:innen geben differenzierte Einblicke hinsichtlich des Zugangs zu einem Beschwerde- und Kontrollverfahren sowie zu dessen Ablauf und zugrundeliegender Prinzipien, um einen fairen Prozess zu gewährleisten. Aber auch Expert:innen aus Deutschland und Österreich geben Aufschluss über relevante Aspekte eines Beschwerde- und Kontrollverfahrens.

Zugang: In England kann jede:r eine Beschwerde gegen eine:n Sozialarbeiter:in einreichen und eine Fallüberprüfung veranlassen. E1 betont dies mehrfach mit den Worten: "So anyone anyone, anyone can make a complaint against the social worker. So it could be an expert by experience. Could be another member of staff. Could be a manager. Anyone could make a complaint." (268-270) „They can go to *Social Work England* by phone. They can write to them. They can complete things online." (E2:608-611). *Social Work England* kann direkt kontaktiert und eingeschaltet werden. „They do not have to go through any other routes". (E1:668-669) Anzumerken ist, dass *Social Work England* auch um Rat gefragt werden kann, wenn Unsicherheit besteht, ob etwas gemeldet werden soll. Sie geben eine Einschätzung ab und unterstützen in der Angelegenheit (vgl. E2:842-848).

Die Interviewpartner:innen geben nach kritischer Nachfrage zu, dass der grundsätzlich niederschwellige, einfache Zugang jedoch in der Praxis für Adressat:innen der Sozialen Arbeit oftmals herausfordernd bis unmöglich ist. E1 sagt diesbezüglich. „If you are someone who is used to make complaints [...] it would be fairly easy. If [...] it is not the normal way you are doing, you might not even think about it.“ (785-789). Das Machtverhältnis zwischen Sozialarbeiter:in und Adressat:in oder Unwissenheit über die Möglichkeit der Beschwerde bzw. der Existenz von einer Beschwerde- und Kontrollinstanz, trotz Information über individuelle Rechte zu Beginn der Betreuung oder Beratung, werden als Gründe dafür genannt (vgl. E1:777-798; E2:599-605/634-641; E3:532-545; D4:760-766; D5:619-623). Eine Option, auf die Beschwerdemöglichkeit aufmerksam zu machen, sind Informationsplakate. Die gibt es beispielsweise von *Social Work England*, in Deutschland von Ombudsstellen und in Österreich von der Kinder- und Jugendanwaltschaft (vgl. D4:763-766; A2:463-473).

Doch auch selbst wenn die Möglichkeit bekannt ist, ist es „halt einfach so eine Abwägungssache [...] aus dieser Einrichtung, aus dieser Blase, aus diesem System heraus zu treten und eine unabhängige Stelle, eine unparteiliche Stelle hinzuzuziehen.“ (D4:1066-1073). Wie einleitend erwähnt, bestätigen auch die Interviews, dass es in Österreich, ebenso in Deutschland, aktuell handlungsfeldabhängig ist, ob bzw. wo eine Beschwerde eingereicht werden kann (D1:883-885; A2:184-186). Dies erschwert den Schritt einmal mehr. Wie im nachfolgenden Kapitel thematisiert wird, wäre eine klare Zuständigkeit notwendig.

Ablauf: Langt bei *Social Work England* eine Beschwerde ein, so wird sie auf jeden Fall bearbeitet. „They have a very lengthy process, well, they will very carefully investigate the complaint [...] It is very formal.“ (E3:546-548) „First of all they see if there is any merit in it at all.“ (E1:270-271) E3 hält fest, dass es auch vorkommt, dass Personen unzutreffende oder unwahre Beschwerden über Sozialarbeiter:innen erheben. Beschwerden dieser Art werden zwar überprüft, allerdings meist sehr bald eingestellt (vgl. 617-625). Scheint ein berechtigter Beschwerdegrund vorzuliegen, wird das Anliegen weiterverfolgt. „Then it might go to the next stage of procedure where there will be a panel appointed where I will have to go along and justify why I think what I did fit with the professional standards.“ (E1:270-274) Dieses Gremium besteht aus Personen mit Erfahrung mit Sozialer Arbeit, Sozialarbeiter:innen, Personen aus anderen Professionen (vgl. E1:672-674). Sie erheben beiderseits Stellungnahmen und Beweise (vgl. E1:684-685). Auch Arbeitgeber:innen werden involviert, so spricht E2 aus Erfahrung (vgl. 673-683). In diesem Zusammenhang weist die Wiener Kinder- und Jugendanwältin darauf hin, dass es einen Unterschied macht, ob Arbeitgeber:innen zur Mitwirkung bei der Aufklärung der Angelegenheit gebeten werden oder verpflichtet sind (vgl. A2:184-186). Auf Basis der Erhebungen wird entschieden, ob es zu einer Anhörung, einer mündlichen Verhandlung, kommt, bei der erneut die Parteien befragt werden und letztlich ein Urteil gefällt wird (vgl. E1:686-693). E1 hält fest: „it is not always clear, it is a judgement, it is a balance“ (942-943). Im Normalfall dauert der Ermittlungsprozess einige Monate, manchmal auch bis zu zwei oder drei Jahre (vgl. E1:736-739; E3:552-554). *Social Work England* hat die Verpflichtung, das Anliegen zeitgerecht zu bearbeiten (vgl. E1:756-757). E2 merkt mehrmals an: „The process is very slow“ (87/645-649). Ob währenddessen weiterhin der Beruf ausgeübt werden darf, hängt vom Fall ab (vgl. E2:668-673; E3:555-561).

Prinzipien: Grundsätzlich werden in den Interviews ähnliche Prinzipien, wie sie auch im ÄrzteG vorzufinden sind, angesprochen. Wird gegen eine Person Beschwerde eingebracht, die auch als legitim erachtet wird, wird sie sowie deren Arbeitgeber:in darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt (vgl. E2:612-613). Erst wenn es zu einer weiterführenden Verfolgung kommt, gibt es Informationen über den genauen Sachverhalt der Beschwerde. Der:die Beschuldigte kann den eigenen Standpunkt darstellen und die Rechtmäßigkeit der Angelegenheit, zum Beispiel durch schriftliche Unterlagen, belegen (vgl. E1:677-682). Das Gremium hat alle Seiten zu beleuchten (vgl. E3:547-548) Es kann rechtlicher Beistand hinzugezogen werden, allerdings auf eigene Kosten. Für Mitglieder des Berufsverbandes besteht die Möglichkeit der Unterstützung durch den Verband oder durch eine:n kostenlose Rechtsvertretung

(vgl. E1:682-683/770-775). Festzuhalten ist, dass die Anhörung bzw. Einvernahme der beteiligten Personen meist am selben Tag, aber nicht unbedingt zur gleichen Zeit oder im selben Raum stattfinden muss (vgl. E1:689-690). Es besteht das Recht, eine Entscheidung anzufechten (vgl. E2:708)

Zentral ist die Frage der Anonymität im Beschwerde- und Kontrollverfahren. Den Erfahrungen der Wiener Kinder- und Jugendanwältin zu folge ist dies Österreicher:innen besonders wichtig (vgl. A2:546-555) Bei Beschwerdestellen in Deutschland ist eine anonyme Meldung in der Regel möglich (vgl. D5:611-613) Erwähnenswert ist der sogenannte Whistle Blowing Act, der in England seit 2013 in Kraft ist und dazu verpflichtet, beobachtete Missstände aufzuzeigen. Gleichzeitig schützt dies Personen, die Informationen über Missstände nach außen tragen, vor nachteiligen Konsequenzen (vgl. E1:205-223/234-246) "I'm not sure it's really done that. I'm honest. But we've got lots of evidence that health and social work professionals are too fearful of doing things like this", so bewertet E1 (246-249) diese Regelung.

Besondere Erwähnung bedarf die Transparenz, die in England bemerkenswert gelebt wird. Auf der *Social Work England* Seite werden Informationen über Disziplinarverfahren bzw. -entscheidungen veröffentlicht. E1 führt aus: "You put my name in there and it will tell you my status." "Anyone can see." (266-267; 695). E3 präzisiert: "The actual detail of the complaint would not be placed on the website" (627). Die Bewertung dieser Transparenz fällt zwiespältig aus. Prinzipiell wird es positiv gesehen, dass Informationen über Fehlverhalten oder Ausschlüsse von Kolleg:innen einsehbar sind. Es erfüllt eine Schutzfunktion. Allerdings wird kritisch angemerkt: "There is not the context in there. [...] So it is very easy for people to draw conclusions from that." (E2:661-667) Auch Fälle, wo die Verfehlung noch nicht bewiesen ist oder Fälle, die sich nicht bewahrheitet haben, werden angezeigt. Dies empfindet E2 nicht angenehm und notwendig (vgl. 694-701). Auf jeden Fall sollte transparent gemacht werden, wie Organisationen, Einrichtungen oder die entsprechende Stelle das Beschwerde- und Kontrollmanagement abwickeln (vgl. A2:210-215).

Alternative Beschwerde- und Kontrollmaßnahmen

Besonders auffallend ist, dass Interviewpartner:innen bei ihren Ausführungen zum Beschwerde- und Kontrollverfahren häufig auch Qualitätsmanagement innerhalb von Organisationen zur Sprache bringen. Der erste Schritt bei Verdacht auf ungerechte Behandlung oder Fehlverhalten ist in der Regel zunächst ein direktes, persönliches, informelles Gespräch mit der betreffenden Person. E2 sieht Kolleg:innen oder Vorgesetzte in der Verantwortung, auf unangemessenes Verhalten hinzuweisen, nachzufragen, ob es Probleme gibt und Unterstützung anzubieten. Ändert sich dadurch nichts, geht es eine Ebene höher. Auf Ebene des Managements wird nochmals darauf hingewiesen, das problematische Verhalten einzustellen (vgl. 831-838). Bei der internen Behandlung dienen die professionellen Standards von *Social Work England* als Maßstab, ob das Verhalten einer Person akzeptabel ist oder nicht (vgl. E2: 812-815). Passiert auch nach einer internen Behandlung der Beschwerde nichts, so geht es über zur nächsten Instanz, nämlich zu *Social Work England*, welche unabhängig überprüft (vgl. E2:837-841).

In Deutschland liegt die Hauptverantwortung bei dem:r Vorgesetzten (vgl. D1:838-842; D4:1031-1033). Es gibt die berufsrechtliche Möglichkeit der Abmahnung. Auf die zweite Abmahnung folgt meist die Kündigung. Dies liegt im Ermessen des:r Vorgesetzten. Kritisch angemerkt wird diesbezüglich „Es findet alles in diesem geschlossenen Zirkel statt.“ (D4:901-904, 1058-1066).

Insbesondere in Deutschland sind diverse präventive Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Ebene der Organisation von großer Relevanz, so wird bei der Auswertung der Interviews erkennbar. „Es gibt in den Einrichtungen entsprechende Schutzkonzepte zum Schutz der Klient:innen vor sexuellem Missbrauch oder vor physischer Gewalt durch Mitarbeitende“ (D4:914-916). Viele Einrichtungen prüfen das erweiterte Führungszeugnis - mittlerweile auch oft im ehrenamtlichen Bereich. Personen mit einschlägiger Verurteilung werden nicht aufgenommen (vgl. D3:581-587; D4:1024-1029). D4 erzählt von internen Regelungen wie zum Beispiel genderspezifische Überlegungen bei der Teambesetzung oder das Vier-Augen-Prinzip (vgl. 854-870). Ein Schutzkonzept regelt zudem, wie sich Mitarbeitende bei Fehlverhalten von Kolleg:innen zu verhalten haben bzw. dass Beschwerdewege innerhalb der Einrichtung da sind (vgl. D4:914-920). D5 erzählt, dass es in ihrer Einrichtung ein Qualitätshandbuch gibt, welches Beschwerdemanagement beinhaltet bzw. eine:n Qualitätsbeauftragte:n vorsieht (vgl. 640.645). Inzwischen gibt es dies schon in den meisten Bereichen der Sozialen Arbeit. Laut D1 ist für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ein Beschwerdemanagement seit 2021 gesetzlich verpflichtend (vgl. 872-874). Es müssen klare Vorgaben für Beschwerde- und Kontrollverfahren beschrieben sein. „Die müssen auf der Erlaubnisbehörde also den Ämtern vorliegen, sonst gibt es keine Betriebserlaubnisgenehmigung.“ (D1:891-895)

Ergänzend zu der Etablierung einer unabhängigen, externen Beschwerde- und Kontrollmöglichkeit scheint die gesetzliche Verankerung eines verpflichteten Qualitätsmanagements in Organisationen im Sinne der Prävention sowie der Sicherstellung einer entsprechenden Behandlung bei Verdacht auf Fehlverhalten sinnvoll.

Potenzielle Sanktionen

Beschwerdeverfahren können verschiedenste Ausgänge haben, so erläutern die englischen Interviewpartner:innen: „You can be investigated and there is no further action. [...] Then you just go back at your business in the usual way.“ (E2:721-723) Wie im Psychologengesetz ist auch in England vorgesehen, dass bei Fehlverhalten gewisse Maßnahmen auferlegt werden können, um Eignung und Vertrauenswürdigkeit wiederherzustellen. „They can compel you to do certain things like going to certain types of training or going and relearn some aspects of the job. [...] then they would lick your suspension and then you can go back to work.“ (E2:773-776). Die gravierendste Konsequenz ist die Streichung aus dem Register, sprich die Entziehung der Berufsberechtigung. „Ultimately you can be deregistered which means you cannot be a social worker, you cannot work as a social worker anymore“ (E2:731-732). Allerdings besteht die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit. „If you are struck, after maybe three or four years you can go back to and say look: I have changed, [...] and

they could look to you again, but it is very very rare.” (E1:737-743) E2 erklärt, dass dies von der jeweiligen Situation bzw. vom Grund abhängt. Eine Streichung aus dem Register bzw. die Entziehung der Berufsberechtigung hat in der Regel schwerwiegende Gründe. E2 gibt an, sie kenne persönlich keine Person, die nach der Disziplinierung wieder registriert wurde (vgl. 736-746).

Deutschsprachige Interviewpartner:innen rücken im Zuge der Thematisierung von potenziellen Sanktionen die strafrechtliche Relevanz der Handlung in den Fokus. Alle sind sich einig: „Aberkennungsgründe sind gewisse strafrechtliche Gründe“ (F1:624-625). Die Staatliche Anerkennung kann als Konsequenz einer strafrechtlichen Verfehlung zurückgenommen werden (vgl. D1:441-443). Außerdem besteht in Deutschland die Möglichkeit, so D3, dass zwar nicht die Anerkennung entzogen wird, aber mit bestimmten Personengruppen nicht mehr zusammengearbeitet werden darf (vgl. 583-584). Zum Teil sind für Verfehlungen von Berufspflichten auch bereits Strafen verankert, so können Personen, die ein Berufsgeheimnis weitergeben mit einer Gefängnisstrafe belangt werden (vgl. D4:109-115).

Die Ahndung von Verfehlungen außerhalb des strafrechtlichen Rahmens wird prinzipiell begrüßt. Welche Konsequenzen ein Verstoß gegen ethische Standards nach sich ziehen kann bzw. wie dies konkret aussehen kann, „das muss man dann echt ausarbeiten.“ (A2:969-970). „Ich glaube, dass es da eine große Spannbreite geben muss.“ (A2:956) Genannt werden unter anderem Schulung und Coaching sowie Berufsverbot bei schwerem Verstoß wie Missbrauch (vgl. A2:956-965). Von der Wiener Kinder- und Jugendanwältin wird darauf hingewiesen, „dass die Leute nicht mit den Kosten dann erschlagen sind“ (A2:962-965). Ein Interviewpartner zeigt auf, dass bei Konsequenzen abseits des gänzlichen Berufsverbots nach wie vor ein Gefahrenmoment besteht. „Woher habe ich die Gewissheit, dass die Gefahr nicht wieder auftaucht“ (D4:1009). Er veranschaulicht dies mit der Metapher bzw. dem Sprichwort „Den Bock zum Gärtner machen“. „Wenn er das eine Gemüsebeet abgefressen hat, dann zu sagen: Jetzt hör‘ aber mal auf und dann führ ich ihn in das andere Eck vom Garten. Das ist auch nicht angebracht.“ (D4:1012-1014).

Chancen und Risiken

Die am häufigsten genannte Begründung für Beschwerde und Kontrolle in der Sozialen Arbeit ist die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit. Speziell englische Interviewpartner:innen halten fest: „It is protecting them, it is protecting their role.“ (E2:570) „It is about public protection. That is the main thing.“ (E3:474-475). Auch deutsche Interviewpartner:innen verweisen auf die Notwendigkeit, „Schutz zu kreieren oder [...] Schutzmöglichkeiten bzw. Schutzräume aufzubauen - gerade in Hinblick, wenn wir eben diese, die ganzen Fälle von Missbrauch eben hören und lesen“ (D2:972-977).

Wie in mehreren Gesprächen angemerkt, agiert die Soziale Arbeit in sensiblen Bereichen. Adressat:innen stehen in einer Abhängigkeit bzw. in einem hierarchischen Verhältnis zu Sozialarbeiter:innen (vgl. A2:240-241, 248-249; D1:911-915; D2:801-809). Die Wiener Kinder- und Jugendanwältin erläutert, dass dies Adressat:innen nicht selten dazu bringt, alles zu sagen und zu tun, um Konsequenzen zu entkommen. Es ist wichtig,

dass sie nicht dieser Ohnmacht ausgeliefert sind (vgl. A2:244-248). D2 betont anhand der Beispiele der sog. Regensburger Domspatzen 2010 (vgl. 778-799) und der reformpädagogischen Odenwaldschule in den 2000ern (vgl. 813-827), „dass wir durch unser Wirken auch eine Gefahrenlage für Klient:innen aufbauen können, eben durch diese Vertrautheit“ (782-786).

Ein wesentlicher Begriff, der im Zusammenhang mit der Notwendigkeit von Beschwerde- und Kontrollmaßnahmen fällt, ist „accountability“ (Rechenschaftspflicht, Verantwortlichkeit). Sozialarbeiter:innen sollten sich bewusst sein, dass sie das Angebot bzw. die Soziale Arbeit mit all dessen zugrundeliegenden Prinzipien und Werten repräsentieren (vgl. E2:59-60). „It is in your mind. It should be in your mind all the time.“ (E2:60-61) In Hinblick auf die tägliche Praxis können festgelegte, kontrollierbare Standards dazu verhelfen, in der Interaktion mit den Adressat:innen als auch Kolleg:innen, Auftraggeber:innen, Partnerorganisation, etc. achtsamer umzugehen, so E2 (vgl. 55-60). Für Fehlverhalten sollte es Konsequenzen geben (vgl. D1:980-891). Dies gewährleistet Fachlichkeit (vgl. A2:434-440).

Die Interviews bestätigen die Ausgangsthese: Beschwerde- und Kontrollmodalitäten sind menschenrechtlich zu argumentieren. Soziale Arbeit ist eine Menschenrechtsprofession. Eigentlich müsste es spätestens seit 1948, seit der Ratifikation der Menschenrechtskonvention, eine Beschwerde- und Kontrollinstanz geben, so die Wiener Kinder- und Jugendanwältin (vgl. A2:317-330).

„Im Sinne von Partizipation, den ganzen Werten, die wir vertreten, Partizipation, Empowerment, dann ist es natürlich genauso wichtig, dass Adressat:innen die Möglichkeit haben, sich also uns zu hinterfragen und sich auch da Gehör zu verschaffen und vielleicht auch Dinge ändern zu können. [...] Wenn man das ernst nimmt als Profession, Soziale Arbeit als Profession, dann müsste halt in diese Richtung noch mehr passieren.“ (D1:916-919, 990-992)

Den Chancen – Schutz, Fachlichkeit und Achtung der Menschenrechte - stehen allerdings auch Bedenken und Risiken gegenüber.

Das wesentlichste, sehr häufig benannte Risiko von Beschwerde- und Kontrollmöglichkeiten stellt eine missbräuchliche Verwendung dar. Adressat:innen können Beschwerde- und Kontrollmöglichkeiten natürlich auch ausnutzen, indem sie ungerechtfertigte, falsche Beschuldigungen erheben (D1:921-922). E3 führt die Arbeit im Zwangskontext ins Treffen. „9 out of 10 interactions somebody does not want to do that. [...] It would not be unusual for families to make a complaint like an inappropriate or untrue complaint about a practitioner.“ (E3:522; 617-618) D4 sagt diesbezüglich: „Risiken bestehen halt immer darin, dass halt diese Beschwerdewege halt einfach zu schnell gegangen werden.“ (952-957) Im Zuge der Interventionshandlung bringt es eine Aussage eines:r Gesprächspartner:in auf Wienerisch auf den Punkt: „Die Leut' beschweren sich halt über jeden Schuß“ (A2:221). Hier gilt es zu hinterfragen, ob die Beschwerde aufgrund eines Krankheitsbildes oder im Sinne eines Vermeidungsverhaltens oder einer Abwehrhaltung erbracht wird (vgl. D5:632-637).

Ein (ungerechtfertigtes) Beschwerdeverfahren anhängig zu haben, ist unangenehm (vgl. E2: 654-657).

„Selbst, wenn jemand wieder in Anführungszeichen davonkommt, ist es natürlich so, dass jemand mit einem blauen Auge natürlich auch schon auffällig ist [...] da entstehen dann natürlich dann Getuschel und Gerüchte, was natürlich auch wieder an der Vertrauenswürdigkeit arbeitet und nagt.“ (D4:960-966)

„Allerdings ist das [...] wenn man den Beschwerdeapparat entsprechend einrichtet, ausrichtet und justiert, [...] ein Risiko, was leicht zu minimieren ist.“ (D4:967-969) Gut geführte Verfahren bzw. genaues Hinsehen ist wichtig, dann fallen haltlose, unbegründete Anschuldigungen eigentlich auf (vgl. D1:922-926). E1 teilt diesbezüglich die Erfahrung, dass die Prozesse bzw. Entscheidungen in England generell sehr fair sind (vgl. 844) und beschwichtigt die Angst vor einer Beschwerde mit dem Verweis, dass nur wenige einem Prozess bzw. *Social Work England* nahekommen. „It is a tiny, tiny, tiny minority.“ (848-849)

Neben dem grundsätzlichen Risiko des Missbrauchs, werden Bedenken hinsichtlich der Ausführung von Beschwerde und Kontrolle - im Konkreten die dahinterstehende Bürokratie - angeführt. So hat beispielsweise F1:

„Ich glaube, gerade solche Sachen können auch massiv beschränkend sein [...] Immer nur neuere und noch neuere gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, da bin ich mir oft nicht sicher, ob das jetzt immer der richtige Weg ist.“ (F1:477-478, 643-645)

Der tatsächliche Einfluss auf die Praxis wird von den englischen Interviewpartner:innen unterschiedlich bewertet. „It has very, very severe implications for people’s practice. [...] In the back of my mind there was a sense of worry“, so E3 (517; 549-550). E2 sagt: „It is always something to be aware of“ (620-621), gleichzeitig aber auch „Risks are that people forget about them“ (811). Es wäre eigentlich keine große Sache in ihrer täglichen Praxis oder im Diskurs mit Kolleg:innen. Für Professionist:innen zählt mehr, was Arbeitgeber:innen oder die Medien über sie sagen oder die Menge an Arbeit, die ansteht, etc. (vgl. E2:818-821). „Thousands risks and worries. I would say the regulating body was fairly low down on that list.“, so E2 (822-823). E1 bestärkt dies mit der Aussage: „I think, if I am honest, that people are more afraid of being named in the media for something they have done wrong, rather than their professional registration, if I am honest. But that is just my opinion.“ (E1:760-762)

Es wird angemerkt, dass *Social Work England* eher zurückhaltend ist. E1 spricht von einer „fallback position“ (831; 838). Sie werden erst aktiv, wenn eine Beschwerde eingebracht wird. Er wünscht sich, sie wären proaktiver und gäben mehr Unterstützung und Hinweise für eine gute Praxis (vgl. E1:830-840). Denn Behörden sind „da, um für die Bürger:innen Dinge zu ermöglichen. Natürlich hat sie auch Kontrollaufgaben, aber [...] sie sind vor allem Dienstleister:innen.“ (A2:515-523). Vor der monarchischen Logik seitens der Behörden wird gewarnt (vgl. A2:511-532). Eine lange Verfahrensdauer wird bemängelt (vgl. E1:736-739; E3:552-554).

„Die Risiken, die werden ziemlich schnell [...] aufgewogen mit dem, was für Möglichkeiten und für eine Wichtigkeit da dahintersteckt.“ (D2:993-995). Dieser Eindruck entsteht auch zunehmend im Lauf der Forschung. Neben Qualitätssicherung und Schutz der Sozialen Arbeit und deren Adressat:innen spricht die Befähigung der Adressat:innen, sich Gehör zu verschaffen, bzw. die Erfahrung von Selbstwirksamkeit durch die Beschwerdemöglichkeit ganz klar dafür (vgl. D1:917-919; D5:709-717).

Hr. Dvorak hält letztlich insgesamt fest:

„Ein akademischer Beruf muss zulassen, dass es auch Beschwerden gibt und dass auch irgendwelche Organe über diese Beschwerden entscheiden. Natürlich mit fachlichem Hintergrund. Aber das muss ein akademischer Beruf aushalten. Und Sozialarbeit ist eh immer so stolz auf permanente Selbstreflexion“. (A1:900-909)

9.6.7 Interessenvertretungen

Mathis Sabrina

Die qualitative Auswertung der Expert:inneninterviews eröffnet neue Perspektiven und ergibt Zuständigkeiten, die den Gesetzen teilweise nicht entnommen werden können. Der multiperspektivische Blick auf die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise von Interessenvertretungen zeigt auch, wie diese in der Umsetzung wahrgenommen werden. Eine der essenziellsten Erkenntnisse ist, dass Professionen immer nur so stark sein können, wie ihre Interessenvertretungen. Insbesondere eine Menschenrechtsprofession, wie die Soziale Arbeit sollte eine zentrale Anlaufstelle haben, die beispielsweise Beschwerden mit fachlichem Hintergrund und seriös bearbeitet. In einfachen Worten eine Stelle, bei der Beschwerde eingelegt werden kann gegen Verhalten, das intuitiv im sozialpädagogischen Bereich nicht gemacht werden dürfte (vgl. A1:777-783, 902-906). Berufsethisch nicht vertretbares Verhalten, sollte mit Maßnahmen sanktioniert und von einer Interessenvertretung nachhaltig verfolgt werden, wobei für Dvorak (vgl. 801-805) die Bezeichnung und Organisationsform zweitrangig ist. Während aus den Interviews mit deutschen Interviewpartner:innen der Wunsch nach einer starken, zentralen Interessenvertretung entnommen werden kann, wird die Übernahme dieser Funktion beim DBSH verortet (vgl. D1:254). Um diesem Wunsch in England gerecht werden zu können wurde eine eigenständige Körperschaft in Form einer Berufskammer *Social Work England* begründet, wobei der eigentliche Grund für die Implementierung auf skandalöse Ereignisse zurückzuführen ist und daher anlassbezogen passierte (vgl. E1:125-130; E2:537-538). In den nächsten Absätzen erfolgt ein Abriss über die Entstehungsgeschichte dieser Berufskammer, die in der nachfolgenden Diskussion als Argumentationsgrundlage dienen soll.

Social Work England ist die dritte Nachfolgeorganisation von mehreren Regulierungsversuchen durch die Regierung (vgl. E1: 79f). Bereits im Jahr 1970 wurde ein Zentralrat mit der Definition von Standards für die Soziale Arbeit beauftragt. Aufgrund starker medialer und politischer Kritik der Profession wurde dieser allerdings wieder eingestellt (vgl. ebd.:27-34). Einer der Hauptkritikpunkte war dabei die lange Dauer der Beschwerdeverfahren, die zwischen 18 Monaten und 2 Jahren lag. Der nächste Versuch

war die Regulierung der Sozialen Arbeit durch das General Social Care Council sowie das HCPC (vgl. ebd.:109-141). Problematisch war dabei, dass diese Interessenvertretungen nicht nur Sozialarbeiter:innen, sondern auch andere Berufsgruppen im Gesundheitswesen, wie Hebammen, Krankenschwestern und Ärzt:innen vertrat (vgl. E2:272-275). Die Begründung der Körperschaft *Social Work England* ist auf die Erkenntnis zurückzuführen, dass es einer eigenständigen Interessenvertretung respektive Aufsichtsbehörde bedarf, die sich den fachlichen Themen der Sozialen Arbeit annimmt (vgl. E1:137-141; E3:25-36). Wobei insbesondere die Umstellung vom Health and Care Professional Council zu *Social Work England* einen immensen Rückstand in der Bearbeitung der Verfahren bewirkte (vgl. E1:755-759; E2:72-76; E3:550-554).

Eine weitere Besonderheit in England ist der Schutz bei Whistleblowing. Die Care Quality Commission wurde zur Aufdeckung von Missständen innerhalb von Organisationen begründet und soll Angestellten die Möglichkeit zur Beschwerde und dem Aufzeigen von Missständen gewähren (vgl. E1:215-235). Entstanden ist diese Stelle ebenfalls anlassbezogen, als eine Sozialarbeiterin sich an die Presse wandte und Missbrauchsfälle offenlegte. Die Sozialarbeiterin wurde daraufhin vom betroffenen Unternehmen in den Ruin getrieben, weil es zu diesem Zeitpunkt noch kein Whistleblowing-Gesetz und damit keinen Schutz gab (vgl. ebd.:238-252).

Neben den Interessenvertretungen, die mit der Abwicklung konkreter berufsspezifischer Aufgaben betraut sind, gibt es zudem Gewerkschaften, die die Vertretung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten hinsichtlich Anstellungen, Gehaltsverhandlungen übernehmen. Zudem gibt es in England die BASW, die die Vertretung speziell bei professionsspezifischen Angelegenheiten übernimmt, wobei dazu beispielsweise auch Schikane am Arbeitsplatz zählt (vgl. E1:1048-1070; E2:463-467; E3:684-690). In Deutschland gibt es hingegen die DGSA, die primär Mitarbeiter:innen aus der Wissenschaft zu ihren Mitgliedern zählt (vgl. D5:69). In England gibt es zudem eine Art der Revision, eine externe unabhängige Stelle, die schwerwiegende Fälle von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe neuerlich überprüft und versucht Alternativlösungen zu finden, um Lektionen zu lernen und zukünftig einen besseren Ausgang zu erreichen. Beispielsweise kommt diese zum Einsatz, wenn ein Kind verstirbt und die Kinder- und Jugendhilfe involviert war (vgl. E1:65-71).

Eine vergleichbare Interessenvertretung, wie *Social Work England*, wo sämtliche fachlichen Schwerpunkte abgewickelt werden, gibt es in Deutschland und Österreich nicht. Es gibt eine Vielfalt an handlungsfeldspezifischen Stellen, deren Bekanntheitsgrad begrenzt ist und sich die Suche nach der richtigen Stelle für das jeweilige Anliegen mühsam gestaltet. Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und die Zentralisation könnte dem entgegenwirken (vgl. A2:181-186, 459-473; D3:170-176, 548-563). Selbst hinsichtlich der Gewerkschaften zeigen sich handlungsfeldspezifische Unterschiede. Beispielsweise wird die Schulsozialarbeit durch die Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft vertreten (vgl. D4:456-465). Auch wenn es in Deutschland aktuell keine zentrale Anlaufstelle gibt, wird von den Interviewpartner:innen genannt, dass der DBSH eine geeignete Anlaufstelle für die Abwicklung von Beschwerden wäre. Zudem wird die

Implementierung einer Berufskammer, ähnlich wie bei der Pflege, angedacht (vgl. D1: 138-143, 208-209, 244; D2:44; vgl. D5:72). Aktuell bietet der DBSH die Möglichkeit zur Registrierung, aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage ist das Register, genau wie die Mitgliedschaft beim Berufsverband, freiwillig (vgl. D2:116). Dvorak (vgl. 723-730) bezeichnet im Interview den obds oder gegebenenfalls eine Berufskammer als kohärente Anlaufstelle für das Verwalten eines Berufsregisters in Österreich. Zudem wäre eine externe, diverse Kommission, die auch Vertreter:innen des Berufsverbandes einschließt, mit der Kontroll- und Beschwerdeführung zu beauftragen (vgl. A2:744-760).

Insgesamt zeigt die Analyse der Interviews, dass in Deutschland im Gegensatz zu England offenere und freiwilligere Facetten der Regulierung existieren. Die Registrierung ist freiwillig und die staatliche Anerkennung, die nur in manchen Tätigkeiten Grundvoraussetzung zur Berufsausübung ist, kann von behördlichen Stellen oder von Hochschulen vergeben werden (vgl. D1:50-51; D2:29-35; D3:76-81). Die Regelungen werden in den Bundesländern unterschiedlich gelebt, wodurch beispielsweise das Erlangen der staatlichen Anerkennung im Bundesland Baden-Württemberg möglich ist, während in Bayern mit der identen Grundlage das Erlangen der staatlichen Anerkennung als Quereinsteiger:in nicht möglich (vgl. D4:183-191).

Politik und Interessenvertretungen

Ein:e Interviewpartner:in beschreibt die Beziehung der Sozialen Arbeit zur Politik, wie folgt: So wichtig es ist, das politische Mandat der Sozialen Arbeit auszuleben, so wichtig ist auch die Distanz zu ihr zu wahren und eine sich selbst regulierende Profession zu bleiben, um nicht zum Durchsetzen von Interessen instrumentalisiert zu werden (vgl. E1:426-437). Trotz des politischen Auftrags der Sozialen Arbeit und der Präsenz der Sozialpolitik an Hochschulen in Deutschland, sind die Interessenvertretungen der Sozialen Arbeit in Deutschland bei Gesetzesänderungen nicht zwangsläufig anzuhören (vgl. D2:186). Zwischenzeitlich gehört es zwar zum Habitus, dass die bestehenden Interessenvertretungen als selbstorganisierte Vereinigungen, wie der DBSH oder der Fachbereichstag, um Stellungnahme gebeten werden, dies ist allerdings nicht verpflichtend, und ist auch beim letzten Sozialgesetzesentwurf nicht geschehen (vgl. D1:93; D4:511-516). In England hingegen gibt es eine Vereinigung, die sich aus Führungskräften großer Organisationen zusammensetzt und zusätzlich zu *Social Work England* und dem BASW zwischen der Sozialen Arbeit und der Politik vermittelt (vgl. E2:467-474).

In Regionen ohne zentrale Interessenvertretung werden Kerntätigkeiten, wie die Kontrolle der Einhaltung der Fortbildungspflicht oder die Abwicklung von Beschwerden, von den jeweiligen Regierungsbezirken übernommen (vgl. D5:41-43). Wie bereits einleitend erwähnt, wurden bisherige gesetzliche Regelungen für die Soziale Arbeit und entsprechende Interessenvertretungen trotz jahrelanger Intervention erst durch Anlassfälle begründet. Medialer Druck führte zu einem Verantwortungsbewusstsein durch die Politiker:innen und begründete das Interesse an der Sozialen Arbeit (vgl. E1:14-22, 116-119; 394-398). Als Antwort darauf wurde *Social Work England* von der Regierung begründet. Die Mitarbeiter:innen sind zwar keine Beamten, kooperieren jedoch mit der Regierung (vgl. E1:283-285). Die politische Unabhängigkeit von *Social*

Work England, aber auch von Beiräten und Gremien, die eine Nähe zu diversen Ministerien aufweisen ist umstritten (vgl. A2:304-312; D2:38; E2:484-492).

Die Soziale Arbeit verfügt über ein politisches Mandat, dass jedenfalls für die Umsetzung von Projekten sowie zur Lobbyarbeit einzusetzen ist (vgl. A1:379-387). Im vorherigen Absatz angesprochen ist die Soziale Arbeit den Launen der Politik insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Regulierung ausgesetzt. So ist es beispielsweise in Nigeria nicht möglich ein Berufsregister zu etablieren, weil dies von der Politik als irrelevant erachtet wird (vgl. E1:387-393). Im Vergleich führte das Erwachen des politischen Interesses durch medialen Druck zur Begründung einer Interessenvertretung. Als zielführendste Lobbyarbeit wird das erfolgreiche Umsetzen von Projekten, wie beispielsweise der Schuldnerhilfe, sowie fachliches Argumentieren benannt. Im Bereich der Schuldnerhilfe kann dadurch auch eine Gesetzesnovellierung, nämlich die Implementation des Privatkonkurses, verzeichnet werden (vgl. A1:287-317).

Eine Interessenvertretung in Österreich müsste bei der Etablierung eines Berufsgesetzes im weitesten Sinne beim Sozialministerium angesiedelt werden, sofern diese auch mit der Abwicklung der Registrierung betraut wird. Alternativ bräuchte es eine eigene Kammer für die Soziale Arbeit, die die Verwaltung des Berufsregisters übernimmt. Wird die Soziale Arbeit weiterhin durch Landesgesetze reguliert, ist diese Zuständigkeit bei der Landesregierung zu verorten (vgl. F1:597-611). Zielführend wäre jedenfalls eine größere Beteiligung der Sozialarbeiter:innen selbst innerhalb der Interessenvertretungen, auch wenn der Gesetzesentwurf in Österreich im Jahr 2009 an Widerständen von Einrichtungen der Sozialen Arbeit gescheitert ist (vgl. A1:56-60).

Finanzierung

Zwar wurden im Rahmen der Mitgliedschaft bereits einige Punkte zur Finanzierung angedeutet, dennoch war dies auch Teil der Interviews, wie die Interessenvertretungen finanziert werden. *Social Work England* wurde durch die Regierung begründet, wird auch fortlaufend finanziert und refinanziert sich zusätzlich durch die Einnahmen, beispielsweise der Registrierungsgebühr (vgl. E1:363-370, E2:536; E3:424-432). Der DBSH hingegen finanziert sich aktuell aus Einnahmen, wie Mitgliedsbeiträgen und Registrierungsgebühren. Bei der Implementierung einer Pflichtmitgliedschaft, wäre der Berufsverband auf zusätzliche Fördergelder durch die Regierung angewiesen (vgl. D2:128-129; D4:153-157). Dvorak (vgl. 398-403) beschreibt, dass die Finanzierung einer Interessenvertretung und eines Beirates keine große Herausforderung darstellen sollte. Mit entsprechender Argumentation könne in der Sozialen Arbeit immer Geld für die Umsetzung von Projekten lukriert werden, zudem würden durch einen Beirat keine enormen Mehrkosten entstehen, da die Mitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich übernehmen. Der Kostenfaktor wäre insgesamt ein schlechtes Argument von Gegnern einer beruflichen Regulierung, welches leicht mit Argumenten, wie dem Qualitätsanstieg in der fachlichen Arbeit entkräftet werden könne (vgl. ebd.:408-438).

Zusammensetzung von Interessenvertretungen

Wird eine Interessenvertretung ausschließlich anlassbezogen errichtet, wie dies in England der Fall war, ist die Fremdwahrnehmung von Misstrauen in die Profession

geprägt. Während die Geschäftsführung von *Social Work England* direkt dem Ministerium unterstellt ist, sind Ärzt:innen und Pflegeberufe unabhängiger. Der:die Interviewpartner:in beschreibt diese Tatsache als Beleg für das Misstrauen in die Profession (vgl. E1:285-295). Als Konsequenz dieses Misstrauens wurde der Ausschuss der Interessenvertretung der Sozialen Arbeit ausschließlich mit fachfremden Professionen besetzt, denn die Sozialarbeiter:innen wären das Problem und nicht die Antwort (vgl. E1:305-316; E3:36-42). Personen, die kein Grundverständnis für den Beruf haben, sind daher mit der Bewertung der Arbeit beauftragt (vgl. E3:720-729). Tätigkeiten, wie beispielsweise die Definition von berufsethisch korrektem Verhalten, sollten allerdings von Sozialarbeiter:innen die tagtäglich ihre Arbeit machen übernommen werden. Die Professionist:innen sollten selbst über ihre fachlichen Standards bestimmen und sollten daher zumindest als Beratungsgremium aktiv sein (vgl. E2:861-866), demzufolge sind Schlüsselpersonen einer Interessenvertretung jedenfalls durch Sozialarbeiter:innen zu besetzen. Grundsätzlich wird das System von *Social Work England* von der Interviewpartner:in als gut bewertet, allerdings werden strukturelle Änderungen, wie die Aufstockung der personellen Ressourcen angedacht (vgl. ebd.:141-147).

Zusätzlich zum großen Körper einer Interessenvertretung ist ein unabhängiger Ethikbeirat zu besetzen und mit der fachlichen Beurteilung des Verhaltens von Sozialarbeiter:innen zu beauftragen. Dabei ist eine gewisse Neutralität, das bedeutet partei- und berufspolitische Unabhängigkeit, essenziell (vgl. A1:762-769). Auch der Ethikrat muss Teil einer Interessenvertretung sein, gehört zum Beruf dazu und sollte die Professionsweiterentwicklung fördern (vgl. ebd.:792-800).

Mitgliedschaft

Im Rahmen der Interviews werden auch die Vor- und Nachteile einer Pflichtmitgliedschaft bei der jeweiligen Interessenvertretung debattiert. Eines der stärksten Pro-Argumente ist, die größere Dimension des Lobbyings, die dadurch erreicht werden kann sowie die wissenschaftlich fundierte Entscheidungsgrundlage in Verfahren (vgl. A2:50-54, D3:280-290). Diesem Argument steht entgegen, dass die Pflichtmitgliedschaft auch die Frage nach der Konsequenz bei Verweigerung sowie die Frage nach dem Handlungsspielraum der Professionist:innen bei Unzufriedenheit beispielsweise mit der Kammer, aufwirft (vgl. D3:266-276). Die Mitgliedschaft bei *Social Work England* ist Voraussetzung für die Berufsausübung und kostenlos. Für die Registrierung wird allerdings eine Eintragungsgebühr in Höhe von EUR 90,00 verrechnet (vgl. E1:363-370; E2:475-480). Insgesamt verzeichnet *Social Work England* rund 70 000 registrierte Personen (vgl. E1:858-860) und rund 120 Mitarbeiter:innen (vgl. ebd.:928-934). Hinsichtlich der Auswirkung einer Pflichtmitgliedschaft auf die Anzahl der Mitglieder lässt sich allerdings kein sicherer Schluss ziehen, einerseits ist die Mitgliedschaft beim BASW freiwillig und gratis (vgl. E1: 356-360; E2: 475-480) und es können insgesamt 22.000 Mitglieder gezählt werden (vgl. E1:1087-1088). Andererseits ist die Mitgliedschaft beim DBSH ebenfalls freiwillig, es werden allerdings nur rund 6.000 Mitglieder, wobei auch Erziehungspfleger:innen und Erzieher:innen mitgezählt werden, verzeichnet (vgl. D5:65). Maßgeblicher Unterschied zwischen den Organisationen ist das eine Mitgliedschaft bei der BASW besonders durch die kostenlose professionelle

Vertretung im Beschwerdefall als lukrativ erlebt wird (vgl. E1:767-777), während beim DBSH noch ein Mitgliedsbeitrag sowie eine Eintragungsgebühr zu entrichten sind. Die Expert:innen aus Deutschland formulieren die Hypothese, dass die Mitgliedschaft bereits ab Beginn des Studiums verpflichtend sein müsste (vgl. D3:248-252; D5:66). Diesen Gedanken teilt auch ein:e Expert:in aus England. Eine frühzeitige Mitgliedschaft und Registrierung bereits während der Ausbildung würde den Einstieg in die Praxis erleichtern, weil dadurch bereits vor Abschluss des Studiums die Netzwerke und ethischen Standards klar vermittelt werden können (vgl. E2:358-364).

Konkrete Zuständigkeit

Ziel der Interessenvertretung ist die Absicherung des Berufsstandes, der Berufsbezeichnung sowie der Schutz der Adressat:innen. Ermöglicht wird dies durch die fachlich korrekte Vertretung, faire und zeitnahe Verfahrensabwicklung (vgl. E1:139-141, 453-454, 844-851; E2:538-588; E3:473-477). Am Beispiel von *Social Work England* soll dieses Ziel durch das Formulieren von ethischen und fachlichen Standards, die ein eindeutiges Berufsbild ergeben und die Bewertung von ‚guter‘ und ‚schlechter‘ Arbeit ermöglichen, erreicht werden (vgl. E2:441-445). Neben der formellen Absicherung des Berufsstandes zählt auch eine entsprechende Lobbyarbeit zu den Kernzuständigkeiten einer Interessenvertretung. Ein:e Interviewpartner:in nennt das Beispiel einer Reality-TV-Soap, die das Berufsbild der Sozialen Arbeit negativ prägt, weil zum Erhalt einer Dramaturgie ausschließlich Negativbeispiele, wie der Sterbefall eines Kindes trotz Involvierung der Kinder- und Jugendhilfe, herangezogen werden (vgl. E3:565-571). Berufskammern und Berufsverbände dienen zudem als Sprachrohr der Profession zur Politik und vernetzen sich des Weiteren auch mit anderen Institutionen, wie den Gewerkschaften. In England ist auch eine Kooperation zwischen *Social Work England* und den Arbeitgeber:innen zu verorten, bei der je nach Härte des Vergehens über eine mögliche Suspendierung entschieden wird (vgl. E1:748-753, 1092-1096; E2:669-681; E3:550-560). Grundsätzlich gilt, das öffentliche Interesse zu schützen. Die Prozesse bei bestehenden Vertretungsinstanzen sind allerdings zu langsam, daher gilt es die Abwicklung der Prozesse zu straffen (vgl. E2:85-87).

Social Work England ist zudem mit der Verhandlungsführung in Disziplinarverfahren beauftragt. Dabei der Ergebnisse und laufende Verfahren auf der Website publiziert, was von den Professionist:innen geschätzt werde und *Social Work England* als Legitimationsgrundlage für die Arbeit dient (vgl. E1:269-271, 686-696; E2:658-697). Ein:e Expert:in aus Österreich schätzt, dass diese Vorgehensweise in Österreich nicht umsetzbar wäre und Beschwerdeverfahren aktuell über Verwaltungsgerichte abgewickelt werden (vgl. F1:467-482). Das Einreichen einer Beschwerde bei *Social Work England* gestalte sich unkompliziert, die Prozesse und Verfahren hingegen wären langwierig (vgl. E2:644-649).

In den Zuständigkeitsbereich beispielsweise von *Social Work England* fallen all jene Personen, die als Sozialarbeiter:in tätig sind oder den Berufstitel führen, unabhängig von der Beschäftigungsform oder -art (vgl. E1:151-154). Zudem wird auch das Abwickeln von Zulassungsverfahren von Ausbildungsstätten übernommen (vgl. E3:123-125) und Adressat:innen Sicherheit gewährleistet, dass es eine Stelle gibt, die sich Ihnen bei

Schwierigkeiten mit Sozialarbeiter:innen annimmt (vgl. ebd.: 478-480). Auch für Österreich wird eine übergeordnete Stelle, die sich der Qualifizierung von Sozialarbeiter:innen und Ausbildungsstätten sowie den Anliegen von Adressat:innen annimmt gewünscht (vgl. F1:347-360). Bezeichnet sich in England eine Person ohne die Erfüllung der Voraussetzungskriterien als Sozialarbeiter:in, so obliegt es der Interessenvertretung ein Verfahren zu eröffnen. Aus den Interviews geht ein Beispiel hervor, in dem sich eine Person auf Facebook als Sozialarbeiter:in bezeichnete und durch das HCPC ein Verfahren eröffnet wurde (vgl. E1:91-94; E2:263-267). Des Weiteren obliegt *Social Work England* ein Kontrollauftrag hinsichtlich Einhaltung der Maßnahmen zum Erhalt des professionellen Status (vgl. E1:817-820) sowie das Festlegen von Kriterien für die laufenden Fort- und Weiterbildungen (vgl. E2:32-37).

In Österreich gibt es neben den zahlreichen Anlaufstellen auch eine zentrale Ombudsstelle, der der Kontrollauftrag für 200 Wohngemeinschaften in Wien zugesprochen wurde. Der Ausbau dieser Stelle, die die fachlichen Standards in Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche kontrolliert ist Ländersache und daher auch Teil des Föderalismus. Interessenvertretungen, insbesondere Kontrollinstitutionen zum Schutz der Adressat:innen, zählen daher auch die Kontrollfunktion zu Sicherung qualitativer Arbeit zu ihren Kernaufgaben (vgl. A2:345-393). Auch in Deutschland wäre grundsätzlich die Struktur für die Abwicklung von Verfahren gewährleistet, diese wird allerdings als informeller *Flickenteppich* ohne gesetzliche Fundierung tituliert (vgl. D4: 1082-1092).

Die Zuständigkeit der Interessenvertretung endet, wenn es um konkrete Fragestellungen zum Arbeitsalltag geht. *Social Work England* schafft die Rahmenbedingungen, prüft ob die Voraussetzungen zur Berufsausübung gegeben sind, ob Beschwerden zu bearbeiten sind und überlässt Alltagsabläufe den Praktiker:innen. Dennoch ist das Einholen einer Empfehlung bei Fragen im Umgang beispielsweise bei Problemen mit Kolleg:innen möglich (vgl. E1:832-839; E2:842-848). Eine der bereits mehrfach genannten Kernzuständigkeiten der Interessenvertretung, die auch der Lobbyarbeit dienlich ist, ist das Definieren von fachlichen Standards. Was gemäß den Interviews darunter zu verstehen ist und wie diese mit der Interessenvertretung in Verbindung gebracht werden kann, wird nachfolgend näher beschrieben.

Fachliche Standards

Als Leitfaden und Entscheidungshilfe über berufsethische Werte und die Haltung sowie zur Vereinheitlichung der Sozialen Arbeit und dem Vermeiden von Unterschieden innerhalb einer Region, sind fachliche Standards identitätsstiftend für die Profession. (vgl. E2:13-25, 433-438). Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen, die die Standards zur Abgrenzung ihrer Tätigkeiten verwenden (vgl. E1:620-628) strebt die Soziale Arbeit eine Definition ihres Berufsbildes an und bezeichnet die Standards als das Maß aller Dinge, das das erwartete Verhalten und die Werte von Sozialarbeiter:innen über die Arbeitszeiten hinaus punktiert (vgl. E1:713-722; E2:816-818). Sozialarbeiter:innen müssen sich dieser bewusst sein und diese vertreten, um den Schutz gefährdeter Personen zu gewähren (vgl. E2:55-61, 577-581). In einer sich stetig wandelnden Gesellschaft müssen diese Standards dynamisch bleiben sowie fortlaufend reflektiert

und überarbeitet werden (vgl. A2:967-971, 1061-1064; E3:88-98;). Weltweit definiert die IFSW die ethischen Prinzipien, *Social Work England* konkretisiert diese beispielsweise mit dem Kommunikationsbewusstsein in der Arbeit mit ethnischen Minderheiten sowie der Gleichberechtigung. Hinweise auf soziale Gerechtigkeit und die anwaltschaftliche Haltung der Sozialen Arbeit sind nicht enthalten (vgl. E1:1015-1022; E2:546-549). Auch in Deutschland wurden die ethischen Regelungen näher definiert, wobei dies mehr als Empfehlung zu verstehen ist und die Einhaltung an die Mitgliedschaft beim DBSH gekoppelt ist (vgl. D1:138; D3:94-98; D4:542-546). Allgemeingültige Standards und Vorgehensweisen werden hingegen in den Sozialgesetzbüchern definiert. Ein Beispiel dafür sind die Zugangsvoraussetzungen für die Kinder- und Jugendhilfe, die im SGB 8 geregelt werden (vgl. D3:99-104).

Erarbeitet wurden diese Standards, um die Breite der Sozialen Arbeit erfassen zu können, in Zusammenarbeit von Expert:innen, Adressat:innen und Sozialarbeiter:innen (vgl. E1:201-208). Vorgaben von Trägerorganisationen dürfen grundsätzlich nicht in Konflikt mit den definierten Standards stehen, wobei bei einer Divergenz einer Arbeitsanweisung mit den ethischen Standards nicht die Trägerorganisation, sondern der:die Sozialarbeiter:in sanktioniert wird (vgl. ebd.:160-168). Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Professionist:innen der Sozialen Arbeit sich an die ethischen Grundprinzipien halten (vgl. D2:207-212)

Social Work England formuliert zudem Standards für Ausbildungsstätten, die neben den Inhalten und der Qualifizierung auch die Eignung von Sozialarbeiter:innen definieren. Dies bedeutet, dass Sozialarbeiter:innen am ersten Tag ihrer Praxis in der Lage sind, die fachlichen Standards eigenverantwortlich umzusetzen (vgl. E1: 48-51, 155-160; E3:55-73). In Deutschland hingegen gibt es einen Kriterienkatalog für den Ausbildungsplan, der auch die Vermittlung ethischer Standards definiert (vgl. D2:56-56).

Zusammenfassend ist erkennbar, dass die Standards auch die Einhaltung von Grenzen im professionellen und persönlichen Beziehungskonstrukten definieren. Dadurch bieten die Standards einerseits eine Evidenzbasis in der Entscheidungsfindung (vgl. E2:781-815) und andererseits eine Grundlage für Abläufe (vgl. A2:782-785). Wie bereits angedeutet gelten diese Prinzipien auch über die Arbeitszeit hinaus, was bedeutet, dass das berufliche und das persönliche Verhalten und die Werte in keinem Widerspruch stehen dürfen. (vgl. E3:576-588). Durch die klare Definition der fachlichen Standards und die Validation der Sozialarbeitsprogramme ist ein kleiner Anstieg der Qualität zu verzeichnen (vgl. E1:1002-1005).

Wunsch nach einer starken, zentralen Interessenvertretung

Abschließend werden nun noch die wesentlichsten Erkenntnisse und Äußerungen des Interviews zusammengefasst, die den bereits einleitend angedeuteten Wunsch nach einer starken Interessenvertretung betonen. Es brauche eine zentrale Stelle, an der die Öffentlichkeit sich beschweren kann, die die ethischen Standards der Profession kennt und den Berufsstand auf Integrität überprüft. Zudem sollte die Stelle mit der öffentlichen Hand sowie im interdisziplinären Kontext mit den Interessenvertretungen anderer Professionen zusammenarbeiten (vgl. A2:425-436; D3:541-548; E3:481-485). Dies

würde insbesondere dem in Österreich und Deutschland vorherrschenden Föderalismus entgegenwirken, der zur zahlenmäßigen Verteilung der Professionist:innen auf diverse Gewerkschaften und Fachverbände führt, und möglicherweise mit einer Pflichtmitgliedschaft bei einer zentralen Interessenvertretung gelöst werden könnte (vgl. D1:338-345). Als Vorbild zur Zentralisierung wird das Anstreben einer flächendeckenden Kooperation der Kinder- und Jugendanwaltschaft mit den einzelnen Landesstellen angeführt (vgl. A2:399-403). Debattiert werden muss, ob der Berufsverband die Funktion der zentralen Anlaufstelle übernehmen könnte, da besonders in Deutschland, der Zuständigkeitsbereich neu definiert werden und das Spannungsfeld zwischen Vertretung der Interessen der Berufsgruppe und Kontrolle der Professionist:innen gut geklärt werden müsste. Generell wird der Berufsverband ähnlich wie die Ärztekammer als geeignete Stelle wahrgenommen, insbesondere, um den Schutz der Sozialarbeiter:innen zu sichern (vgl. D2:218-219).

Obwohl *Social Work England* als zentrale und starke Interessenvertretung gut angenommen wird, ist auch dort der Wunsch nach einer Erweiterung wahrnehmbar. Die Kooperation mit den Ausbildungsstätten könnte intensiviert und dadurch den Student:innen der Zugang zu *Social Work England* erleichtert und bereits während dem Studium zielgerichtet berufliche Integrität und professionelle Standards vermittelt werden (vgl. E3:506-515, 729-739).

Das Ausbleiben einer zentralen Anlaufstelle respektive die aktuelle Situation in Deutschland und Österreich wird insofern als nicht zufriedenstellend erlebt, als dass der Kontrollauftrag an die Organisationen übertragen wird (vgl. D2:205). Zwar gibt es eine bundeseinheitliche Regelung über die Verpflichtung von Organisationen ein Beschwerdemanagement und eine Ombudsstelle einzurichten, die Umsetzung zeigt allerdings Mängel und bringt eine Intransparenz, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten mit sich (vgl. D2:200; D3: 107-111; D4:748-751). Zusätzlich zum Einrichten einer Beschwerdemöglichkeit wird den Organisationen die Überprüfung sowohl bei ehrenamtlich Tätigen als auch bei Anstellungen, auf Straffreiheit übertragen. In der Praxis ist hierfür vor Arbeitsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, dort werden allerdings ausschließlich strafrechtlich relevante Sachverhalte festgehalten. Beim Vorliegen einer Verurteilung ist eine Mitarbeit abzulehnen (vgl. D3: 581-586, D4: 1017-1029). Zusammenfassend wäre es zielführend, diese Ombudsstelle bei der Interessenvertretung einzugliedern, um die fachliche Bearbeitung der Verfahren zu gewährleisten (F1:485-490).

In Österreich gab es bereits Bestrebungen eine Sozialarbeitskammer als zentrale Interessenvertretung umzusetzen, dies ist allerdings an der Linksorientierung der Sozialarbeiter:innen gescheitert (vgl. A1:48-54). Die damalige Argumentationslinie basierte auf der Wahrnehmung der Ärztekammer als Interessenvertretung, die sich ausschließlich für das Einkommen der Ärzt:innenschaft einsetzt, wobei dies für Dvorak (vgl. ebd.:106-117) nicht nachvollziehbar ist, da sich die Ärztekammer berufspolitischen Angelegenheiten annimmt, was die Soziale Arbeit auch gut brauchen könnte. Die Chancen auf eine Reformierung der Sozialen Arbeit schätzt Dvorak (vgl. ebd.:945-958)

aktuell als gut ein, da der derzeitige Sozialminister von Grundberuf Sozialarbeiter ist und sich daher über die Relevanz bewusst sein sollte.

9.7 Zwischenergebnisse

Hofmann Nina, Mathis Sabrina, Reiter Manuel, Tüchler Daniela, Twertek Katharina

Die Expert:inneninterviews offenbaren neben den Zeitschriften und Gesetzestexten andere, neue Blickwinkel. Die reflektierte Einordnung der Informationen über Regelungen von Fachpersonen ermöglicht eine komplexe, differenzierte Analyse im Zuge der vorliegenden Untersuchung. Im aktuellen Kapitel werden die zentralsten Erkenntnisse zusammengetragen, eine differenzierte Betrachtung der Kernthemen folgt in den Kapiteln 11-18.

Die Auswertung lässt den Schluss zu, dass die gesetzlichen Regelungen vordergründig für den Schutz des Berufsstandes und dessen Zielgruppe stehen und die Berufsgruppe eine zentrale, starke Interessenvertretung benötigt. Diese soll fundamentale Aspekte, wie Bezeichnungsschutz, Berufsregister, Beschwerdemöglichkeiten, Vorgaben zu Ausbildungsstandards sowie ethische Standards regulieren und die Qualitätssicherung verantworten.

Um effektiv mit Tätigkeits- und Methodenvorbehalten umzugehen, doppelte Zuständigkeiten in der Zusammenarbeit mit Fachkräften anderer Berufe zu vermeiden und Handlungsansätze zwischen der Sozialen Arbeit und anderen Berufen zu übernehmen, scheint das staatliche Anerkennungssystem in Deutschland nicht ausreichend zu sein. Diese Einschätzung wird durch unterschiedliche Angaben von Expert:innen hinsichtlich der beruflichen Möglichkeiten verstärkt, wenn man nicht als staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in arbeitet.

Aspekte der Ausbildung werden in Deutschland und England unterschiedlich reguliert. In England müssen Fortbildungen nachgewiesen werden, um in einem bestimmten Bereich registriert zu sein oder diesen Status zu erhalten. Es reicht nicht aus, einfach nur an Fortbildungen teilzunehmen, sondern es ist auch erforderlich, eine persönliche Auseinandersetzung mit den Inhalten zu dokumentieren. In Deutschland hingegen sind Fortbildungen freiwillig und werden von den Trägerorganisationen angeboten. Eine freiwillige Eintragung ins Berufsregister des DBSH führt allerdings zu einer Fortbildungspflicht. Interessant ist zudem, dass in Deutschland, trotz Fehlen eines Berufsgesetzes die Inhalte der Bachelorstudien bundesländerübergreifend vergleichbar sind und Kernelemente, wie die Geschichte der Sozialen Arbeit, rechtliche Grundlagen und einen Praxisteil beinhalten. Grundlage für die Inhalte sind der Qualifikationsrahmen sowie die Regelungen durch das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz.

Im Gegensatz zu Deutschland gibt es in England eine Berufskammer, die durch das verpflichtende Berufsregister den Bezeichnungsschutz gewährleistet. Zudem reguliert die Berufskammer die Ausbildungsstandards und fungiert als zentrale Anlaufstelle für

Beschwerde und Kontrolle. Dies strebt das Ziel der Verbesserung des Vertrauens in die Profession an. In Deutschland ist die Registrierung freiwillig und wenig bekannt.

Der Auftrag für die Abwicklung von Beschwerden bzw. der Kontrolle der Sozialen Arbeit obliegt den jeweiligen Trägerorganisationen. Die unterschiedlichen Regelungen führen auch zu differenzierten Wahrnehmungen von Fehlverhalten. Die Expert:innen aus Deutschland identifizieren Fehlverhalten mit strafrechtlich relevanten Handlungen, während die Expert:innen aus England beschreiben, dass dies in der Sozialen Arbeit zu kurz greift. Auch ethisch bedenkliches Verhalten und die Missachtung berufsspezifischer Pflichten müssen Konsequenzen nach sich ziehen, wobei die klar definierten Standards der Interessenvertretung als Argumentationsgrundlage und Richtlinie fungieren.

Der Föderalismus wird in Deutschland als große Herausforderung verstanden, da in den einzelnen Bundesländern beispielsweise auch die staatliche Anerkennung unterschiedlich umgesetzt wird. Expert:innen aus Deutschland äußern den Wunsch nach einer zentralen Interessenvertretung mit verpflichtender Mitgliedschaft und Registrierung, um dadurch auch Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeit von Vertretungsinstanzen, wie Berufsverbänden und Gewerkschaften, zu gewinnen.

10 Reflexion des Forschungsprozesses

Hofmann Nina, Mathis Sabrina, Reiter Manuel, Tüchler Daniela, Twertek Katharina

Im Verlauf des zweijährigen Forschungsprojekts war kontinuierliche und gemeinsame Reflexion innerhalb des Teams ein wesentlicher Bestandteil und von maßgeblicher Bedeutung. Entscheidungen, Abwägungen, Begründungen, kritisches Hinterfragen bedurfte es im Forschungsprozess in vielerlei Hinsicht – angefangen bei Teamzusammensetzung, Vorerfahrungen und Vorwissen, über Wahl der Forschungsausrichtung, Forschungsmethoden, Datenmaterial, Kernthemen und Kategorien bis zum Einfluss durch parallellaufende Interventionshandlungen.

Die Teamfindung erfolgte rasch und unkompliziert. Wir kommen aus unterschiedlichen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit mit unterschiedlichen Erfahrungen und Überzeugungen, warum es ein Berufsgesetz für die Soziale Arbeit in Österreich braucht und was darin enthalten sein muss. Dieses Vorwissen aus der Praxis begründet das gemeinsame Forschungsinteresse und die Kernthemen, die im gesamten Forschungsprozess leitend waren. Anzumerken sei hier, dass wir das Projekt zu sechst starteten. Aufgrund persönlicher Gründe beendete eine Kollegin das Studium kurz vor Beginn der Durchführungsphase. Dies hatte gravierende Auswirkungen auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen im Rahmen des Forschungsprojekts. Das ursprüngliche Forschungsdesign wurde aber dennoch beibehalten.

Die Wahl des qualitativen Forschungsansatzes war rückblickend definitiv angemessen und richtig. Auch, wenn im Laufe des Forschungsprozesses ab und an daran gezweifelt wurde. Zyklisches Forschen birgt das Risiko zum Teufelskreis zu werden, wenn es darum geht, aufgrund begrenzter Ressourcen, die Forschung einschränken zu müssen. Ebenso verlangt der Ansatz immer wieder an Punkte zu kommen, in welchen das Forschungsdesign und die Herangehensweise hinterfragt werden, was wiederum neue Herausforderungen hinsichtlich Zeit und Umfang mit sich bringt. Den Fokus zu behalten bei der immer größeren Komplexität durch die zyklische Herangehensweise, die letzten Endes drei einzelne Projekte innerhalb des Projektes hervorbrachte, stellte eine große Herausforderung dar.

Die Kunst der qualitativen Forschung besteht darin, die Balance zwischen Fixierung an den bereits identifizierten Themen und der Offenheit, die das Untersuchungsfeld verlangt, zu halten. Die genauere Auseinandersetzung mit Fachzeitschriften, Gesetzestexten und Interviews eröffnete viele neue Perspektiven und weitere Anknüpfungspunkte. Dies ist positiv zu bewerten, es besteht allerdings auch die Gefahr, vom Thema abzukommen. Ein zu starres Festhalten an am Beginn definierten Themen ist nicht angebracht und doch sollte das Ursprungsinteresse nicht aus dem Blick geraten. Abwägen und entscheiden, was weiterverfolgt werden soll (beispielsweise Interessenvertretung) bzw. hier vernachlässigt werden kann (zum Beispiel Verschwiegenheits-, Dokumentationspflicht), war notwendig.

Eine wesentliche Erkenntnis im Laufe des Forschungsprozess war, dass die vorliegende Arbeit keine ganzheitliche und allgemein gültige Analyse darstellen kann. Besonderer Dreh- und Angelpunkt war diesbezüglich die Auswahl des Datenmaterials. Gemäß dem zyklischen Forschen wurde das Sampling schrittweise entwickelt. Angelehnt an dem Theoretischen Sampling nach Glaser und Strauss (vgl. 1976/1998: 53) wurde nach der Betrachtung des ersten Materials die Frage gestellt, welches weitere Material miteinbezogen werden kann, um den Gehalt an neuen Informationen zu erhöhen. Potenzielles Datenmaterial war schnell gefunden. Die Menge hätte allerdings die Kapazitäten weit übertroffen. Für die Auswahl der vergleichbaren Professionen sowie der zu betrachtenden Länder wurden schließlich gewisse Kriterien herangezogen, wie in Kapitel 8.1 und Kapitel 9.1 beschrieben ist. Retrospektiv läge in der Betrachtung der englischen und deutschen Gesetzestexte bezüglich der Sozialen Arbeit sowie die Heranziehung von Expert:innen der verglichenen, nationalen Berufsgruppen zur Einordnung der Erkenntnisse aus den Interviews und den verglichenen Gesetzen Erkenntnispotenzial. Ein umfangreicheres Forschungsprojekt hätte die Analyse weiterer nationaler Berufsgesetze oder Vergleichsländer ausweiten können. Berufsgesetze von eher entfernteren Berufsgruppen wie beispielsweise Buchhalter:innen hätten womöglich neue Blickwinkel in das Forschungsprojekt gebracht. Manche Gesetze werden durch eine zusätzliche Verordnung weiter konkretisiert. Auch diese könnten als Datenmaterial einfließen. Die Regelungen in Italien, Israel, Neuseeland, USA scheinen auf den ersten Blick interessant und wären eine differenzierte Auseinandersetzung wert.

Die Wahl der Expert:innen war maßgeblich von den vorhandenen Sprachkenntnissen und vor allem vom Zugang bestimmt. Wie bereits in Kapitel 9.2 erwähnt, gestaltete es sich beschwerlicher als angenommen, Personen für ein Interview zu gewinnen. Im Rückblick betrachtet erscheint es sinnvoll, die Kontaktaufnahmen mit möglichen Interviewpartner:innen bereits in einer früheren Phase des Forschungsprojektes zu initiieren, um mehr Zeit für das Finden geeigneter und interessierter Expert:innen zur Verfügung zu haben. Das in der Retrospektive vorhandene Wissen, dass Organisationen und Expert:innen, welche vorab als Interviewpartner:innen durch die Arbeitsgruppe in Betracht gezogen wurden, zu keinem Austausch bereit waren, zeigt auf, dass ein erhöhter zeitlicher Spielraum für diese Forschungsperiode sinnhaft gewesen wäre. Ein Großteil der Interviewanfragen blieb unbeantwortet. Rückblickend hätte zudem die Wortwahl in der Anfrage anders gewählt werden können. Eine offenere Beschreibung unseres Forschungsinteresses hätte womöglich mehr Personen angesprochen. Zwei Interviews wurden nach erster Zusage aus persönlichen, gesundheitlichen Gründen nicht durchgeführt. Einige kontaktierte Personen begründeten eine Absage damit, dass sie das Gefühl hätten, nicht die richtige Ansprechperson für das Thema zu sein. Diese Umstände führten dazu, dass die Erhebung erst knapp zwei Monate später als geplant abgeschlossen werden konnte. Die Unterstützung und Kontaktvermittlung durch Dozent:innen der FH St. Pölten wirkte hierbei sehr entlastend, da ohne diese einige der letztlichen Interviewpartner:innen nicht erreicht werden hätten können. Das entsprechende Netzwerk war zum Beginn der Forschung unsererseits nicht vorhanden. In den zwei Jahren des Forschungsprojekts konnten wir uns dies allerdings ein Stück weit selbst aufbauen.

Alle Interviewpartner:innen waren äußerst wohlwollend, offen und bereit, uns mit ihrer Expertise bei unserem Forschungsprojekt bzw. beim Vorhaben, ein Berufsgesetz für Soziale Arbeit in Österreich anzustoßen, zu unterstützen. Die online Interviewführung (über Microsoft Teams) funktionierte ohne Probleme. Es war stets ein Austausch auf Augenhöhe. Interviewpartner:innen bedankten sich für die Möglichkeit, ihre Regelung und ihr eigenes Tun durch das Interview zu reflektieren und ihre Perspektiven zu erweitern. Einige lobten uns für unsere kritischen Fragen, die sie zum Nachdenken anregten. Wie in Kapitel 9.3 erwähnt, orientierten wir uns in den Interviews an einem vorab angefertigten Leitfaden, der die zentralen Interessensgebiete absteckte. Im Nachhinein betrachtet hätten vor allem bei den ersten Interviews andere Schwerpunkte gesetzt werden sollen. Statt nach dem geschichtlichen Hintergrund der Regelung zu fragen, wäre es für den Erkenntnisgewinn dienlicher gewesen, mehr bzw. detailliertere Fragen zu Themen wie Selbstständigkeit zu stellen. Insgesamt bestätigt sich die Herangehensweise nach dem Interdependenzmodell zur Gewinnung einer multiperspektivischen Beschreibung. Die Analyse der Interviews zeigt, dass von sämtlichen Expert:innen bei der Beantwortung der Fragen stets der Bezug zum eigenen Fachbereich hergestellt wird. Am deutlichsten wird dies bei der Wunderfrage, bei der den Personen alle Mittel und Möglichkeiten im Hinblick auf die gesetzliche Regulierung der Sozialen Arbeit offenstehen und sie sich etwas wünschen können. Ein Einlesen in themenspezifische englische Vokabeln, wie etwa *non-departmental public body*, wäre von Vorteil gewesen, so kann rückblickend resümiert werden.

Hinsichtlich der Methodenwahl bzw. der Erhebung und Auswertung ist an dieser Stelle zu vermerken, dass diese nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt worden sind. Da und dort hätten jedoch noch Ergänzungen und Präzisierungen stattfinden können. Insbesondere in der quantitativen Analyse der Fachzeitschriften und Gesetzestexte steckt noch weiteres Potential im Sinne eines tieferen Erkenntnisgewinnes. Es wurde ausschließlich der Begriff *Berufsgesetz* analysiert. Differenziertere Aussagen über die tatsächliche Häufigkeit dieses Themas wären möglich, wenn auch ähnliche Begriffe wie *Regulierung*, *Regelung*, *gesetzliche Verankerung*, etc. einbezogen werden. Ähnlich verhielt es sich bei den Gesetzestexten. Hier hätte eine Lemmatisierung von Wörtern in Betracht gezogen werden können. Zudem hätte die hohe Wörteranzahl zur besseren Vergleichbarkeit um Wörter wie beispielsweise *wie*, *und*, *der*, *die*, *das*, etc. beschränkt werden können. Zudem hätte man beim Erheben der Häufigkeit des Vorkommens, der von uns betrachteten Kernthemen in den verglichenen Gesetzestexten verschiedene Bezeichnungen und Synonyme berücksichtigen können. Exemplarisch kann hierfür der gesuchte Begriff *Fortbildung* angeführt werden, welchen man durch Schlagwörter wie *Training* oder *Schulung* ergänzen hätte können.

Bei differenzierten quantitativen Analysen ist eine Reliabilitätsprüfung durchzuführen. Dies macht allerdings nur Sinn, wenn eine gewisse Menge an quantifizierten Daten vorliegt. Nachdem der quantitativen Analyse eine ergänzende Funktion zukommt, schien die Menge an Datenmaterial sowie die gewählte Vorgehensweise in der vorliegenden Forschungsarbeit als angemessen. Eine Fortführung mit umfassenderem Material wäre in weiteren Untersuchungen denkbar.

Mehr Gewicht lag im vorliegenden Projekt auf der qualitativen Auswertung. Diese wurde umfassend umgesetzt. Doch auch hier gibt es Aspekte, die bei erneuter Durchführung ausführlicher oder anders gemacht worden wären. Ein bis zwei weitere Analysezyklen hätten darin bestärkt, dass alle wesentlichen Aussagen in die Auswertung eingeflossen sind und auch nichts Wichtiges übersehen wurde. Gewinnbringend für die Ergebnisabsicherung war stets die Arbeit im Team. Im Sinne der Qualitätssicherung wäre es ideal gewesen, wenn alle fünf Teammitglieder das gesamte Material bearbeitet hätten. Aus Effizienzgründen wurde allerdings auf eine Aufteilung gesetzt. Die der Aufteilung zugrundeliegenden Überlegungen wurden im Zuge der Darstellung der Gütekriterien in Kapitel 5 bereits erläutert. Aufgrund des Umfangs der thematisch relevanten Aspekte erscheint die Aufteilung adäquat, denn sie ermöglichte einerseits Zeitersparnis und andererseits, dass jedes Thema von einer Person mit sozusagen Expert:innenwissen behandelt wird. Dies lässt differenziertere Ergebnisse zu.

Äußerst hilfreich erwies sich in der Auswertung die Anwendung des Programms Software MAXQDA Plus 2022. Das leistungsstarke Analysewerkzeug bietet eine Vielzahl von Funktionen, die den Prozess der Datenorganisation und -analyse erleichtern. Die Nutzung von MAXQDA hat dazu beigetragen, die Verarbeitung der Daten effizient und systematisch zu gestalten. Bedauerlicherweise konnte das Potential des Programms nicht vollständig ausgeschöpft werden. Wir erarbeiteten uns das Wissen durch Learning by Doing bzw. YouTube-Videos und Anleitungen. Eine Teilnahme an Seminaren oder Schulungen zum Programm im Vorfeld wäre wünschenswert gewesen, damit wir mit den Funktionsweisen und den unzähligen Tools bei der Auswertung bereits vertraut gewesen wären. Außerdem gab es während der Forschungsarbeit mit MAXQDA unglücklicherweise einige technische Probleme, die den Analyseprozess beeinträchtigt haben. Obwohl die Fachhochschule Lizenzen für das Programm zur Verfügung stellte, traten immer wieder Schwierigkeiten bei der Serververbindung, dem Login und der Authentifizierung auf. Diese Probleme führten zu Verzögerungen und Frustrationen, da der Zugriff auf das Programm und die darin gespeicherten Daten zeitweise eingeschränkt war. Um solche technischen Schwierigkeiten in Zukunft zu vermeiden und den Arbeitsablauf für zukünftige Student:innen zu optimieren, wäre es ratsam, in Betracht zu ziehen, Studierendenlizenzen direkt über die MAXQDA-Homepage zu erwerben. Dadurch könnten potenzielle Probleme bei der Nutzung des Programms reduziert werden. Studierende würden von einer stabileren und zuverlässigeren Verbindung profitieren und könnten zudem das Programm auch außerhalb der FH-Infrastruktur nutzen. Dies erhöht die Flexibilität der Studierenden bei der Planung ihrer Forschungsarbeit und ermöglicht, die Arbeit in einem geeigneten Tempo und Umfeld durchzuführen. Insgesamt wäre dies der Qualität der qualitativen Auswertung und einem reibungsloseren Arbeitsablauf zuträglich, um die erfolgreiche Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten bzw. die Erkenntnisgenerierung zu unterstützen.

In puncto Erkenntnisse ist festzuhalten, dass sich im Laufe der Auswertung der Gesetze ein Mangel an juristischem Fachwissen abzeichnete. Die Auslegung der Gesetzestexte ist für Laien oftmals schwierig. Gesetze bieten immer einen Interpretationsspielraum. Fehlinterpretationen sind möglich. Die Gesetzestexte wären mit juristischem Hintergrund womöglich anders ausgewertet und bewertet worden. Dieses Bedenken kann allerdings

insofern relativiert werden, als dass auch in der Praxis die Anwender:innen der Gesetze in der Regel keine juristisch geschulten Personen sind. Insgesamt mussten wir erst lernen, auf unseren Blick, was uns als forschungsrelevant erscheint, ein Stück weit zu vertrauen. Die Worte der Begleiter:innen des Masterprojekts: „Die Forschenden besitzen Deutungshoheit“ verankerten sich in unserem Gedächtnis. Im Laufe der Forschung verfestigte sich dieses Selbstverständnis.

Ein weiterer Tipp seitens der Betreuer:innen, der aus heutiger Sicht eher beherzigt hätte werden können, ist jener, so früh wie möglich mit dem Ausformulieren von Erkenntnissen zu beginnen. Womöglich hingen wir oftmals zu stark an der Idee, erst eine ordentliche Gliederung haben zu müssen, um einen Fließtext mit rotem Faden zu gestalten. Die Vorstellung, eine Überlegung an der perfekten Stelle auf Papier zu bringen, war meist wohl eher eine Barriere als zuträglich für das Endergebnis. Die letztgültige Strukturierung der Arbeit entstand in einem langen, teils nervenaufreibenden Prozess. Die Darstellung der Komplexität des gesamten Forschungsprozesses scheint durch die Gliederung in drei Projekte und jeweils sieben Themen gelungen.

Abschließend darf eine weitere Herausforderung im Forschungsprozess nicht unbeachtet bleiben, nämlich, dass parallel zum Forschungsprojekt Interventionen stattfinden bzw. an der politischen Realisierung eines Berufsgesetzes für Soziale Arbeit in Österreich gearbeitet wird. Gedanken wurden manchmal verworfen, da sie unter den gegebenen Bedingungen unrealistisch erschienen. Es brauchte regelmäßig die Erinnerung, dass es in der Forschungsarbeit um ein Soll geht und auch aktuell nicht denkbar erscheinende Ansätze verfolgt werden dürfen. Die Arbeit stellt eine wissenschaftliche Abhandlung dar, nicht eine Anleitung zur politischen Umsetzung.

Ergebnisse und Diskussion

11 Sicherung professionellen Handelns mittels Berufsgesetz

Twertek Katharina

Unter vorliegendem Kapitel werden die Ergebnisse der soeben dargestellten Erhebungen mit dem Fokus auf die Sicherung professionellen Handelns miteinander in Verbindung gebracht und diskutiert. Hierbei wird zuerst auf das Thema des Bezeichnungsschutzes geblickt, welcher in den aktuellen Bemühungen um eine gesetzliche Sicherung der Sozialen Arbeit in Österreich eine sehr prominente Rolle einnimmt. Anschließend werden die Erhebungsergebnisse bezüglich vorbehaltlicher Regelungen (Tätigkeits- und Berufsvorbehalte) diskutiert und überlegt in welchen Bereichen diese für die Soziale Arbeit umgesetzt werden könnten. Unter Kapitel 11.3 wird das Thema der Methodensicherung anhand der Beispiele der Supervision und des Case- und Care Managements bearbeitet, um abschließend die Auswirkungen unterschiedlich weitgehender rechtlicher Sicherungen zu diskutieren und die Konsequenzen für die multiprofessionelle Zusammenarbeit darzustellen.

11.1 Bezeichnungsschutz

„Was soziale Arbeit genau ist, lässt sich angesichts der vielen Ausbildungen und Professionen, angesichts des eben nicht geschützten Berufstitels auch tatsächlich schwer sagen. Wer soll sich Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter nennen dürfen?“ (vgl. Bauer, K. 2021)

Wie vorliegendes Zitat aus dem Standard zeigt, wird die Forderung nach einem Bezeichnungsschutz in der Sozialen Arbeit als eine der wesentlichsten in der Argumentation für ein Berufsgesetz gehandhabt. Gefordert wird, dass es Adressat:innen ermöglicht wird, abgesichert zu sein, welche Ausbildung ihr Gegenüber hat, wenn sich der:diejenige als Sozialarbeiter:in bezeichnet. Ein Bezeichnungsschutz kann als Herzstück einer gesetzlichen Regelung eines Berufes verstanden werden. So regeln, wie unter 8.3.1 beschrieben, alle verglichenen nationalen Berufsgesetze die Bezeichnung und die Voraussetzungen für die Bezeichnung der jeweiligen Berufsgruppe. Auch auf internationaler Ebene sind gesetzliche Regelungen bezüglich der Berufsbezeichnung vorhanden und etabliert. Auch wenn es in Deutschland keinen Bezeichnungsschutz für Sozialarbeiter:innen gibt, wird der Zusatz, sich staatlich anerkannt zu nennen, gesetzlich geregelt. In England dürfen sich nur registrierte Personen Sozialarbeiter:in nennen (siehe Kapitel 9.5.1).

Dementsprechend beinhaltet einen solchen Titelschutz auch der Gesetzesentwurf des obds aus dem Jahr 2020, welcher sich auf die Berufe und die Führung der Berufsbezeichnungen „1. Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter 2. Sozialpädagogin und Sozialpädagoge“ (obds 2020a: §§1, 3, 4) bezieht. Zur Führung der Berufsbezeichnung werden hier die jeweiligen Qualifikationsnachweise gefordert. Diese verlangen für die Sozialarbeit den Nachweis eines Studiums über insgesamt 180 ECTS Punkte, mit festgeschriebenen Inhalten, auf welche unter Kapitel 12.3 näher eingegangen wird. Für die Sozialpädagogik wird der Nachweis über die Absolvierung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder eines Kollegs beziehungsweise der Nachweis eines Studiums von 120 ECTS Punkten mit wiederum festgeschriebenen Inhalten gefordert (vgl. ebd.: §§6, 7).

In den aktuellen Bemühungen zum Berufsrecht wurde nun von Bundesminister Rauch das Bestreben nach einem Bezeichnungsschutz, welcher das Führen einer Berufsbezeichnung ohne entsprechende Berechtigung strafbar machen würde, in Aussicht gestellt. Der Auftrag zur Umsetzung dessen wurde ans Wissenschaftsministerium übergeben. Als erster Schritt in die Richtung eines Berufsgesetzes wird dies von Seiten des obds bezeichnet (vgl. obds 2022b). Mit dem Bezeichnungsschutz kann auch ein erster Anhaltspunkt in Richtung Fehlverhalten gesetzt werden, wie unter 16.1. näher beschrieben wird. Die Soziale Arbeit in Österreich könnte sich somit anderen Berufen aber auch den in anderen Ländern gut etablierten Regeln annähern. So wird in der Beschreibung der Regelung in England klar dargestellt, dass beispielsweise rechtlich verfolgt wird, wer sich als Sozialarbeiter:in, auch außerhalb des beruflichen Tuns – im Beispiel wird die Profilbeschreibung auf Facebook genannt - bezeichnet, ohne dazu durch Registrierung oder Ausbildung berechtigt zu sein (vgl. E2: 262- 269). Nachdem es bei solchen Fällen bisher keine Möglichkeiten gab, fälschliche Bezeichnungen zu ahnden, kann der nun angekündigte Bezeichnungsschutz genau diese Möglichkeiten sicherstellen.

Die Notwendigkeit des Bezeichnungsschutzes zeigt sich also als unumstritten. Die Ankündigung der diesbezüglichen Regulierung wird dementsprechend von Vertreter:innen des Berufsverbandes als erster Erfolg gesehen. Durch die breite Anerkennung der Wichtigkeit einer Regelung in diesem Bereich und damit verbundenem geringeren Widerstand, wird hier wohl ein erster Erfolg verzeichnet werden können. Die Gefahr besteht jedoch, dass sich die Regelung der Sozialen Arbeit, vorausgesetzt sie beinhaltet auch entsprechende Ausführungen zur notwendigen Ausbildung, in die Richtung eines Gesetzes der Kategorie C nach Dvorak (vgl. Dvorak 2013:5, siehe Kapitel 9.1.1) entwickelt und eine umfassendere gesetzliche Sicherung anderer Inhalte dadurch noch länger hinausgezögert werden oder in Vergessenheit geraten. Weiters könnten verbleibende Argumente bzw. weitere zu regelnde Inhalte in den Hintergrund rücken, wenn dieser wichtige Bereich der Sicherung bereits abgedeckt ist. Den eigenen Berufstitel zu schützen ist jedoch nur ein kleiner Teil des Inhalts, welcher von einem umfassenden Berufsgesetz abgedeckt werden kann und soll.

11.2 Sinnhaftigkeit von Vorbehalten

Grundsätzlich ist den gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen, wozu die Berufe der in vorliegender Arbeit betrachteten Berufsgesetze alle gehören, gemeinsam, dass sie vom Gesetzgeber durch einen Tätigkeits- oder Berufsvorbehalt, einen Bezeichnungsvorbehalt und grundsätzlich einem Ausbildungsvorbehalt geschützt werden (vgl. BMSGPK 2020a:4). Nun kann argumentiert werden, dass die Soziale Arbeit ebenso zu den gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen gehört. Gebhardt beschäftigt sich in ihrer Masterarbeit, innerhalb des Forschungsprojektes, in welche auch vorliegende Arbeit eingebettet ist, konkret mit dieser Argumentationslinie. Insbesondere innerhalb einer multiperspektivischen Betrachtung auf Gesundheit, welche durch ein bio-psycho-soziales Gesundheitsverständnis geprägt ist, kann die Soziale Arbeit als Gesundheitsberuf verstanden werden (vgl. Gebhardt 2023:49). Dementsprechend naheliegend ist, sich auch in der Formulierung eines Berufsgesetzes an den gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen zu orientieren. Wie bereits unter 8.3.1 dargestellt, wäre es grundsätzlich denkbar für die Soziale Arbeit in diese Tradition der Tätigkeits-, Berufs-, Bezeichnungs- und Ausbildungsvorbehalte einzusteigen und ebensolche Vorbehalte zu formulieren.

Neben dem bereits beschriebenen Bezeichnungsvorbehalt möchte nun genauer die Sinnhaftigkeit von Berufs- und vor allem Tätigkeitsvorbehalten in den Blick genommen werden. Im Gegensatz zur bestehenden Tradition in den untersuchten Gesetzestexten ist nämlich eine Skepsis bezüglich vorbehaltlicher Regelungen aus unterschiedlichen Gründen auszumachen. Zum einen kann, wie oben (Kapitel 8.3.1) dargestellt wurde, hinterfragt werden, inwieweit die Gesetzespassagen ihrem Ziel vorbehaltliche Wirkung zu haben noch dienlich sind, wenn gleichzeitig in jedem der untersuchten Gesetze klargestellt wird, dass andere Berufe mit dem jeweiligen Gesetz nicht tangiert werden. Es muss also in Frage gestellt werden, inwieweit die Vorbehaltsformulierungen verhindern, dass es in der Praxis zu Unklarheiten zwischen den Berufen in den jeweiligen Verantwortlichkeiten kommt. Im ergänzenden Gespräch F4 wird diesbezüglich auch betont, dass die einzige Profession, deren Exklusivansprüche tatsächlich zählen, die der Ärzteschaft seien (vgl. F4:66-68). Eine Abgrenzung der anderen untersuchten Professionen erfolgt also vor allem nach außen hin, zu Berufen bzw. Personen, die nicht von diesem Kreis der entsprechenden Berufsgesetze erfasst sind.

Angeichts einer solchen generellen Fragwürdigkeit der Vorbehaltsformulierungen könnte das Berufsgesetz der Sozialen Arbeit ein Gegenstück darstellen, indem auf vorbehaltliche Formulierungen verzichtet wird. Vor allem angesichts des Ziels, eigenes Tun zu legitimieren, muss dies nicht bedeuten, dass anderen Berufsgruppen und Personen ein solches Tun abgesprochen werden muss. Diese Sichtweise wird vor allem in den ergänzenden Gesprächen innerhalb des Forschungsprojekts unterstützt. So fordert beispielsweise der:die Gesprächspartner:in aus dem Gespräch F4 eindeutig den Verzicht auf das Formulieren von Vorbehalten. Hierbei wird zwar gesehen, dass es diese möglicherweise brauchen könnte, da die anderen Berufsgruppen Formulierungen in ihren Berufsgesetzen haben, welche die Soziale Arbeit mit unter ausschließen, als Ziel

wird jedoch eine andere Botschaft formuliert. Als bestes Signal wird eine Botschaft beschrieben, die lediglich darauf fokussiert ist, was die Soziale Arbeit kann und darf, hierbei jedoch kein Bild zeichnet, dass etwas nur die Soziale Arbeit allein ausüben darf. Denn nur weil eine Berufsgruppe etwas kann, heißt dies für Gesprächspartner:in F4 nicht, dass eine andere Berufsgruppe dies nicht könne(vgl. F4: 38-77).

Dem Wunsch nach Formulierungen, die ein Nebeneinander zulassen, schließt sich auch Gespräch F1 an, wobei auch grundsätzlich die Sorge formuliert wird, dass zu enge Berufsbildbeschreibungen die Soziale Arbeit eingrenzen könnten. Hier wird auf die engen Kompetenzbereiche innerhalb des GuKG verwiesen und diese als nicht erstrebenswert dargestellt (vgl. F1:64-77; 220-223).

Des Weiteren werden vorbehaltliche Regelungen kritisch in Zusammenhang mit einem beschriebenen Fachkräftemangel gesehen, welcher bereits unter 4.2.2 als Teil der bestehenden Problemlage genannt wird und wie unter 9.6.1. dargestellt, von den Interviewpartner:innen Englands und Deutschlands bestätigt wird. Über praktische Fragestellungen dazu, wird befürchtet, dass Vorbehaltspassagen dem Voranbringen eines Gesetzes in Österreich im Weg stehen könnten, wenn bestimmte Arbeitsstellen dann tatsächlich mit Sozialarbeiter:innen besetzt werden müssen (vgl. F1:196-223). Hierzu ist jedoch anzumerken, dass dieser Gegenwind von Arbeitgeberseite nicht nur aufgrund mangelnder Fachkräfte aufkommen könnte, sondern mitunter auch aus finanziellen Gründen, wenn zuvor Stellen mit weniger qualifiziertem Personal besetzt werden konnten.

Gleichzeitig könnte genau letztere Argumentation wiederum dafürsprechen, ausgewählte Bereiche klar der Sozialen Arbeit zuzuschreiben und auch den Einsatz entsprechender Fachkräfte zu fordern. Voraussetzung hierfür wäre ein Ausbau der Studienplätze, um dem Bedarf an Fachkräften gerecht werden zu können. Aufgabenfelder, die hierbei sinnvoll klar der Sozialen Arbeit zuzuschreiben wären, lassen sich in den internationalen Ausführungen finden (siehe Kapitel 9.5.1). Angelehnt an diese internationalen Beispiele zeigt sich hier vor allem die behördliche Soziale Arbeit als ein zu schützender Arbeitsbereich. Gleichzeitig stellt dieser Bereich einen der wenigen Bereiche innerhalb der österreichischen Sozialen Arbeit dar, welcher bereits durch eigene gesetzliche Regelungen, vor allem in der Kinder- und Jugendhilfe, auch über den behördlichen Bereich hinausgehend, geregelt wird. Hierzu wird in §36 KJH-G bezüglich den fachlichen Standards folgendes gefordert:

“Für die Erbringung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen (2. Abschnitt) dürfen nur Fachkräfte eingesetzt werden, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind. Der Einsatz sonstiger geeigneter Personen ist zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.“ (KJH-G§36)

In Verbindung dieses Paragraphen mit den Ausführungen der jeweiligen Leistungen im zweiten Abschnitt des Gesetzestextes, kann interpretiert werden, dass hier besonders die Soziale Arbeit bereits gesichert sein sollte. Die Landesgesetze konkretisieren hier, wie am Beispiel des Wiener Kinder und Jugendhilfegesetzes sichtbar wird. In diesen wird ausdrücklich Sozialarbeit und Sozialpädagogik genannt und festgehalten, dass

diesbezügliche Aufgaben nur von „Absolventinnen und Absolventen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit“ (WKJHG §6 (3)) bzw. Sozialpädagogik (vgl. ebd. (5)) und den jeweils anerkannten internationalen Ausbildungen, ausgeführt werden dürfen. De facto untergraben jedoch Sparvorgaben und entsprechende Verwaltungslogiken sowie Unwissenheit über Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse und fehlendes Verständnis von Kulturdominanz die Professionalität in den jeweiligen Leistungen (vgl. ogsa 2021:9). Hinzu kommt die Übergabe der Zuständigkeiten an die einzelnen Bundesländer, welche teilweise Ausbildungsvoraussetzungen nicht definieren oder senken und das Akzeptieren von fachlich weniger ausgebildetem Personal der finanzierenden Behörden (vgl. ebd. 10).

Möglicherweise könnte also ein bundesweites Berufsgesetz der Sozialen Arbeit mit entsprechenden Forderungen in Richtung der Kinder- und Jugendhilfe hier unterstützen, diese Schieflage zu beseitigen, da die Verantwortlichen auf der politischen Entscheidungsebene dadurch von anderer gesetzlicher Seite in die Pflicht genommen werden, entsprechende Ressourcen bereit zu stellen. Hinzu kommt, dass berufsspezifische Ethikkodizes als Legitimationsbasis für die Ablehnung bzw. Annahme und Selbstdefinition von Aufträgen in den hierarchisch administrativen Kontexten nur bedingt anwendbar erscheinen. Berufsgesetzliche Regelungen könnten hier einen stärkeren Argumentationsrahmen für die Fachkräfte bieten, um diese Anforderungen der Profession besser vertreten zu können (vgl. ebd.:6).

Generell muss gesagt werden, dass ein Berufsgesetz der Sozialen Arbeit weder alle Arbeitsbereiche noch Aufgaben, Tätigkeiten oder Methoden der Sozialen Arbeit vorbehaltlich sichern wird können. Die Soziale Arbeit hat sich durch ihren generalistischen Ansatz weit über die Grenzen der behördlichen Sozialen Arbeit hinaus etabliert. Es ist in Frage zu stellen, inwieweit mögliche vorbehaltliche Sicherungen dieser Entwicklung, welche nach wie vor im Gange ist, wie beispielsweise die derzeit stattfindende Etablierung der betrieblichen Sozialarbeit oder des Online-Streetwork zeigt, gerecht werden kann. Es soll darum gehen, in Anbetracht vorbehaltlicher Regelungen anderer Berufsgruppen argumentieren zu können, gleichzeitig jedoch weder andere noch die eigene Profession einzuschränken. Dies entspricht einem an Kooperation orientierten Verständnis der Zusammenarbeit mit anderen. Auch wenn die Vorbehalte zur Tradition der Gesundheitsberufe gehören, ist es doch zur Sicherung der Gesundheitsversorgung, zu welcher auch die Soziale Arbeit beiträgt, von Vorteil keine weiteren Vorbehalte zu schaffen. Dementsprechend wurde bereits 2007 gefordert, keine Vorbehaltsaufgaben mehr für einzelne nicht-ärztliche Heilberufe zu schaffen, da sie unflexible Strukturen stärken, welche den Voraussetzungen einer zielorientierten Gesundheitsversorgung, die eine Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe unbedingt braucht, nicht gerecht werden (Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen 2007: 25). An dieser Stelle muss nun konkretisiert werden, dass sich die Kritiken rund um die Vorbehalte also vor allem in Bezug auf Tätigkeitsvorbehalte, welche außenstehenden Personen schon das Ausüben einzelner sozialarbeiterischer Tätigkeiten verbieten würden, verhärten. Ob ein Berufsgesetz jedoch auch ohne einem Berufsvorbehalt, welcher das Ausüben des gesamten Berufsbildes für die Profession sichern soll, auskommen kann, bleibt fraglich. Angesichts des Zieles zu sichern, dass

Soziale Arbeit auch tatsächlich professionell geleistet wird, wenn sie so betitelt wird, ist unklar, wie dies ohne Berufsvorbehalt geschafft werden könnte.

11.3 Methodischer Fokus

Der bestehende Gesetzesentwurf stellt im §9 insgesamt elf Tätigkeitsbereiche der Sozialen Arbeit dar. Diese erfassen beispielsweise auch die Erstellung von Gutachten unter der Perspektive der Sozialen Arbeit, umfassen als Adressat:innen sowohl Individuen und Gruppen als auch Organisationen sowie die gesellschaftliche Ebene, fordern multiprofessionelle Zusammenarbeit und die Beteiligung am sozialpolitischen Diskurs (vgl. obds 2020a:§9). Anknüpfend an die Debatte bezüglich der Übernahme klassischer sozialarbeiterischer Entwicklungen durch andere Berufsgruppen und der vergleichenden Untersuchung bezüglich methodischer Schnittstellen, welche unter 8.3.1 dargestellt werden, ist zu hinterfragen, ob dezidiert Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit in einem Berufsgesetz festgehalten werden sollen, um professionelles Handeln zu sichern. Im direkten Vergleich zu den von Galuske gelisteten Methoden finden sich in der Tätigkeitsbeschreibung des aktuellen Entwurfs des obds einige Begrifflichkeiten, die auf die von Galuske beschriebenen Methoden hinweisen.

So kann als beinahe wörtliche Nennung die „Beratung [...] von Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit“ (ebd.) in Bezug auf die Methode der sozialpädagogischen Beratung verstanden werden. Ähnlich verhält es sich mit der Beschreibung „Diagnostik [...] unter der fachlichen Perspektive der Sozialen Arbeit“ (ebd.) zur sozialpädagogischen Diagnose. Auch der verwendete Begriff der *Sozialplanungsprozesse* könnte der Methode des Sozialmanagements zugeordnet werden. Weiters wird die Methode der Prävention in den Nennungen im Text eingeeengt auf den Begriff der *Krisenprävention*. Eins zu eins wörtlich wiederzufinden sind die Methoden *Supervision* und *Selbstevaluation* (vgl. ebd.).

Darüber hinaus könnte folgende Textpassage: „Initiieren und Gestalten von Veränderungsprozessen sowie Setzen entwicklungsfördernder Impulse bei Individuen, in Gruppen und Organisationen sowie auf gesellschaftlicher Ebene“ (ebd.) auf die Methoden der Sozialen Einzelfallhilfe, der sozialen Gruppenarbeit, der Gemeinwesenarbeit und der Sozialraumorientierung hinweisen. Ähnlich diskret könnten hinter „Erschließung, Vermittlung und Vernetzung persönlicher, sozialer, rechtlicher und institutioneller Ressourcen“ (ebd.) die Methoden der multiperspektivischen Fallarbeit, des Case Managements oder der Sozialen Netzwerkarbeit gesehen werden.

Da in der Analyse möglicher Methodenüberschneidungen festgestellt wurde, dass in den von Galuske genannten Methoden, bis auf die Begriffe der *Mediation* und *Supervision* keine wortwörtlichen Überschneidungen zu den untersuchten Gesundheitsberufen bestehen, könnten sozialarbeiterische Methoden grundsätzlich mit der berufsspezifischen wörtlichen Ergänzung festgehalten werden, wie dies eben auch im Entwurf am soeben genannten Beispiel der Diagnostik gehandhabt wurde. Darüber

hinaus muss bedacht werden, dass es auch indirekte Möglichkeiten gibt, um Methoden und Tätigkeiten für die Soziale Arbeit zu verankern. Hier können die Regelungen zur Ausbildung gesehen werden. Würde gesetzlich festgeschrieben werden, welche Methoden und Informationen zu den konkreten Tätigkeiten von Sozialarbeiter:innen gelehrt werden müssen, ähnlich den Formulierungen, wie es auch in anderen Berufsgesetzen der Fall ist, könnte dies als Argumentationsgrundlage dienen, um eine Berechtigung zum Ausüben dieser Methoden und Tätigkeiten gesetzlich festgeschrieben zu sehen.

Im Folgenden wird nun spezifisch die Methode der Supervision betrachtet, da diese deutlich von mehreren Berufsgruppen gesetzlich festgehalten wird. Anschließend möchte aber auch die Methode des Case- und Caremanagements nochmal in den Blick genommen werden, da hier obwohl trotz nicht vorhandener konkreter Nennungen in Berufsgesetzen, bekannt ist, dass es in der Praxis gemeinsam von mehreren Professionen genutzt wird und vor allem mit der Gesundheits- und Krankenpflege assoziiert wird.

11.3.1 Beispiel Supervision

Der vorliegende Gesetzesentwurf des obds nennt die Supervision unter seinem Paragraphen zu Tätigkeiten folgendermaßen: „Teilnahme an Prozessen der Selbstreflexion, wie insbesondere Supervision und Intervision“ (obds 2020a:§9).

Hiermit wird sichtbar gemacht, dass die Soziale Arbeit die Supervision als einen wichtigen Teil des professionellen Handelns anerkennt. Auch innerhalb der ethischen Standards ist die Supervision für die Fachkräfte der Sozialen Arbeit klar verankert (vgl. obds 2020b:5).

Entwickelte sich die Supervision historisch zuerst innerhalb der Sozialen Arbeit und kehrte nach dem zweiten Weltkrieg durch re-emigrierte Psychoanalytiker:innen, Sozialarbeiter:innen und Ausbilder:innen von Sozialarbeiter:innen in die deutschsprachige Landschaft ein, begann sich die Supervision bereits in den 1980er Jahren zu verberuflichen (vgl. Busse 2021: 167-169). So fanden in der Entwicklung der Supervision aus der Sozialen Arbeit heraus drei Erweiterungsdynamiken statt. Zum einen eine Gegenstandserweiterung welche

„Teams, Organisationen, Institution[en], [...] gesellschaftliche, politische, kulturelle und arbeitsweltliche Kontext[e] [...] als Rahmungen und strukturelle Bedingungen der klassischen Helfer-Klient[:innen]-Beziehung immer reflexionsrelevanter [machte]“ (ebd: 175).

Diese Erweiterung allein, hätte die Supervision jedoch noch nicht vom Strang der Sozialen Arbeit getrennt (vgl. ebd.). Die Supervision erweiterte ihre Zuständigkeit für andere professionalisierte und reflexionsbedürftigen Berufstätigkeiten und ihre Kompetenzen hinsichtlich diagnostischer und interventiver Zugänge, woraus sich jedoch wiederum eine Unschärfe zu anderen Beratungsformen (zum Beispiel der Organisationsberatung und dem Coaching) ergibt. Trotz dieser Erweiterungsdimensionen fehlt der Supervision jedoch die Grenz- und

Begrenzungsarbeit für eine weitere selbstständige Professionalisierung. Zudem stellt der Umgang mit widersprüchlichen, paradoxen Anforderungen und Logiken, Busse nennt hier zum Beispiel die Pole Emanzipation und Anpassung oder Profession und Organisation, die Professionalisierung auf die Probe. Diese Herausforderung teilt die Supervision wiederum mit der Sozialen Arbeit (vgl. ebd.: 177). Demnach ist die Supervision, trotzdem sie sich im Laufe der Zeit zu einem guten Stück von der Sozialen Arbeit unabhängig gemacht hat, nach wie vor eng mit der Sozialen Arbeit verbunden und prägt diese auch. So ist sie legitimiert als sozialarbeiterische Methode genannt zu werden. Auch wenn die Supervision also als professionsbezogene Methode der Sozialen Arbeit zu verstehen ist, und gezielte, methodisch geförderte systematische (Selbst-)Reflexion beruflichen Handelns definiert wird, kann gleichzeitig aufgrund ihrer Vielfältigkeit und ihren unterschiedlichen Settings nicht von der einen sozialarbeiterischen Methode der Supervision gesprochen werden (vgl. Galuske 2013:340-344).

Um den Forderungen nach erhöhter Reflexion in der Sozialen Arbeit und der engen Entwicklung zwischen Supervision und Sozialer Arbeit gerecht werden zu können, stellt sich die Frage, ob ein Berufsgesetz von den Fachkräften der Sozialen Arbeit verlangen kann, Supervision tatsächlich in Anspruch zu nehmen bzw., ob ein Gesetz den Fachkräften einräumen kann, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auch Supervision in Anspruch zu nehmen und hier die Arbeitgeber:innen verpflichten kann dies zu ermöglichen. Bestehende Berufsgesetze anderer Professionen, regeln diesbezüglich, dass Inhalte zum Thema Supervision gelehrt werden müssen wie beispielsweise im GuKG genannt (vgl. GuKG §§42,66, 67) bzw. die praktischen Teile zur Erlangung des Abschlusses unter Supervision erfolgen müssen (vgl. Psychotherapiegesetz §6 (2); Psychologengesetz §24 (1), u.a.) Während hier also nicht im Gesetzestext geregelt wird, ob und in welchem Ausmaß die Fachkräfte während ihrer laufenden beruflichen Tätigkeit Supervision in Anspruch nehmen, können Formulierungen aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Wien) als Beispiel und Vorbild für ein Berufsgesetz der Sozialen Arbeit herangezogen werden. Denn hier heißt es: „Für die in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe tätigen Bediensteten ist Supervision anzubieten, insbesondere in der Einschulungsphase und bei Übernahme besonderer Aufgaben“ (WKJHG §6 (7)). Konkretere Möglichkeiten hinsichtlich des vorgesehenen Umfangs könnten auch die Anforderungen eines Berufsregisters bieten. So geht das Berufsregister in England auf die Selbstreflexion ein und stellt Supervision als eine Möglichkeit diesbezüglich dar. Im Zuge des *Continuing professional development* (CPD) wird von den Praktiker:innen verlangt, Reflexions- und Lernerfahrungen jährlich nachzuweisen, um registriert zu bleiben. Hierbei ist ein verpflichtender Teil die sogenannte *peer reflection*, während der zweite Teil unterschiedliche Lernerfahrungen zulässt, wobei eine zugelassene Erfahrungsart die Supervision darstellt (vgl. SWE 2023a). In Anbetracht des CPD-Systems zeigt sich eine Nähe der Überlegungen hinsichtlich verpflichtender Supervision zu Überlegungen zu verpflichtender Fortbildung. Dies wird durch die Tatsache bestätigt, dass Lernen auf zwei Ebenen stattfindet: Durch Reflexion einerseits und Adaption-Aneignung von neuem Wissen andererseits, wobei die Adaption-Aneignung zum Beispiel durch Fortbildungen und die Reflexion durch Supervision erfüllt werden kann. (vgl. Liebl 1998). Supervision, als Instrument struktur- und prozesshafter

Innensteuerung, trägt zur Qualitätssicherung der Sozialen Arbeit bei (vgl. ebd.) und ist demnach klar zu bedenken, wenn es darum geht, das Berufsgesetz der Sozialen Arbeit als Mittel zur Qualitätssicherung zu argumentieren.

In Anbetracht einer möglichen gesetzlichen Sicherung von Supervision, kann nun überlegt werden, in welchem Ausmaß eine gesetzliche Festschreibung denkbar wäre. Möchten konkrete Stundenzahlen genannt werden, ist dies im Vorfeld genau abzuwägen. So scheint auch das CPD System Englands, auch wenn dieses als Beispiel einer gewissen Mindestbasis herangezogen werden könnte, noch Entwicklungspotential aufzuweisen. Denn obwohl die CPD Anforderungen Arbeitgeber:innen motivieren dürften, ihren Fachkräften Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um die geforderten Punkte zu erreichen (vgl. E2: 195-204), wird dennoch ein erhöhter Supervisionsbedarf und das Problem fehlenden Verständnisses von Supervision thematisiert (vgl. E3:699-711). In Österreich werde Supervision bereits als notwendig in den Einrichtungen anerkannt, das Ausmaß in welchem diese von Arbeitgeber:innenseite ermöglicht wird, schwankt jedoch. Im Gespräch F1 wird das Beispiel von viermal jährlicher je 90-minütiger Teamsupervision genannt und hierbei eindeutig als zu niedrig eingestuft (vgl. F1: 738-758).

Auf die Frage nach verpflichtender Supervision für Fachkräfte der Sozialen Arbeit wird im Gespräch F1 auch auf die Geschichte der Sozialen Arbeit geblickt und darauf verwiesen, dass bereits in der Pionier:innenarbeit von Mary Ellen Richmond Supervision verlangt wurde:

„[...] einfach auch aus der, aus der Professionalisierung der Sozialarbeit, ja, war schon bei Richmond so, ahm, dass man sozusagen tatsächlich Supervision auch vorschreibt, ahm, nämlich Supervision wirklich im Sinne von begleitet werden von einem Professionisten, einer Professionistin, da wäre es allerdings aus meiner Sicht dann wirklich notwendig, dass die Supervisor:innen eben nicht nur eine Ausbildung zur Supervision hat, sondern eben auch eine fachliche Ausbildung, ja, als Sozialarbeiterin. [...]. Nicht grundsätzlich, also nicht, dass ich sagen würde man darf nur noch zu Supervisor:innen gehen, die, die auch eine sozialarbeiterische Ausbildung haben, überhaupt nicht, aber wenn es wirklich um eine fachliche Begleitung geht [...], dann stellt sich für mich schon die Frage auch, welche Profession sollte die Supervisorin haben und da [würde ich] schon sagen, dass das auch Fachkräfte aus der Sozialarbeit sein sollen.“ (F1: 761-778).

Demnach muss auch überlegt werden, wer die jeweiligen (Fall-)Supervisionen anleiten darf und wie dies rechtlich festgeschrieben werden kann. Es zeigt sich, beispielsweise im Psychologengesetz bezüglich der Supervision innerhalb des postgraduellen Erwerbs praktischer Kompetenz, dass es sich um Personen des gleichen Berufsstandes mit, hier konkret fünfjähriger, einschlägiger Berufserfahrung und aufrechter Berufsberechtigung handeln muss (vgl. Psychologengesetz §15 (2)). Auch die LSB Verordnung definiert die Personen, welche die Einzel- und Gruppensupervisionen innerhalb der Ausbildung absolvieren dürfen (vgl. LSB-Verordnung §3(8)).

Entlang dieser Überlegungen müsste es also ermöglicht werden, dass Supervision durch Personen ausgeübt wird, welche den Grundberuf der Sozialen Arbeit vertreten. Grundsätzlich handelt es sich beim Beruf Supervisor:in nicht um einen geschützten

Begriff (vgl. ÖGWG o.A.). Dennoch ist stark diskutiert, inwieweit Fachkräfte der Sozialen Arbeit diese ausüben dürfen. Selbstständig kann Supervision grundsätzlich von Psychotherapeut:innen, Ärzt:innen mit Psychotherapiediplom sowie von Klinischen- und Gesundheitspsycholog:innen ausgeführt werden. Darüber hinaus berechtigt der Gewerbeschein für Unternehmensberatung (auch eingeschränkt auf Personalwesen) und der Gewerbeschein für Lebens- und Sozialberatung (auch eingeschränkt auf Supervision) zur Ausübung (vgl. ÖVS o.A.). Die Österreichische Vereinigung für Supervision und Coaching führt zudem eine Supervisor:innenliste, für welche grundsätzlich eine von der Vereinigung anerkannte Ausbildung nachgewiesen werden muss (wofür sie auch Zugangsvoraussetzungen definiert), ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist und regelmäßig internes Qualitätsmanagement zu erfüllen ist (vgl. ÖVS 2023). Fachkräfte der Sozialen Arbeit können also entsprechend den Forderungen des ÖVS die Supervisionsausbildung abschließen, werden anschließend jedoch Probleme haben, diese anzubieten, da sie kein Gewerbe anmelden dürfen (vgl. F1:33-44).

An dieser Stelle kommt die Diskussion darüber, dass andere Professionen sozialarbeiterische Methoden für sich beanspruchen, während die Soziale Arbeit selbst in der Ausführung eingeschränkt ist, also wieder zu ihrem Anfang zurück. Möchte ein Berufsgesetz der Sozialen Arbeit ihre Methoden für die Soziale Arbeit umfänglich zugestehen, braucht es also auch die Berechtigung zur freiberuflichen Tätigkeit, was in Kapitel 15 näher diskutiert wird.

11.3.2 Beispiel Case und Care Management

Die Begriffe des Case und Care Managements sind, wie unter 8.3.1 erwähnt, nicht wörtlich im GuKG gesichert. Ähnlich dem Begriff der Supervision handelt es sich im Case und Care Management um einen Ansatz der Sozialen Arbeit, welcher sich zu einem eigenen Beruf entwickelte. Neben der Sozialen Arbeit ist es vor allem die Gesundheits- und Krankenpflege, die sich mit dem Case und Care Management identifiziert. Angesichts des Aufbaues des GuKGs überrascht jedoch, dass das Case und Care Management sich nicht wörtlich in der ansonsten scheinbar ausführlichen Auflistung der einzelnen Kompetenzen wiederfindet. In der Praxis beansprucht die Gesundheits- und Krankenpflege den Begriff jedoch offensichtlich. So setzt die Internetseite BIC.at, die Berufsinformationsseite des Instituts für Bildungsforschung der Wirtschaft die Begriffe *Case und Care Management* in Klammer hinter die Berufsbezeichnung der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege und zieht hier eine klare Verbindung vom Case und Care Management zur Gesundheits- und Krankenpflege (vgl. ibw: 2023). So wird der Beruf folgendermaßen beschrieben:

„Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger*in im Case and Care Management (kurz auch Case Manager*in) arbeiten im Medizin-, Gesundheits- und Rehabilitationsbereich. Sie betreuen Patient*innen und Klient*innen während ihrer Behandlungsaufenthalte in Kliniken, Spitälern, Rehab-Kliniken oder anderen medizinischen Einrichtungen und gehen dabei ganz auf deren individuelle Bedürfnisse ein. Sie stellen einen Versorgungs- und Betreuungszusammenhang über institutionelle Grenzen hinweg her, indem sie während des Behandlungs-, Genesungs- und Rehabilitationsverlaufs verschiedene medizinische, soziale und psychologische Fachkräfte und Spezialist*innen zusammenbringen und koordinieren. Case Manager*innen arbeiten in interdisziplinären

Teams mit Ärzt*innen, Gesundheitsmanager*innen, Physiotherapeut*innen usw. zusammen und halten engen Kontakt mit ihren Patient*innen/Klient*innen.“ (ebd).

Weiters wird erläutert, dass die Berufsbezeichnung Case Manager:in in Österreich keine gesetzlich anerkannte Berufsbezeichnung darstellt und somit die gesetzlich korrekte Bezeichnung nach GuKG *Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger:in (Case and Care-Management)* ist (vgl. ebd.). Es ist jedoch nicht klar, auf welche Passage des GuKGs sich hier bezogen wird. Im Gesetzestext selbst, sind die Worte *Case und Care Management*, wie bereits dargestellt, nicht anzufinden. §11 des GuKGs berechtigt jedoch dazu, dass Personen nach erfolgreicher Absolvierung einer Weiterbildung gemäß §64 die absolvierte Fachrichtung in Klammer als Zusatzbezeichnung führen dürfen (vgl. GuKG §11 (2)). Beispielsweise das Institut für Bildung im Gesundheitsdienst bietet einen solchen Case- und Care Management Lehrgang an, welcher angibt eine Weiterbildung gemäß §64 des GuKGs zu sein (vgl. IBG: o:A.).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht dennoch von einer sozialarbeiterischen Methode zu sprechen ist. Auch das Case Management hat sich aus der Sozialen Arbeit, ursprünglich der methodischen Einzelfallhilfe, heraus entwickelt und wird nun breiter im Sozial- und Gesundheitswesen eingesetzt (vgl. Wendt 2018: 17). So definiert die Österreichische Gesellschaft für Care und Case Management unterschiedliche Grundberufe als mögliche Zugangsqualifikationen um eine Weiterbildung zur Erlangung der Bezeichnung *zertifizierte Case Managerin (ÖGCC) / zertifizierter Case Manager (ÖGCC)* absolvieren zu können (vgl. ÖGCC 2022:4). Genannt werden hier beispielsweise Studien der Pädagogik, Soziale Arbeit, Psychologie, Medizin, Pflegewissenschaften, Gesundheits- und Pflegemanagement oder vergleichbare Ausbildungen (mind. 2000 Ausbildungseinheiten) wie Ausbildungen zum:r Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Diplom-Sozialbetreuer:in und Fachsozialbetreuer:innen mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung und Familienarbeit sowie die Pflegefachassistenz (vgl. ebd. :9).

An diesem Beispiel wird also sichtbar, dass der Vergleich welcher lediglich die Gesetzestexte ausgehend von bestimmten Begrifflichkeiten durchsucht, mögliche Überschneidungen zwischen der Sozialen Arbeit und anderen Professionen in den gelebten Verwendungen der Methoden nicht erfasst. Es kann nur ein schemenhafter Abriss im Zuge eines Gesetzes gesichert werden, der als einer von vielen Bausteinen dienlich sein kann, um das professionelle Handeln in vielfältigen, multiprofessionellen Kontexten zu argumentieren und zu berechtigen.

11.4 Umfang einer gesetzlichen Formulierung

Im Folgenden wird dargestellt, welche Vor- und Nachteile unterschiedlich umfangreiche gesetzliche Sicherung professionellen Handelns der Sozialen Arbeit haben kann. Diese zeichnen sich bereits in den vorangegangenen Kapiteln ab, möchten hier jedoch nochmal strukturiert gesammelt werden. Angelehnt an die untersuchten nationalen Gesetzestexte und die internationalen Modelle werden unterschiedlich detaillierte

Möglichkeiten zur Regelung in den Blick genommen: Eine umfassende und konkrete Sammlung von Tätigkeiten ähnlich dem GuKG einerseits und eine Berufsbildbeschreibung innerhalb eines Absatzes ähnlich den Beschreibungen innerhalb des MTD-Gesetzes andererseits, wie beide bereits unter 8.3.1 erläutert wird.

Detaillierte Regelung

Eine detaillierte, konkrete Sammlung von Tätigkeiten, Methoden und Kompetenzen der Sozialen Arbeit innerhalb eines Berufsgesetzes, könnte ermöglichen in der konkreten beruflichen Tätigkeit, die eigenen Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten gut rechtlich abgesteckt zu sehen. Egal ob mit oder ohne vorbehaltlicher Regelung könnte das Gesetz in konkreten Situationen unterstützen, wenn Fachkräfte in ihrer beruflichen Tätigkeit Schwierigkeiten haben, die eigenen Kompetenzen ausführen zu dürfen. Gleichzeitig bringt es die Gefahr mit sich, die Soziale Arbeit einzuschränken. Die Soziale Arbeit würde auf die gesetzlich festgehaltenen Inhalte reduziert werden können, was wiederum nicht dem professionellen Selbstverständnis der Sozialen Arbeit gerecht werden würde. Einerseits, da es für die Lösung komplexer Problemlagen keine rezeptartigen Vorgehensweisen geben kann, sondern von Seiten der Sozialarbeiter:innen Offenheit im Vorgehen braucht, andererseits, da sich die Soziale Arbeit laufend in neuen Bereichen etabliert und fachlich weiterentwickelt, könnte keine umfassende, detaillierte Beschreibung dem Beruf gerecht werden. Das Berufsgesetz wird es praktisch nicht leisten können, in seinem Tätigkeitsprofil und Berufsbild detailliert auf sozialarbeiterisches Handeln jedes Handlungsfeldes einzugehen und gleichzeitig Offenheit für neue Entwicklungen zu wahren, denn letztlich ist Soziale Arbeit häufig dort tätig, wo Regelversorgungssysteme nicht mehr ausreichen. Zu starre und detaillierte gesetzliche Definitionen sozialarbeiterischer Kompetenzen könnten die Gefahr bergen hier beschränkend zu wirken.

Allgemeine Umschreibung

Aufgrund der ausgeführten Nachteile einer konkreten Festschreibung des Berufsbildes, der Kompetenzen, Tätigkeiten und Methoden, ist davon auszugehen, dass zu einer eher allgemeinen gesetzlichen Formulierung tendiert wird. Mit dem Nachteil, nicht auf konkrete Diskussionspunkte bezüglich spezifischer Berechtigungen, eingehen zu können, kann der Entwicklungsraum für die Soziale Arbeit besser erhalten bleiben. Angelehnt an das MTD Gesetz würde dies bedeuten, zu versuchen das Berufsbild der Sozialen Arbeit innerhalb eines Absatzes zu definieren. Hierbei liegt nahe, auf die Definition der Sozialen Arbeit zurückzugreifen, wie sie bereits am Beginn der Arbeit unter Kapitel 1 dargestellt wird:

„Soziale Arbeit ist eine praxisorientierte Profession und akademische Disziplin, die sozialen Wandel, soziale Entwicklung, sozialen Zusammenhalt, das Empowerment und die Befreiung von Menschen fördert. Zentrale Prinzipien der Sozialen Arbeit sind soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte, kollektive Verantwortung und die Achtung von Diversität. Gestützt auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Sozial- und Geisteswissenschaften und auf traditionelles bzw. indigenes Wissen, bindet die Soziale Arbeit Menschen und Strukturen in Veränderungsprozesse ein, um den Herausforderungen des Lebens aktiv zu begegnen und das Wohlbefinden zu fördern. Die genannte Definition kann auf nationaler und regionaler Ebene noch näher erläutert werden“ (obds 2023b)

Hier kann nun in Frage gestellt werden, inwieweit diese Formulierung den Ansprüchen eines Berufsgesetzes nachkommt und in dieser Form auch in eine gesetzliche Formulierung eingegossen werden kann. Im derzeitig bestehenden Gesetzesentwurf des obds ist zu erkennen, dass hier der Versuch gestartet wurde, ein etwas detaillierteres Bild zu zeichnen in dem fünf Wirkungsziele formuliert werden und Berufsfelder genannt werden. Darüber hinaus sammelt der Entwurf elf Tätigkeitspunkte in einem eigenen Paragraphen (obds 2020a: §§2, 9). Im Gespräch F1, in welchem die Sorge vor Beschränkungen deutlich ausformuliert wurde, wird diese Art der Beschreibung als noch nicht einschränkend wahrgenommen (vgl. F1: 69-77). Der Gesetzesentwurf des obds scheint also bereits einen Mittelweg gehen zu wollen, zwischen konkreten, detaillierten Formulierungen und offener Definition. Darüber hinaus hat der obds nun mit April 2023 die Definition mittels einer Ausformulierung der Gegenstandsbeschreibung und Zielsetzung Sozialer Arbeit in Österreich und der Beschreibung von Kernkompetenzen von Fachkräften der Sozialen Arbeit konkretisiert, was als weiterer Vorbereitungsschritt für eine gesetzliche Formulierung gesehen werden kann (vgl. obds 2023b). Die Grenzen zwischen zu allgemeinen Formulierungen, welche in der Praxis nicht ermächtigen und zu engen Formulierungen, welche möglicherweise einschränkend wirken, vor allem wenn man mitbedenken möchte, dass die Soziale Arbeit noch neue Bereiche für sich entwickelt und sich in neuen Berufsfeldern etablieren könnte, scheinen zu verschwimmen. Ein versuchter Mittelweg wie der des obds, ist naheliegend. Auch Dvorak fordert diesen. Er findet „es wichtig so eine Art Basisgesetz zu haben, mit groben Tätigkeitsbereichen“ (A1:714). Schwächen und Lücken können hier aber ebenso wenig ausgeschlossen werden.

Die Diskussion, wie und in welcher Form die Soziale Arbeit ihr Tun gesetzlich festschreiben kann, erinnert an die nach wie vor bestehenden Diskussionen darüber, dass die Soziale Arbeit immer wieder ihre eigene Profession nicht ausreichend definieren kann. Es fällt schwer den Beruf in seiner Ganzheitlichkeit in Worte zu fassen. Diese Problematik scheint wiederum bereits selbst eine Eigenschaft der Sozialen Arbeit zu sein, wie auch Blum, in ihrer Darstellung der Schwierigkeit der Sozialen Arbeit das eigene Tun zu erklären, abbildet (vgl. Blum / Döger 2023: 17f). Ähnlich wie die Fachkräfte in der Praxis selbst, läuft die gesamte Profession Gefahr, ihren Kern auch in einer gesetzlichen Regelung nicht nach außen nachvollziehbar darstellen zu können. Vor allem, wenn diese Darstellung gleichzeitig den Anspruch erfüllen muss, umfassend genug zu sein, während parallel eine gewisse Offenheit bestehen bleiben soll.

11.5 Auswirkungen auf multiprofessionelle Zusammenarbeit

Die gezielte Zusammenführung von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen und Professionen, welche unter Multiprofessionalität (oder auch Interprofessionalität) verstanden wird, ermöglicht es Problemstellungen umfassender und wirkungsvoller bearbeiten zu können (vgl. Bauer, P. 2018:731). Dementsprechend ist sie für die Soziale Arbeit in vielen Handlungsfeldern alltäglich und gehört zu den fachlichen Standards. Trotz ihrer Wichtigkeit für das Versorgungssystem ist die Zusammenarbeit nicht von

Konflikten befreit. So muss sich in Arbeitsfeldern, welche von anderen dominierenden Leitprofessionen und deren Logiken geprägt sind, stärker behauptet werden, um den eigenen Nutzen darzustellen. Hinzu kommen strukturelle Aspekte wie unterschiedlicher Status der Professionen, welche sich beispielsweise in der Bezahlung äußern, und zu wenig Wissen über die fachlichen Zugänge der jeweils anderen Professionen. Um hier zu gelingenden Kooperationen zu kommen, und Konkurrenzen zu überwinden, braucht es kontinuierlichen Austausch und eine Aushandlung über die Zuständigkeiten (vgl. ebd. 735f).

Eine Argumentationslinie für das Berufsgesetz der Sozialen Arbeit ist, dass es die Profession innerhalb dieser multiprofessionellen Zusammenarbeit und den damit verbundenen Aushandlungen unterstützt. Die vergleichende Analyse der Gesetzestexte unter 8.3.1 erläutert diesbezüglich bereits die bestehenden Auswirkungen und zu bedenkenden Aspekte. Insbesondere die Aspekte, welche bezüglich Tätigkeits- und Berufsvorbehalten zu bedenken sind, wurden in diesem Kapitel auch bereits diskutiert. In den Interviews zeigt sich, wie unter 9.6.1 dargestellt wird, dass die Regelung der staatlichen Anerkennung Deutschlands wenig Auswirkungen auf die multiprofessionelle Zusammenarbeit hat. Eher wurden hier ähnliche Forderungen formuliert, wie sie in Österreich als Argumentationsgrundlage für ein Berufsgesetz geführt werden. Aber auch das umfangreiche System Englands bewahrt nicht davor, dass sich andere Berufsgruppen, wie in E1 erwähnt, beispielsweise die Coaches, in ähnlichen oder überschneidenden Tätigkeiten wiederfinden und dieselben oder ähnliche Methoden verwendet werden (E1; 921f). Ähnlich zeigt es sich innerhalb Österreichs am Beispiel des Begriffs der *psychologischen Beratung*, welcher von der Lebens- und Sozialberatung verwendet wird und hierbei scheinbar nicht mit dem Psychologengesetz kollidiert. Dies führt zusammengefasst dazu, dass berufsgesetzliche Regelungen weniger Auswirkungen auf multiprofessionelle Zusammenarbeit und Abgrenzung haben, als zu Beginn der Forschung vermutet. Ein ähnliches Ergebnis könnte sich durch die Einführung eines möglichen Berufsgesetzes der Sozialen Arbeit hinsichtlich der Sicherung eigenen professionellen Handelns in multiprofessionellen Kontexten ergeben. Dementsprechend muss kritisch betrachtet werden, inwieweit das Berufsgesetz Erwartungen im Hinblick auf Absicherung des eigenen professionellen Handelns gerecht werden kann.

Was das Gesetz unabhängig davon, wie detailliert es ausformuliert ist und ob es Vorbehalte beinhaltet oder nicht, schaffen kann ist, dass es allein durch seine Existenz die Profession auf eine Augenhöhe mit anderen Professionen im Gesundheits- und Sozialwesen (wie unter 8.3.1 bereits interpretiert) anhebt. Des Weiteren kann die Forderung nach multiprofessioneller Zusammenarbeit gesetzlich verpflichtet werden, was die Fachkräfte der Sozialen Arbeit stärkt, in multiprofessionellen Kontexten bewusst aufzutreten. Darüber hinaus kann das Berufsgesetz das Selbstverständnis und die Berufsidentität der Sozialen Arbeit stärken, was wiederum Auswirkungen darauf haben könnte, wie von den Fachkräften mit Abgrenzungsthematiken und anderen Herausforderungen in multiprofessioneller Zusammenarbeit umgegangen wird. Außerdem unterstützt es dabei, Verständnis für die Soziale Arbeit zu schaffen, da in allgemein anerkannter Form nachgelesen werden kann, was die Soziale Arbeit umfasst.

12 Ausbildungen

Tüchler Daniela

In der folgenden Ausführung folgt die Diskussion der analysierten Inhalte hinsichtlich der Ausbildungen für die Professionisten der Sozialen Arbeit. Es werden die Ergebnisse aus Interviews sowie Gesetzen mit zusätzlicher Literatur in Verbindung gebracht, um in Folge herauszuarbeiten, welche Thesen sich im Hinblick auf die Etablierung eines Berufsgesetzes für Soziale Arbeit in Österreich ergeben. Die Basis bildet die Forschungsfrage, welche Vorgaben im Hinblick auf die Ausbildungen für die Soziale Arbeit gesetzlich verankert werden können. Der Fokus wird folgend auf die Bereiche *Leitung der Ausbildungsstätten, Lehrende, Ausbildungsinhalte, Ausbildungsplätze* sowie *Durchlässigkeit* gelegt, da diese sich im Zuge der Forschung als besonders relevant erwiesen haben.

Bei der Auseinandersetzung mit möglichen Inhalten eines Berufsgesetzes hinsichtlich des Bachelorstudiums der Sozialen Arbeit, ist es wichtig zu erheben, welche Bereiche bereits einer gesetzlichen Normierung unterliegen. An dieser Stelle wird das Bundesgesetz für Fachhochschulen (FGH) relevant, das essenzielle Bereiche für sämtliche österreichischen Fachhochschulen regelt (vgl. FHG). Dieses bzw. ihm zugrunde liegende Regelungen werden nachfolgend immer wieder einfließen.

12.1 Leitung der Ausbildungsstätten

Im Gesundheits- und Krankenpflegesetz findet sich die Bestimmung, dass der:die Direktor:in einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule selbst über die Berechtigung, den Beruf auszuüben, verfügen muss (vgl. §28 GuKG). In der Sozialen Arbeit gibt es aktuell keine diesbezügliche Regelung und die Studiengangsleiter:innen der - in allen Bundesländern vorhandenen - Studiengänge der Sozialen Arbeit verfügen über unterschiedliche fachliche Hintergründe und geben in ihrer Beschreibung bzw. ihren Lebensläufen nicht allesamt an, über einen Ausbildungshintergrund der Sozialen Arbeit zu verfügen (vgl. MCI (o.A.)).

Expert:in F2 führt hierzu an: „Ich halte es für gefährlich [er], dass Menschen, die Wirtschaft oder Politikwissenschaften studiert haben, Sozialarbeits-Studiengänge leiten“ (F2: 195-196). Es wird angenommen, dass F2 die Gefahr niedriger einstufen oder gebannt sehen würde, hätte die Soziale Arbeit eine mit dem GuKG vergleichbare Regelung, die besagt, dass Leiter:innen der Studiengänge auch über eine dahingehende Ausbildung verfügen müssen. Für englische Hochschulen, die den Studiengang Soziale Arbeit anbieten, gilt dies ebenso. Der:die Leiter:in des Programms zur Ausbildung muss selbst registrierte:r Sozialarbeiter:in sein (vgl. E3: 645-654).

An dieser Stelle wird die Hypothese aufgestellt, dass eine solche Festlegung im Zuge eines Berufsgesetzes für Soziale Arbeit ein qualitätssicherndes Element darstellen könnte, da davon auszugehen ist, dass Fachwissen über den Bereich, den man leitet, dazu beitragen kann, diesen besonders gut zu vertreten und an dessen Weiterentwicklung mitwirken bzw. die mitarbeitenden Professionist:innen fachlich qualifiziert leiten zu können.

12.2 Lehrende

Expert:in F1 geht an dieser Stelle eine Ebene weiter und führt aus, dass sie es als bedeutend ansieht, dass auch die Personen, die den Unterricht an den Fachhochschulen durchführen, Fachkräfte der Sozialen Arbeit sein sollten und benennt, dass das an der Fachhochschule, an der er:sie tätig ist, immer wieder Thema sei. Sie:Er gibt allerdings auch an, dass das Lehrpersonal aus einem Zusammenspiel aus konkreten Fachkräften der Sozialen Arbeit und aus Personen, welche ein hohes Maß an Forschung im Bereich betrieben haben, bestehen könnte (vgl. F1: 424-430).

Im FHG gibt es grundlegende Regelungen, die das Lehrpersonal an Fachhochschulen betreffen. So ist die Rede davon, dass sich die lehrenden Mitarbeiter:innen der Hochschulen aus nebenberuflich sowie hauptberuflich beschäftigten Menschen zusammensetzen müssen (vgl. FHG §7). Es findet sich zudem eine Beschreibung der Anforderungen an die Mitarbeiter:innen der Studiengänge: „wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziert“ (FHG §8(2)).

Die Ausbildung der Sozialen Arbeit kann als Teil der Identifikation mit der Profession verstanden werden, wodurch den Inhalten der Lehre wie auch den Lehrenden selbst eine bedeutende Rolle zukommt. Eine Erhebung im Jahr 2009 ergab, dass von den insgesamt 84 Menschen, die in der Lehre der Sozialen Arbeit in Österreich tätig waren, nur die Hälfte ausgebildete Sozialarbeiter:innen waren. Dass Angehörige einer anderen Berufsgruppe die Ausbildung übernehmen, wäre für andere Professionen – wie etwa Ärzt:innen – undenkbar, während es in der Sozialen Arbeit kaum hinterfragt zu werden scheint. Es gab sogar einen Studiengang der Sozialen Arbeit, in welchem ausschließlich Lehrende aus Bezugswissenschaften unterrichteten (vgl. Fürst 2010: 248f).

Die Darstellung Fürsts, dass in so einem Fall in Frage gestellt werden muss, ob es sich überhaupt noch um ein Grundstudium der Sozialen Arbeit handeln kann, wird an dieser Stelle geteilt und die Forderung dahingehend, dass 75% der Unterrichtenden in Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit auch über eine Ausbildung innerhalb der Profession verfügen müssen unterstützt (vgl. ebd.: 255). Eine solche Regelung sollte Teil des Berufsgesetzes der Sozialen Arbeit darstellen. Sie wäre vergleichbar mit der Vorgabe Englands, wo die Mehrheit des Teams der Lehrenden in den Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit aus Sozialarbeiter:innen bestehen muss (vgl. E3: 640-645).

12.3 Ausbildungsinhalte

Der überwiegende Teil der betrachteten Berufsgesetze führt Regelungen zu den Inhalten der Ausbildung. Das GuKG (§42) zum Beispiel definiert Themenbereiche, die die Ausbildung jedenfalls abzudecken hat. Das Psychologengesetz 2013 und das Psychotherapiegesetz benennen ebenfalls, welche Inhalte die Lehre in welchem Ausmaß enthalten muss (vgl. Psychologengesetz 2007 §9; Psychotherapiegesetz §3; 6; 7). Ein sehr konkret ausgeführtes Curriculum findet sich in der Verordnung der Lebens- und Sozialberater:innen (vgl. LSB-Verordnung).

Social Work England gibt laut Expert:in E3 keine konkreten Lehrpläne vor, sondern würde vielmehr Bereiche der Ausbildung vorschlagen. Zusätzlich gibt es in England aber Benchmark-Standards, welche ein Maß an Vergleichbarkeit ermöglichen (vgl. E3: 266-280).

In Deutschland werden die Inhalte des Studiums durch den Qualifikationsrahmen der Hochschulen festgelegt. Für Expert:in D1 hat dies vergleichbare Standards zur Folge (vgl. D1:149-254), während D2 sich eine transparentere sowie zentralere Vorgehensweise wünschen würde, um dadurch Vergleichbarkeit und Qualität im Studium zu erreichen (vgl. D2: 24). Es scheint hier also ein gewisses Maß an Normierung zu geben, welches aber noch nicht zu realer Vergleichbarkeit geführt hat.

Die DGSA führt in ihrem Positionspapier hinsichtlich eines Kerncurriculums für Soziale Arbeit in Deutschland an, dass sie einen gemeinsamen Kern als bedeutend erachtet. Ein solcher soll allerdings nicht darauf abzielen, eine bestehende Vielfalt einzugrenzen. Gemeinsame Studieninhalte, welche alle Hochschulen gemein haben und das gleichzeitige Möglichsein von Bewegungs- und Entwicklungspotenzial sollen sich nicht gegenseitig ausschließen (vgl. DGSA 2016: 2).

Konkret fasst die DGSA sieben Studienbereiche zusammen, welche den Kern des Curriculums für Soziale Arbeit in Deutschland darstellen: Hierzu zählen „fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“, „erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen Sozialer Arbeit“, „normative Grundlagen Sozialer Arbeit“, „gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit“, „allgemeine Handlungstheorie und spezielle Handlungstheorien / Methoden Sozialer Arbeit“, „Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit“ sowie „Forschung in der Sozialen Arbeit“. (DGSA 2016: 5-9) Die benannten Bereiche sind als ein einzuhaltendes Mindestmaß zu verstehen (vgl. ebd.).

Im FHG ist definiert, dass es die Funktion österreichischer Studiengänge darstellt, Studienfächer anzubieten, welche dem Niveau von Hochschulen entsprechen und eine solide Ausbildung auf Basis der Wissenschaft darstellen. Als elementare Ziele gelten die Praxisbezogenheit sowie das Vermitteln der Kompetenzen, um nachfolgend den erforderlichen Tätigkeiten des Arbeitsbereiches, unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, gerecht werden zu können (vgl. FHG §3 (1)).

Zudem werden Leitlinien für die Ausgestaltung von Studiengängen an Fachhochschulen festgelegt. So muss innerhalb der Studiengänge darauf geachtet werden, dass es eine Vielfaltigkeit wissenschaftlich fundierter Sichtweisen und Methodiken gibt. Ebenso wird benannt, dass das Sicherstellen einer „guten wissenschaftlichen Praxis und der akademischen Integrität“ (ebd. §3 (2)) unverzichtbar ist (vgl. ebd.).

Für ein Berufsgesetz der Sozialen Arbeit in Österreich erscheint es sinnvoll, neben diesen Basisvorgaben, dem Vorbild der betrachteten Gesetze zu folgen und Inhalte festzulegen, welche das Bachelorstudium der Sozialen Arbeit jedenfalls enthalten soll. Ergänzen könnte man anführen, welchem Ausmaß bzw. wie vielen ECTS diese Bereiche mindestens entsprechen müssen. Insgesamt muss das Studium 180 ECTS umfassen (vgl. FHG §3 (2)).

Im Entwurf des obds für ein Berufsgesetz für Soziale Arbeit aus dem Jahr 2020 wurde ein Vorschlag dazu erstellt, über welche Qualifikation Sozialarbeiter:innen verfügen müssen, um sich Sozialarbeiter:in nennen und als solche tätig sein zu können. Die vorgegebenen 180 ECTS-Punkte setzen sich im Gesetzesentwurf aus den drei Bereichen Theorie, Praxis und Vertiefung zusammen (vgl. obds 2020: §6 (1)).

Der Säule der sozialarbeiterischen Ausbildung in der Theorie werden im Entwurf die meisten ECTS-Punkte zugedacht. Es wird benannt, dass die Studierenden hier mindestens 95 ECTS-Punkte absolvieren müssen. Dieser theoretische Bereich setzt sich im Gesetzes-Entwurf aus sechs Elementen zusammen:

- „ a) Geschichte, Theorien und Professionsethik der Sozialen Arbeit [...]
- b) Handlungs- und Praxisfelder Sozialer Arbeit [...]
- c) Methoden und Techniken der Sozialen Arbeit samt Organisation, Dokumentation und Evaluation
- d) Für die Soziale Arbeit relevantes Analyse- und Handlungswissen aus den human- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen [...]
- e) Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit [...]
- f) Wissenschaftliches Arbeiten und Empirische Sozialforschung in der Sozialen Arbeit [...]" (obds 2020: §6 (1))

Mit 60 ECTS-Punkten wird im Gesetzesentwurf des obds eine „vertiefende Ausbildung“ festgelegt (ebd.) Hierzu werden verschiedene mögliche Felder der Ausbildung angeführt. Die dritte Ausbildungssäule - gemäß Gesetzesentwurf - stellt die Ausbildung in der Praxis dar. Vorgesehen wurden dafür 25 ECTS-Punkte, welche sich einerseits aus dem konkreten Absolvieren von Praktika in unterschiedlichen Sozialeinrichtungen und andererseits aus damit einhergehendem Reflektieren der Praktikumserfahrung sowie Supervision zusammensetzen (vgl. ebd.).

Expert:in F1 gibt im Interview an, dass er:sie es wichtig fände, dass in einem Berufsgesetz für Soziale Arbeit definiert wäre, welche konkreten Komponenten in der Ausbildung jedenfalls enthalten sein müssen und dass dies in ganz Österreich einheitlich ist, um dadurch die Möglichkeit der Vergleichbarkeit und eines einheitlichen Grundstocks zu schaffen. (vgl. F1: 21-25).

Würde ein Berufsgesetz nach der Idee des obds-Entwurfes verabschiedet werden, würde dies eine gewisse Durchlässigkeit zulassen. Wird nicht festgeschrieben, dass

zwingend ein konkretes Studium absolviert werden muss, sondern erfolgt stattdessen eine Vorgabe der zu absolvierenden Ausbildungsinhalte, so könnte dies auch Absolvent:innen der Sozialakademie oder jene, die statt einem Grund- ein Masterstudium absolviert haben inkludieren, sofern fehlende Wissensbausteine nachgeholt wurden. Für die vielfältige Ausbildungslandschaft der Sozialen Arbeit erscheint dies aktuell eine gute Lösung zu sein.

Das in Österreich vorhandene Bachelorstudium beinhaltet einen breiten Grundstock, um so auf verschiedene Berufsfelder und Klient:innengruppen vorzubereiten und Grundsätze der Sozialen Arbeit zu vermitteln. Die Lehrpläne des Studiums der Sozialen Arbeit an den verschiedenen Hochschulen unterscheiden sich voneinander, weisen aber insgesamt ähnliche Rahmenbedingungen und Zielsetzungen auf. Eine Orientierung am aktuellen Entwicklungsstand der Sozialen Arbeit und an gesetzlichen Regelungen ist feststellbar. Außerdem ist eine generalistische sowie internationale Tendenz zu erkennen (vgl. Hefel 2019:156).

Die verschiedenen Fachhochschulen legen den Schwerpunkt hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen unterschiedlich. Während beinahe alle Aspekte betont werden, welche die fachliche sowie die Handlungs- und Methodenkompetenz stärken, so spielen auch Kompetenzen in Bezug auf einen selbst sowie soziale und persönlichkeitsbildende Kompetenzen eine Rolle in den Curricula (vgl. ebd.:162).

Die einzelnen Studiengänge an den verschiedenen Hochschulen wiesen im Zuge einer Beforschung im Jahr 2015 Unterschiede auf. So erwirbt man mit dem Abschluss des Bachelorstudiums der Sozialen Arbeit an den Hochschulen in Wien und dem Burgenland auch die Qualifikation der Sozialpädagogik. In Vorarlberg und der Steiermark sieht das Studium ein Auswählen aus vorgegebenen Pflichtlehrveranstaltungen vor, während die Student:innen an den Hochschulen in Salzburg, Niederösterreich und Kärnten aus verschiedenen Vertiefungen wählen können (vgl. ebd.:161).

Diese Differenzen hinsichtlich der Organisation und Schwerpunktsetzung im Studium könnten durch eine Implementierung eines Berufsgesetzes verunmöglicht werden, wenn dieses sehr konkrete und einheitliche Vorgaben beinhaltet. Wenn es sich bei der gesetzlichen Normierung allerdings nur um Mindestanforderungen und grundlegende Regelungen handelt, wäre es möglich diese Variation unter den Studiengängen beizubehalten. An dieser Stelle ist entscheidend, ob der Fokus des Berufsgesetzes eher auf Einheitlichkeit und Klarheit – oder aber auf Offenheit und Flexibilität liegt. Als Risiko der Festlegung von Mindestinhalten kann ein Qualitätsabfall gesehen werden, indem das definierte Mindestmaß sich zum gängigen Maß entwickelt.

Bei einer Erhebung der Inhalte der Bachelorstudiengänge für Soziale Arbeit in Österreich wurde deutlich, dass in sämtlichen Studiengängen von den Studierenden im Minimum zwei Praktika absolviert werden müssen. Es zeigte sich, dass die Fachhochschulen eine Begleitung der Praxiszeit durch vor- oder nachbereitende Lehrveranstaltungen oder Supervision anbieten (vgl. Hefel 2019:163).

Auch in England enthält das Studium der Sozialen Arbeit zwei Praktika (vgl. E3: 217-225). In Deutschland sind die Praktika im Zuge des Studiums je nach Bundesland unterschiedlich geregelt, aber immer Teil des Studiums oder durch das

Anerkennungsjahr im Anschluss daran festgelegt (vgl. D5: 522-530; D3: 24-26). Die unterschiedlichen Regelungen, die vor allem hinsichtlich des Praktikumsumfang deutlich variieren, werden kritisiert (vgl. D5: 48). Betont wird insgesamt die Wichtigkeit des Praktikums als Teil des Studiums. Dass das Fachhochschulstudium einen Praxisanteil enthält, ist bereits durch das FHG festgelegt (vgl. FHG §3 (1)). Die verbleibenden Möglichkeiten zu Regelungen im Berufsgesetz liegen in der Beschreibung des Mindestumfangs, hinsichtlich möglicher Praktikumsstellen oder auch in der eventuellen Festlegung einer Vergütung, wie es das GuKG in Form eines Taschengeldes für die gesamte Ausbildungsdauer vorsieht (vgl. GuK §28 (1)).

Insgesamt wurde bei der Betrachtung der österreichischen Hochschulen, die Bachelorstudiengänge der Sozialen Arbeit anbieten deutlich, dass eine gemeinsame Auffassung hinsichtlich des Verständnisses der Profession besteht (vgl. Hefel 2019:163). Auf diesem Fundament könnte ein Berufsgesetz aufbauen.

12.4 Ausbildungsplätze

In England hat sich laut Interviewpartner:in E3 eine Konkurrenz zwischen den Hochschulen und dem Staat entwickelt, da der Staat viel Geld in kürzer andauernde Ausbildungen investiert, im Zuge welcher die Fachpersonen ab dem ersten Tag der Ausbildung im Arbeitsfeld tätig sind und nicht zu allgemeinen Sozialarbeiter:innen ausgebildet werden, sondern für Sozialarbeiter:innen des konkreten Bereichs, in welchem sie die Ausbildung absolvieren. Dieses staatliche Vorgehen führt dazu, dass das Interesse an der Absolvierung des Studiums an den Hochschulen abnimmt (vgl. E3:411-417)

Es ist möglich, dass die umfassenden staatlichen Regelungen in der Sozialen Arbeit die Ursache dafür sind, dass der Staat nun auch deutlich in deren Ausbildung eingreift. Wenn als Grund von Expert:in E3 auch genannt wird, dass der bestehende Fachkräftemangel zu dieser Maßnahme geführt hat, was schlüssig erscheint, so wird an dieser Stelle dennoch auch ein Zusammenhang mit der umfassenden staatlichen Regulierung vermutet. Diese Entwicklung kann als mögliches Risiko für Österreich im Zuge der Implementierung eines Bundesgesetzes für Soziale Arbeit gesehen werden. In England scheint dieser Eingriff zu einer Qualitätsminderung der Ausbildung geführt zu haben. So gibt es nun eine Ausbildungsmöglichkeit die kürzer andauert, in Folge weniger Inhalte vermitteln kann und keine umfassende Basisausbildung darstellt, sondern sich nur gezielt auf ein sozialarbeiterisches Handlungsfeld bezieht.

Die in England bestehende Konkurrenz zwischen Hochschulen und Staat führt aktuell zu abnehmendem Interesse an der Hochschulausbildung der Sozialen Arbeit. Expert:in E3 berichtet in diesem Zusammenhang davon, dass aus Mangel an Bewerber:innen bereits ein Studiengang geschlossen werden musste (vgl. E3:410-415).

In Österreich besteht eine solche Problematik aktuell nicht. Vielmehr ist seit Jahren zu beobachten, dass die Zahl der Bewerber:innen für die Studiengänge der Sozialen Arbeit, die Anzahl an vorhandenen Studienplätzen um ein vielfaches übersteigt (vgl. Hefel

2019: 163). Dies deckt sich mit den Erfahrungen des:der Interviewpartner:in D3 (431-442), welche:r anspricht, dass sich auch an deutschen Hochschulen in der Vergangenheit wesentlich mehr Menschen für ein Studium der Sozialen Arbeit beworben hätten, als Studienplätze zur Verfügung stehen würden.

Obgleich in Deutschland ein Mangel an Fachkräften der Sozialen Arbeit geschrieben wird, scheint keine entsprechende Erhöhung der Ausbildungsplätze stattgefunden zu haben (vgl. D5: 30). Auch vor Österreich hat der Fachkräftemangel in der Sozialen Arbeit keinen Halt gemacht. Es stellt sich die Frage, wie es dazu kommt, dass in allen drei betrachteten Ländern nicht ausreichend ausgebildete Fachkräfte der Sozialen Arbeit zur Verfügung stehen. Dies verwundert unter dem Aspekt, dass in Deutschland wie Österreich wesentlich mehr Bewerber:innen als Studienplätze vorhanden sind umso mehr.

Der Tätigkeitsbereich der Professionisten Sozialer Arbeit hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte nach und nach vergrößert. Dieser gewachsene Umfang bildet sich nicht ausreichend in den Ausbildungsplätzen an den Fachhochschulen ab (vgl. Pantucek-Eisenbacher (o.A.)). Zahlreiche Arbeitsplätze, welche eine sozialarbeiterische Tätigkeitsbeschreibung haben, werden deshalb von Menschen besetzt, welche über eine abweichende Grundausbildung verfügen. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass es österreichweit wesentlich weniger Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit gibt, als zu besetzende Arbeitsplätze (vgl. ebd.).

Zwar war in den letzten Jahrzehnten eine Zunahme der vorhandenen Studienplätze für Soziale Arbeit zu verzeichnen, so besteht aktuell dennoch die Forderung nach einer massiven Erhöhung der Platzanzahl, da die bestehende Zahl den vorhandenen Bedarf nicht deckt (vgl. obds 2023a.:6). Aus diesem Grund wandte sich der obds zuletzt im November 2022 an das zuständige Ministerium, um die - durch die Leiter:innen der Studiengänge der Sozialen Arbeit formulierte – Forderung nach einer drastischen Aufstockung der Studienplätze zu unterstützen. Begründet wird der Mehrbedarf an Plätzen mitunter damit, dass aktuell in sämtlichen österreichischen Bundesländern der überwiegende Anteil an Bewerber:innen abgewiesen werden muss. Der Grund liege nicht in der mangelnden Eignung der Interessent:innen, sondern schlicht an der zu geringen Zahl an Ausbildungsplätzen. Des Weiteren wird angeführt, dass – obgleich die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit in der Praxis zum Teil herausfordernd und belastend sein können – dass Motivation und Interesse an einer beruflichen Tätigkeit im Bereich vorhanden seien. Außerdem wird auch hier der Fachkräftemangel in der Sozialen Arbeit beschrieben, welcher zeitweilen darin münde, dass Menschen sozialarbeiterische Stellen besetzen, ohne hierfür qualifiziert zu sein, was zu erheblichen Risiken für die Klient:innen führe (vgl. obds 2022c). Die konkrete Forderung lautet, dass zu den bestehenden Studienplätzen für das Bachelorstudium der Sozialen Arbeit 300 weitere hinzukommen, um dadurch die „soziale Gesundheitsversorgung in Österreich in Zeiten der Krise für Menschen jedes Lebensalters zu sichern“ (obds 2022c).

Für den Fall, dass die Menge an Bewerber:innen für einen Studiengang die Anzahl der vorhandenen Plätze überschreitet – was seit vielen Jahren zutrifft - ist vom Studiengang der Sozialen Arbeit die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens vorgeschrieben

(vgl. FHG §11). Die Aufnahmeverfahren an den einzelnen Studiengängen in Österreich sind unterschiedlich gestaltet. Hier birgt eine Regelung im Zuge des Berufsgesetzes die Möglichkeit einer Anpassung und Festlegung verbindlicher Standards, wodurch die Vergleichbarkeit erhöht werden könnte.

12.5 Durchlässigkeit

F1 äußert sich zur Herausforderung der Übergänge der Ausbildungsanerkennungen im Hinblick auf frühere Ausbildungen an der Sozialakademie dahingehend, dass man hierauf besonderes Augenmerk legen müsse, um zu eruieren, auf welche Art Übergangsregelungen herausgearbeitet werden können. Sie benennt, dass es wichtig ist festzulegen, welche Rolle „alte Qualifikationen“ (F1:101) spielen und auf welche Art Zeiträume für Übergänge von alter zu neuer Qualifizierung gestaltet werden können bzw. dass konkret benannt werden muss, wodurch Qualifizierungen zurückliegender Ausbildungen anerkannt werden können. Sie führt aus, dass die Möglichkeit für Diplomierte Sozialarbeiter:innen, sich entsprechend nachzuqualifizieren, zahlreiche Menschen betreffen würde und es deshalb wichtig sei, hier Möglichkeiten herauszuarbeiten (vgl. F1:97-106).

Im Hinblick auf eine Nachqualifizierung neben den früheren und aktuellen Ausbildungsformen für Soziale Arbeit nennt F1 auch die Möglichkeit, dass sich verwandte Professionen nachqualifizieren könnten. Beispielhaft spricht sie an, dass Menschen, die die Ausbildung zur Lebens- und Sozialberatung absolviert haben, sich bei Interesse zusätzlich zur Fachkraft der Sozialen Arbeit ausbilden lassen könnten. Dafür schlägt F1 ein „Kompetenzmodell“ (248) vor, bei welchem man erhebt, über welche Fähigkeiten und Nachweise die Person bereits verfügt und welche Ausbildungsbereiche noch ergänzt und absolviert werden müssen (vgl. F1:241-257). Auch Expert:in F2 führt an, dass es wichtig sei, in berufsgesetzlichen Regelung die Absolvent:innen der Sozialakademien miteinzubeziehen, damit diesen nicht die Grundlage genommen wird, weiter in ihrem Beruf tätig zu sein (vgl. F2:64-69).

Der Bereich der Durchlässigkeit hat sich im Zuge der Forschung in mehrfacher Hinsicht als bedeutend dargestellt. Er war nicht ursprünglich Fokus dieser Arbeit, muss aufgrund der Relevanz aber Erwähnung finden. Die Bedeutsamkeit der gesetzlichen Regelungen besteht in vielfacher Hinsicht. Exemplarisch seien an dieser Stelle Regelungen zur Anerkennung von Ausbildungen, die außerhalb Österreichs absolviert wurden, Bestimmungen hinsichtlich zurückliegender Abschlüsse (wie diplomierte Sozialarbeiter:innen) oder Vorgaben bezüglich der Anerkennung von Masterabschlüssen der Sozialen Arbeit mit abweichendem Grundstudium genannt. Auch die Überlegung, das Studium der Sozialen Arbeit weg von den Fachhochschulen, an den Universitäten zu verorten, um das Doktorat zu ermöglichen, wäre eine in Erwägung zu ziehende Möglichkeit, um die Durchlässigkeit zu erhöhen (vgl. Fürst, R: 2010:258). Eine konkretere Auseinandersetzung mit dem Themenbereich *Durchlässigkeit* ist an dieser Stelle aufgrund von Komplexität und Umfang nicht möglich, wird aber als bedeutend für die Ausarbeitung eines Berufsgesetzes erachtet.

13 Fortbildungen

Tüchler Daniela

Die Grundlage dieser Forschung im Hinblick auf berufliche Fortbildungen für Professionist:innen der Sozialen Arbeit, bildet die Fragestellung, wie ebendiese im Rahmen eines Berufsgesetzes festgeschrieben werden könnten. Es erfolgt zunächst eine Annäherung durch Begriffsdefinition, eine Darstellung der Forschungsergebnisse aus Analyse der Interviews und Gesetze sowie eine Auseinandersetzung damit, welche Schlüsse hieraus für die Möglichkeit einer gesetzlichen Etablierung von verpflichtenden Fortbildungen für die Soziale Arbeit geschlossen werden können.

Unter beruflicher Fortbildung versteht man die Möglichkeiten für erwerbstätige Menschen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die Berufsausübung zu erweitern bzw. aufrecht zu erhalten oder diese, im Hinblick auf neue Erkenntnisse oder Entwicklungen, zu aktualisieren (vgl. Becker et. al. 2023).

Die Auswertung der Analysen der Expert:innen-Interviews sowie der Berufsgesetze ergibt zwei Möglichkeiten in Bezug auf Fortbildungen. Einerseits können diese vorgeschrieben werden, was zumeist einhergeht mit der Vorgabe von Mindestumfang sowie Zeitrahmen für Erbringung des Nachweises. Andererseits besteht die Möglichkeit, keine gesetzliche Normierung zu schaffen, wodurch keine generelle Verpflichtung für die Absolvierung von Fortbildungen besteht. In diesem Fall könnte eine Zuständigkeit hinsichtlich Vorgabe oder Überprüfung in den Einrichtungen bzw. bei den dortigen Führungskräften liegen (vgl. CPD 2020).

Sämtliche in England praktizierende interviewte Expert:innen geben an, dass eine landesweite Verpflichtung zur Fortbildung besteht und dass ein fehlender Nachweis zur Folge hat, dass man nicht länger im Berufsregister geführt wird und in weiterer Folge nicht mehr im Handlungsfeld praktizieren darf. Es wird positiv vom CPD gesprochen, welches der Fortbildungs-Zertifizierung dient (vgl. E2:115-167). Auf der umfassenden Website von *Social Work England* findet man unter anderem die Rubrik CPD-Standards, welche über die Möglichkeiten und Pflichten hinsichtlich der Fortbildungen für Sozialarbeiter:innen informieren. Es finden sich an dieser Stelle acht Punkte, die Vorgaben für Sozialarbeiter:innen für Fortbildungen festschreiben (vgl. SWE 2023c).

So sind die Professionist:innen dazu verpflichtet, Informationen aus verschiedenen Quellen zu beziehen, hierunter auch Personen, die über Erfahrungen in der Praxis der Sozialen Arbeit verfügen. Außerdem besteht die Vorgabe, dass Rückmeldungen und Supervision für kritische Reflexion genutzt werden. Eine weitere Pflicht für Sozialarbeiter:innen in England ist es, dass ihre praktische Berufsausübung dem aktuellen Erkenntnisstand entspricht. Hierbei helfen soll das Dokumentieren durch die Fachkraft dahingehend, wie bestehende Theorien und Forschungsergebnisse genutzt werden und in die persönliche fachliche Praxis einfließen (vgl. ebd.).

Die Sozialarbeiter:innen Englands müssen über entsprechendes fachliches Wissen aus der sozialarbeiterischen Praxis sowie hinsichtlich politischer und gesellschaftlicher Themen verfügen. Zusätzlich sind sie verpflichtet, einen Beitrag zu leisten, dass an ihrer Arbeitsstelle eine Kultur des Lernens, die von Kreativität und Offenheit geprägt ist, und die Diskussion und Reflexion gängiger Praxis gewährleistet, ermöglicht wird. Die Reflexion von Gelerntem und der Nachweis darüber, um darzulegen, wie die Fortbildung die Qualität des fachlichen Handelns des:der Sozialarbeiter:in verändert hat, ist ebenso vorgegeben, wie die stete Reflexion der persönlichen Wertvorstellungen der Sozialarbeiter:innen, um in Erfahrung zu bringen, wie sich ebendiese auf das Handeln im Beruf auswirken (vgl. ebd.).

Es wird deutlich, dass - wie auch Expert:in E2 beschreibt - über die Verpflichtung zur Fortbildung hinaus, zusätzlich die Vorgabe besteht nachzuweisen, inwiefern man durch die Teilnahme an der Fortbildung oder etwa aus dem durchgeführten Fachgespräch profitiert hat. Das Absolvieren von Fortbildungselementen wird in England erweitert durch ein Ausführen des Erlernten bzw. eine Erläuterung dahingehend, wie sich das fachliche Handeln dadurch erweitert bzw. verändert (vgl. E2:163-167)

Uneinigkeit unter den englischen Expert:innen besteht dahingehend, ob die bestehende Art der Fortbildungsverpflichtung eine Belastung für die Professionist:innen darstellt. Expert:in E3 berichtet von Erschöpfung unter den Sozialarbeiter:innen, wodurch die Energie für das Wahrnehmen von Möglichkeiten der Weiterentwicklung fehle und von Druck, welcher mit der jährlichen Nachweispflicht einhergeht (vgl. E3:440-445).

Es stellt sich in Folge die Frage, ob die beschriebene empfundene Belastung ein Argument gegen die Fortbildungsverpflichtung darstellt. An dieser Stelle wird die These aufgestellt, dass der Ursprung der Problematik nicht in der Verpflichtung zum lebenslangen Lernen besteht, sondern in einer eventuell konstanten Belastung im Arbeitsalltag, zu welcher die verpflichtende Fortbildung hinzukommt. Anstatt die Fortbildungsverpflichtung in Frage zu stellen, kann die Forderung nach einer generellen Entlastung der Sozialarbeiter:innen treten. Das Ziel sollte an dieser Stelle sein, dass sich die Mitarbeiter:innen einem schaffbaren Maß an Arbeit ohne übermäßigem Druck ausgesetzt sehen, sodass die zusätzliche Absolvierung von Fortbildungen nicht sogleich in einer Überforderung mündet. Die Teilnahme an Fortbildungen sollte im Sinne einer Qualitätssicherung im Workload der Professionist:innen berücksichtigt werden und keine außerordentlich hinzukommende und dadurch zur Belastung werdende Aufgabe darstellen.

Diese Perspektive birgt ein Argument für eine Verpflichtung zur Fortbildung in einem Berufsgesetz für Soziale Arbeit in Österreich. Die Vorgabe und Normierung die dazu führt, dass es nicht mehr lediglich in der Verantwortung der einzelnen Professionist:innen oder deren Vorgesetzten liegt, sich laufend fortzubilden, kann dazu beitragen, dass die Absolvierung von Fortbildungen als fixer Arbeitsbestandteil Einzug in die Arbeitserfordernisse des Alltages findet und eine Veränderung dahingehend eintritt, dass es eine zusätzliche oder gar Fleißaufgabe darstellt, die eigene Fachlichkeit aufrecht zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

In Deutschland gibt es keine allgemein gültige Bestimmung bezüglich Fortbildungen (vgl. D3: 194-196). Nur für den Fall, dass man sich in das freiwillige Berufsregister des DBSH eintragen lassen möchte, kommt eine Fortbildungsverpflichtung zu tragen. Im Jahr 2002 veröffentlichte der DBSH eine Erklärung zum Berufsregister, aus welcher hervorgeht, dass eines der erklärten Ziele der Etablierung, das verpflichtende stetige Lernen ist, um Fachlichkeit wie Kompetenz in der Sozialen Arbeit aufrechterhalten und weiter entwickeln zu können. Beschrieben wird zudem, dass das Register zu einer, bis vor der Einführung nicht vorhandenen, Übersichtlichkeit der mannigfaltigen Fortbildungsmöglichkeiten für Sozialarbeitende beitragen soll (vgl. Jost 2002:1f).

Expert:in D2, die:der Mitarbeiter:in des DBSH ist, gibt an, dass die Bewertung der eingebrachten Fortbildungsnachweise anhand vorgefertigter Kriterien erfolge, dass es aber nicht möglich sei, alle vorhandenen Fortbildungen zu überprüfen (vgl. D2: 62). Dies führt zur These, dass das obengenannte Ziel des Überblicks über die Landschaft der vielfältigen Fortbildungen, nicht erreicht wurde.

Die deutschen Expert:innen sprechen davon, dass Einrichtungen und Arbeitgeber:innen für die Aufrechterhaltung der Qualifikation der Mitarbeitenden verantwortlich seien. Diese würden die Angestellten aber nicht immer ausreichend informieren, was teilweise dazu führe, dass die Fortbildungen nicht in Anspruch genommen werden (vgl. D5:41). Expertin D5 spricht sich für eine Fortbildungspflicht aus und benennt, dass eine solche zielführender sein könnte als ein Register (vgl. D5:42).

Die von Expertin D5 beschriebene Problematik dahingehend, dass die Arbeitgeber:innen die Mitarbeiter:innen zum Teil nicht ausreichend über Fortbildungsmöglichkeiten informieren würden, stellt ein weiteres Argument für eine generalisierte Fortbildungspflicht, die von individuellen Anstellungsverhältnissen entkoppelt ist, dar. Zudem kann diese Entkoppelung zu einer Entlastung der Dienstgeber:innen beitragen, da ein Aufgabengebiet unabhängig von ihren Vorgaben – und je nach Umsetzung eventuell auch ohne ihre Kontrolle - geregelt wird.

Aktuell besteht die Verpflichtung zur Fortbildung für Sozialarbeitende in Deutschland durch das freiwillige Register nur für sehr wenige Personen, da in ebendiesem nur wenige Leute geführt werden (vgl. D3:142-155). Die vorliegende Forschung führt zur Annahme, dass das freiwillige Register hinsichtlich der Verpflichtung zu Fortbildung grundsätzlich ein Werkzeug zur Qualitätssicherung darstellen könnte. In der praktischen Umsetzung scheint dies allerdings nicht zu gelingen, da der Wirkungskreis aufgrund der geringen Mitgliederzahl sehr eingeschränkt ist und Sozialarbeiter:innen das Register und die damit verbundenen Möglichkeiten nicht bekannt sind (vgl. ebd.).

Von den betrachteten Berufsgesetzen befinden sich im ÄrzteG, GuKG und Psychologengesetz Regelungen zu verpflichtenden Fortbildungen für die Professionist:innen. Mit Ausnahme des Psychotherapiegesetzes finden sich in den Gesetzen konkrete Rahmenbedingungen hinsichtlich Umfang, zeitlichem Rahmen und teilweise auch im Hinblick auf die Art der Fortbildungen (vgl. ÄrzteG §66a (1); GuKG

§63 (1)-(2); Psychologengesetz 2013 §33 (1)). Psychotherapeut:innen finden gesonderte Regelungen hinsichtlich Fort- und Weiterbildung in einer 2020 veröffentlichten Richtlinie. Diese beinhaltet neben einer konkreten Definition auch eine Präzisierung von Aspekten wie Fortbildungs-anbieter:innen sowie -arten (vgl. BMSGPK 2020b:5-7).

Zu den Gründen für das Fehlen von Fortbildungsregelungen im Berufsgesetz für medizinisch-technische Dienste sowie in der Verordnung der Lebens- und Sozialberater:innen lässt sich an dieser Stelle nur mutmaßen. So könnte es beim MTD-Gesetz beispielsweise dadurch begründet sein, dass dieses so mannigfaltige Berufsgruppen zusammenfasst und eine Abbildung von Regelungen, welche sämtliche Berufe umfasst, sehr komplex gewesen wäre.

Keine Regelungen waren in den Gesetzestexten hinsichtlich der Finanzierung der Fortbildungen zu finden. Expert:in F1, welche sich – ebenso wie Expert:in F2 - für eine Fortbildungspflicht für Sozialarbeiter:innen in Österreich ausspricht gibt allerdings zu bedenken, dass man bei einer Festlegung unbedingt bedenken müsse, wie die Finanzierung dieser Verpflichtung aussehen würde und äußert die Sorge, dass die Kosten von den Mitarbeiter:innen selbst getragen werden müssen, was sie aufgrund teilweise ohnehin schon niedriger Gehälter als nicht sinnvoll einstuft (vgl. F1:87-95; F2:22-23).

Das Wirtschaftslexikon Gabler führt hinsichtlich der Fortbildungs-Finanzierung grundsätzlich an, dass die durch die berufliche Fortbildung anfallenden Kosten, wenn diese durch den Arbeitgeber initiiert wurde, im Regelfall auch durch diesen getragen werden, während die Kosten meist vom Arbeitnehmer zu begleichen sind, wenn dieser die Fortbildung eigeninitiativ ausgewählt hat (vgl. Becker et. al. 2023).

Ein weiterer Aspekt, den es hinsichtlich einer gesetzlichen Implementierung einer Fortbildungspflicht zu bedenken gibt, ist jener, ob – und wenn ja, in welcher Form – man mögliche Arten von Fortbildungen festzulegen gedenkt. Auch hierzu äußert sich Expert:in F1 und benennt, dass eine gesetzliche Normierung auch festlegen könnte, welche Arten von Fortbildungen legitimiert werden (vgl. F1:560-573).

Im zuletzt vom obds verfassten Entwurf für ein umfassendes Berufsgesetz aus dem Jahr 2020, stellen Regelungen, die die Fortbildung betreffen, nur einen geringen Teil dar. Es ist lediglich vorgegeben, dass sich die Professionist:innen innerhalb von fünf Jahren im Mindestmaß von 50 Stunden fortzubilden haben. Konkretisiert wird, dass die Fortbildungen „fachspezifisch“ (obds 2020 §12) sein müssen.

Die Vorgabe der beruflichen Spezifizierung scheint eine grundlegende Vorgabe zu sein, die Ermessensspielraum ermöglicht. Insbesondere deshalb, da sich die Soziale Arbeit als Schnittstelle verschiedenster Professionen darstellt und es wichtig erscheint, auch bei der Fortbildungsmöglichkeit wählen zu können, zwischen klar sozialarbeiterischen Inhalten – und jenen die Bezugswissenschaften zugrunde liegen, die ebenso Bedeutung für den Arbeitsalltag der Sozialen Arbeit haben.

Expert:in E2 gibt an, dass sie den Eindruck hat, dass durch die Einführung der Fortbildungsverpflichtung eine Veränderung bei den Sozialarbeitenden dahingehend stattgefunden hat, dass sich das Bewusstsein für die Notwendigkeit, auf dem aktuellen Stand zu sein, erhöht hat (vgl. E2:192-193). Dies kann als klares Argument für eine Festlegung von verpflichtenden Fortbildungen für die Professionisten der Sozialen Arbeit gewertet werden.

So kann insgesamt aus den vorliegenden Forschungsergebnissen eine Sinnhaftigkeit der Fortbildungspflicht für Soziale Arbeit abgeleitet werden. Alle betrachteten Berufsgesetze beinhalten eine solche – und während sich Interviewpartner:innen aus Deutschland, England sowie Österreich für eine Fortbildungspflicht ausgesprochen haben, hat sich niemand gegen eine solche geäußert. Es wurden Risiken sichtbar, welche es im Falle einer gesetzlichen Implementierung zu berücksichtigen gilt. Hierzu zählt die Frage der Finanzierung oder die Genauigkeit der Beschreibung, wie die Verpflichtung ausgestaltet wird. Auch könnte – anhand des Vorbildes der englischen Regelung – über eine bloße Regelung zur Fortbildungsabsolvierung hinaus, ein Nachweis darüber festgelegt werden, wie das hinzugewonnene Wissen verarbeitet wurde und welche Auswirkung auf die professionelle Praxis der Fachkraft entsteht. Auch die Zulassung von Alternativen zu klassischen Fortbildungsveranstaltungen wie einem Peer-Gespräch und anschließender schriftlicher Reflexion erscheinen als sinnvolle Ergänzung. Diese Möglichkeiten sind aber nur für den Fall umsetzbar, dass es zu einer Etablierung einer starken Interessenvertretung bzw. dem Ausbau bestehender Vertretungen kommt, um auch eine faktische Möglichkeit zur Installierung eines Überprüfungsmodus zu haben.

Insgesamt kann es für den Bereich der Sozialen Arbeit nur als sinnvoll und wünschenswert gesehen werden, wenn die Professionist:innen ihre Tätigkeit auf Basis aktuellster wissenschaftlicher Erkenntnisse ausüben und die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern. Dies führt abschließend zur These, dass eine Fortbildungsverpflichtung für die Soziale Arbeit – als Werkzeug der Qualitätssicherung – implementiert werden sollte.

14 Register

Reiter Manuel

Die Diskussion gliedert in einer anfänglichen Gegenüberstellung der einzelnen SWOT-Analysen, einer Darstellung der möglichen Funktionen eines Berufsregisters. Abschließend werden die Ableitungen aus den Erkenntnissen diskutiert.

14.1 Gegenüberstellung der Expert:inneninterviews

Nachstehend werden die in Kapitel 9.6.4 erstellten SWOT-Analysen zu einem verpflichtenden Berufsregister in England, einem freiwilligen Berufsregister in Deutschland sowie der staatlichen Anerkennung in Deutschland miteinander verglichen und in Beziehung gesetzt. Die einzelnen SWOT-Analysen basieren auf den Aussagen der Expert:innen aus England und Deutschland.

Angaben zu den Stärken

Alle drei Ansätze verfolgen das Ziel, die Qualität der Sozialen Arbeit zu verbessern und die Professionalisierung zu fördern. Das verpflichtende Berufsregister in England bietet den Vorteil, dass es einheitliche Standards über dem gesamten Verlauf der Berufsausübung sicherstellt und eine erhöhte Vertrauenswürdigkeit in der Profession schafft (vgl. E1:319-349, E2:85-87). Dies wird durch eine Regulierungsbehörde (*Social Work England*) erreicht, die auch für Bildung und Ausbildung verantwortlich ist und spezifische Leitlinien festlegt (vgl. E3:54-59). Ein ähnlicher Effekt wird in Deutschland durch das freiwillige Berufsregister des DBSH und die staatliche Anerkennung angestrebt, wobei die staatliche Anerkennung nur bei schweren Straftaten aberkannt werden kann.

Während das freiwillige Berufsregister den Qualitätsrahmen und eine Verbindlichkeit schaffen kann (vgl. D2:314-319), gewährleistet die staatliche Anerkennung ebenso eine gewisse Qualität und berufsethische Werte in der Sozialen Arbeit während des Anerkennungsprozesses (vgl. D1:574-590, D2:12-17). Die staatliche Anerkennung bietet eine Vergleichbarkeit zwischen Sozialarbeiter:innen und den Schutz bestimmter Stellen, insbesondere solcher mit hoheitlichen Aufgaben (vgl. D1:659-675; D2:268-269; D3:425-427). In England ist der Schutz von bestimmten Stellen, welche vorwiegend registrierten Sozialarbeiter:innen besetzt werden, in Verbindung mit hoheitlichen Aufgaben (zum Beispiel Abklärung einer Kindeswohlgefährdung, Entscheidung über die Notwendigkeit einer psychiatrischen Unterbringung) noch stärker ausgeprägt (vgl. E1:894-903).

Vergleich der Schwächen

Die Schwächen der drei Ansätze sind unterschiedlich. Beim verpflichtenden Berufsregister in England besteht die Gefahr der Diskriminierung von

Sozialarbeiter:innen aufgrund der notwendigen Offenlegung von gesundheitlichen Erkrankungen (vgl. E1:255-265). Zudem wird das Verfahren teuer und bürokratisch beschrieben (vgl. E2:31-51), und es besteht die Möglichkeit, dass die Registrierung durch Änderung von Stellenbezeichnungen umgangen wird (vgl. E1:879-924, E2:224-237). Im Gegensatz dazu ist das freiwillige Berufsregister des DBSH in Deutschland weitgehend unbekannt und daher in der Praxis der Sozialen Arbeit wenig relevant (vgl. D3: 174-176; D4:390-406; D5:486-508). Die erforderlichen Punkte für Reflexion (zum Beispiel Supervision) werden oft nicht erreicht (vgl. D2:231-238). Zur staatlichen Anerkennung in Deutschland hat den Nachteil, dass sie die Vielfalt im Beruf der Sozialen Arbeit einschränken kann (vgl. D4:194-209) und trotz ihrer Existenz die gesellschaftliche Anerkennung der Sozialen Arbeit gering bleibt (vgl. D1:799-803).

Vergleich der Chancen

Zu den Chancen, welche sich aus den verschiedenen Ansätzen ergeben, können folgende Unterschiede festgestellt werden. Das verpflichtende Berufsregister in England kann dazu beitragen, Missbrauchsfälle zu verhindern und die professionellen Standards zu verbessern (vgl. E1:319-349, E2:721-733). Eine Zusammenarbeit zwischen Registrierungsbehörde und Universitäten bei der Festlegung der Standards kann ebenfalls vorteilhaft sein (vgl. E3:88-98). Das freiwillige Berufsregister des DBSH in Deutschland bietet im Vergleich zur staatlichen Anerkennung die Möglichkeit einer Fortbildungspflicht und eines Beschwerdemanagementverfahrens. Zudem kann es als Schritt zur Schaffung einer Berufskammer gesehen werden, die die Qualität der Sozialen Arbeit weiter erhöhen könnte.

Schlussfolgerung

Aus den Daten der Expert:inneninterviews kann festgehalten werden, dass ein verpflichtendes Berufsregister für ein potenzielles Berufsgesetz der Sozialen Arbeit in Österreich eine geeignete Möglichkeit darstellt, um die Qualität der Sozialen Arbeit zu sichern und deren Adressat:innen zu schützen. Die Registrierungspflicht in England sorgt für einheitliche Standards und erhöht das Vertrauen in die Profession. Verglichen mit den Alternativen eines freiwilligen Berufsregisters und der staatlichen Anerkennung in Deutschland bietet ein verpflichtendes Berufsregister mehr Möglichkeiten zum Schutz sowie zur Qualitätssicherung. Allerdings sollten auch mögliche Schwächen wie Risiko der Diskriminierung von Sozialarbeiter:innen, bürokratische Hürden und Umgehung der Registrierung durch Änderung der Berufsbezeichnung berücksichtigt werden. Im nächsten Kapitel sollen die Funktionen und Möglichkeiten näher betrachtet und zur Diskussion gestellt werden.

14.2 Mögliche Funktionen eines Berufsregisters

In diesem Abschnitt soll der Frage nachgegangen werden welche Funktionen ein Berufsregister übernehmen kann. Dabei werden die Erkenntnisse der Expert:inneninterviews in Kapitel 9.6.4 und der Analyse der Gesetze in Kapitel 8.3.4 genutzt und mit der Fachliteratur überprüft. Wirft man dabei einen ersten Blick auf die Website des Sozialministeriums zum zuletzt etablierten Gesundheitsberuferegister, so

soll damit „[...] den langjährigen Forderungen nach Qualitätssicherung und Patientensicherheit Rechnung getragen“ werden (vgl. BMSGK 2022). Aber auch die Erleichterung der Mobilität und Anerkennung von Gesundheitsberufen innerhalb und Außerhalb Österreichs, die Bereitstellung von statistischen Daten für die Gesundheitsplanung und -politik und die Unterstützung der beruflichen Fort- und Weiterbildung oder die Transparenz soll durch ein Berufsregister erhöht werden (vgl. ebd). Aufgrund der umfassenden Regelungen bezüglich dem Berufsregister in England wird der weitere Fokus im Bezug der möglichen Funktionen eines Registers nachfolgend auf England gelegt.

Public protection

Als zentraler Fokus der Registrierungsstelle und Ziel für die Registrierung sowie berufsgesetzliche Regelungen im Allgemeinen, wird in unterschiedlichsten Quellen *public protection* genannt (vgl. McLaughlin 2006:5). Darunter werden beispielsweise die Förderung und Erhaltung der Gesundheit als auch der Sicherheit und des Wohlergehens der Öffentlichkeit verstanden. Auch das Vertrauen der Gesellschaft in die Soziale Arbeit und die Förderung und Aufrechterhaltung angemessener Standards wird in diesem Zusammenhang genannt (vgl. SWE 2022a). *Public Protection* zielt dabei auf den Schutz der Adressat:innen der Sozialen Arbeit ab und soll jene vor unseriösen Praktiken schützen (vgl. McLaughlin 2006:5). Im Bezug auf *public protection* konnten keine Informationen gefunden werden, dass darunter auch der Schutz der Sozialarbeitenden selbst verstanden wird. Deutlicher formuliert dies E1 in dem er angibt, dass Sozialarbeiter:in und deren Fehlverhalten als Problem angesehen werden.

“Because I think the minister was saying “No, social workers are the problem, not the answer”.” (E1:312-314)

Ebenfalls konnte festgestellt werden, dass die Berufsgesetze in England vor allem durch medial bekannt gewordene Problemfälle geschaffen wurden (vgl. E1:115-127). Auch in Österreich zeigt sich die Tendenz, dass zu unterschiedlichen Themen sogenannte Anlassgesetze geschaffen werden. Diesbezüglich könnten die verantwortlichen Entscheidungsträger in Österreich bereits im Vorfeld die Initiative ergreifen und die Notwendigen Gesetze schaffen, um die Qualität der Sozialen Arbeit zu gewährleisten. Es wäre schade, wenn zuerst Adressat:innen der Sozialen Arbeit einen Schaden erleiden müssen, bevor entsprechende Gesetze etabliert werden.

Bindung and Verhaltensregeln

Mit dem Care Standards Act 2000 wurde die verpflichtende Registrierung in Verbindung mit einem Verhaltenskodex (Codes of Practice) ins Leben gerufen (vgl. E1: 81-85). Ebenfalls wurde eine Regulierungsbehörde geschaffen, welche das Register verwaltet sowie für die Kontrolle, Beschwerden als auch für die Verfahren bei Missachtung der eingeführten Standards zuständig ist.

Bezeichnungsschutz

Im April 2005 wurde in England ein Bezeichnungsschutz gesetzlich verankert, wodurch sich nur mehr registrierte Personen als Sozialarbeiter:innen bezeichnen dürfen (vgl. Moriarty et al. 2015:3). Dadurch wurde der Registrierungsstelle ermöglicht, dass

ausgebildete Sozialarbeiter:innen ihren Beruf Im Fall einer Streichung aus dem Register nicht mehr als solche ausüben dürfen (vgl. McLaughlin 2006:6). Die Bindung des Bezeichnungsschutzes an eine verpflichtende Registrierung könnte auch in Österreich eine qualitätssichernde Maßnahme zum Schutz der Adressat:innen darstellen.

Standards für Lehre

Durch die verpflichtende Einhaltung von professionellen Standards (vgl. SWE 2023:23) der registrierten Sozialarbeiter:innen ergibt sich für Bildungseinrichtungen indirekt die Notwendigkeit ihre Absolvent:innen entsprechend vorzubereiten. Dementsprechend hat die Registrierungsstelle, welche die fachlichen Standards für Sozialarbeiter:innen ausgestaltet, ebenso einen indirekten Einfluss die Lehre.

Darüber hinaus ist Regulierungsbehörde ist gemäß dem Children and Social Care Act 2017 § 43 in England ebenso verpflichtet, Standards für Bildungseinrichtungen zu definieren und diese zu kontrollieren. Neue Bildungseinrichtungen müssen von *Social Work England* zugelassen werden und danach erfolgt alle 6 Jahre ein erneutes Monitoring. Des Weiteren können jederzeit Bedenken über die Qualität einer Bildungseinrichtung für Sozialarbeiter:innen an *Social Work England* gemeldet werden. (vgl. SWE 2023:23).

Fortbildung

Die Registrierung ermöglicht eine Überprüfung der kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung. Dies gewährleistet, dass registrierte Personen stets über aktuelle Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um effektive und angemessene Unterstützung zu bieten (vgl. SWE 2023:15). Wie in Kapitel 9.6.3 dargestellt, ermöglichen die Regeln bezüglich der Fortbildungsverpflichtung in England mehr Reflexion als vergleichbare Berufsgesetze in Österreich. Gerade für die Soziale Arbeit könnte die schriftliche Auseinandersetzung von gelernten Inhalten und die Darstellung der Relevanz für die eigene Praxis eine geeignetere Maßnahme als das Festhalten an Fortbildungspunkten oder -stunden durch mehr oder weniger relevante Weiterbildungskurse sein.

Definition von Voraussetzungen einer Registrierung

Für die Registrierung kann die Offenlegung von bestimmten Informationen oder der Nachweis von Dokumenten, Zeugnissen, etc. verlangt werden. Für eine Registrierung in England sind unter anderem folgende Voraussetzungen für eine Registrierung notwendig (vgl. SWE 2022b):

- Ausbildungsnachweis: Es ist die Vorlage eines Ausbildungsnachweises einer von *Social Work England* anerkannten Bildungseinrichtung notwendig.
- Englischkenntnisse: Wenn die Muttersprache nicht Englisch ist oder die notwendige Ausbildung nicht in Englisch unterrichtet wurde, muss durch entsprechende Englischzertifikate nachgewiesen werden, dass die jeweiligen Sprachkenntnisse für die Ausübung der Sozialarbeit in England ausreichend sind.
- Identitätsnachweis: Der Identitätsnachweis erfolgt durch gültige Ausweisdokumente wie einem Reisepass oder einem Personalausweis.

- Erklärung über die gesundheitliche Eignung: Die Registrierung als Sozialarbeiter:in erfordert die Angabe zu gesundheitlichen Bedingungen, welche die Fähigkeit, sicher und effektiv zu arbeiten, negativ beeinflussen könnten. In diesem Fall müssen in der Bewerbung Informationen über die Art des Gesundheitszustands, die Auswirkungen auf die Praxis, die getroffenen Maßnahmen und die Effektivität dieser Maßnahmen angegeben werden. Die Offenlegung eines Gesundheitszustands wird auf individueller Basis geprüft. In einigen Fällen kann es erforderlich sein, mit behandelnden Arzt:innen oder sonstigen behandelnden Personen zu sprechen. Wenn eine Person gesundheitliche Probleme erfolgreich bewältigen kann und dies die Praxis nicht negativ beeinträchtigt, müssen diese nicht offengelegt werden.
- Angaben zum Verwaltungs- und strafrechtlichen Angelegenheiten: Dazu gehört die Offenlegung von Vorstrafen, Verwarnungen und laufende Ermittlungen in England oder anderen Ländern. Auch Verkehrsverstöße und Verurteilungen durch Militärgerichte müssen gemeldet werden. Manche Vorstrafen oder Verwarnungen sind gesetzlich *geschützt* und müssen daher nicht angegeben werden. Vor der Offenlegung geschützte Verwarnungen sind solche, die vor dem 18. Lebensjahr ausgesprochen wurden oder länger als 6 Jahre zurückliegen, solange sie nicht für schwere Straftaten erteilt wurden. Geschützte Vorstrafen liegen vor, wenn seit der Verurteilung mindestens 11 Jahre (oder 5 Jahre und 6 Monate für Minderjährige) vergangen sind, es keine schwere Straftat ist, keine Haftstrafe verhängt wurde und keine weiteren Verurteilungen vorliegen. Bei den Angaben zu den Straftaten, Verwarnungen und Strafzetteln müssen ebenso die Kontaktdaten der zuständigen Behörden beziehungsweise der Gerichte angegeben werden. Durch *Social Work England* wird überprüft, ob die genannten Umstände die Fähigkeit zur sicheren und effektiven Ausübung des Berufs oder den Ruf des Berufsstandes beeinträchtigen. Des Weiteren muss bei der Registrierung auch angegeben werden, ob in England oder in anderen Ländern ein Ausschluss von der Arbeit mit gefährdeten Personen vorliegt. In diesem Fall sind ebenfalls zusätzliche Informationen erforderlich.
- Angaben zu vergangenen *Fitness to Practice* Verfahren: Alle Entscheidungen and Verfahren von Beschwerden aufgrund eines Verstoßes gegen fachliche Standards sind offenzulegen. Ebenso sind Angaben zu ähnlichen Verfahren durch die Ausübung eines anderen Berufes bekannt zu geben.

Fraglich ist, ob die Überprüfung gerade im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung in der Intensität erfolgen sollte. Auch E1 gab dazu an, dass dies zu einer Diskriminierung führen kann (vgl. E1:255-265). Als Vorteil kann gesehen werden, dass zum Beispiel Sozialarbeiten nach Missachtung der fachlichen und ethischen Standards den Beruf nicht mehr oder nur unter bestimmten Auflagen ausführen dürfen. Dies Bedarf gewiss einer sorgfältigen Prüfung und Berücksichtigung der jeweiligen Kontextbedingungen, jedoch könnten dadurch Adressat:innen geschützt sowie die Qualität und das Ansehen der Profession gewährleistet werden.

Registrierungsgebühr

Sowohl bei der erstmaligen Registrierung als auch bei der jährlichen Erneuerung ist die Bezahlung einer Registrierungsgebühr in der Höhe von £ 90,- erforderlich. Diese Gebühr wird immer vom 01. Dezember bis zum 30. November verrechnet. Die erstmalige Registrierung wird je nach dem Zeitpunkt der Eintragung in das Register quartalsmäßig aliquotiert (vgl. SWE 2022c).

Die Gesamteinnahmen von den Gebühren der Sozialarbeiter:innen werden im Zeitraum von 01. April 2021 bis zum 31. März 2023 mit £ 9,617 Millionen beziffert. Zusätzlich wurden £ 11,210 Millionen als Förderung vom Bildungsministerium durch *Social Work England* eingenommen (vgl. SWE 2022d:45).

Durch die Einführung einer jährlichen Registrierungsgebühr in der Höhe von zum Beispiel €100,- könnte die Weiterentwicklung der Profession vorantreiben. Bei rund 43.000 Berufsangehörigen, wie in der Einleitung dargestellt, könnten damit Einnahmen in der Höhe von € 430.000,- erzielt werden. Die Kosten für ein Register könnten damit je nach Ausgestaltung gedeckt vermutlich werden. Einen erheblichen Anteil der Ausgaben in England, stellen die Personalkosten für die umfangreichen Beschwerdeverfahren und der dafür notwendigen Expert:innen dar (SWE 2022d:83).

Transparenz

Das Register für Sozialarbeiter:innen ist in England unter der folgenden Website öffentlich zugänglich:

<https://www.socialworkengland.org.uk/umbraco/surface/searchregister/results>

[Zugriff: 19.04.23]

Dabei sind nachstehende Daten öffentlich einsehbar:

- Name: Vor- und Nachname
- Registrierungsnummer: Jeder Person erhält eine individuelle Registrierungsnummer
- Status der Registrierung
 - Registriert: Jene Personen dürfen ohne Einschränkungen als Sozialarbeiter:in ihren Tätigkeiten nachgehen
 - Registriert, mit Auflagen: Jene Personen wurden vorbehaltlich unter der Erfüllung bestimmter Aufgaben registriert.
 - Nicht mehr registriert: Wenn Personen nicht mehr registriert sind, wird auch der Grund angeführt (z.B. freiwillige Abmeldung, nicht verlängert)
 - Anmerkungen zu *Fitness to Practice* Entscheidungen: Ergebnisse von Untersuchungen bezüglich der Eignung zur Ausübung der Tätigkeit werden im Register veröffentlicht. Wenn gegen eine:n Sozialarbeiter:in Sanktionen wegen mangelnder fachlicher Eignung verhängt wurden, so werden die Daten sowie ein vollständiger Bericht des Hearings ebenfalls veröffentlicht (vgl. SWE 2021).
- Beschäftigungsort: Optional ist er Beschäftigungsort ersichtlich. Die Privatadresse wird nicht veröffentlicht.

- Registriert seit: Datum der erstmaligen oder im Falle von Unterbrechungen, das Datum der erneuerten Registrierung
- Registriert bis: Datum bis zur Gültigkeit der aktuellen Registrierung.

Bis auf die transparente Darstellung über die Entscheidungen über das Fehlverhalten, werden auch in den Listen der analysierten Berufe in Österreich ähnliche Datensätze veröffentlicht. Gerade im Hinblick auf den Datenschutz von Sozialarbeiter:innen kann es kritisch gesehen werden, dass persönliche Informationen mit Namen und dem genauen Fehlverhalten öffentlich preisgegeben werden. Transparenz kann zwar Vertrauen für die entsprechenden Verfahren herstellen, jedoch kann sich die Frage nach der Notwendigkeit gestellt werden. Für Adressat:innen reicht vermutlich die Information, ob Sozialarbeiter:innen tatsächlich zur Berufsausübung berechtigt sind.

Angabe von Daten

Neben den verpflichtenden Angaben bittet *Social Work England* bei der Registrierung um die Bekanntgabe von Diversity-Daten, wie beispielsweise Angaben zum Geschlecht, Ethnie, Beeinträchtigung, Religion oder der sexuellen Orientierung. Diese Daten werden verwendet, um Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen zu erkennen, die Auswirkungen von vorgegebenen Richtlinien und Standards besser zu verstehen, Fairness in Prozessen (z. B. Beschwerdeverfahren) sicherzustellen und sich ein genaueres Bild von der Profession der Sozialen Arbeit zu machen (vgl. SWE o.A.).

Statistische Daten

In England lassen sich aufgrund dem verpflichtendem Berufsregister sehr konkrete Daten recherchieren. So wird beispielsweise in einem Bericht von *Social Work England* (vgl. 2023a:46) erwähnt, dass die Pandemie zu einer erhöhten Nachfrage nach Sozialarbeiter:innen führte. Mit 30. November 2022 waren in England 100.654 Sozialarbeiter registriert. Aber auch Zahlen zu in bestimmten Handlungsfeldern tätigen Sozialarbeiter:innen können gefunden werden. So sind 52,1% in der Kinder- und Familiensozialarbeit, 31,2% in der Erwachsenensozialarbeit und 7% in anderen Bereichen (Justizwesen; häusliche Gewalt, Lehrende; Suchtbereich, Asyl- und

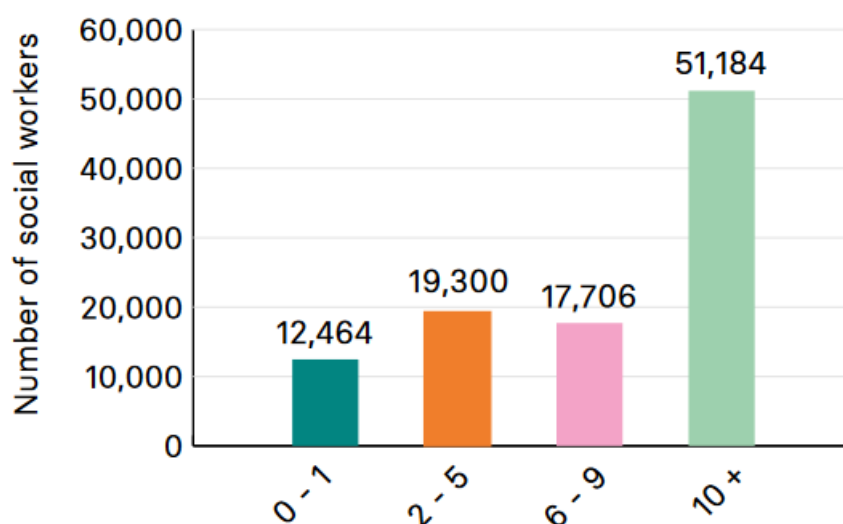


Abb. 11: Anzahl der Sozialarbeiter:innen nach Zugehörigkeitsjahren (SWE 2023:49)

Fremdenwesen sowie weitere spezielle Dienstleistungen) der Sozialen Arbeit tätig. Obwohl die Angabe des Tätigkeitsbereichs nicht verpflichtend ist, haben diesen lediglich 10% der registrierten Personen nicht angegeben. Im Registrierungsjahr 2021-2022 kamen 6.715 Sozialarbeiter:innen hinzu, während 5.335 das Register verließen. Sozialarbeiter:innen in England sind im Durchschnitt 46 Jahre alt und überwiegend weiblich (82,9%). Im Registrierungsjahr 2021-2022 stieg die Zahl der ausländischen Bewerbungen um 175,3% auf 1.684. Die Diversitätsdaten zeigen hinsichtlich der ethnischen Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung und der Gender Identität, dass das Berufsregister vielfältiger ist als die allgemeine Bevölkerung (vgl. ebd.:60). Eine hohe Zahl an offenen Stellen belasten den Sektor, aber das Register wächst trotzdem, was darauf hindeutet, dass Sozialarbeiter:innen nicht zwangsläufig den Beruf aufgeben. Für 2023 sollen weitere Studien die genaueren Gründe für diese Entwicklung ermitteln (vgl. ebd.:46–52).

Exemplarisch zeigt Abb. 11 zeigt auf der Y-Achse die Anzahl der Sozialarbeiter:innen, welche auf der X-Achse in 4 Gruppen eingeteilt werden, in Abhängigkeit der Anzahl in Jahren seit dem die Personen als Sozialarbeiter:innen registriert sind. Diese und weitere Diagramme ermöglichen einerseits eine Übersicht und Analyse der tätigen Sozialarbeiter:innen in England. Folglich kann beispielsweise durch gezieltes Marketing für bestimmte Regionen, Altersgruppen, etc. Einfluss auf die Versorgung durch Sozialarbeiter:innen gewährleistet werden. Ebenso liefern diese und weiter Daten Argumentationsgrundlagen für Ausbildungsplätze oder andere notwendige Interventionen.

14.3 Ableitungen

Vergleicht man die Erkenntnisse mit dem aktuellen Entwurf (obds 2020a) für ein Berufsgesetz für die Soziale Arbeit so ist laut § 4 (2) eine Eintragung in eine Berufsliste vorgesehen. Die Eintragung in die Berufsliste ist dabei im Rahmen der selbständigen Berufsausübung vorgesehen, bei der unselbständigen Berufsausübung ist gemäß § 3 vom genannten Entwurf keine Eintragung in eine Berufsliste notwendig. Da sich im Gesetz keine Legaldefinition zur selbständigen und unselbständigen Berufsausübung finden lässt, bleibt vorerst offen, was unter diesen Begriffen von Seiten des obds verstanden wird.

Die Legaldefinition gemäß ÄrzteG § 3 (2) versteht unter der selbständigen Berufsausübung die eigenverantwortliche Ausübung der ärztlichen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese freiberuflich oder innerhalb eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Aus dem § 4 (4) im ÄrzteG ist zu entnehmen, dass zum Beispiel ein Turnusarzt unter bestimmten Voraussetzungen zur unselbständigen Berufsausübung berechtigt ist. Demzufolge kann unter der unselbständigen Berufsausübung die Durchführung von Tätigkeiten unter Anleitung verstanden werden.

Folgt man der Definition der Begriffe nach dem ÄrzteG, so wäre beispielsweise nach einer Löschung aus der Berufsliste im aktuellen Entwurf für die Soziale Arbeit die

unselbständige Tätigkeit, eventuell unter Anleitung einer zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Person weiterhin möglich. Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Sozialarbeiter:in ist dabei in der unselbständigen Berufsausübung lediglich an einen Qualifikationsnachweis gebunden. Dies könnte weiters zur Folge haben, dass in einer Sozialorganisation mit einer zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Person, welche die Fachaufsicht innehat, für alle ihr unterstehenden Sozialarbeiter:innen, keine Eintragung in die Berufsliste der Sozialarbeiter:innen notwendig ist.

Wird unter unselbständiger Berufsausübung, die Arbeit in einem Angestelltenverhältnis verstanden, so ist gemäß dem Entwurf ebenso keine Eintragung in die Berufsliste vorgesehen. Dadurch würde sich jedoch der Entwurf in diesem Punkt von allen anderen in dieser Arbeit untersuchten Gesetzen in Österreich mit einer Berufsliste oder einem Berufsregister unterscheiden. So ist beispielsweise für Ärzt:innen, Klinische Psycholog:innen, Gesundheitspsycholog:innen, Psychotherapeut:innen, Gesundheits- und Krankenpfleger:innen, etc. eine Eintragung sowohl in einem Angestelltenverhältnis als auch in der freien Berufsausübung erforderlich.

Gemäß § 4 (3) des vorliegenden Entwurfes für Sozialarbeiter:innen sind Daten wie Eintragsnummer, Eintragsdatum, Vor- und Nachname, Geschlecht, akademische Grade, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, Zustelladresse, Berufsbezeichnung, Qualifikation und fachliche Fortbildung, gesundheitliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit, Arbeitsort, Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sowie Beginn, Unterbrechung, Wiederaufnahme, Nichtausübung und Beendigung der Berufsausübung für die Eintragung in die Berufsliste der Sozialen Arbeit notwendig (obds 2020a).

Gemäß § 3 (2) handelt es sich dabei um eine elektronisch einsehbare Liste. Im Vergleich zu anderen Gesetzen vergleichbarer Berufe in Österreich ist in dem Entwurf nicht geregelt, welche Daten durch wen einsehbar sind. Darüber hinaus könnte im Hinblick auf die Erfahrungen in England die Möglichkeit für die Angabe von freiwilligen Daten geschaffen werden. So könnte durch optionale Angaben zum im aktuell beschäftigten Handlungsfeld, zu bestimmten Diversity-Daten, etc. mittels geeigneten Datenanalysen ein spezifischeres Bild über die Profession erstellt werden. Diese Daten könnten einen wichtigen Baustein für die zukünftige Versorgungsplanung der Sozialen Arbeit darstellen.

Wie bereits erwähnt, ist gemäß dem aktuellen Entwurf vom obds die Eintragung in die Berufsliste und somit ebenso die Angabe der erforderlichen Daten nur bei einer selbständigen Berufsausübung erforderlich. Diesbezüglich kann die Frage gestellt werden, warum bei der unselbständigen Berufsausübung der Sozialen Arbeit beispielsweise keine Offenlegung der Vertrauenswürdigkeit in der üblichen Form einer Strafregisterbescheinigung oder eines Nachweises der gesundheitlichen Eignung erforderlich ist.

15 Selbstständigkeit

Reiter Manuel

Wie bereits in Kapitel 8.3.5 beschrieben ist der Terminus der Selbstständigkeit nicht ganz eindeutig. Beispielsweise grenzt sich davon der Begriff der *selbständigen Berufsausübung* in Anlehnung der Analyse der untersuchten Berufsgesetze vergleichbarer Professionen insofern ab, als dass darunter die eigenverantwortliche Durchführung der im jeweiligen Berufsgesetz geregelten Tätigkeiten verstanden wird.

Selbstständigkeit liegt gemäß GewO § 1 (2) vor, „[...] wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird“. Neben der Selbstständigkeit gibt es den Begriff der freiberuflichen Berufsausübung. Bei der Analyse der Gesetzestexte in Kapitel 8.3.5 zeigt sich, dass sich in den untersuchten Berufsgesetzen eine jeweilige Regelung findet, welche die freiberufliche Berufsausübung gesetzlich ermöglicht. In der GewO §§ 1,2 ist ersichtlich, dass sämtliche gewerbsmäßig ausgeübte und gesetzlich nicht verbotene Tätigkeiten in Österreich der Gewerbeordnung unterliegen, außer es sind z.B. durch Bundesgesetze Ausnahmen vorgesehen. Eine mögliche Ausnahme stellt beispielsweise ein Berufsgesetz dar, welche die freiberufliche Berufsausübung im rechtlichen Sinne gestattet. Die genauen Tätigkeitsbereiche einer freiberuflichen Berufsausübung können beispielsweise im Berufsgesetz unter dem Berufsbild näher erläutert werden. Der aktuelle Entwurf eines Berufsgesetzes für Sozialarbeiter:innen sieht folgende Regelung vor:

- § 3. [...] Zur unselbständigen Ausübung der Berufe unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 1 ist berechtigt, wer über einen Qualifikationsnachweis verfügt, der zur Ausübung des Berufs und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechtigt.
- § 4. [...] Zur selbständigen Ausübung der Berufe unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 1 ist berechtigt, wer
1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
 2. mindestens 1 600 Stunden fachliche Praxis unter Supervision in einem geeigneten Beruf und Handlungsfeld absolviert hat,
 3. einen geeigneten Arbeitsort bekanntgegeben und den Abschluss einer hinreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen hat und
 4. in der Berufsliste eingetragen ist, wobei die Voraussetzungen der Z 3 und Z 4 entfallen, wenn keine Niederlassung in Österreich vorliegt. (obds 2020a)

Aus § 4 des Gesetzesentwurfes für Sozialarbeiter:innen geht nicht eindeutig hervor, ob es sich bei der selbständigen Ausübung der Berufe die Tätigkeit in Selbstständigkeit oder um eine selbständige Berufsausübung in Anlehnung der Regelungen in vergleichbaren Berufsgesetzen handelt. Dieser Umstand wurde im Hinblick auf die Relevanz für ein Berufsregister bereits in Kapitel 14 beschrieben, wobei Abschnitt nochmal im Bezug auf die Selbstständigkeit eine genauere Analyse erfolgt.

Nach Wögerer (2006:9) existiert neben der unselbständigen Tätigkeit, wie beispielsweise in einem Angestelltenverhältnis, ebenso die Möglichkeit in der Selbständigkeit als Unternehmer tätig zu sein. Dabei wird unter Selbständigkeit vorwiegend als Überbegriff für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige definiert (ebd.). Wird der Überlegung gefolgt, dass es grundsätzlich die zwei Ausprägungen in Form der unselbständigen und selbständigen Betätigung möglich sind, so könnte daraus abgeleitet werden, dass mit dem Entwurf unter § 4 die Selbständigkeit als freier Beruf gemeint ist. Die verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung in § 4 könnte ebenfalls ein Indiz sein, dass mit diesem Abschnitt die Berechtigung für die Selbständigkeit erteilt werden soll. Die Analyse der vergleichbaren Gesetze zeigte, dass im Berufsgesetz für Ärzt:innen eine Berufshaftpflichtversicherung nur im Falle einer freiberuflichen Berufsausübung vorgesehen ist. Für Psychotherapeut:innen, Gesundheitspsycholog:innen und Klinische Psycholog:innen ist dem entgegenstehend eine Berufshaftpflichtversicherung auch für die Ausübung in einem Angestelltenverhältnis vorgesehen (vgl. Kapitel 8.3.4). Gerade bei zivilrechtlichen Schadensforderungen kann eine Berufshaftpflichtversicherung auch in einem Angestelltenverhältnis vor Haftungen mit dem eigenen Privatvermögen zweckmäßig sein. Wird davon ausgegangen, dass unter § 4 die Möglichkeit für die Selbständigkeit geschaffen werden sollte, so würde eine Bestimmung fehlen, die eindeutig bestimmt ist, dass Sozialarbeiter:innen ihre Tätigkeiten eigenverantwortlich durchführen dürfen.

Die Möglichkeit der freiberuflichen Tätigkeit setzt nicht unbedingt die vollständige Berechtigung der selbständigen (eigenverantwortlichen) Berufsausübung voraus. Zum Beispiel räumt das MTD-Gesetz gemäß § 7 die eigenverantwortliche Ausübung im Rahmen des jeweiligen Berufsbildes von Psychotherapeut:innen, dem medizinisch-technischen Labordienst, etc. ein. In den jeweiligen Berufsbildern gemäß MTD-Gesetz § 2 wird ersichtlich, dass die eigenverantwortliche Ausübung entweder nur nach einer ärztlichen Anordnung oder in Zusammenarbeit mit Ärzt:innen möglich ist. Obwohl Angehörige des MTD-Gesetzes sich freiberuflich betätigen können, ist die selbständige (eigenverantwortliche) Berufsausübung nur eingeschränkt möglich.

Darüber hinaus konnte im aktuellen Entwurf das Wort „freiberuflich“ oder die Wortkombination „freier Beruf“ nicht gefunden werden. Dies wäre aufgrund der in dieser Arbeit erfolgten Analyse in Verbindung mit einer Auflistung der zur Ausübung berechtigten Tätigkeiten in einem Abschnitt zum Berufsbild wichtig, damit Sozialarbeitenden tatsächlich der Weg für die Selbständigkeit geöffnet wird.

Mangels einer solchen Regelung in einem Berufsgesetz, könnten unter Umständen nur jene Tätigkeiten von Sozialarbeiter:innen in der Selbständigkeit durchgeführt werden, welche nicht als reglementierten Gewerbe oder Teilgewerbe in der Gewerbeordnung angeführt werden (vgl. GewO § 5 (2)) oder eine zusätzliche Berufsausbildung ermöglicht die Ausübung sozialarbeiterischer Tätigkeiten in der Selbständigkeit.

In Anlehnung an vergleichbare Berufsgesetze, könnten die dargestellten Ungewissheiten durch den folgenden Text in einem Berufsgesetz gelöst werden:

„Die selbständige Berufsausübung der Sozialen Arbeit besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im jeweiligen Berufsbild gemäß [Verweis] umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.“ (vgl. Psychotherapiegesetz § 1(2); MTD-Gesetz § 7, u.a.)

Die Berechtigung zu Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung als auch die Berechtigung der selbständigen Berufsausübung könnte an die Eintragung in ein Berufsregister geknüpft werden. Somit könnte sichergestellt werden, dass für alle in der Sozialen Arbeit tätigen Personen die Eintragung in ein Berufsregister erforderlich ist. Sämtliche formalen und persönlichen Voraussetzungen könnten in einem eigenen Abschnitt als Bedingung für die Eintragung definiert werden. In Abb. 12 wird der eben beschriebene logische Aufbau und die Abhängigen noch einmal grafisch dargestellt. Durch diesen logischen Aufbau könnte auch zusätzliche Voraussetzungen, wie umfangreiche Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten einfacher adaptiert werden.

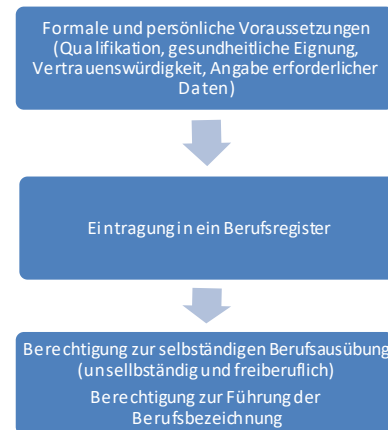


Abb. 11: Möglichkeit eines logischen Aufbaus für einen Teil eines Berufsgesetzes (Reiter 2023)

Mögliche Tätigkeitsbereiche für freiberufliche Sozialarbeit

Als Ausgangspunkt für eine erste Recherche diente eine von Wögerer (vgl. 2009:16) veröffentlichte Liste über selbständige Sozialarbeiter:innen. Von den dort 19 angeführten Websites sind aktuell noch 8 aktiv. Die restlichen 11 Webadressen sind nicht mehr erreichbar, wobei zu beachten ist, dass die Liste bereits 2009 erstellt wurde. Aufgrund der noch auffindbaren Websites konnten folgende Tätigkeitsbereiche identifiziert werden, welche Sozialarbeiter:innen in der Selbständigkeit ausüben:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| - Supervision | - Training |
| - Mediation | - Seminar- und Lehrtätigkeiten |
| - Leben- und Sozialberatung | - Psychotherapie |
| - Erlebnispädagogik | - Selbsterfahrungsangebote |
| - Coaching | - Forschung |
| - Organisationsentwicklung | - Betreuung |
| - Teamtraining | |

Zudem ist ersichtlich, dass alle in diesen Bereichen selbständig tätigen Personen über zusätzliche Qualifikationen wie beispielsweise der Lebens- und Sozialberatung, Psychotherapie, Supervision, Unternehmensberatung, etc. verfügen. Dies vervollständigt das Bild, dass Sozialarbeiter:innen im Rahmen der im Studium gelehrt Tätigkeitsbereich de facto keine Möglichkeit haben für eine freiberufliche Berufsausübung.

16 Beschwerde und Kontrolle

Hofmann Nina

Mit einer gesetzlichen Regelung von Beschwerde- und Kontrollmöglichkeiten gehen vielfältige Aspekte einher, die es zu diskutieren gilt. Folgende zentrale Themen und Fragestellungen entwickeln sich im Laufe des Forschungsprozesses im Zusammenhang mit Beschwerde und Kontrolle:

- **Fehlverhalten in der Sozialen Arbeit**
Welche Handlungen sind unangebracht? Wann kann/soll/muss ein Beschwerde- und Kontrollprozess eingeleitet werden?
- **Ebenen und Formen von Beschwerde und Kontrolle**
Welche Beschwerde- und Kontrollinstrumente sind möglich?
Wie können diese ausgestaltet sein?
- **Potenzielle Sanktionen**
Welche Konsequenzen sind bei Fehlverhalten denkbar?
- **Notwendigkeit, Vorteile und Nachteile bzw. Chancen und Risiken**
Welche Auswirkungen haben Beschwerde- und Kontrollmöglichkeiten?

Das vorliegende Kapitel nähert sich demgemäß einer Definition von potenziellem Fehlverhalten in der Sozialen Arbeit, stellt dar, wie auf verschiedenen Ebenen qualitätssichernde Maßnahmen und Schutzmechanismen eingezogen werden können, reflektiert potenzielle Sanktionen und wägt schließlich die Notwendigkeit sowie Chancen und Risiken von Beschwerde- und Kontrollmodalitäten in der Sozialen Arbeit ab. Angesichts der bisher geringen Thematisierung in der österreichischen Sozialarbeits-Community (siehe Kapitel 7) erscheint eine Klärung zentraler Gesichtspunkte von Beschwerde- und Kontrollmodalitäten erforderlich. Die Diskussion kann in Hinblick auf eine konkrete Realisierung jedoch nicht als abgeschlossen angesehen werden.

16.1 Annäherung an eine Definition von Fehlverhalten

Um ein Beschwerde- und Kontrollverfahren bzw. adäquate Sanktionsmechanismen konzipieren zu können, bedarf es zunächst einer Klärung, was in der Sozialen Arbeit als inadäquat gilt und folglich überprüft und sanktioniert werden soll, so die These zu Beginn des Forschungsprozesses. Im Laufe der Forschung wird zunehmend deutlich, dass Fehlverhalten in der Sozialen Arbeit nicht endgültig bestimmt werden kann.

Angesichts der Vielfältigkeit der Sozialen Arbeit empfiehlt sich ein breit gefasstes Verständnis von Fehlverhalten. Nach Ackroyd und Thompson (1999) ist Fehlverhalten „anything you do at work you are not supposed to do“ (zit. in Richards 2008:654). Demnach wäre alles inbegriffen, was gegen grundsätzliche Prinzipien der Sozialen Arbeit verstößt. Die untersuchten Gesetzestexte und Expert:inneninterviews geben Anhaltspunkte zur Präzisierung dieser Definition.

Auf Basis der Auswertung der Gesetzestexte und der Expert:inneninterviews lassen sich drei wesentliche Formen von Fehlverhalten identifizieren: strafrechtlich relevante Handlungen, Verstoß gegen Berufspflichten und ethisch bedenkliches Verhalten.

Relativ eindeutig ist, dass Handlungen mit strafrechtlicher Relevanz auch in der Sozialen Arbeit als Fehlverhalten einzustufen sind. „Es ist natürlich logischerweise am einfachsten nachvollziehbar oder durchführbar, wenn da auch im Gerichtsverfahren, äh, eine Verurteilung passiert.“ (D1:520-522) Allerdings ist oftmals keine strafrechtliche Relevanz festzumachen (vgl. A2:682). Es greift zu kurz, wenn es lediglich bei Straftaten Konsequenzen gibt. Regelungen, die den berufsspezifischen Besonderheiten der Sozialen Arbeit gerecht werden, sind geboten.

In vergleichbaren, nationalen Berufsgesetzen wird berufsspezifisches Fehlverhalten gesetzlich verankert. Dazu zählen beispielsweise die unbefugte Berufsbezeichnung und Berufsausübung sowie der Verstoß gegen grundlegende Berufspflichten, wie etwa Dokumentationspflicht, Verschwiegenheitspflicht, etc. (vgl. MTD-Gesetz §§3, 7b, 8, 10 {4}, 11; Psychotherapiegesetz §13 (3), §§14, 16; Psychologengesetz §§4 (4), 16 (1), 20 (3)-(4), 25 (1), 29 (3)-(4), 31-39; GuKG §§4-9, 11 (4), 27 (1), 38, 84 (4), 85 (1); ÄrzteG §§3, 4 (2), 43 (3), 45-57; LSB-Standes- und Ausübungsverordnung §§1 (2), 7, 8). Interviewpartner:in E2 bestätigt die Notwendigkeit dieser Regelung mit dem Beispiel einer Administrationskraft, die sich auf Facebook als Sozialarbeiterin bezeichnete (vgl. 263-269), E1 mit dem Hinweis, dass viele Beschwerden Ungenauigkeit bei der Dokumentation betreffen (vgl. 730-733).

Ethische Verpflichtungen werden in den Gesetzen eher indirekt verankert. Relevant erscheinen diesbezüglich die Formulierung „Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen“ (Psychotherapiegesetz §14 (1); Psychologengesetz §32; LSB-Standes- und Ausübungsverordnung §1) oder die Verankerung, dass sich alle Tätigkeiten am Wohl der Klient:innen zu orientieren haben und ohne Unterscheidung von Personen auszuüben sind (vgl. GuKG §3 (1)). Bei der Ärzteschaft oder der Lebens- und Sozialberatung wird beispielsweise auch jegliches Verhalten, das das Ansehen und den Ruf der Berufsgruppe schädigen könnte, untersagt (vgl. ÄrzteG §136 (1), LSB-Standes- und Ausübungsverordnung §2). Englische Interviewpartner:innen berichten von Situationen aus ihrer Praxis, wo diese Bestimmungen griffen. Zum Beispiel verbündete sich ein Sozialarbeiter mit einem Mann, der seine Frau misshandelte (vgl. E2:780-798). Ein anderer Sozialarbeiter war parallel als Sexarbeiter tätig und schädigte somit das Ansehen des Berufsstandes (vgl. E1:705-710). Themen wie persönliche Beziehungen oder Humor sind zu diskutieren (vgl. E2:824-826; A2:1031-1033, 1045-101057). Gerade in der Sozialen Arbeit sind ethische Fragestellungen zentral. Ihnen muss in einem Berufsgesetz entsprechend Raum gegeben werden. Der Ethik-Kodex des Berufsverbandes der Sozialen Arbeit kann hierfür als Grundlage dienen.

Es steht fest: „There might be sort of grey areas.“ (E3:587-588). Die Beurteilung von Fehlverhalten muss daher individuell bzw. unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes getroffen werden. Ein wesentliches Beurteilungskriterium ist jedenfalls der Schaden, der von einer inadäquaten Handlung ausgeht (vgl. A2:1006-1041).

16.2 Drei Ebenen der Beschwerde und Kontrolle

Im Zuge der Forschungsarbeit wird deutlich, dass Beschwerde- und Kontrollmodalitäten auf unterschiedliche Art und Weise ausgestaltet bzw. etabliert sein können. Neben der Möglichkeit eines externen, unabhängigen Beschwerde- und Kontrollverfahrens – ursprünglich der Fokus der Arbeit - gibt es diverse weitere Wege, Fehlverhalten vorzubeugen oder vermutetes Fehlverhalten zu behandeln.

Zur Darstellung dieser Vielfalt an Aspekten der Beschwerde und Kontrolle wird auf das in Sozialwissenschaften gängige Modell der Mikro-Meso-Makroebenen zurückgegriffen. Abb. 13 veranschaulicht die Ebenen, nachfolgendes Zitat deren stufenweise Abfolge bzw. die zunehmend höhere Verantwortlichkeit im Beschwerde- und Kontrollprozess: „Wenn Sie ins Wirtshaus gehen und sagen: „Bitte das Schnitzel ist kalt.“ Dann sagt der Kellner: „Ist ma wurscht.“ Dann gehen Sie zum Geschäftsführer oder zum Eigentümer. Ja, und so ist das im öffentlichen Dienst und in den Einrichtungen in Wirklichkeit auch.“ (A2:205-208).

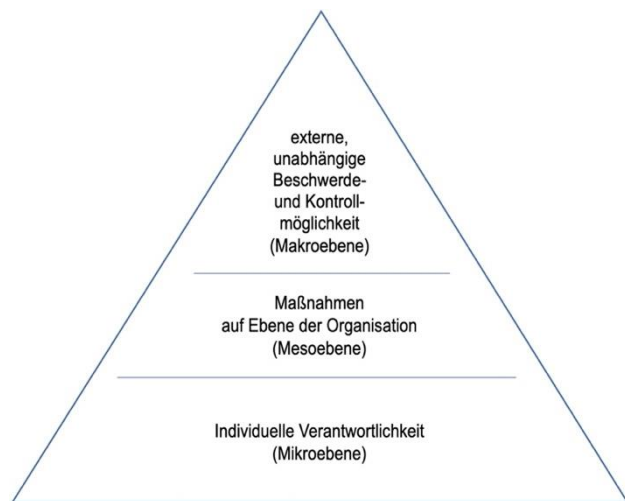


Abb. 13: Ebenen der Beschwerde und Kontrolle
(Hofmann 2023)

Sozialarbeiter:innen tragen stets eine individuelle Verantwortung. Bei Ungereimtheiten sollten sie die ersten Ansprechpersonen sein. Darüber hinaus sind Organisationen in der Pflicht, Maßnahmen der Qualitätssicherung zu verankern und Adressat:innen Beschwerdewege zu ermöglichen. In letzter Instanz nehmen sich externe, unabhängige, fachkundige Stellen den Beschwerden sowie der Kontrolle an.

Festzuhalten ist, dass dieser Instanzenweg nicht zwingend linear verlaufen muss. Es sollte einem:r freistehen, sich mit dem Anliegen direkt an eine höhere Instanz zu wenden. Sofern möglich ist allerdings zunächst der interne Weg zu bevorzugen. Auf der Website von *Social Work England* (2022) wird beispielsweise empfohlen, mit der betreffenden Person das direkte Gespräch zu suchen sowie die Organisation, in der die:der jeweilige Sozialarbeiter:in tätig ist, über die vorliegende Problematik zu informieren, bevor eine externe Stelle involviert wird. In vielen Fällen kann das Anliegen so schneller und effektiver gelöst werden und eine externe Befassung ist gar nicht mehr notwendig. Dies unterstreicht auch E2, eine Sozialarbeiterin in leitender Funktion: “I always want to try to solve things at informal level. And you can put plans in place to support people before you get anywhere near disciplinary processes. [...] *Social Work England* is right at the top of that.” (839-841)

Die zentralen Eckpunkte sowie etwaige Herausforderungen von Beschwerde- und Kontrollmöglichkeiten auf individueller Ebene, Organisationsebene und Systemebene werden nachfolgend näher erläutert.

16.2.1 Individuelle Verantwortlichkeit

Aus den Gesetzestexten wie Interviews wird ersichtlich, dass eine individuelle Verantwortung Basis für eine adäquate Berufsausübung darstellt. In den Gesetzen heißt es sinngemäß, Angehörige des Berufes müssen handlungsfähig, vertrauenswürdig und gesundheitlich und physisch geeignet sein. Erfüllen Personen diese Voraussetzung nicht, so sollte ihnen verwehrt sein, den Beruf auszuüben (vgl. MTD-Gesetz §3; Psychologengesetz §§16 (1), 25 (1); GuKG §§27 (1), 85 (1); ÄrzteG §4 (2)). Im Zuge der Auswertung der Interviews rückt ein Unterschied zwischen England und Deutschland bzw. Österreich in den Blick. In Deutschland wie in Österreich entstehen durch die Anstellung als Fachkraft gewisse Verpflichtungen (vgl. D3:111-117) In England liegt die Verantwortung beim Individuum - unabhängig von Organisation oder Einrichtung. Sozialarbeiter:innen müssen vertrauenswürdig sein. Dies betrifft das berufliche wie das private Handeln (vgl. E1:721-724). Das Verständnis, allzeit Sozialarbeiter:in zu sein, erinnert an die Ärzt:innenschaft und deren Verpflichtung, bei drohender Lebensgefahr medizinische Hilfe zu leisten (vgl. ÄrzteG §48). Die individuelle Verantwortung von Berufsangehörigen scheint wesentlich für die Identität einer Berufsgruppe.

Ähnlich wie bei der Begriffsbestimmung von Fehlverhalten besteht allerdings auch hier in der Sozialen Arbeit die Schwierigkeit einer einheitlichen, klaren Definition, wann die Verantwortung greifen soll. Wäre drohende Lebensgefahr (Medizin) mit drohender Ungerechtigkeit, Missachtung der Menschenrechte oder Einschränkung der Autonomie und Selbstbestimmung (Soziale Arbeit) gleichzusetzen? Wären Sozialarbeiter:innen jederzeit verpflichtet hier einzuschreiten? Wie weit kann das gehen? Wo sind Grenzen?

Jedenfalls gilt es zu hinterfragen, inwieweit Sozialarbeiter:innen in der Praxis tatsächlich unabhängig und frei handeln können. Sozialarbeiter:innen sind in Organisationen bzw. gesellschaftlichen Systemen eingebunden (vgl. Mayrhofer 2009). Mängel oder Grenzen des Systems stehen womöglich einer professionellen, ethischen Berufsausübung in gewissen Fällen entgegen. Solange nicht die entsprechenden Rahmenbedingungen gegeben sind, um Tätigkeiten und Berufspflichten unter Einhaltung ethischer Prinzipien adäquat umsetzen zu können, wäre es vermessen, von einer individuellen Verantwortung zu sprechen. Es mutet an, an Sozialarbeiter:innen unerfüllbare Maßstäbe zu setzen. Auch Sozialarbeiter:innen können nicht Unmögliches möglich.

Die gesetzliche Verankerung von individueller Verantwortlichkeit scheint dementsprechend heikel. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies mit ein Grund ist, warum Sozialarbeiter:innen der Praxis dem Thema Beschwerde und Kontrolle kritisch gegenüberstehen. Als individuell Betroffene:r ist es natürlich nicht angenehm, zu wissen, dass stets das Risiko besteht, dass sich Personen über Vorgehensweisen und Handlungen beschweren können und bei Verfehlungen gegebenenfalls Konsequenzen drohen. Ohne Zweifel muss klar geregelt werden, ob und wie Sozialarbeiter:innen individuell zur Rechenschaft gezogen werden können. Im Grunde genommen gibt es dies eigentlich in gewissen Situationen bereits – Stichwort Verpflichtung zur Hilfeleistung (StGB §323c) oder Garantenstellung (StGB §13).

16.2.2 Maßnahmen auf Ebene der Organisation

Besonders auffallend ist, dass in den Interviews häufig auf Vorkehrungen auf Organisationsebene verwiesen wird. Es werden präventive Maßnahmen sowie Möglichkeiten der Beschwerde und Kontrolle innerhalb von Organisationen und Einrichtungen thematisiert. Daher wird diese Form der Beschwerde- und Kontrollmodalität an dieser Stelle in Kürze aufgegriffen.

Qualitätsmanagement sollte mittlerweile eigentlich überall State of the Art sein. Spätestens seit den 1990er-Jahren finden betriebswirtschaftliche Kriterien Eingang in die Soziale Arbeit. Die Ökonomisierung Sozialer Arbeit bzw. die Forderung nach Nachweisen von Erfolgen und Wirkungen kann ohne Zweifel kontrovers diskutiert werden. Skepsis ist geboten, wenn das Wesen der Sozialen Arbeit bzw. die Autonomie und Klient:innenausrichtung durch Leistungsorientierung, Wettbewerb und Effizienzstreben überschattet wird. Im Hinblick auf Gewährleistung eines bedarfsgerechten Unterstützungsangebots und Adressat:innenschutz sowie auf Stärkung der professionellen Identität, Sichtbarmachung und Legitimierung der Sozialen Arbeit kann eine Auseinandersetzung mit dem Thema Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung bereichernd sein (vgl. Hermann / Müller 2019:17-21; Grunwald 2021:50-52 zit. in Körner 2022).

Verschiedene Qualitätsmanagementsysteme wie beispielsweise das EFQM-Modell (European Foundation for Quality Management), das Bewertungssystem CAF (Common Assessment Framework) oder Normen gemäß ISO 9001 (International Organization for Standardization) können als Grundlage und Orientierung für ein Qualitätsmanagement im Sozial- und Gesundheitsbereich dienen. Betrachtet und bewertet werden dabei Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Organisationen (vgl. Körner 2022). Literatur wie Interviews betonen die Verantwortung der Leitung einer Organisation für das Qualitätsmanagement. Besonderes Augenmerk gilt im Zusammenhang mit einem Berufsgesetz der Sozialen Arbeit in Österreich der Verankerung von Instrumenten betreffend Strukturen und Prozesse von Organisationen und Einrichtungen. In den Interviews werden hinsichtlich Rahmenbedingungen zentrale Maßnahmen, wie die Forderung des Nachweises eines erweiterten Führungszeugnisses bei Beginn der Anstellung, die Existenz von Schutzkonzepten, die Beachtung von Geschlechterparität im Team, die Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips oder die Bereitstellung von Supervision genannt. Die Etablierung von Qualitätsbeauftragten sowie eines Qualitätshandbuches, das ein Beschwerdemanagement festlegt, stellt eine Form der Sicherung der Prozessqualität dar. Bezüglich Ergebnisqualität wäre eine verpflichtende Evaluierung, wie sie beispielsweise im ÄrzteG (§49) verankert ist, denkbar.

Wie die Vielfalt an Literatur bezüglich Qualitätsmanagement sowie die Interviewergebnisse zeigen, sind innerbetriebliche Strukturen und Regeln wesentlich, um Qualität und Schutz zu gewährleisten. Organisationsinterne Regelungen sind, insbesondere im Sinne der Prävention, notwendig, allerdings nicht ausreichend. Darüber hinaus bedarf es einer unabhängigen Beschwerde- und Kontrollinstanz – zum Schutz der Adressat:innen der Sozialen Arbeit, Professionist:innen und Auftraggeber:innen.

16.2.3 Externes, unabhängiges Beschwerde- und Kontrollverfahren

Ausgangsinteresse und Fokus der Forschungsarbeit liegt bei der Etablierung eines externen, unabhängigen, fachkundigen Beschwerde- und Kontrollwesens in der Sozialen Arbeit. Wesentliche Punkte wie Zugang, Ablauf und grundlegende Prinzipien müssen jedenfalls behandelt und breit reflektiert werden, um diesbezüglich einen seriösen Vorschlag bzw. gangbaren Weg unterbreiten bzw. diskutieren zu können.

Zugang

Zweifelsohne ist ein niederschwelliger und einfacher Zugang zu Beschwerdestellen wesentlich für die Inanspruchnahme des Beschwerderechtes. Jede:r – sowohl Professionist:innen und Arbeitgeber:innen als auch Klient:innen - kann eine Beschwerde gegen eine:n Sozialarbeiter:in einreichen und eine Fallüberprüfung veranlassen. Idealerweise ist dies möglichst unkompliziert und auf verschiedenstem Wege möglich. Persönlich, telefonisch und schriftlich mittels E-Mail, Brief oder Kontaktformular ist denkbar. In England wird beispielsweise hauptsächlich auf ein online-Kontaktformular gesetzt, das auf der Homepage von *Social Work England* (2022) zu finden ist. Dieses relativ komplexe Formular stellt sicher, dass alle relevanten Informationen bei der Einreichung der Beschwerde vorhanden sind, das Anliegen rasch eingeordnet werden kann und die weiteren Schritte folgen können.

Transparenz, wann, unter welchen Umständen, wie eine Verfolgung der Beschwerde aufgenommen wird, ist eine Notwendigkeit, um Nachvollziehbarkeit und Rechtmäßigkeit zu gewährleisten. In Anlehnung an die Checkliste von *Social Work England* (vgl. 2022) gilt es folgende Fragen zu Beginn eines Beschwerde- und Kontrollverfahrens zu klären:

1. Worum geht es? In welche Zuständigkeit fällt das Anliegen?
2. Ist das Anliegen fair, vorurteilsfrei und nicht-diskriminierend?
3. Möchte ich den Prozess tatsächlich auf mich nehmen?
4. Bin ich mir über Erwartungen bzw. Handlungsmöglichkeiten und Grenzen der Beschwerde- und Kontrollstelle im Klaren?

Alle Verdachtsfälle, die einlangen bzw. bekannt werden, werden bearbeitet. Im ÄrzteG ist beispielsweise geregelt, dass von Amts wegen eingeschritten wird, sobald der Disziplinartrat von einem Disziplinarvergehen Kenntnis erhält (vgl. §145 (5)).

Kritisch angemerkt sei, dass die Ausübung des Beschwerderechts aktuell wenig bis gar nicht ausgeübt wird. Es gibt in der Realität etliche Zugangsbarrieren. Unter anderem sind das ungleiche Machtverhältnis zwischen Klient:in und Sozialarbeiter:in (vgl. E1:777-798) sowie mangelnde Ressourcen Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme. *Social Work England* unterstützt Menschen beim Einleiten eines Beschwerdeverfahrens, wenn die persönlichen Ressourcen nicht ausreichen (vgl. SWE 2022).

Darüber hinaus fehlt es oftmals an Wissen über die Möglichkeit bzw. die Zuständigkeit, obwohl zu Beginn der Beratung in der Regel darüber informiert wird (vgl. E1:791-792). Die Etablierung von Beschwerde- und Kontrollmodalitäten sollte daher mit einer Informations- und Aufklärungskampagne einher gehen. Wichtig ist dabei, auf einfache Sprache und Verständlichkeit zu achten.

Ablauf

„Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.“ (EMRK Art. 6 (1))

Dieser Bestimmung der Europäischen Menschenrechtskonvention wird Rechnung getragen, in dem ein gleicher, regelgeleiteter Verfahrensablauf fixiert wird.

Das Verfahren eines externen Beschwerde- und Kontrollprozesses in der Sozialen Arbeit kann sich in Grundsätzen an Bestimmungen der Strafprozessordnung bzw. der Zivilprozessordnung sowie des Disziplinarverfahrens der Ärzt:innenschaft orientieren. Interviewpartner:innen aus England erläutern einen ähnlichen Ablauf.

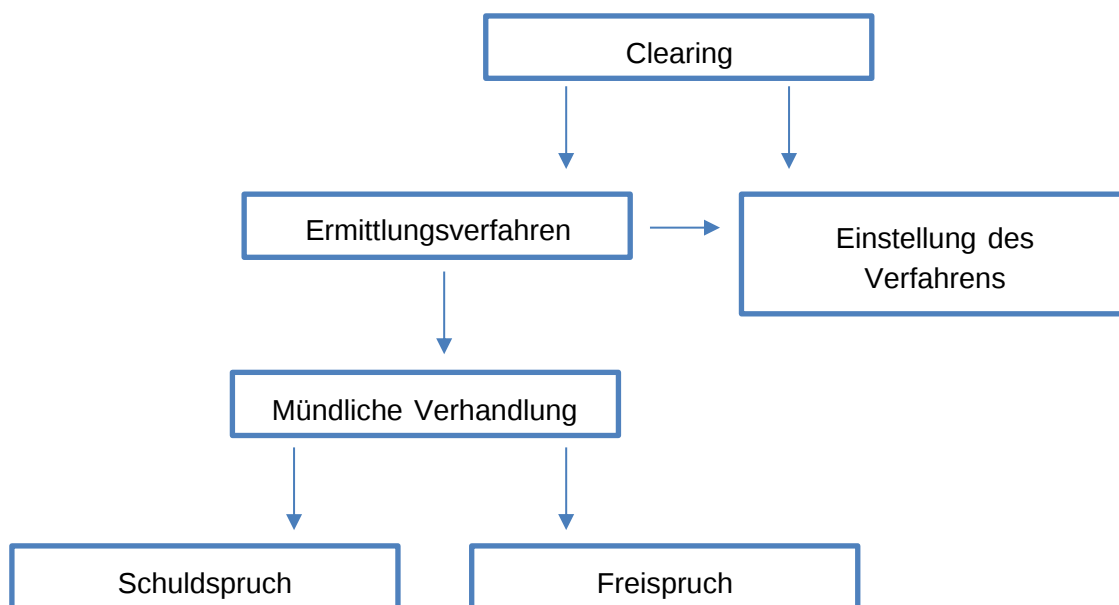


Abb. 14: Ablauf des Beschwerde- und Kontrollverfahrens (Hofmann 2023)

Im Groben durchläuft ein Verfahren drei Schritte: Die Klärung, ob das Anliegen Kriterien der Weiterverfolgung erfüllt. Die Erhebung von Beweismitteln und Stellungnahmen. Die Entscheidung im Zuge einer mündlichen Verhandlung. Welche Konsequenzen ein Schuldspruch nach sich ziehen kann, wird im Kapitel 16.3 Potenzielle Sanktionen ausführlich dargestellt.

Zum Verfahrensablauf sei festgehalten: „It is very formal.“ (E3:548) Dementsprechend kann es zu längeren Wartezeiten kommen, bis ein Anliegen bearbeitet wird und insbesondere, bis es zu einer Entscheidung kommt. Aus Erfahrung berichten englische Interviewpartner:innen, dass das Verfahren in der Regel einige Monate dauert (vgl. E1:736-739; E3:552-554). Je nach Situation können Beschuldigte während eines Verfahrens weiterhin ihren Job ausüben oder vorübergehend freigestellt werden. Diese Entscheidung liegt in der Regel bei der Organisation, in welcher der:die Beschuldigte tätig ist. Die lange Dauer ist mitunter unangenehm, kann allerdings dahingehend positiv bewertet werden, als dass dadurch eine sorgfältige Überprüfung möglich wird.

Grundsätzliche Prinzipien

Um Fairness und Unabhängigkeit des Verfahrens sicherzustellen, sollten im Beschwerde- und Kontrollprozess gewisse Verfahrensprinzipien verankert sein bzw. Anwendung finden. Im Allgemeinen spiegeln sich in den Gesetzestexten und auch in den Interviews zentrale Prinzipien, wie sie aus dem Strafverfahren oder dem Zivilverfahren bekannt sind, wider. Folgende Aspekte gilt es speziell hervorzuheben.

Im Zuge der Auswertung wird ersichtlich, dass eine eindeutige Zuständigkeit notwendig ist. Im österreichischen Zivilverfahren gilt der sogenannte *Amtsbetrieb*, das heißt, dass für die Abwicklung des Verfahrens das Gericht zuständig ist (vgl. BMF 2022a). Eine ähnliche Bestimmung, nämlich, dass nur eine spezielle, offizielle Stelle die Bearbeitung von Beschwerdefällen im oben beschriebenen Ausmaß durchführen darf. In England ist es *Social Work England*. Bei der österreichischen Ärzt:innenschaft die Ärztekammer. Wo die Beschwerde- und Kontrollstelle der Sozialen Arbeit in Österreich angesiedelt werden soll, wird im nachfolgenden Teil diskutiert. An dieser Stelle wird festgehalten, dass es eine entsprechende Stelle für die Abwicklung braucht, die (politisch) unabhängig, zuverlässig und unter Einhaltung von Qualitätskriterien ermittelt, überprüft, und entscheidet. Nur so kann Missbrauch entgegengewirkt und Verfahrensgerechtigkeit gesichert sein.

Wie erwähnt, muss die Beschwerdestelle bei Einlangen einer Beschwerde überprüfen, ob es sich dabei um ein berechtigtes Anliegen handelt, das nicht vorurteilsbehaftet und diskriminierend ist. Erscheint das Anliegen nach einem ersten Clearing als legitim, sind im Zuge des Ermittlungsverfahrens entsprechende sorgfältige, unabhängige, faire Erhebungen und Beweisaufnahmen durchzuführen. Dies ist in England wie im österreichischen ÄrzteG gesetzlich verankert. Jeder Verdacht der Befangenheit muss ernst genommen werden. Bewahrheiten sich Befangenheitsgründe, sollte es die Möglichkeit geben, die zuständigen Ermittler:innen bzw. Entscheidungsgremien zu wechseln (vgl. ÄrzteG §146 (3)-(5)). Je nach Ressourcen gilt es festzulegen, inwieweit eigenständige Ermittlungen seitens der Beschwerde- und Kontrollstelle durchgeführt werden können. Hierfür könnte der Kooperationsgrundsatz eingeführt werden. Sowohl Beschwerdebringer:in als auch Beschuldigte:r wären verpflichtet, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen (vgl. BMF 2022a).

In jedem Fall müssen Beteiligte - Beschwerdebringer:in, wie Beschuldigte:r und weitere Beteiligte - gleichermaßen angehört werden. Alle Beteiligten haben das Recht, sich zu äußern (vgl. StPO §49). Neben dem Recht, angehört zu werden, sollte es auch die Möglichkeit geben, vom Vorsprechen entbunden zu werden bzw. die Aussage zu verweigern (vgl. StPO §§156, 157). Die separate Anhörung von Beschuldigte:n wie Beschuldiger:in, wie es das Strafrecht bei besonderer Schutzbedürftigkeit vorsieht, sollte möglich sein (vgl. StPO §165). Sichergestellt sein muss, dass Personen das Recht auf Beiziehung eines rechtlichen Beistands haben (vgl. StPO §58). Gegen eine Begleitung durch Vertrauenspersonen, gemäß des ÄrzteG drei Personen (vgl. §158), scheint nichts zu sprechen. Ermittlungen wie Anhörungen müssen dokumentiert werden. Gegen Erkenntnisse kann Beschwerde eingereicht werden. Der Grundsatz *In dubio pro reo* - Im Zweifel für den:die Angeklagte:n sollte prinzipiell gelten (vgl. BMF 2022b).

Wesentlich ist die Frage der Anonymität im Beschwerde- und Kontrollverfahren. Aus Erfahrung berichtet die Wiener Kinder- und Jugendanwältin: „Viele wollen anonym bleiben“ (546). Es ist ihr ein Anliegen, die Leute zu bestärken, in direkten Austausch zu gehen (vgl. A2:553.558). Zum Schutz vor nachteiligen Konsequenzen für Personen, die Missstände aufzeigen, gibt es in England den sogenannten Whistle Blowing Act (vgl. E1:205-223/234-246). Seit kurzem gibt es in Österreich einen ähnlichen Schutz für Hinweisgeber:innen. Entsprechend der 2019 erlassenen EU-Richtlinie trat am 25.2.2023 das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) in Kraft.

Im Zusammenhang mit zentralen Prinzipien der Beschwerde und Kontrolle müssen auf jeden Fall zwei Themen reflektiert werden: Information und Transparenz. Die Untersuchung führt eindeutig zum Ergebnis, dass es möglichst breite Informationskampagnen sowie größtmögliche Transparenz hinsichtlich des Rechts auf Beschwerde und Kontrolle sowie im Hinblick auf das Prozedere geben muss (vgl. D4:763-766; A2:463-473). Auf der Website von *Social Work England* (2022) wird neben professionellen Standards alles rund um das Thema Beschwerde und Kontrolle genau beschrieben. Sowohl für Personen, die Beschwerde erheben, als auch für Beschuldigte wird detailliert Schritt für Schritt erläutert, worauf zu achten ist bzw. was zu erwarten ist. Sie bemühen sich um einfache Sprache und Verständlichkeit.

Ob bzw. wie veröffentlicht bzw. transparent gemacht werden soll, dass ein Beschwerde- und Kontrollverfahren anhängig ist sowie welches Ergebnis dies zur Folge hat, kann durch die Forschungsarbeit nicht eindeutig beantwortet werden. Fest steht: Das hohe Gut des Schutzes des Berufsstandes und der Adressat:innen steht dem Schutz von persönlichen Rechten von Sozialarbeiter:innen gegenüber.

Im ÄrzteG (vgl. §185) ist unter anderem verankert, dass das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens in der Österreichischen Ärztezeitung bekannt gegeben werden muss. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Information in erster Linie an die Fachcommunity gerichtet ist. *Social Work England* kommt der Veröffentlichung gewisser Informationen eines Disziplinarverfahrens im Zuge des Registers auf der Website nach. Aus Interviews mit englischen Expert:innen ist bekannt, dass hier allerdings nur das Ergebnis, nicht der Kontext online gestellt wird. Auch Verfahren, die noch nicht abgeschlossen sind, oder die zum Ergebnis führten, dass kein Fehlverhalten vorliegt, bleiben unkommentiert einsehbar. Dies ermöglicht Spekulationen und ist für Betroffene unangenehm (vgl. E2:661-667). Sollte das Prinzip der Transparenz gelten, so wäre es erforderlich, volle Transparenz sicherzustellen. Wobei sich hier in weiterer Folge auch die Frage stellt, inwieweit die Veröffentlichung von Fehlverhalten nicht im Gegensatz zur Bedachtnahme auf das Ansehen des Berufsstandes steht.

Als positiv zu bewerten ist, dass auf internationaler Ebene zwischen zuständigen Behörden ein Austausch stattfindet, wenn ernstzunehmende Bedenken der Eignung zur Berufsausübung zum Vorschein kommen (vgl. MTD-Gesetz §12 (1)-(2); Psychotherapiegesetz §19 (3), (4); Psychologengesetz §§40 (6), 21 (9), 30 (9); GuKG §§40 (2), (3), 91 (2), (3); ÄrzteG §§30 (2), 186)). Dies ist in allen untersuchten Berufsgesetzen verankert und scheint eine Form der Qualitätskontrolle für die Soziale Arbeit in Österreich und über dessen Grenzen hinaus zu sein.

16.3 Potenzielle Sanktionen

So vielfältig die Formen von Fehlverhalten bzw. die Formen der Kontrolle, so vielfältig auch die Konsequenzen. Sowohl in den Gesetzestexten vergleichbarer, nationaler Berufsgesetze als auch in den Interviews mit nationalen und internationalen Expert:innen zeigt sich die Spannweite der Konsequenzen bei Vergehen: Von “no further action [and] go back at your business in the usual way“ (E2:721-723) über Verwarnungen, Auflagen, Anordnungen und Geldstrafen bis zur Entziehung der Berufsberechtigung (vgl. E2:731-732, 773-776). Prinzipiell muss die Sanktion in einem fairen Verhältnis zur Verfehlung stehen.

Wie sich insbesondere in den Interviews zeigt, ist für die Bewertung von Fehlverhalten bzw. die Härte der Konsequenzen der aus der Handlung entstehende Schaden sowie die eine der Handlung zugrundeliegenden Absicht zu berücksichtigen. Dies zeigt sich in der Auswertung der Gesetzestexte bei der Höhe der Strafe bei unbefugter Berufsbezeichnung oder Berufsausübung. Der Strafraum bewegt sich zwischen 3 600€ (vgl. MTD-Gesetz §33; Psychotherapiegesetz §23; GuKG §105 (1)) und 25 000€ (vgl. Psychologengesetz §47 (3)). Die Höchststrafe wird verhängt, wenn durch die unbefugte Berufsbezeichnung oder Berufsausübung eine schwerwiegende Gefahr für Leib und Leben einer Person entsteht. Der Gesetzesentwurf des obds (vgl. 2020a §14 (1)) sieht aktuell eine Strafe von 3 600€ bei unbefugter Berufsbezeichnung sowie bei Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vor. Dies scheint ausbaufähig. Bezüglich Geldstrafen ist eine Anmerkung der Wiener Kinder- und Jugendanwältin festzuhalten, nämlich, dass es hier zu bedenken gilt, dass diese die betreffenden Personen nicht finanziell in eine schwierige Lage bringen. Sozialarbeiter:innen leben ohnehin nicht selten unter eher prekären finanziellen Bedingungen (vgl. A2:962-965).

Insgesamt besteht eindeutig Einigkeit, dass Handlungen mit strafrechtlicher Relevanz, wie beispielsweise Missbrauch, auch Konsequenzen für die Berufsausübung haben müssen. Die Entziehung der Berufsberechtigung wird in Fällen wie diesen von den Gesprächspartner:innen befürwortet (vgl. D1:441-443; F1:624-625). Prinzipiell sollte die Möglichkeit bestehen, die Berufsberechtigung nach gewisser Zeit auch wieder erneut beantragen bzw. erteilt bekommen zu können, sofern nachweislich die Bedingungen für eine adäquate Berufsausübung (wieder) erfüllt sind (vgl. Psychologengesetz §§21 (7), 30 (7); GuKG §§30 (3), 91 (3)). Eine Frist von 3-5 Jahren, wie zum Beispiel bei den Ärzt:innen (vgl. ÄrzteG §139 (5)) bzw. den Psycholog:innen (vgl. Psychologengesetz (vgl. §§21 (8)), 30 (8)) scheint angemessen. Die Wiederaufnahme muss präzise und gerecht geprüft werden und tatsächlich auch real möglich sein. Diese Betonung ergibt sich aus der Anmerkung englischer Interviewpartner:innen, dass sich dies in der Regel eher schwierig gestalten (vgl. E1:737-743; E2:736-746).

Es wird nach Auswertung und Reflexion der Gesetzestexte sowie der Interviews als sinnvoll erachtet, zunächst gelindere Mittel einzusetzen, wie beispielsweise Auflagen oder Bedingungen, bevor es zum Entzug der Berufsberechtigung kommt (vgl. E2:773-776). Hier muss es eine Spannweite geben (vgl. A2:956-965). Beispielgebend kann das Psychologengesetz sein. Demgemäß können bei mangelhafter gesundheitlicher oder

psychischer Eignung bzw. bei Bedenken hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit – laut Gesetz grundlegende Bedingungen für die Erfüllung der Berufspflichten – formlos oder mittels Bescheid und unter Berücksichtigung der Interessen von Geschädigten bzw. des öffentlichen Wohles und der möglicherweise zugrundeliegenden Gefahr Maßnahmen wie die Unterziehung einer Krankenbehandlung, die Absolvierung von Selbsterfahrung, Supervision, die Wiederholung von Ausbildungsteilen, die Erstattung von anfallenden Kosten aufgrund der Verfehlung oder die Mitwirkung bei einer geeigneten alternativen Streitbeilegung vorgeschrieben werden. Unter anderem kann auch „einfach“ eine förmliche Entschuldigung verordnet werden, womit bewiesen werden kann, dass die Fähigkeiten für die angemessene Berufsausübung gegeben sind (vgl. Psychologengesetz §§21 (2), (4), (5), 30 (2), (4), (5)).

ÄrzteG (vgl. §§61, 62, 138) wie Psychologengesetz (vgl. §§21 (5), 30 (5)) sehen beispielsweise eine befristete Untersagung der Berufsausübung bzw. Entziehung der Berufsberechtigung vor. Ähnlich wie bei Ansuchen auf Wiedereintragung nach einer Entziehung der Berufsberechtigung muss auch hier nachgewiesen werden, dass sich die Umstände geändert haben und die Berufsausübung wieder möglich ist. Werden die Maßnahmen nicht erfüllt, wird die Berufsberechtigung entzogen (vgl. Psychologengesetz §§21 (2), (4), (6), 30 (2), (4), (6); ÄrzteG §§138 (5), 139 (4)).

Nicht zu vernachlässigen sind bei Auflagen und zeitlichen Beschränkungen die Bedenken eines deutschen Interviewpartners hinsichtlich des Gefahrenmoments, dass das Fehlverhalten wieder auftauchen könnte (vgl. D4:1009-1014). Im Sinne eines positiven, lernenden Menschenbildes ist allerdings eine Haltung, die Fehler erlaubt und als Chance für Entwicklung und Lernen betrachtet wird, angebracht (vgl. Chott 2006:131). Die Sanktionen sollen nicht zum Selbstzweck, sondern zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Professionalität in der Sozialen Arbeit sein.

16.4 Einschätzung der Notwendigkeit sowie der Chancen und Risiken

Dass es eine Form von Beschwerde und Kontrolle in der Sozialen Arbeit braucht, war Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit. Im Zuge der Forschung wurde zunehmend klarer, warum. Es ist bemerkenswert, dass allen Interviewpartner:innen sofort ein Fall einfällt, wo ein genaueres Hinsehen notwendig wäre. Ein deutlicher Beweis für die Relevanz von Beschwerde- und Kontrollmöglichkeiten in der Sozialen Arbeit.

Hauptargument für Beschwerde- und Kontrollmöglichkeiten ist die Sicherstellung von Fachlichkeit und Qualität bzw. der Schutz vor Missbrauch. Diese Ursprungsannahme konnte durch Aussagen der Expert:innen aus England, Deutschland und Österreich bestätigt werden (vgl. E1:338-340; E2:570; E3:474-475; D1:980-891; D2:972-977; A2:434-440). Sie begründen die Notwendigkeit von Beschwerde und Kontrolle allesamt mit dem Verweis auf die asymmetrische Beziehung zwischen Sozialarbeiter:innen und Adressat:innen (vgl. A2:240-241, 248-249; D1:911-915; D2:801-809). D2 benennt sehr klar, „dass wir durch unser Wirken auch eine Gefahrenlage für Klient:innen aufbauen können, eben durch diese Vertrautheit“ (782-786). Ein ernstzunehmendes

Gefahrenmoment steckt in der von Heiko Kleve (2003) bezeichneten „selbstkonstruktiven Logik des Helfens“. Indem einer Person ein Defizit unterstellt und der anderen Person die Kompetenz der Behebung des Defizits zugeschrieben wird, werden Unselbstständigkeit gefördert und Abhängigkeiten erschaffen sowie Muster erzeugt, die immer erneut Hilfe notwendig machen. Statt zu helfen, wird Hilfsbedürftigkeit permanent (re)produziert und das Hilffssystem aufrechterhalten (vgl. Kleve 2003:1f). Peter Pantucek (2001) hält diesbezüglich fest: „Soziale Arbeit agiert in einem Feld von Beziehungen, die auch als Machtverhältnisse beschrieben werden können. Es ist allerdings nicht ihr Job, die Zahl dieser Machtverhältnisse zu vermehren oder das Machtgefälle zu Ungunsten ihrer KlientInnen zu vergrößern“. Dies sollte Sozialarbeiter:innen in der täglichen Praxis bewusst sein. Sollte dem nicht so sein, muss es eine Möglichkeit geben, dagegen vorzugehen.

Um der Definition der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession (Staub-Bernasconi 2013) gerecht zu werden, muss gemäß dem Menschenrecht auf Schutz durch das Gesetz, auf wirksamen Rechtsbehelf und auf faires Verfahren (AEMR Art. 7/8/9) das Aufzeigen von potenziellen Ungerechtigkeiten oder Verfehlungen sowie eine angemessene Überprüfung und adäquate Konsequenzen innerhalb der Sozialen Arbeit möglich sein. Dass die Soziale Arbeit Beschwerde- und Kontrollmöglichkeiten zu schaffen hat, wurde in den Interviews oftmals mit Bezug auf die Verpflichtungen der Wahrung der Menschenrechte bzw. auf grundlegende Prinzipien der Sozialen Arbeit begründet (vgl. D1:916-919; A2:317-330). Im Sinne Empowerment oder Partizipation kann es nur positiv gesehen werden, wenn Adressat:innen Dinge hinterfragen, sich Gehör verschaffen und selbst wirksam werden (vgl. D1:916-919; D5:709-717). Permanente Selbstreflexion ist Kern der Sozialen Arbeit und sollte selbstverständlich sein (vgl. A1:993-995). Beschwerde- und Kontrollmöglichkeiten, die fachliche Debatten über professionelles Handeln zulassen, wären für einen akademischen Beruf eine Bereicherung, keine Bedrohung.

Im Laufe der Forschung bzw. der Interventionshandlungen entsteht der Eindruck, dass es prinzipiell positive Resonanz bezüglich Beschwerde- und Kontrollmodalitäten in der Sozialen Arbeit gibt, bei einigen Gesprächspartner:innen allerdings doch Zurückhaltung bzw. vorsichtige Skepsis besteht – gerade in Österreich. Den starken Argumenten, die für Beschwerde und Kontrolle sprechen, steht das Risiko der Einschränkung bzw. des Missbrauchs gegenüber. Berechtigte Bedenken, die auch in den Expert:inneninterviews behandelt wurden und minimierbar erscheinen (vgl. D4:967-969).

Die Etablierung einer Beschwerde- und Kontrollmöglichkeit würde bedeuten, dass gegen jede:n jederzeit eine Beschwerde erhoben werden kann. Verständlicherweise löst dies für den:die individuelle Sozialarbeiter:in gewissermaßen Unbehagen aus. Wie präsent dies bei Sozialarbeiter:innen ist bzw. wie stark die Beschwerde- und Kontrollmöglichkeit die Praxis von Sozialarbeiter:innen tatsächlich beeinflusst, kann auch auf Basis der Erhebung der vorliegenden Forschung nicht eindeutig geklärt werden. Englische Interviewpartner:innen geben einerseits an, dass die Beschwerde- und Kontrollmöglichkeit stets im Hinterkopf ist, andererseits, dass sie eigentlich keine große

Sache im Arbeitsalltag darstellt (vgl. E1:760-762; E2:620-621, 818-823; E3:517-550). Nur sehr wenige kommen je einem Prozess nahe (vgl. E1:848-849).

Selbstverständlich kann nie ausgeschlossen werden, dass falsche Anschuldigungen erhoben werden. Es gibt Personen, die, in den Worten von D4, „auf Krawall gebürstet“ (955) sind. Insbesondere im Bereich des Zwangskontextes oder bei Personen mit psychischen Erkrankungen besteht ein erhöhtes Risiko, dass Personen aus Ablehnung und Widerstand ohne gerechtfertigte Begründung den Beschwerdeweg gehen (vgl. E3:422; 617-618). Bei genauer Prüfung im Zuge eines unabhängigen, sorgfältigen, fairen Verfahrens sollte eine willkürliche Anschuldigung rasch aufgeklärt sein.

Mit einer sorgfältigen Überprüfung und Kontrolle geht natürlich ein gewisses Maß an Bürokratie einher. Es ist angebracht, die Verfahrensdauern in einem angemessenen Zeitraum zu vollziehen, keine unnötigen Hürden einzubauen und vom Verständnis einer mächtigen Autoritätsgewalt abzusehen. Es sollte weniger die Kontrollfunktion, sondern viel mehr die Dienstleisterfunktion im Zentrum stehen. Die Beschwerde- und Kontrollstelle bietet Unterstützung und schafft Bewusstsein über grundlegende Rechte (vgl. A2:515-523; E1:830-840). In den Worten der Wiener Kinder- und Jugendanwältin:

„Jetzt brauch ich nicht 145 Stellen, die nur auf Kontrolle unterwegs sind, sondern ich muss die Handlungskompetenz den Bürger:innen geben. [...] Wenn sie sehen, dass das irgendwie komisch ist, dass sie wissen, wo sie sich hinwenden sollen und wie sie auch aktiv zu einem besseren Umgang beitragen können.“ (A2:448-452)

In diesem Sinne sind Beschwerde- und Kontrollmodalitäten in der Sozialen Arbeit neben einer Maßnahme zur Sicherstellung von Qualität und Schutz auch eine Chance, das Bewusstsein eines guten gesellschaftlichen Miteinanders und die jeweils individuelle Handlungskompetenz zu fördern.

Schließlich kann dem Aufzeigen von Fehlverhalten auch etwas Positives abgewonnen werden. Abweichungen, so Emile Durkheim (1895), sind förderlich für den Erhalt einer Norm und die Entwicklung einer Gesellschaft (vgl. 160 zit. in Abels 2009:54). Denn „Normen, über die nicht geredet wird, verlieren ihre Wirkung.“ (Abels 2009:54) Bei Übertretung wird das moralische Empfinden verletzt, wodurch das Bewusstsein und der Glaube an die Gültigkeit der Norm verfestigt wird (vgl. Abels 299:54f). George Herbert Mead erklärt dies dadurch, dass sich jedes Individuum mit der eigenen Gesellschaft so stark identifiziert, dass sie in einer Normverletzung einen Angriff auf die Gruppe und auf sich selbst sieht. Gesetzestreue Individuen rücken dadurch zusammen, um den Feind abzuwehren (vgl. Mead 1918:879 zit. in Abels 2009:55). Jedes Fehlverhalten, dass, wie beispielsweise E1 sagt, die Profession in Misskredit (vgl. 713) bringt, stärkt das Selbstverständnis der werte- und pflichtbewussten Sozialarbeiter:innen.

Auch ein Verstoß wird demgemäß ab und an zur Notwendigkeit, um die Identität und somit Qualität der Sozialen Arbeit zu gewährleisten. Beschwerde- und Kontrollmöglichkeiten wirken dadurch zum einen präventiv und ermöglichen zum anderen, die Reflexion und Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit.

„Die Risiken, die werden ziemlich schnell [...] aufgewogen mit dem, was für Möglichkeiten und für eine Wichtigkeit da dahintersteckt.“ (D2:993-995), so auch das Fazit der Forschung. Vorausgesetzt, der Beschwerde- und Kontrollapparat wird unter Bedachtnahme der im Kapitel diskutierten Gesichtspunkte eingerichtet.

17 Berufspolitische Interessenvertretungen

Mathis Sabrina

Die Implementierung eines Berufsgesetzes bringt bestimmte Verantwortungen, wie eine Kontrollfunktion, einen Definitionsauftrag, Lobbyarbeit, u.v.m., die spätestens zum Zeitpunkt der Etablierung von Vertretungsorganen übernommen werden müssen. Im Zuge der drei beschriebenen Forschungsprojekte wurden dabei unterschiedlichste Erkenntnisse gewonnen. Eine detaillierte Aufzählung kann den vorhergehenden Auswertungskapiteln entnommen werden. Die zentralen Aspekte über die Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten von Interessenvertretungen, die sowohl aus der Analyse der Zeitungsberichte, der Gesetze als auch der Interviews gewonnen werden konnten, werden im aktuellen Kapitel gegenübergestellt und diskutiert. Da eine Definition der Begrifflichkeiten Interessenvertretung, Gremium, Berufskammer, Beirat sowie die Vorstellung der existierenden (inter-)nationalen Instanzen bisher ausblieb, werden die Besonderheiten, Ziele und Zuständigkeiten noch umrissen.

17.1 Begriffsdefinitionen

Interessenvertretung

Als Überbegriff wird unter einer Interessenvertretung der Zusammenschluss einer Organisation verstanden, die das gemeinsame Interesse von Personengruppen oder Berufsgruppen meist gegenüber dem Staat vertritt. Dabei werden diese oft mit dem Begriff *Lobbying* gleichgesetzt, wobei dieser Begriff noch weiter zu fassen ist (vgl. Chaloupek 2011:3; Gärtner 2008). In Österreich gibt es das Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (vgl. LobbyG), das die Verhaltenspflichten, Anwendungsbereiche und die Registrierung von Interessenvertretungen reguliert. Der Kommunikationsfokus einer Interessenvertretung richtet sich häufig an die Politik und beinhaltet auch die Einflussnahme auf politische Entscheidungen (vgl. Joos 2011: 18f). In der vorliegenden Arbeit beschreibt der Begriff Interessenvertretung eine Anlaufstelle, die das Interesse der Professionist:innen gegenüber der Politik vertritt und gleichzeitig die Qualitätssicherung der Zulassung zur Berufsausübung sowie die Abwicklung von Adressat:innenanliegen verantwortet.

Gremium

Als Teil einer Interessenvertretung wird im politischen Sinne die Zusammenkunft von Einzelpersonen mit Entscheidungs- oder Entscheidungsvorbereitungsfunktion verstanden. Im Gegensatz zu spontanen und selbstorganisierten Kleingruppen zur Positionierung, liegt einem Gremium eine rechtliche Verfasstheit der Zusammenkunft zu Grunde. Gremien sind in der Regel zeitlich begrenzt und treten in Form von Ausschüssen, Komitees, Vorständen oder Räten aller Art auf. (vgl. Baumgarten et al. 2008:8). Zu sozialwissenschaftlichen Zwecken kann sich ein Gremium als institutionalisierter face-to-face-Kontakt aus mindestens drei und maximal 30 Mitgliedern

zusammensetzen. Institutionalisiert meint dabei, die auch im politischen Verständnis angesprochene Konkretion, die den Aufgabenbereich sowie die Entscheidungskompetenz definiert. Entfällt einer dieser Aspekte, so darf nicht mehr von einem Gremium gesprochen werden (vgl. ebd.:9).

Berufskammer

Darunter ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu verstehen, die auf Länderebene begründet wird und hoheitliche Aufgaben, wie beispielsweise die Vertretung einer Berufsgruppe gegenüber politischen Verantwortungsträgern, übernimmt. Die Kammer ist eine Selbstverwaltungseinrichtung, unterliegt der Staatsaufsicht und verfügt weitestgehend über eine Pflichtmitgliedschaft (vgl. DFG o.A.). In Österreich verfügen freie Berufe, wie Ärzt:innen, Notar:innen oder Rechtsanwält:innen über eine Berufskammer (vgl. BUKO 2021). In Deutschland übernimmt die Berufskammer für Pflegeberufe unter anderem die Funktionen *berufsständische Vertretung der Pflege, Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren, Qualitätssicherung, Registrierung und Erhebung verschiedener Daten*. Bestehende Berufsverbände und Gewerkschaften werden von der Berufskammer nicht abgelöst (vgl. Sozialministerium Baden-Württemberg 2022).

Beirat

Das oftmals gesetzlich vorgeschriebene Verwaltungsorgan kann auch als Aufsichtsrat bezeichnet werden und übernimmt eine Beratungs-, Aufsichts- und Kontrollfunktion. Die Zuständigkeiten sind klar festzuhalten und dürfen der jeweils übergeordneten Stelle nicht abweichen (vgl. Fritz 2023). Der Beirat kann als Teil eines Gremiums betrachtet werden und wird in dieser Arbeit entsprechend der Erkenntnisse der Gesetzestextanalyse als Beratungsgremium, das auch mit dem Verfassen von Stellungnahmen beauftragt wird, verstanden.

Gewerkschaften

Neben den Interessenvertretungen auf fachlicher Ebene gibt es auch Gewerkschaften. Zu den Gewerkschaften in Österreich zählen unter anderem Youunion, vida, GPA, GÖD. Die Gewerkschaften sind Anlaufstellen, die sich arbeitsrechtlichen Themen, wie den Kollektivvertragsverhandlungen annehmen. Als Dachverband übernimmt der ÖGB die übergeordnete Vertretung auf Bundesebene.

17.2 Nationale Interessenvertretungen

Neben den allgemein bekannten Anlaufstellen für Arbeitnehmer:innen, nämlich die Arbeiterkammer, der österreichische Gewerkschaftsbund und der jeweilige Betriebsrat sowie den Anlaufstellen für Unternehmen und Berufsgruppen, unter anderem die WKO (vgl. USP 2023), existiert in Österreich auch eine Vielzahl an Vertretungen für die Soziale Arbeit. Die für die Diskussion relevant erscheinenden werden nachfolgend aufgezählt.

obds

Der Berufsverband wurde bereits 1919 gegründet und zählt ausgebildete Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen zu seinen ordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und bedarf eines gehaltsabhängigen Mitgliedsbeitrages (vgl. obds 2023c). Die zunächst als Landesverbände geführten Interessenvertretungen wurden im Jahr 2017 zu einer bundesweiten Organisation zusammengefasst (vgl. obds 2022d). Der obds nimmt sich aktuellen Themen der Professionist:innen an und publiziert, die bereits im Kapitel 7 analysierte und beschriebene Fachzeitschrift SiO.

ogsa

Die fachwissenschaftliche Gesellschaft bezeichnet sich selbst als *junge* Interessenvertretung, da sie im Jahre 2012 begründet wurde. Neben zahlreichen anderen berufspolitisch relevanten Veranstaltungen organisiert die ogsa bereits seit 2016 eine zwischenzeitlich zweitägige ogsa-Tagung (vgl. ogsa 2023a). Der Fokus des Gremiums liegt auf der „Weiterentwicklung von Theorie, Forschung und Lehre der Sozialen Arbeit“ (ogsa 2019 §2). Erreicht wird dieses Ziel, neben der Organisation von Tagungen, durch die Publikation von Fachbüchern und -zeitschriften, der Errichtung von Arbeitsgruppen, dem Verfassen von Stellungnahmen sowie dem Durchführen von Forschungsprojekten (vgl. ogsa 2023a). Die Mitgliedschaft ist freiwillig und Professionist:innen der Sozialen Arbeit vorbehalten (vgl. ogsa 2019 §6), wobei die Mitwirkung in den Arbeitsgruppen auch ohne Mitgliedschaft möglich ist. Der Mitgliedsbeitrag ist aktuell EUR 80,00 pro Kalenderjahr, wobei es einen Rabatt für Studierende gibt. Innerhalb des Gremiums gibt es aktuell 15 Arbeitsgemeinschaften, die sich jeweils konkreten Themenbereichen, unter anderem der Altenarbeit, annehmen. Die Zeitschrift *Soziale Arbeit* wird monatlich an alle Mitglieder ausgesendet und informiert über den aktuellen Stand der Professionsentwicklung (vgl. ogsa 2023).

SWÖ

Ursprünglich begründet von großen Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens übernimmt die Berufsvereinigung Aufgaben, wie das Verhandeln von Kollektivverträgen, gemeinsam mit den Gewerkschaften. Die Berufsvereinigung wurde im Jahr 2003 gegründet und verzeichnet rund 580 Mitgliedsorganisationen, die wiederum etwa 78.000 Arbeitnehmer:innen beschäftigen. Zu den Kerntätigkeiten der SWÖ zählen vergleichbare Aktivitäten, wie die der Gewerkschaften, mit dem Unterschied, dass exklusiv Sozial- und Gesundheitsunternehmen vertreten werden (vgl. BAGS o.A.).

Aus der Analyse der Gesetzestexte konnte insgesamt ein breites Spektrum an politischen Verantwortungsträger:innen respektive Anlaufstellen erkannt werden. Zu den insgesamt 20 genannten Stellen, zählen neben insgesamt 7 Bundesministerien auch Vertretungsorganisationen, wie beispielsweise die ÖQMed, die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sowie die Gesundheit Österreich mit dem Ziel der Qualitätssicherung. Politische Verantwortungsträger:innen wie den:der Landeshauptmann:Landeshauptfrau, Bezirksverwaltungsbehörden und Beiräten werden ebenfalls bestimmte Aufgaben, wie das Verfassen von Stellungnahmen zugesprochen.

17.3 Internationale Interessenvertretungen

Wie bereits in den einleitenden Kapiteln zwei und drei angeführt, hat die Soziale Arbeit eine lange internationale Entstehungsgeschichte und reagiert als Menschenrechtsprofession auf der Makro-Ebene auch auf globale Krisen. Somit gibt es auch auf globaler Ebene drei bedeutsame Vertretungsorgane, die bei einer Aufzählung keinesfalls unerwähnt bleiben dürfen. Diese sind der internationale Berufsverband, die IFSW, die internationale Vertretung der Ausbildungsstätten, die IASSW sowie der internationale Dachverband für Wohlfahrtseinrichtungen, der ICSW. Dabei liegt insbesondere bei der IFSW sowie bei der IASSW der Fokus auf professioneller Sozialer Arbeit (vgl. Spitzer 2019:51). Als Dachverbände der Sozialen Arbeit reagieren sie auf die globalen Herausforderungen, nehmen sich *Globalisierungsverlierer:innen* sowie ausgegrenzten Menschengruppen an (vgl. ebd.:43) und publizieren Stellungnahmen und Standards, wie die internationale Definition ethischer Prinzipien der Sozialen Arbeit (vgl. ebd.:52), die besonders für Professionist:innen und somit auch für nationale Interessenvertretungen von großer Bedeutung sind. Nachfolgend werden nun noch die aus dem Interview erhobenen und für die Diskussion relevanten Interessenvertretungen vorgestellt. Da eine konkretere Angabe über die Mitgliedschaft und Zahlen bereits im Kapitel 9.6.7 genannt werden, beschränkt sich die nachfolgende Beschreibung auf das Festhalten zentraler Aspekte und minimaler Ergänzungen.

Social Work England

Social Work England ist eine Sozialarbeiter:innenkammer und vertritt die Profession der Sozialen Arbeit auf den Ebenen Lobbyarbeit bzw. Berufspolitik, Profession bzw. fachlicher Standards und Zugangsvoraussetzungen sowie gegenüber Adressat:innen. Zu ihren Kerntätigkeiten zählen neben der Lobbyarbeit auch das Führen des Berufsregisters sowie die Abwicklung von Disziplinarverfahren (vgl. SWE 2023b).

BASW

Die BASW ist das englische Pendant zum bereits genannten obds und bezeichnet sich selbst als die unabhängige Stimme der Sozialen Arbeit. Sie verfügt über einen eigenen Verhaltenskodex, der zu Beginn der Mitgliedschaft zu unterzeichnen ist. Als Kerntätigkeiten werden neben der bereits aus den Interviews im Kapitel 9.6.7 erwähnten rechtlichen Vertretung bei Beschwerdeverfahren auch die Professionsentwicklung sowie die (finanzielle) Unterstützung bei Weiterbildungen von Sozialarbeiter:innen wahrgenommen (vgl. BASW 2023).

DBSH

Die berufsständische Vertretung, die zugleich Fachgewerkschaft ist, setzt sich in Deutschland für die Verbesserungen der Bedingungen für die Soziale Arbeit ein, fördert die fachliche Profilierung, führt das freiwillige Berufsregister und kontrolliert die Einhaltung der Ethik der Sozialen Arbeit (vgl. DBSH o.A.). Zu seinen Mitgliedern zählt der DBSH Sozialarbeiter:innen, Sozialpädagog:innen, Erzieher:innen und Heilpädagog:innen (vgl. DBSH 2023b). Der DBSH hat zur näheren Definition von berufsethischen Standards eine eigene Berufskammer begründet, die direkt beim DBSH angesiedelt ist. Diese setzt sich aus drei Vertretungsorganen, nämlich einer Ethik-

Kommission, einer Ombudsstelle sowie der Berufsordnung zusammen (vgl. DBSH 2023a).

DGSA

Die wissenschaftliche Fachgesellschaft für die Soziale Arbeit wurde bereits im Jahr 1989 gegründet und verfolgt vergleichbare Ziele, wie die bereits genannte ogsa, nämlich die Förderung der Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit. Dies soll durch Aktivitäten in Forschung, Lehre und Theorie erreicht werden. Zur Stärkung der Identität und Wirksamkeit der Profession agiert die DGSA international und organisiert Konferenzen, Symposien und Kolloquien. Während sich die ogsa in unterschiedliche Arbeitsgemeinschaften gliedert, bezeichnet die DGSA diese als Fachgruppen, die ebenfalls versuchen die Ganzheitlichkeit der Sozialen Arbeit widerzuspiegeln (vgl. DGSA 2022).

Im nächsten Schritt werden nun die zentralen Erkenntnisse des Forschungsprozesses gegenübergestellt und diskutiert. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Rahmenbedingungen hinsichtlich des politischen Einflusses, der Finanzierung, der Zusammensetzung, fachlicher Standards und der Mitgliedschaft sowie auf der Relevanz und dem Wirkungsbereich einer Interessenvertretung.

17.4 Rahmenbedingungen

Interessenvertretungen sind umgeben von Begebenheiten, die sie nur teilweise selbst beeinflussen können. Dabei spielen neben politischen Einflüssen auch die Zusammensetzung und die Mitgliedschaft eine große Rolle. Nachfolgend werden die Erkenntnisse der Forschung miteinander in Verbindung gebracht.

Politik

Die einleitenden Kapitel zwei und drei bezeichnen den Stellenwert der Profession der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession und betonen das politische Mandat. Ein:e Expert:in aus England benennt die Notwendigkeit der Balance zwischen Nähe und Distanz zur Politik (E1:426-437). Aus den Gesetzestexten geht hingegen hervor, dass dieses Verhältnis nicht flexibel ist, sondern statisch ist und eine konkrete Anbindung an diverse Bundesministerien, Behörden oder Entscheidungsträger:innen, wie den Landeshauptleuten definiert wird. Diesbezüglich wird das Bundesministerium für Gesundheit und Soziales am häufigsten genannt. Im Zuge des Gesamtforschungsprojektes, in welchem diese Masterarbeit formuliert wurde, widmete sich eine Forschungsgruppe der Anerkennung der Sozialen Arbeit als Gesundheitsberuf, was bedeutet, dass es im Falle einer Anerkennung ebenfalls zu einer Eingliederung beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziales kommen könnte. Aus den Gesetzen geht, wie im Kapitel 8.3.7 nachgezeichnet zudem hervor, dass Verordnungen, beispielsweise zu den Ausbildungsstandards durch die politischen Instanzen zu erlassen sind. Die Berufsgruppen sichern sich dabei ihr Recht auf Mitbestimmung durch Beiräte, die jedenfalls vor Erlass der Verordnung anzuhören sind. In Deutschland ist die Soziale Arbeit zwar teilweise gesetzlich in den Sozialgesetzbüchern reguliert, die auch enthalten,

für welche Tätigkeiten eine staatliche Anerkennung erforderlich ist (D1:89), ein Recht auf Mitbestimmung durch die Berufsgruppe gibt es allerdings nicht, sondern das Anhören der Professionist:innen ist vom guten Willen der Entscheidungsträger:innen abhängig (D1: 93; D2:186; D4:511-516). Selbiges gilt auch für den Adressat:innenschutz. Die vorherrschenden Sozialen Probleme in Deutschland werden derzeit von der Politik mit Reformen des Bürgergeldes, etc. zu lösen versucht. Hier wäre es hilfreich eine starke Interessenvertretung der Sozialen Arbeit mit einer Ethikkommission zu haben, die von der Politik angehört wird und den Prozess beeinflussen kann (vgl. D3:621-633). Werden die Normierungen der verglichenen Berufsgruppen in Österreich mit der Situation in Deutschland gegenübergestellt, zeigt sich, dass die Einführung eines Berufsgesetzes für die Soziale Arbeit in Österreich jedenfalls auch der Implementation einer Interessenvertretung mit dazugehörigem Beirat bedarf, um die Mitbestimmung bei gesetzlichen Novellierungen zu sichern. Diese Aufgabe könnte auch, nach englischem Vorbild, beim obds angesiedelt werden.

Die Soziale Arbeit kämpft um die Anerkennung der Gesellschaft (vgl. D1:199), aber auch um Wahrnehmung durch die Politik (vgl. E1:116-119). Wie bereits im Auswertungskapitel beschrieben, erlangte die Soziale Arbeit die Aufmerksamkeit der politischen Verantwortungsträger:innen erst nach Skandalen und daraus resultierendem medialen Druck (vgl. ebd.:394-398). Als Reaktion implementierte die Regierung eine Interessenvertretung, deren Funktionär:innen nicht aus dem Feld der Sozialen Arbeit stammen, da diese das Problem und nicht die Lösung wären (vgl. ebd.:305-316). Dieses Phänomen ist auch in Österreich erkennbar, Gesetze und Ombudsstellen werden jeweils anlassbezogen implementiert (vgl. A2:340-345). Dvorak (vgl. A1 287-317) beschreibt hingegen, dass die Soziale Arbeit einen Weg finden muss, um gelingende Projekte aufzuzeigen, da dadurch auch Gesetzesveränderungen erwirkt werden können. Eine starke Interessenvertretung könnte diesen Auftrag im Rahmen ihrer Lobbyarbeit und einer gesetzlich verankerten Nähe zur Politik auch übernehmen.

Finanzierung

Bei der Umsetzung eines Berufsgesetzes ist das Geld nicht das wichtigste und kein Hindernis. Wesentlich ist es der Politik aufzuzeigen, dass ein Berufsgesetz die fachliche und qualitativ hochwertige Soziale Arbeit abzusichern (vgl. A1:456-465). Die Finanzierung der Interessenvertretungen könnte der gesetzlichen Regelung insofern im Weg stehen, als das Planstellen teurer werden könnten, weil die Stellen wirklich mit Sozialarbeiter:innen besetzt werden müssen und diese entsprechend entlohnt werden müssen (vgl. F1:188-194). Der nationale Vergleich der Berufsgesetze widerlegt dies und zeigt, dass die Interessenvertretungen teilweise durch die Bundesministerien subventioniert werden und sich größtenteils selbstständig durch Mitgliedsbeiträge und ehrenamtliche Tätigkeit refinanzieren (vgl. GuKG 65c (5); MTD-Gesetz §12a (6); Psychologengesetz §43 (5); u.v.m.). Insgesamt belegen der Großteil der geführten Interviews und ergänzende Recherchen, dass die beispielsweise die Pflegekammer in Deutschland einen Mitgliedsbeitrag von 0,2% des Nettomonatsgehaltes einbehält und dies ausreicht (vgl. DGF o.A.). Die Gesamtanalyse zeigt daher, dass die finanzielle Hürde bei der Einführung des im Kapitel 14 beschriebenen Berufsregisters,

gegebenenfalls der Begründung einer zusätzlichen Interessenvertretung oder bei der Einführung eines Berufsgesetzes bewältigbar ist.

Zusammensetzung

Insbesondere aus den englischen Interviews ist das bereits mehrfach erwähnte Misstrauen der Politik und dadurch die Exklusion von Sozialarbeiter:innen aus der eigenen Interessenvertretung wahrnehmbar. Auch in Deutschland wird der Wunsch nach mehr Partizipation der Sozialarbeiter:innen laut (vgl. D2:242). In Österreich wurde ebenfalls in der Zeitschrift SiÖ kritisch angemerkt, dass eine Angebotsplanung nicht ohne sozialarbeiterische Expert:innen umgesetzt werden sollte (vgl. obds 2006:21). Zwar bezog sich diese Anmerkung auf Angebote der Sozialen Arbeit, dennoch kann dies auch bei der Besetzung von Positionen von Interessenvertretung betont werden. Laut ÄrzteG ist die Besetzung von Gremien mit ausgebildeten und praktizierenden Fachkräften verpflichtend (vgl. ebd. §§74, 77, 79, 81), was zu einem Doppelmandat innerhalb der Ärztekammer hinsichtlich Verfahrensabwicklung und Vertretung der Professionist:innen führt. Dem wird mit der Etablierung diverser zusätzlicher Gremien, wie einem Disziplinarrat, der ausschließlich aktiv wird, wenn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, entgegengewirkt (vgl. ÄrzteG §167a). Wie einleitend angesprochen gibt es in Österreich den obds, die oga sowie diverse Gewerkschaften, die sich den Angelegenheiten von Sozialarbeiter:innen annehmen und diese auf fachlicher und politischer Ebene unterstützen. Von den genannten Organisationen wird vermutet, dass der obds am ehesten die Aufgabe der Verfahrensabwicklung durch eine Aufgabenerweiterung übernehmen kann, da dieser primär die praktizierenden Fachkräfte der Sozialen Arbeit anspricht (vgl. F1:637-643). Auch beim obds würde das angesprochene Doppelmandat entstehen. Diesem könnte mit der Etablierung eines Beirates, ähnlich dem der Psychotherapeut:innen, der aus der Gesetzesanalyse sowie den Interviews entnommen werden konnte, entgegengewirkt werden. Wichtig wäre jedenfalls, dass dieser mit Professionist:innen der Sozialen Arbeit besetzt wird (vgl. A2:731-743). Insbesondere die Zentralisierung des obds von 9 Ländern auf eine Bundesvertretung spricht dafür dies beim obds anzusiedeln, da dieser zu der gewünschten zentralen Interessenvertretung ausgebaut werden könnte (vgl. A1: 80-87).

Zusammenfassend ist der Wunsch nach einer berufspolitischen Interessenvertretung (vgl. ebd.:771-775) sowie der Verfahrensabwicklung durch Personen, die sich im Fachgebiet auskennen und eventuell selbst der Sozialen Arbeit angehören festzuhalten. Diese sollten über das (nicht-)Einhalten von berufsethischen Standards sowie die Berufsberechtigung entscheiden (vgl. E2:518-522). Nachfolgend werden weitere Bestimmungen über die Mitgliedschaft definiert.

Mitgliedschaft

Hinsichtlich der Mitgliedschaft bei einer Interessenvertretung konnten zahlreiche Erkenntnisse gewonnen werden. Während diese insbesondere bei Kammern verpflichtend ist (vgl. ÄrzteG §73 (1)), ist sie beispielsweise beim BASW freiwillig und kostenlos (vgl. E1: 356-360; E2: 475-480) sowie zum Beispiel bei oga oder obds kostenlos und mit einem (fixen) Mitgliedsbeitrag (vgl. obds 2023c; oga 2023) verbunden. In England ist, ähnlich wie bei der Ärztekammer, die Berechtigung zur

Berufsausübung an die Mitgliedschaft gekoppelt (vgl. ÄrzteG:§68; E1:363-370). In England wurde der Wunsch nach einer Übergangsbestimmung laut, die die Mitgliedschaft vor Abschluss der Ausbildung ermöglicht, um unmittelbar nach Qualifizierung als Sozialarbeiter:in arbeiten zu können. Dies würde den Einstieg in den Beruf erleichtern (vgl. E2:358-364). Hauptdebatte während der Forschung waren allerdings die Vor- und Nachteile von Pflichtmitgliedschaften. Gegen eine Pflichtmitgliedschaft spricht, dass die intrinsische Motivation der Sozialarbeiter:innen erweckt werden müsse, denn diese können mobilisiert werden, wenn sie das Gefühl haben, dass es sich lohnt Zeit und Energie zu investieren (vgl. E1:407-408). Ein Beispiel aus Deutschland zeigt, dass die freiwillige Mitgliedschaft nicht nur zu schwachen Mitgliedszahlen führt, sondern auch Tagungen schlecht besucht werden (vgl. D5:65). Mit einer Pflichtmitgliedschaft erhoffen sich die Expert:innen eine Verbesserung der Mitgliedszahlen sowie der Partizipation (vgl. ebd.:65). Gegen eine Pflichtmitgliedschaft spricht hingegen, dass der Handlungsspielraum eingeschränkt werde, wenn Sozialarbeiter:innen mit der Interessenvertretung unzufrieden sind. Aus Sicht der Forschenden überwiegen allerdings die Vorteile einer Pflichtmitgliedschaft, da diese einerseits auch eine Qualitätssicherung respektive Berufsberechtigung mit sich bringen kann und die konkrete Anzahl an Fachkräften im eigenen Land gezählt werden kann. Um dem Mangel an Handlungsspielraum entgegenzuwirken, wäre ein möglicher Lösungsansatz sich selbst in die Interessenvertretung zu integrieren, um dem Wunsch nach Veränderung Macht zu verleihen. Zudem ist jedes Vollwertige Mitglied einer Interessenvertretung auch wahlberechtigt, wie unter anderem das Ärztegesetz normiert (vgl. ÄrzteG §70 (1)), und kann durch Ausübung des Wahlrechtes die Interessenvertretung aktiv mitgestalten.

17.5 Relevanz und Wirkungsbereich

Im Anschluss an die Diskussion der Rahmenbedingungen einer Interessenvertretung werden nun die essenziellsten Erkenntnisse über die Relevanz sowie den Wirkungsbereich der Interessenvertretungen nachgezeichnet. Einer der wesentlichsten Punkte im Sinne einer Qualitätssicherung und dem Adressat:innenschutz ist das Definieren und Kontrollieren von fachlichen Standards und deren Einhaltung. Nachfolgend wird daher der Charakter der Prinzipien noch vor den konkreten Zuständigkeiten besprochen.

17.5.1 Fachliche Standards

Neben den globalen und allgemein gültigen Standards für die Soziale Arbeit definieren die Interessenvertretungen, unter anderem *Social Work England* und der DBSH als Eckpfeiler berufsethischen Handelns konkretisierte fachliche Standards für die Professionist:innen (vgl. D1:138; D3:94-98; D4:542-546; E2:23-30). Wichtig ist, dass es Standards gibt, die messbar sind und eine Erwartung klar definieren und der Sozialen Arbeit einen Rahmen geben (vgl. E2:433-460). Teil der Ergänzung ist der Umgang mit ethnischen Minderheiten und die Sensibilisierung für Unterschiede (vgl. E1:1015-1022).

Die Standards dienen der Qualitätssicherung und gelten als Entscheidungsgrundlage bzw. Leitfaden und bezeichnen das zu erwartende Verhalten von Sozialarbeiter:innen (vgl. E1:713-722). Dies bedeutet, dass sie das Berufsbild der Sozialarbeiter:innen Konkretisieren, ohne dadurch eine Abgrenzung von Zuständigkeiten anzustreben. Auch aus dem ÄrzteG kann eine Formulierung zu den Standards entnommen werden, die berufsethische Standards normiert und damit die Profession schützt: So ist es Ärzt:innen untersagt, unsachliche, unwahre oder das Standesansehen beeinträchtigende Informationen zu teilen (vgl. ÄrzteG §53 (1)). Neben dem Professionsschutz ist auch ein Schutz der Adressat:innen oder in diesem Fall der Patient:innen gesetzlich reguliert: "Ein Arzt ist verpflichtet, jeden von ihm in ärztliche Beratung oder Behandlung übernommenen Gesunden und Kranken ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen" (ÄrzteG §49 (1)). Qualitätssichernde Aspekte und die Formulierung von Standards bzw. der Erwartungshaltung können daher entweder im Gesetz verankert und deren Einhaltung durch die Interessenvertretung kontrolliert werden. Alternativ kann das Festhalten bzw. die Erweiterung der bestehenden Standards auch als Zuständigkeit der Interessenvertretung festgehalten werden. Um das im Kapitel 11 definierte Professionelle Handeln sowie das Berufsbild zu schützen ist das Festhalten und die Kontrolle der Einhaltung unumgänglich. Diese Kontrolle würde den Sozialarbeiter:innen in England nichts ausmachen, da diese mehr Angst, vor schlechter medialer Kritik hätten als vor der Klarheit in Verfahren (vgl. E1:821-825).

Im Sinne eines Professionsschutzes unterstützen die berufsethischen Standards auch beim Führen der im Kapitel 16 thematisierten Beschwerde und Kontrollverfahren. Sie bieten einerseits, wie bereits erwähnt und im angesprochenen Kapitel näher definiert, eine Entscheidungsgrundlage und Argumentationslinie, die insbesondere dann an Relevanz gewinnt, wenn Menschen sich über grundsätzlich fachlich korrektes Vorgehen beschwerten und sich unfair behandelt fühlen. Das Vorgehen kann dann durch die Konkretisierung erläutert und fundiert begründet werden (vgl. E3:616-625). Eine zentrale Anlaufstelle unterstützt besonders dabei, eine eindeutige Definition zu schaffen und zu vermeiden, dass jede Organisation für sich Standards formuliert, die sich einen Widerspruch darstellen (vgl. E2:445-450). Auch Gharwal (A2:787-789) positioniert sich im Interview klar für das nähere Definieren der Standards zur eine zentrale Interessenvertretung: „Wir wollen ein ethisch vertretbares Handeln garantieren und gegenüber den Betroffenen, gegenüber den Kolleginnen. Das wollen alle anderen Berufe auch.“ (A2:787-789). Ein durch das Festhalten ethischer Grundprinzipien entstehender Nachteil kann nicht benannt werden, ein:e Interviewpartner:in aus England erklärt schmunzelnd, dass das größte Risiko von professionellen Standards wäre, dass die Professionist:innen sie vergessen und nicht einmal die Überschriften kennen, weil sie sie nicht jeden Tag debattieren, sondern diese verinnerlicht haben (vgl. E1:813-817).

Aus den Gesetzen sowie aus den Interviews zeichnet sich ab, dass die Definition der Standards für Ausbildungen und Ausbildungsstätten ebenfalls den Entscheidungsträger:innen, wie dem Bundesministerium oder *Social Work England* obliegen (vgl. E3:123-128; GuKG §§62, 73; MTD-Gesetz §§31f). In den Standards ist, wie im Kapitel 12 näher erläutert derzeit nicht vermerkt, dass es einen regelmäßigen Anspruch auf Supervision gibt. Auch wenn das wichtig wäre, ist es aktuell nicht vermerkt

(vgl. E3:695-711). Zwar ist kein Anspruch auf Supervision, wie dies im Kapitel 11.3.1 thematisiert wird, dennoch wird beispielsweise im ÄrzteG (vgl. §49 (1)) geregelt, dass zur Wahrung fachspezifischer Qualitätsstandards eine Fortbildungspflicht einzuhalten ist. Auch hinsichtlich Ausbildungsstandards könnte die Kontrolle und Definition einer Interessenvertretung zugesprochen werden, um auch diesbezüglich Einheitlichkeit zu erreichen.

17.5.2 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Interessenvertretungen reicht weit über das Definieren von berufsethischen Standards hinaus. Als Stelle für die Qualitätssicherung zeigt sie ihre Wirkung auf den im Kapitel 3 angesprochenen Mikro, Meso und Makroebenen und rundet das Bild einer ganzheitlich agierenden Sozialarbeit ab.

Auf der Mikro-Ebene wird die Wirkung besonders durch die Gewährung von Rechtssicherheit für die Adressat:innen sowie die Professionist:innen sichtbar. Die Auswirkungen wären in Form von Regelungen zu Dokumentationspflichten, Anzeigepflichten, der Verpflichtung zur Einhaltung fachlicher Standards, u.v.m. spürbar (vgl. obds 2022e:11). In Österreich gibt es auf Bundesebene diverse Stellen, wie die Volksanwaltschaft, die sich dem Beschwerdemanagement annehmen. Im Rahmen der Landeszuständigkeit übernimmt unter anderem die Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Pflegeanwaltschaft oder die Behindertenanwaltschaft den Kontrollauftrag sowie die Abwicklung von Beschwerdeverfahren (vgl. A2.:142-152). Eine Eingliederung der Sozialen Arbeit wäre nicht anstrengenswert, da dies politisch besetzte Positionen sind und für eine Anlaufstelle der Sozialen Arbeit eine größtmögliche Unabhängigkeit von großer Relevanz ist (vgl. ebd.:281-303). In der Funktion als Adressat:innenanwaltschaft könnte eine Interessenvertretung die Abwicklung von fairen Verfahren, wie diese auch im Kapitel 16 für erforderlich befunden werden, übernommen werden (obds 2006: 21). Weiters könnte die Interessenvertretung, im Rahmen ihres Kontrollauftrages auf Mikro-Ebene, auch die Registrierung, mit dem Ziel der Überprüfung der Fachlichkeit der Professionist:innen, übernehmen, (vgl. E3:473-477). Dieser ausgeprägte Kontrollauftrag könnte im Rahmen einer Pflichtmitgliedschaft respektive einer Registrierungsspflicht strukturiert umgesetzt werden, da die Professionist:innen der Stelle dadurch bekannt sind, leichter erreicht werden können und bereits eine Qualitätssicherung bereits präventiv angestrebt wurde.

Soziale Arbeit muss laut sein und braucht eine Stimme, so die Erkenntnis aus dem Forschungsprozess. Die Wirkung auf der Meso- und Makro-Ebene, zeigt, dass die Zentralisierung der Anlaufstelle auch dabei unterstützt einen Überblick, über die im Feld der Sozialen Arbeit tätige Anzahl an Personen zu gewinnen (vgl. D3:252-257). Aufgrund der Diversität der Profession gestaltet sich dies allerdings herausfordernd. Zudem wird die Stimme mehr gewichtet, weil klar ist, dass Vertreter:innen aus den einzelnen Teilprofessionen involviert sind (vgl. D3:263-267). Zum Laut sein und zur starken Stimme zählt jedenfalls auch das eingangs erwähnte Lobbying, dass insbesondere in Richtung der Politik, als potenzielle Fördergeberin, von großer Bedeutung ist. Dvorak(vgl. 665-671) beschreibt die Profession Soziale Arbeit als rückläufig, dies müsse unter anderem

durch Informationsbereitstellung und Professionsschutz gestoppt werden. Der einzige Weg ist dabei die Etablierung eines Berufsgesetz, denn aktuell wäre der Beruf ohne Gesetz am Aussterben. Auch von großer Bedeutung ist die Arbeitsweise, die im Rahmen dieser Arbeit nicht im Detail geklärt werden kann. Allerdings ergab sich aus den Interviews mit Deutschland, dass die Verfahren innerhalb der Vertretungsorgane deutlich zu langsam sind und eingelangte Beschwerden erst nach Monaten bearbeitet werden (vgl. E2:77-85). Das ÄrzteG ((vgl. §14 (2-3)) beinhaltet eine konkrete Benennung einer Bearbeitungsfrist, um solchen Situationen entgegenzuwirken. Dies gilt es jedenfalls zu übernehmen.

Auf der Meso-Ebene kommt insbesondere der Amtshilfe innerhalb des EU-Raumes, der EWR-Vertragsstaaten sowie der schweizerischen Eidgenossenschaft, aber auch national gegenüber Behörden eine große Bedeutung zu. In den Berufsgesetzen wird zur Vorbeugung des Missbrauches normiert, dass die Interessensvertretungen zur Bekanntgabe, ob es laufende oder abgeschlossene Straf- bzw. Disziplinarverfahren gibt, verpflichtet sind (vgl. ÄrzteG §§28, 30; GBRGG §10; GuKG §28a; u.v.m.). Aus den Interviews mit Expert:innen aus Deutschland kann entnommen werden, dass selbst innerhalb Deutschlands das Wiederholen von Vergehen ohne weitreichende Konsequenzen möglich ist. Kontrolliert wird hauptsächlich das Führungszeugnis (D4:324-330). Eine zentrale Verwaltung der Verfahren sowie eine Registrierung könnten dem entgegenwirken.

Neben den zahlreichen Zuständigkeiten und Arbeitsbereichen ist es für eine Interessenvertretung allerdings auch essenziell, dass klare Grenzen der Zuständigkeit festgelegt werden. Als Hintergrund wird die Gefahr der Instrumentalisierung angesprochen (vgl. A2:695-700). In England ist die Grenze der Zuständigkeit erreicht, wenn Professionist:innen um Rat bei der Abwicklung von Tätigkeiten im Arbeitsalltag bitten (vgl. E1:832-839).

Der Forschungsprozess zeigte deutlich, dass es einer starken Vertretung zum Durchsetzen von Berufsinteressen bedarf und es typisches Zeichen einer Profession ist, dass dies durch einen Berufsverband übernommen wird (vgl. Haberhauer-Stidl 2004:24). Nach der Vorstellung der unterschiedlichen Interessenvertretung und der exemplarischen Darstellung der Rahmenbedingungen und des Wirkungsbereiches, stellt sich die Frage nach der korrekten Organisationsform der Interessenvertretung. Einerseits kann aus den Zeitungsberichten entnommen werden, dass die Organisation und Durchsetzung der Berufsinteressen durch Berufsverbände übernommen werden, andererseits wird betont, dass die Soziale Arbeit so lange nicht als eigenständige Profession wahrgenommen werde, solange sie keine wirkungsvolle Standesorganisation respektive Berufskammer habe (vgl. evd.: 26). Eine Berufskammer, im eigentlichen Sinne, ist allerdings freien Berufen vorbehalten. Der Staat räumt Kammern die regelmäßige und institutionalisierte Teilnahme im Rahmen der Sozialpolitik ein. Den Kammern kommt im politischen System eine relevante Rolle zu, sie und andere Verbände werden bei Gesetzesentwürfen der Regierung um Stellungnahme gebeten (vgl. Chaloupek 2011:6).

In Österreich wäre es, bisherigen Erkenntnissen zu Folge zielführend und ökonomisch, bei der Etablierung eines Berufsgesetzes den Aufgabenbereich des Berufsverbandes auszuweiten. Der Berufsverband setzt sich aus Professionist:innen der Sozialen Arbeit zusammen. Dem obds können durch gesetzliche Verankerung vergleichbare Rechte, wie einer Berufskammer, insbesondere hinsichtlich der verpflichtenden Anhörung der Interessenvertretung bei Novellierungen von Gesetzen durch die Politik. Der obds könnte nach der Etablierung des Berufsgesetzes die Funktion der zentralen Anlaufstelle für die Soziale Arbeit übernehmen, da bereits Fachpersonal mit der Mitarbeit beschäftigt ist und dadurch einer Fremdbestimmung durch Professionist:innen anderer Berufsgruppen entgegengewirkt werden kann. Dafür müsste der bestehende Aufgabenbereich mit den Aufgaben der Qualitätssicherung erweitert werden. Dies bedeutet, dass der obds mit dem Definieren verpflichtender berufsethischer Standards und Ausbildungsstandards zum Sichern des Berufsbildes, der Durchführung der Registrierung, dem Sichern eines Methodenschutzes sowie der Abwicklung von Beschwerdeverfahren, beauftragt wird und seinen definierten Kerntätigkeiten entsprechend ausweitet. Die Mitgliedschaft könnte im Zuge der Einführung der Registrierung in eine Pflichtmitgliedschaft umgewandelt werden. In einem nächsten Schritt könnte, insbesondere zur langfristigen Sicherung der politischen Zuständigkeit, eine Kammer der Sozialen Arbeit angestrebt werden. Bei Bestehen eines Berufsgesetzes, hätte die Soziale Arbeit mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten, wodurch eine Besetzung der Kammer mit fachfremden Personen entgegengewirkt werden kann. Unabhängig davon wie die Stelle genannt und strukturiert wird, bringt die Etablierung eines Berufsgesetzes auch immer das Definieren einer zentralen Anlaufstelle mit sich.

18 Resümee und Ausblick

Hofmann Nina, Mathis Sabrina, Reiter Manuel, Tüchler Daniela, Twertek Katharina

Das umfassende Forschungsprojekt führt, wie in den vorangegangenen Kapiteln erläutert, zu einer Vielzahl an relevanten Erkenntnissen, welche die Forschungsfrage „Wie können Qualitätssicherung und Berufsschutz in Anlehnung an vergleichbare Gesetze anderer Professionen und Länder in einem Berufsgesetz der Sozialen Arbeit in Österreich verankert werden?“ differenziert beantworten. Über die wesentlichen Aspekte soll abschließend ein Überblick gegeben werden. Darüber hinaus werden auf Basis der Erkenntnisse Forderungen formuliert, die der Etablierung eines Berufsgesetzes für die Soziale Arbeit dienlich sein könnten.

Insgesamt bestätigt sich der Eindruck, dass eine konsequente Bearbeitung der Inhalte eines Berufsgesetzes bisher weitgehend ausblieb. Die Analyse der österreichischen Fachzeitschriften zeigt deutlich, dass überwiegend von Seiten der Praktiker:innen (obds – SIÖ), deutlich weniger von Seiten der Wissenschaft (ogsa und Fachhochschulen – soziales_kapital) zum Thema publiziert wurde. In den untersuchten Beiträgen wird vorwiegend die Notwendigkeit eines Berufsgesetzes betont. Klare Positionierungen, insbesondere im Hinblick auf inhaltliche Aspekte, sind selten.

In Folge der Auswertung der Interviews sowie der Gespräche im Rahmen der Interventionshandlungen kann im generalistischen Verständnis der Sozialen Arbeit ein möglicher Erklärungsansatz hierfür identifiziert werden. Mehrmalig wurde bei den Gesprächen sichtbar, dass keine eindeutigen Aussagen zu konkreten Inhalten getroffen werden möchten (vgl. F1:99). Entsprechend dem ganzheitlichen Blick und der regelmäßigen Selbstreflexion der Sozialen Arbeit, ist es etabliert, stets alle Positionen einzubeziehen, abzuwägen und zu vereinen sowie individuelle Lösungen zu erarbeiten. So fällt eine Reglementierung und die Fixierung auf *das richtige* Berufsgesetz schwer.

Es stehen viele Spekulationen über Auswirkungen im Raum, die die Umsetzung hemmen. Die Auseinandersetzung mit nationalen und internationalen Beispielen und Expert:innen-Perspektiven im Zuge der vorliegenden Forschung versucht, zur Richtigstellung und Relativierung dieser Spekulationen beizutragen. Dies ist jedoch komplexer als gedacht. Es gibt viele Graubereiche. Eine endgültige fixe Bestimmung ist in vielen Fällen nicht einfach. Viele der Ergebnisse wirken letztlich wieder nicht konkret, können jedoch für Entscheidungsträger:innen Anhaltspunkte für eine präzise und umfassend reflektierte Gesetzesformulierung bieten.

Die Forschung identifiziert zentrale Spannungsfelder bei der Formulierung bzw. Etablierung eines Gesetzes. Es bedarf eines Balanceaktes zwischen den folgenden Gegensatzpolen:

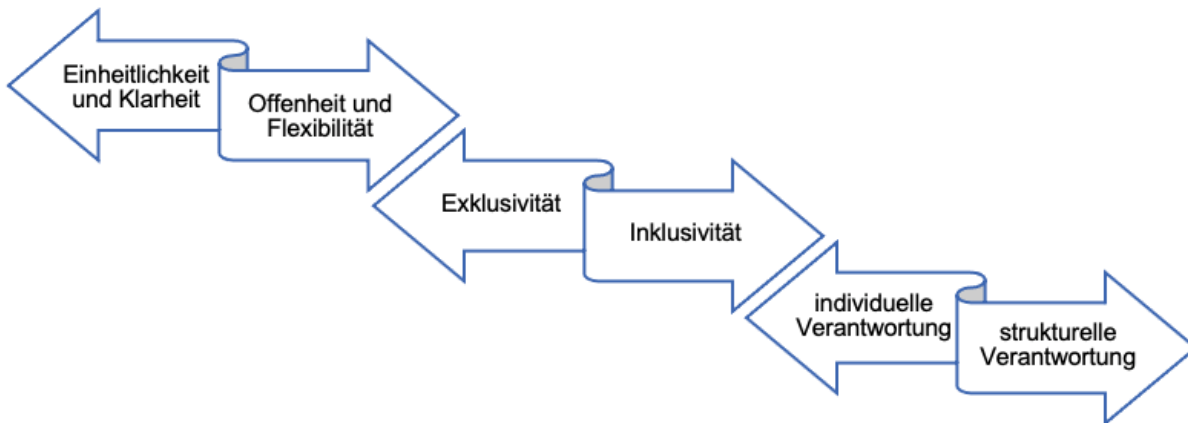


Abb. 15: Spannungsfelder (Hofmann 2023)

Nachfolgend werden diese Ambivalenzen beschrieben und unter der Betrachtung der wesentlichen inhaltlichen Elemente eines Berufsgesetzes erläutert. In all den beforschten Themenfeldern stellen sich Fragen der Abwägung.

Einheitlichkeit und Klarheit - Offenheit und Flexibilität

Von einem Berufsgesetz werden klare und einheitliche Definitionen und Regelungen gefordert. Angesichts der Vielfalt der Sozialen Arbeit stellt dies eine Herausforderung dar. Es ergibt sich die Frage, wie konkret ein Gesetz in seinen Formulierungen sein kann. Bei der Bestimmung von Gesetzesinhalten kann es daher ausschließlich darum gehen, gewissermaßen einen Orientierungsrahmen zu bieten sowie Mindeststandards bzw. ein Minimum an Qualitätsanforderungen festzuschreiben. Diese dürfen allerdings nicht als das Maß aller Dinge angesehen werden. Die Umsetzung von umfassenderen Vorgaben oder qualitativ hochwertigeren Standards soll dadurch nicht unterbunden werden. Die nötige Balance zwischen Schaffung von Einheitlichkeit und Klarheit einerseits sowie Offenheit und Flexibilität andererseits ist bei der Formulierung der Inhalte eines Berufsgesetzes für die Soziale Arbeit in Österreich essenziell.

Professionelles Handeln

Diese Abwägungsfrage zeigt sich unter anderem in den Überlegungen hinsichtlich der Beschreibung eines Berufsbilds der Sozialen Arbeit. Möchte dieses Berufsbild den professionellen Ansprüchen der Profession gerecht werden, müssen die Grundpfeiler der Sozialen Arbeit dargestellt sein. Eine Orientierung für eine solche Darstellung bietet die Definition der Sozialen Arbeit wie sie die IFSW und der obds vertreten. Klarere Beschreibungen sind darüber hinaus jedoch schwierig, da unklar ist, wo in den Ausführungen die Grenze gezogen werden soll. So könnten zum Beispiel eine Hand voll Methoden genannt werden, doch ist zu bezweifeln, ob hierbei Vollständigkeit geschaffen werden kann. Darüber hinaus braucht es in der Sozialen Arbeit Offenheit, um neue Vorgehensweisen erarbeiten zu können und auf komplexe Problemlagen und Versorgungslücken auch entsprechend individuell und flexibel eingehen zu können.

Ausbildung

Individuell abgestimmtes, flexibles professionelles Handeln muss gelernt sein. Vorgaben hinsichtlich der Ausbildungen für Soziale Arbeit im Rahmen eines Berufsgesetzes

ermöglichen den Adressat:innen ein gewisses Maß an Einheitlichkeit, welches wiederum zu Klarheit führen kann. Ausbildungsvorgaben bergen die Möglichkeit, dass die unterschiedlichen Ausbildungsformen eine gemeinsame Basis sowie ein Mindestmaß an vorgegebenen Lehrinhalten erfüllen. Dies könnte allerdings dazu führen, dass die Flexibilität der einzelnen Ausbildungsstätten ein Stück weit eingeschränkt wird. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass das vorgegebene Mindestmaß bzw. die festgelegten Untergrenzen sich fortan zur Norm gestalten und dadurch eine Verminderung der Ausbildungsqualität eintritt. Ebenso könnten festgelegte Mindestumfänge dazu führen, dass Bestehendes auf diesen Umfang herabgesenkt wird. Demgegenüber steht jedoch gerade dadurch, dass lediglich Mindestvorgaben definiert werden, die Möglichkeit des Gestaltungsspielraums für Innovation und Weiterentwicklung. Dies ermöglicht den unterschiedlichen Hochschulen und Studiengängen beispielsweise Schwerpunkte zu definieren. Doch auch an dieser Stelle gibt es eine mögliche Kehrseite, die in ein zu hohes Maß an Spezialisierungen im Zuge der Grundausbildung münden könnte. Wird gesetzlich festgelegt, wer an entsprechenden Hochschulen unterrichten und solche leiten darf, kann hier ein Qualitätsstandard festgelegt und Vergleichbarkeit geschaffen werden. Unterdessen könnte hierin wiederum eine Beschränkung möglicher Spielräume gesehen werden, die es erschwert, in diesem Bereich individuelle Ideen umzusetzen oder Anpassungen vorzunehmen.

Das etwaige Ziel, die Soziale Arbeit als Studiengang an der Universität zu verankern, birgt hohes Potenzial im Hinblick auf Offenheit in der Ausbildung. Einerseits würde sich der Spielraum innerhalb des Studienganges durch geringere Vorgaben hinsichtlich des Studienangebots auf universitärer Ebene erhöhen, andererseits würde diese Verlagerung den Professionisten der Sozialen Arbeit den Zugang zu einem Doktoratsstudium ermöglichen.

Fortbildung

Eine Fortbildungsverpflichtung für sämtliche Professionist:innen der Sozialen Arbeit kann einen Beitrag dazu leisten, dass die Berufsausübung entsprechend aktueller (wissenschaftlicher) Erkenntnisse erfolgt, und dass die Fachkräfte ihr in der Ausbildung erworbenes Wissen weiter ausbauen oder spezifizieren können. Eine generelle Verpflichtung könnte bis zu einem gewissen Grad Einheitlichkeit erzielen, die in diesem Bereich erstrebenswert erscheint. Es wäre Sozialarbeitenden dadurch nicht möglich, sich gänzlich dagegen zu wehren entweder Schulungen zu besuchen, durch welche sie ihr Wissen erweitern, oder an solchen teilzunehmen, die sie dabei unterstützen, vorhandene Fähigkeiten mit neuen Erkenntnissen und Wissensbeständen abzugleichen. Um ein gewisses Maß an Offenheit und Flexibilität zu erhalten, sollte auf konkrete inhaltliche Festlegungen zur Fortbildungsverpflichtung verzichtet werden. Der Schwerpunkt muss nicht lediglich auf der Absolvierung von oder der Teilnahme an Fortbildungen liegen. Es wäre ebenso möglich, hinsichtlich der Fortbildungs-Nachweise von den Fachkräften eine schriftliche Darlegung des Gelernten bzw. eine Darstellung dessen, wie das Dazugelernte das fachliche Handeln verändern wird, einzufordern. Angesichts dessen, dass Lernen auch auf der Ebene der Reflexion geschieht, kann mit dem Recht bzw. einer Pflicht zur Supervision ähnlich umgegangen werden.

Berufsregister

Ob es sich bei einer Person tatsächlich um eine Fachkraft der Sozialen Arbeit handelt und ob diese Person zur Ausübung des Berufes berechtigt ist, kann durch öffentlich zugängliche Daten aus einem Berufsregister sichtbar und überprüfbar gemacht werden. Dies schafft unmittelbar Klarheit. Darüber hinaus können durch die erhobenen Daten in einem Berufsregister Erkenntnisse über die Diversität der Sozialarbeitenden gewonnen werden. Ein Berufsregister bietet die Möglichkeit zur Bestimmung, wie viele Sozialarbeiter:innen in einzelnen Handlungsfeldern tätig sind. Diese Daten gestatten eine bessere Planung hinsichtlich der sozialarbeiterischen Versorgung. Mit Blick auf England kann ein gesetzlich verpflichtendes Berufsregister als geeignetes Instrument gesehen werden, um Mindeststandards durch definierte Zugangskriterien sowohl bei der Aufnahme in ein solches Register, als auch während dem gesamten Verlauf der beruflichen Tätigkeit zu gewährleisten. Das freiwillige Berufsregister in Deutschland bietet diese Möglichkeit zwar theoretisch, hat aber aufgrund der fehlenden gesetzlichen Verankerung und Akzeptanz keine praktische Relevanz. Die staatliche Anerkennung in Deutschland zielt hingegen vor allem auf Mindeststandards beim Berufseintritt ab. Mit der bloßen Existenz eines Berufsregisters gehen jedoch noch keine Mindeststandards und folglich auch nicht zwingend Einheitlichkeit und Klarheit einher.

Selbstständigkeit

In Anbetracht der anderen vergleichbaren Berufsgruppen zeigt sich die fehlende Möglichkeit der freiberuflichen Berufsausübung. Im Sinne der Einheitlichkeit wäre dies notwendig. Durch ein vielfältigeres Angebot durch freiberuflich tätiger Personen kann flexibler auf individuelle und gesellschaftliche Problemlagen reagiert werden. Bei großen Sozialorganisationen ist die zeitgerechte Adaptierung des Angebots an neue Herausforderungen aufgrund festgefahrener Strukturen teilweise nicht möglich. Eine Form an Flexibilität könnte dadurch geschaffen werden. Klarheit geht womöglich dahingehend etwas verloren, als dass sich die Angebotsstruktur ausdifferenziert und Unübersichtlichkeit für Adressat:innen entsteht. Demgegenüber schafft es Klarheit für die Ausübenden der Sozialen Arbeit. Aktuell sind Kerntätigkeiten der Sozialen Arbeit, sofern diese in Selbstständigkeit ausgeübt werden möchten, ohne eine zusätzliche Berufsausbildung kaum möglich.

Beschwerde und Kontrolle

Eine ähnliche Sachlage, wie bei der Bestimmung eines exakten Berufsbildes, liegt im Zusammenhang mit der Definition von Fehlverhalten in der Sozialen Arbeit vor. Als Fehlverhalten können strafrechtlich relevante Handlungen, der Verstoß gegen allgemeine Berufspflichten (wie Dokumentations- und Verschwiegenheitspflicht) und die Missachtung von grundlegenden Prinzipien Sozialer Arbeit (wie Menschenrechte bzw. ethische Verpflichtungen gemäß dem Ethikkodex) identifiziert und gesetzlich verankert werden. Diese Bestimmungen können als grober Rahmen für potenziell inadäquates Verhalten angesehen werden. Eine nähere Definition ist nicht möglich und nicht zweckdienlich. Es muss entsprechend Raum für Offenheit und Flexibilität gegeben sein, um die Situation und die jeweiligen individuellen Umstände angemessen bewerten und ethische Dilemmata bearbeiten zu können. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Gesellschaft und auch Verhaltensnormen über die Zeit verändern. Womöglich wird

künftig das Verständnis von ethisch (un)angemessenem Verhalten und adäquaten Sanktionen ein anderes als zum heutigen Zeitpunkt sein. Aufgrund der Uneindeutigkeit bzw. Vielfalt von potenziellem Fehlverhalten, aber insbesondere um Gerechtigkeit sicherzustellen, bedarf es auf jeden Fall Klarheit und Einheitlichkeit bei der Vorgehensweise der Beurteilung, ob eine Verfehlung vorliegt bzw. ob und wenn ja, welche Sanktionen zu folgen haben. Ein Berufsgesetz muss einen genauen Verfahrensablauf fixieren und grundsätzliche Prinzipien sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten verankern. Doch auch diese dürfen wiederum nicht zu starr sein. Durch eine exakte Verankerung sollte sich der Möglichkeiten, die sich künftig durch Digitalisierung und künstliche Intelligenz ergeben könnten, nicht verschlossen werden.

Interessenvertretungen:

Die Einheitlichkeit und Klarheit hinsichtlich der Interessenvertretung wäre insofern zielführend, als dass es eine zentrale Anlaufstelle oder Interessenvertretung gibt, die sich den Angelegenheiten der Praxis annimmt und das Sprachrohr zur Politik darstellt. Dies erleichtert den politischen Vertreter:innen das gezielte Einholen von Stellungnahmen zur Entscheidungsfindung. Dem steht entgegen, dass Interessenvertretungen in fixen Strukturen hinsichtlich Entscheidungen und Neuerungen durch die internen Entscheidungsprozesse und Abstimmungen unflexibler sind und sich auf Veränderungen erst verzögert einstellen können. Das Vertreten einer breiten Berufsgruppe schränkt zudem die Breite und Individualität der Entscheidungsmöglichkeiten ein, da die Interessenvertretung stellvertretend für alle Professionist:innen und sämtliche Handlungsfelder spricht und auf eine Art Mittelmaß eingeschränkt ist. Durch das Formulieren von aktuellen Standards, die das Berufsbild definieren, schafft die Interessenvertretung zudem eine Definitionsgrundlage hinsichtlich eines Fehlverhaltensverständnisses, da erwartetes Verhalten eindeutig festgehalten und eine Entscheidungsgrundlage bei Beschwerden geschaffen wird.

Exklusivität - Inklusivität

Mit den Überlegungen der obigen Ambivalenz geht die Frage der Exklusivität und Inklusivität einher. In Anbetracht des Mottos „*Wo Soziale Arbeit drauf steht, muss auch Soziale Arbeit drin sein*“ gilt es zu diskutieren: Wer oder was soll denn drin sein? Etwas breiter gedacht spiegelt sich diese Thematik in allen Themenfeldern in verschiedenen Facetten.

Professionelles Handeln

Die Herausforderung zwischen Exklusivität und Inklusivität wird in der Diskussion um mögliche vorbehaltliche Regelungen sichtbar. Trotz einiger Argumente für vorbehaltliche Regelungen sprechen die meisten erhobenen Argumente gegen Tätigkeitsvorbehalte für die Soziale Arbeit. Das Berufsgesetz muss auf einem möglichst inklusiven Verständnis basieren. Klar ist aber auch, dass sich die Soziale Arbeit durch ein Berufsgesetz von anderen ähnlichen Professionen und vor allem von Personen ohne entsprechende Ausbildung abgrenzen muss. Fachliche Methoden und Tätigkeiten, die bereits von anderen Professionen und Berufsgruppen ausgeführt werden, werden jedoch nicht zur Gänze zur Sozialen Arbeit zurückgeführt werden können. Hinsichtlich der positiven Auswirkungen für Adressat:innen ist ohnedies davon auszugehen, dass das fachliche,

gemeinsame Nutzen von Methoden, wie beispielsweise der Supervision, sinnvoll ist. Was jedoch durch ein Berufsgesetz geschafft werden muss, ist zu verhindern, dass die Soziale Arbeit selbst von ursprünglich sozialarbeiterischen Zugängen exkludiert wird.

Ausbildungen

Die Frage der Inklusivität und Exklusivität stellt sich ebenso bezüglich der Ausübenden. Personen ohne entsprechende Qualifikationen sollten angesichts der Qualitätssicherung exkludiert sein. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Ausbildungsformen in der Sozialen Arbeit aus der Vergangenheit und Gegenwart, birgt ein Berufsgesetz das Risiko, dass es Menschen, die bislang im Handlungsfeld tätig waren, zukünftig nicht mehr möglich wäre, ihren Beruf auszuüben, wenn die Art ihrer Ausbildung nicht anerkannt wird. Deshalb ist es bedeutend, hierauf Rücksicht zu nehmen und einerseits verschiedene Berufs- und Ausbildungsgruppen mitzudenken und andererseits darüber hinaus Durchlässigkeit zwischen den Ausbildungen und Berufsgruppen zu ermöglichen.

Fortbildungen

Betrachtet man die Verankerung einer beruflichen Fortbildungspflicht, kann hier die Chance festgemacht werden, dass Arbeitnehmer:innen, die vorab auf das Wohlwollen des:der Arbeitgeber:in angewiesen waren, nun die Möglichkeit – weil Verpflichtung – haben, an Fortbildungen teilzunehmen. Wesentlich erscheint an dieser Stelle die Frage der Finanzierung der Fortbildungen, da die Verpflichtung, die Kosten selbst zu übernehmen, für einen Teil der angestellten Sozialarbeiter:innen zu einem Ausschluss von verschiedenen Fortbildungsmöglichkeiten führen könnte. Eine konkrete gesetzliche Regelung dahingehend, welche Arten von Fortbildung umgesetzt werden können bzw. müssen, hätte einen eher einschränkenden und exkludierenden Effekt. Hiervon sollte Abstand genommen werden. Ebenso wenig sollte die Fortbildungspflicht auf facheinschlägige Fortbildungen beschränkt werden. Dies ist besonders unter Berücksichtigung des Aspekts, dass Wissen aus Bezugsprofessionen für die berufliche Praxis der Sozialen Arbeit bedeutend ist, zu bedenken. Eine allgemeine Formulierung ist indiziert.

Berufsregister

Egal ob die Soziale Arbeit in einem Angestelltenverhältnis oder als freier Beruf ausgeübt wird, sollten alle zur Berufsausübung berechtigten Personen in einem Register erfasst werden. Bei einer Exklusion von unselbstständigen Sozialarbeiter:innen würde die Relevanz eines Berufsregister erheblich reduziert, zumal ein Großteil der Sozialarbeitenden in einer Trägerorganisation angestellt sind. Bürokratische Hürden sollen bei der Einführung eines Registers Bedacht werden. So ist in England die jährliche Erneuerung der Registrierung und der Nachweis von Fortbildungen für alle Sozialarbeiter:innen zum gleichen Zeitpunkt erforderlich. Durch die damit einhergehende Überlastung der Infrastruktur können Sozialarbeitende von der Berufsausübung exkludiert werden. Bürokratische Hürden sollten bereits im Vorfeld mitgedacht werden.

Selbstständigkeit

Aktuell werden Sozialarbeiter:innen defacto von der freiberuflichen Berufsausbildung exkludiert. Dieser Umstand müsste durch ein Bundesgesetz korrigiert werden.

Freiberufliche Sozialarbeiter können durch kreative Lösungsansätze bisher unterversorgte Nischen für sich entdecken, wodurch Adressat:innen durch professionelle Sozialarbeit besser versorgt werden würden. Beispielsweise könnte die Erwachsenenvertretung von Anwält:innen an freiberuflich tätige Sozialarbeiter:innen outgesourct werden. Auch im Profitbereich könnten Sozialarbeiter:innen exemplarisch bei Themen wie *Corporate Social Responsibility* Unternehmen mit ihrem Fachwissen zu Diversity und der sozialen Verantwortung beratend zur Seite stehen. Die Entscheidungsfreiheit von Adressat:innen könnte durch ein breiteres Angebot erhöht werden. Gefahr der Exklusivität besteht dahingehend, als dass gewisse Leistungen letztendlich exklusiv werden und die Gefahr einer Zwei-Klassensozialarbeit besteht.

Beschwerde und Kontrolle

Das Thema der Exklusivität bzw. Inklusivität erscheint beim Thema Beschwerde und Kontrolle in Bezug auf den Zugang zur Beschwerdemöglichkeit wesentlich. In der Theorie kann jede:r eine Beschwerde einbringen. Der Zugang ist grundsätzlich niederschwellig und einfach. In der Praxis ist der Beschwerdeweg oftmals durchwegs exklusiv. Mangelndes Wissen oder fehlende Ressourcen der Adressat:innen werden unter anderem als Gründe genannt. Durch eine einfache Sprache, Mehrsprachigkeit, möglichst geringe Kosten und nur wenig formale Anforderungen bei der Beschwerdeformulierung können diese Hindernisse abgedämpft werden.

In einer breiten Inklusivität - im Sinne der Möglichkeit eines einfachen, schnellen Beschwerens - liegt jedoch auch ein Gefahrenpotential: Die inflationäre Verwendung und der Missbrauch. Wenn jede Unzufriedenheit zu einem Verfahren gebracht werden kann, kann dies auch einschränkend wirken. Womöglich verändert es die Beziehungsarbeit. Die rasche und umfassende Klärung, ob ein begründeter Verdacht auf Fehlverhalten vorliegt, ist diesbezüglich essenziell. Ebenso wie eine unabhängige Beschwerdestelle bzw. eine starke Interessenvertretung.

Interessenvertretungen

Das Definieren von Mindestansprüchen an die Profession setzt voraus, dass eine geeignete Anlaufstelle und entsprechende Beschwerde- und Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden. Diese Mindestvoraussetzungen bilden dabei die Entscheidungsgrundlage, ob eine Mitgliedschaft bei der Interessenvertretung respektive die Berechtigung zur Berufsausübung vorliegt. Bereits bestehende Interessenvertretungen pflegen den Habitus, dass ausschließlich qualifizierte Professionist:innen eine Mitgliedschaft anstreben können. Jene, die die Ansprüche nicht erfüllen, werden exkludiert, um eine Ebene der Seriosität und Qualität zu schaffen. Gleichzeitig möchte die Soziale Arbeit divers und inklusiv sein. Eine Balance zu schaffen bedeutet, entsprechende Unterstützungs- und Informationsleistungen anzubieten, um die Schwelle der Exklusivität zu senken. Auch das politische Mandat der Sozialen Arbeit darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Die differenzierte Auseinandersetzung zeigt, dass es auch einer Balance im Nähe- und Distanzverhältnis zur Politik bedarf. Einerseits sollte inklusiv mit politischen Vertretungsinstanzen gearbeitet werden, um sich bei bedeutsamen Entscheidungen hinsichtlich gesetzlicher Regulierungsnovellen, wie beispielsweise bei der Novellierung der Sozialhilfe, Gehör zu verschaffen oder finanzielle

Subventionen zu erhalten. Andererseits ist es ratsam, eine gewisse Distanz zur Politik zu wahren und eigenständig zu bleiben, um politischen Schwankungen nicht ausgeliefert zu sein.

Individuelle Verantwortung - Strukturelle Verantwortung

Eine wesentliche zentrale Erkenntnis der Forschung ist, dass das Thema Berufsgesetz eng in Verbindung mit der Übernahme von Verantwortung steht. Individuelle Verantwortung und strukturelle Verantwortung stehen sich in vielen Fällen gegensätzlich gegenüber. Es ist notwendig, diese Pole gemeinsam zu denken. Die gesetzlich verankerte individuelle Verantwortung von Sozialarbeiter:innen darf nicht die Verantwortung von Organisationen und Politik bzw. insgesamt des gesellschaftlichen Systems untergraben. Es wäre ein Trugschluss, zu meinen, nach Etablierung des Berufsgesetzes wäre die Soziale Arbeit ausreichend geregelt und eine professionelle, qualitativ hochwertige sozialarbeiterische Versorgung wäre von da an gegeben. Energien und Bemühungen, um eine möglichst hohe Professionalität und Qualität der Sozialen Arbeit sicherzustellen bzw. diese weiterhin zu verbessern, dürfen auch nach Etablierung eines Gesetzes nicht ausbleiben. Hierfür liegt die Verantwortung bei Individuen, aber ebenso stark auf struktureller Seite.

Professionelles Handeln

Angesichts der Thesen hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Sicherung professionellen Handelns eines Berufsgesetzes auf multiprofessionelle Zusammenarbeit werden sowohl Einflüsse auf der Ebene der individuellen Verantwortung als auch der strukturellen Verantwortung sichtbar. Da ein Berufsgesetz einzelne Sozialarbeiter:innen unterstützt, Legitimationsproblematiken und Abgrenzungsthemen leichter zu klären und darüber hinaus Sozialarbeiter:innen konkret zur multiprofessionellen Zusammenarbeit fordert, wird die individuelle Verantwortung von Sozialarbeiter:innen zur gelingenden Zusammenarbeit gefördert. Zum anderen muss jedoch klar sein, dass auch auf struktureller Ebene Auswirkungen zu erwarten sind. Andere Berufs- und Professionsgruppen bzw. deren Vertretungen müssen sich mit der Sozialen Arbeit im Zuge der Erstellung des Gesetzes auseinandersetzen, da gegebenenfalls Textpassagen in eigenen Gesetzen angepasst werden müssen, wo es um die Fragen gegenseitiger Überschneidungen geht. Werden Formulierungen im Berufsgesetz der Sozialen Arbeit gewählt, die möglichst ohne vorbehaltliche Formulierungen auskommen, stehen diese als neue Denkweise der Tradition von vorbehaltlichen Regelungen gegenüber. Dies könnte Reflexion auf vielen Ebenen der Sozial- und Gesundheitsberufe nach sich ziehen und eine neue Perspektive auf multiprofessionelle Abgrenzungsthematiken werfen. Es könnte zur Folge haben, dass sich neue Zugänge hinsichtlich notwendiger Kooperationsprozesse entwickeln. Angesichts multipler gesellschaftlicher Krisen und einem Fachkräftemangel, welcher sich quer durch die Sozial- und Gesundheitsberufe zieht, darf Konkurrenz keine Option mehr sein. Vielmehr muss angestrebt werden, durch klare Kompetenz- und Verantwortlichkeitsklärung wirksame Versorgungs- und Betreuungsnetze sicherzustellen.

Ausbildung

Die Etablierung eines Berufsgesetzes für Soziale Arbeit könnte Vorgaben dahingehend treffen, dass eine höhere Zahl an Ausbildungsplätzen geschaffen wird, die den bestehenden Bedarf – im Gegensatz zur aktuellen Situation – decken. Würden darüber hinaus Regelungen getroffen werden, die die Wahl der Auszubildenden oder der Studiengangsleiter:innen betreffen, würde sich die Gewichtung zwischen individueller Entscheidungsfindung und struktureller Vorgabe verändern. Für den Fall, dass viele Regelungen durch den Staat festgelegt werden, erhöht sich das Risiko, dass dieser auch über Sozialarbeitende und Hochschulen hinaus Dinge vorgibt. Es kann nicht sicher gesagt werden, dass staatlich getroffene Vorgaben, die umfassende Aspekte über die entsprechenden Berufsgruppen hinaus miteinbeziehen, auch den Wünschen oder Idealen der Sozialen Arbeit entsprechen. So besteht die Gefahr, dass eine strukturelle Unterstützung und Entlastung auch zu Einschränkungen führen kann.

Fortbildung

Durch die Festlegung einer Fortbildungspflicht wird die Verantwortung des:der Einzelnen gesenkt und ein Stück weit durch strukturelle Verantwortung ersetzt. Dem möglichen Risiko, dass man nicht die Zeit habe, sich fortzubilden, könnte durch eine derartige Vorgabe entgegengewirkt werden, weil dadurch erzielt werden könnte, dass die Absolvierung von Fortbildungen zu einem festgelegten Arbeitsbestandteil werden. Es wäre dann weniger am Einzelnen gelegen, sein Interesse oder vorhandene Motivation umzusetzen und sich hierfür Zeit zu nehmen, sondern die Umsetzung würde schlicht mit der gesetzlichen Vorgabe einhergehen. Andererseits könnte eine teilweise Verantwortungsabgabe von Leiter:innen eintreten, wenn es weniger ihnen obliegt, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Mitarbeiter:innen laufend fortbilden, da dies eine allgemein gültige Regel – die eventuell sanktioniert werden könnte – darstellt.

Berufsregister

Hinsichtlich der individuellen und strukturellen Verantwortung stellt sich die Frage, ob die Eintragung in ein Berufsregister freiwillig oder verpflichtend sein soll. Die Ergebnisse aus Deutschland zeigen, dass ein freiwilliges Berufsregister ohne gesetzliche Verankerung in der Praxis keine Relevanz hat. An ein Berufsregister können vielfältige Instrumente geknüpft werden, wie Beschwerdemöglichkeit, Fortbildungsverpflichtung, Datenerhebung und -analyse, formale und persönliche Voraussetzungen, Transparenz, etc., wodurch eine Verbesserung der Qualität und Versorgungsplanung geschaffen werden kann. Eines der wichtigsten Argumente für Berufsgesetze in England oder den USA ist der Schutz der Gesellschaft (public protection). Diese Aufgabe sollte strukturell von Seiten des Gesetzgebers wahrgenommen werden.

Beschwerde und Kontrolle

Die Notwendigkeit der Balance zwischen individueller und struktureller Verantwortung zeigt sich insbesondere in der Auseinandersetzung mit dem Thema Beschwerde und Kontrolle, wenn es um Fehlverhalten geht. Es stellt sich die Frage, wo die individuelle Verantwortung eines:r Sozialarbeiter:in greift bzw. wo sie endet. Eine Verpflichtung auch im Privaten wäre dem Ansehen des Berufsstandes vermutlich zuträglich, Bedenken bestehen jedoch bezüglich der praktischen Umsetzung des Ideals des:r Allzeit-

Sozialarbeiter:in. Hinsichtlich der Verantwortung von Sozialarbeiter:innen im Anstellungsverhältnis gilt kritisch anzumerken, dass individuelles Handeln nicht ohne die Systemebene zu denken ist. Um der individuellen Verantwortung gerecht werden zu können, braucht es die entsprechenden Rahmenbedingungen. Missständen, die sich auf Mängel der Versorgungsstruktur zurückführen lassen, kann ein Gesetz nur bedingt entgegenwirken. Ein Berufsgesetz ist kein Allheilmittel für alle Probleme. Die Prävention von Fehlverhalten liegt sowohl in individueller als auch in struktureller Verantwortung. Die Pole Individuum – Gesellschaft sind unter anderem auch in der Frage der Information und Transparenz abzuwägen bzw. zu vereinen. Beschwerdeverfahren und dessen Ergebnisse öffentlich zu machen ist ein heikles Thema. Einerseits werden Sozialarbeiter:innen exponiert. Andererseits ist Transparenz im Sinne der Meinungsbildung, Autonomie und Partizipation der Adressat:innen bzw. der Bevölkerung zu befürworten. Sollte eine entsprechende Erfassung etabliert werden, bedarf es jedenfalls der Bedachtnahme, welche Informationen darin geteilt werden. Verhindert werden muss eine unvollständige oder ungenaue Veröffentlichung von Informationen, die Spekulationen ermöglicht. Dies zeigt einmal mehr, dass eine angemessene, fachlich und fair agierende Aufsicht bzw. Interessenvertretung nötig ist, die die Rechte der Individuen, aber auch die gesellschaftliche Sicherheit im Blick hält.

Interessenvertretung

Primärer Auftrag der Interessenvertretungen ist, der Profession Sichtbarkeit und Gehör zu verschaffen. Eine Interessenvertretung, die auch politisch angehört wird und deren Meinung schwer gewichtet wird, müsste bei politischen Instanzen, wie Ministerien, angesiedelt sein. Schafft es die Soziale Arbeit als Gesundheitsberuf anerkannt zu werden, so ist die Eingliederung beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziales zielführend. Eine entsprechende Struktur fördert die Berufsgruppe der Sozialen Arbeit in ihrer Lobbyarbeit, birgt allerdings den Nachteil politischen Schwankungen ausgesetzt und dadurch womöglich im individuellen Entscheidungsspielraum eingeschränkt zu sein. Das Thema der individuellen und strukturellen Verantwortung drückt sich auch in Finanzierungsangelegenheiten aus. Die Interessenvertretung als zentrale Anlaufstelle wird einerseits durch die Regierung subventioniert, die durch die Einnahmen von Mitgliedsbeiträgen ergänzt werden. Eine Pflichtmitgliedschaft mit vorgeschriebenen und von allen Professionist:innen zu erbringenden Beiträgen, ähnlich wie bei der Ärztekammer, ermöglicht eine breitere Palette an Initiativen einer Interessenvertretung. Demgemäß wäre eine Pflichtmitgliedschaft bei einer Interessenvertretung jedenfalls anzustreben. Ein starker Berufsverband setzt das Engagement der Praktiker:innen voraus. Praktiker:innen erwarten sich im Gegenzug einen starken Berufsverband, der die Interessen der Berufsgruppe angemessen durchsetzt. Die Versuche der Etablierung des Berufsgesetzes für die Soziale Arbeit und die Berufsidentität bedingen sich demzufolge gegenseitig. Ohne Erfolge kann die Interessenvertretung der Berufsgruppe nicht stark werden. Ohne stark zu sein, gibt es keine Erfolge. Entwickelt sich die Soziale Arbeit nicht weiter, schwächt dies die Berufsidentität und insgesamt die Soziale Arbeit.

Diese Ausführungen zeigen einmal mehr, wie notwendig ein Berufsgesetz für die Soziale Arbeit in Österreich ist. Die vorliegende Forschungsarbeit leistet durch die differenzierte Betrachtung und Reflexion der zentralen inhaltlichen Aspekte einen Beitrag, den Weg

der Etablierungsgeschichte einen Schritt weiterzugehen. Bestehende Sorgen und Bedenken über die möglichen Auswirkungen eines Berufsgesetzes können abgemildert werden, indem in Erinnerung gerufen wird, dass Gesetzestexte nicht dauerhaft in Stein gemeißelt werden und bei Bedarf Adaptierungen und Ergänzungen möglich sind.

An dieser Stelle ist abermals anzumerken, dass die hier generierten Erkenntnisse keine vollständigen, allgemeingültigen Aussagen bzw. Voraussagen über die gesetzliche Regulierung der Sozialen Arbeit in Österreich darstellen. Sie bieten Anhalts- und Anknüpfungspunkte, die in weiteren Forschungsarbeiten aufgegriffen werden können. Es gibt über die hier bearbeiteten Themenbereiche noch weitere Aspekte, die in Hinblick auf die Formulierung und Etablierung eines Berufsgesetzes einer genaueren Betrachtung unterzogen werden sollten, wie beispielsweise die Dokumentations-, Auskunft- und Verschwiegenheitspflicht. Um die Etablierung eines Berufsgesetzes für die Soziale Arbeit erreichen zu können, wäre der nächste sinnvolle Schritt, die Ergebnisse dieser Arbeit durch die juristische Perspektive zu erweitern, um konkrete Gesetzestexte ausarbeiten zu können. Nach Etablierung einer gesetzlichen Regelung bedarf es jedenfalls einer entsprechenden Evaluierung über Praktikabilität und Nutzen des Gesetzes sowie weiterführende wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit dem Thema Berufsgesetz für die Soziale Arbeit in Bezug auf die Auswirkungen auf die Qualität. Insbesondere empirische Daten sollten dabei generiert werden. Diese sind ohnehin im Feld der Sozialen Arbeit wenig vorhanden.

Abschließend ist es uns als Forschungsteam persönlich ein Anliegen in Anbetracht unserer Forschungsergebnisse noch klare Positionierung für die Etablierung eines umfassenden Berufsgesetzes zu beziehen. Entsprechend des Hinweises von BM Johannes Rauch bei unserem Besuch im Ministerium im November 2022 hartnäckig und laut zu bleiben, fordern wir ein Berufsgesetz für die Soziale Arbeit in Österreich, dass folgendes umfasst:

1. Gesetzliche Verankerung eines Berufsbildes ohne Tätigkeitsvorbehalte
2. Verbindliche allgemeine Rechte und Pflichten, nämlich die Pflicht der Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen und orientiert an den wissenschaftlichen Standards der Disziplin sowie die Dokumentationspflicht, Verschwiegenheitspflicht, Fortbildungspflicht und das Recht auf Supervision und Ausübung des politischen Mandats
3. Festlegung, welche Ausbildungsinhalte in welchem Umfang positiv absolviert werden müssen, um sich als Professionist:in der Sozialen Arbeit bezeichnen und tätig werden zu können.
4. Einführung eines Berufsregisters
5. Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung sowie zur freiberuflichen Tätigkeit
6. Schaffung einer niederschweligen, fachkundigen Beschwerdemöglichkeit sowie einheitlich, faire Verfahrensregeln und Rechte und Pflichten der Beteiligten
7. Eine Interessenvertretung, die die Identität der Sozialen Arbeit stärkt und eine einheitliche Stimme im Sinne der Erfüllung des politischen Mandats darstellt und von gesetzlicher Seite mit Handlungsmacht ausgestattet wird.

Wir möchten alle, die hinter den Werten und Haltungen der Sozialen Arbeit stehen, ermutigen, sich für die Durchsetzung dieser Forderungen einzusetzen. Denn letztlich kann nur ein umfassendes Gesetz den Ansprüchen des Professions- und Adressat:innenschutzes sowie der Qualitätssicherung gerecht werden, um in Zeiten großer gesellschaftlicher Herausforderungen auch künftig eine professionelle Soziale Arbeit bzw. sozialarbeiterische Versorgung sicherstellen zu können.

Literatur

Abels, Heinz (2009): Werte und Normen. In: Abels, Heinz (Hg.): Einführung in die Soziologie. Band 2: Die Individuen in ihrer Gesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 15-56.

ASWB - Association of Social Work Boards (2018): model social work practice act. <https://www.aswb.org/wp-content/uploads/2020/12/Model-law-for-web.pdf> [Zugriff: 21.02.2022].

ASWB - Association of Social Work Boards (o.A.): Compare License Requirements, <https://aswbsocialworkregulations.org/jurisdictionLevelsReport.jsp> [Zugriff: 21.02.2022].

BAGS – Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe (o.A.): Geschichte der Sozialwirtschaft Österreich <http://www.bags-kv.at/1058,,2.html> [Zugriff: 18.04.2023].

BASW – British Association for social work and social workers (2023): <https://www.basw.co.uk/about-basw> [Zugriff: 12.02.2023].

Bauer, Petra (2018): Multiprofessionalität. In: Graßhoff, Gunther / Renker, Anna / Schröer, Wolfgang (Hg:innen): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer VS. 727-739

Bauer, Karin (2021): Soziale Arbeit soll geregelt werden. Der Standard, 23.02.2021, <https://www.derstandard.at/story/2000124402138/soziale-arbeit-soll-geregelt-werden> [Zugriff: 23.03.2023].

Baumgarten, Britta / Nullmeier, Frank / Pritzlaff, Tanja / Weihe Anne (2008): Entscheiden in Gremien. Wiesbaden: Springer.

Becker, Joachim / Schmid, Josef / Klenk, Johannes (2023): berufliche Fortbildung. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/berufliche-fortbildung-31219/version-387802> [Zugriff: 08.03.2023].

Behrle, Madlen (2022): in necessariis unitas. Eine Analyse des Diskurses über das fachpolitische Mandat Sozialer Arbeit. In soziales_kapital, wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit. Nr. 26 (2022), 76-93.

Blum, Mara / Döger Linda (2023): Entwicklung einer Kommunikationsstrategie zur Vermittlung der Notwendigkeit eines Berufsgesetzes für Soziale Arbeit in Österreich. Masterarbeit, Fachhochschule St.Pölten.

BMF – Bundesministerium für Finanzen (2022a): Zivilrecht und Zivilprozessrecht. https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/zivilrecht/1/Seite.1010110.html#proz [Zugriff: 15.10.2022]

BMF – Bundesministerium für Finanzen (2022b): Strafprozessrecht und das Strafverfahren. https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafrecht/1/Seite.2460103.html [Zugriff: 15.10.2022].

BMSGPK, Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2020a): Gesundheitsberufe in Österreich. Wien.

BMSGPK, Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2020b): Fort- und Weiterbildungsrichtlinie. Richtlinie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Grundlage von Gutachten des Psychotherapiebeirates: Wien, 5-7

BMSGK, Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2022): Das Gesundheitsberuferegister, <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Gesundheitsberuferegister.html> [Zugriff: 15.04.2023].

BMSGPK, Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2023): Klinische Psychologin, Klinischer Psychologe. <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Berufe-A-bis-Z/Klinische-Psychologin,-Klinischer-Psychologe.html> [Zugriff: 17.3.2023].

BMWK, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2023): Die Wirtschaft liegt am Boden. <https://www.100.bmwi.de/BMWI100/Navigation/DE/Meilenstein-03/1929-1933.html> [Zugriff: 08.04.2023].

BPSW - Beroepsvereniging van Professionals in Sociaal Werk (2022): Beroepsprofiel van de Sociaal Werker. <https://www.bpsw.nl/app/uploads/Beroepsprofiel-van-de-Sociaal-Werker.pdf> [Zugriff: 18.01.2023].

Braches-Chyrek, Rita (2013): Jane Addams, Mary Richmond und Alice Salomon. Professionalisierung und Disziplinbildung der Sozialen Arbeit. Leverkusen-Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Brückner, Margit (2013): Professionalisierung und Geschlecht im Berufsfeld Soziale Arbeit. https://www.hof.uni-halle.de/journal/texte/13_1/Brueckner.pdf [Zugriff: 22.03.2023].

BUKO – Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreich (2021): Die freien Berufe. <https://www.freie-berufe.at/wp-content/uploads/2021/06/Folder-Freie-Berufe-2021-1.pdf> [Zugriff 18.04.2023].

Bundskanzleramt (2020): Aus Verantwortung für Österreich. <https://www.bundskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf> [Zugriff: 19.02.2022]

Busse, Stefan (2021): Supervision und Soziale Arbeit – historisch verwandt, praktisch verbunden, konzeptuell entfernt. In Organisationsberatung Supervision Coaching, 28: 165–180.

Chaloupek, Günther / Mesch, Michael / Wedl, Valentin / Zellenberg, Ulrich (2011): Lobbyismus versus Interessenvertretung im Rahmen der Sozialpartnerschaft. AK:Wien.

Chott, Peter O. (2006): Fehlerkultur und das Lernen lernen. In: Schweizerische Zeitschrift für Bildungswissenschaften 28 (2006) 1. S. 131-136. https://www.pedocs.de/volltexte/2011/4142/pdf/SZBW_2006_H1_S131_Chott_D_A.pdf [Zugriff: 24.3.2023]

CPD – The CPD Certification Service (2020): What is Continuing Professional Development (CPD)?. <https://cpduk.co.uk/explained> [Zugriff: 15.04.2023]

DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (2014): <https://www.dbsh.de/profession/berufspolitische-veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-zur-staatlichen-anerkennung.html> [Zugriff: 31.08.2022].

DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (2023a): Berufskammer Soziale Arbeit. <https://www.dbsh.de/profession/berufsethik/berufskammer-soziale-arbeit-bksa.html> [Zugriff 18.04.2023].

DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (2023b): Der DBSH. <https://www.dbsh.de/der-dbsh.html> [Zugriff 19.04.2023].

DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (o.A.): Wir über uns. <https://www.dbsh.de/der-dbsh/dbsh-wir-ueber-uns.html> [Zugriff: 18.04.2023].

DFG – Deutsche Fachgesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e.V. (o.A.): Fragebogen. Die Pflege hat eine Stimme, wir brauchen aber eine Institution. (<http://www.dgf-online.de/wp-content/uploads/Fragebogen-DGF-Pflegekammer1.pdf>) [Zugriff: 31.03.2023].

DGSA – Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (2022): Über uns. <https://www.dgsa.de/ueber-uns/die-dgsa> [Zugriff: 19.04.2023].

Doel, Mark (2023): Social work: The basics. 2. Auflage, Abingdon, Oxon: Taylor & Francis.

Dvorak, Karl (2007): „Die Würde der KlientInnen im Umgang mit der Exekutive“ In: SiÖ, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 4/2006, 26-28.

Dvorak, Karl (2012): 100 Jahre Ausbildung zur professionellen Sozialen Arbeit in Österreich. Ende der Erfolgsgeschichte oder neuer Anlauf zur weiteren Professionalisierung? In: SiÖ, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung & Politik, 1/2012, 8–20.

Dvorak, Karl (2013): Soziale Arbeit, Profession ohne Berufsgesetz - mit einem Blick über den „österreichischen Gartenzaun“. In: Pfleger, Johannes / Vyslouzil, Monika / Pantucek, Gertraud (Hg.): Passgenau helfen: soziale Arbeit als Mitgestalterin gesellschaftlicher und sozialer Prozesse; Festschrift für Peter Pantuček. Wien: Soziales Kapital.

Engelke, Ernst / Spatscheck, Christian / Borrmann, Stefan (2016): Die Wissenschaft Soziale Arbeit. Werdegang und Grundlagen. 4. Auflage, Freiburg: Lambertus-Verlag.

Erlacher, Sarah (2011): Kontrollierte Soziale Arbeit. Staatliche Regulierung des Berufs „SozialarbeiterIn“ in Großbritannien. In: SiO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 3/2011, 17-20.

Europarat, Ministerkomitee (2001): Empfehlung REC (2001) 1 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. Januar 2001. <https://rm.coe.int/16804becea> [Zugriff: 05.08.2022]

Fercher, Stefan / Pollak, Julia / Rubik, Bernhard (2020): Delogierungsprävention – ein Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit In: SiO, Fachzeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich 3/2020, 24-27.

Flick, Uwe (2021): Qualitative Sozialforschung: eine Einführung. 10. Auflage, Originalausgabe, Reinbek bei Hamburg: rowohlt's enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Fritz, Siess (2023): Wie sinnvoll ist ein Beirat bei einer GmbH? <https://kanzleifritz.at/wie-sinnvoll-ist-ein-beirat-bei-einer-gmbh/> [Zugriff: 31.03.2023].

Froschauer, Ulrike / Lueger, Manfred (2009): Interpretative Sozialforschung: Der Prozess. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.

Furness, S. (2015): Conduct Matters: The Regulation of Social Work in England. In: British Journal of Social Work. Nr. 3, Jg. 45, 861–879.

Fürst, Helmut Karl (2004): Über die Kunst der Verschleierung – Betrachtungen eines Berufsumsteigers. In: SiÖ, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 1/2004, 17-19.

Fürst, Roland (2010a): Sozialarbeit - Ausbildung an den Fachhochschulen in Österreich und Auswirkungen auf Identität und Berufsbild. Eine kritische Analyse zur Gegenwart und Forderungen zur Zukunft. In: Brandstetter, Manuela/ Vyslouzil, Monika (Hrsg.): Soziale Arbeit im Wissenschaftssystem. Von der Fürsorgeschule zum Lehrstuhl. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften, 245-246.

Fürst, Roland (2010b): Sozialarbeit & Ausbildung. Ausbildungen an den Fachhochschulen in Österreich und Auswirkungen auf Identität und Berufsbild. Eine kritische Analyse zur Gegenwart und Forderungen der Zukunft. In: SiO, Sozialarbeit in Österreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 4/2010, 31-40.

Fürst, Roland (2011): Wie stehen eigentlich soziale Organisationen in Österreich zu einem Berufsgesetz für Sozialarbeiter:innen In: SiO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 2/2011, 34.36.

Galuske, Michael (2013): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 10. Auflage, Weinheim / Basel: Beltz Juventa.

Gärtner, Reinhold (2008): Politiklexikon für junge Leute (unter Mitarbeit von Sigrid Steininger). <https://www.politik-lexikon.at/print/interessenvertretung/> [Zugriff: 31.03.2023].

Gebhardt, Lisa (2023): Soziale Arbeit als Gesundheitsberuf. Masterarbeit, Fachhochschule St.Pölten.

Glaser, Barney G. / Strauss, Anselm L. (1967/1998): The Discovery of Grounded Theory. Strategies for qualitative research. Chigago: Aldine (dt.: Groundet Theorey.Strategien qualitativer Forschung. Bern: Huber 1998)

Graßhoff, Gunther (2013): Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Wiesbaden:Springer.

Gusenbauer, Heidrun / Pervan, Ivona (2019): „Ich sehe was, was du nicht siehst!“. In SiO, Fachzeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich. 01/2019,11-15.

Haas, Heidi (2008): Sozialarbeit im Kinderspital – Pflicht oder Kür? In SIO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 02/2008, 20-23.

Haberhauer-Stidl, Judith (2003): OBDS-Aktuell. In: SiÖ, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 4/2003, 4.

Haberhauer-Stidl, Judith (2004): Social Work in Progress. In: SiÖ, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 4/2004, 24-27.

Haberhauer-Stidl, Judith (2007): Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen – Chronologie eines mühevollen Etappenlaufs. In SIO, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung & Politik 01/2007: 2.

Haussen Lewis, Antje (2011): Interessenvertretung für Sozialarbeit als Profession im flexiblen Kapitalismus. In SIO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung & Politik 03/2011, 24-39.

Hefel, Johanna (2019): Verlust, Sterben und Tod über die Lebensspanne. Kernthemen Sozialer Arbeit am Beispiel österreichischer Fachhochschulen. Opladen / Berlin / Toronto: Budrich UniPress Ltd.

Hefel, Johanna / Redelsteiner Christoph (2021): Berufsgesetz für Sozialarbeiter*innen in Österreich. <https://www.fhstp.ac.at/de/studium/soziales/soziale-arbeit-master/projekte1/berufsgesetz-fuer-sozialarbeiter-innen-in-oesterreich> [Zugriff: 31.03.2023].

Heiner, Maja (2010): Kompetent Handeln in der Sozialen Arbeit. München: reinhardt.

Hering, Sabine / Münchmeier, Richard (2014): Geschichte der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 5. Auflage, Weinheim und Basel: Juventa.

Herrmann, Franz (2006): Konfliktarbeit. Theorie und Methodik Sozialer Arbeit in Konflikten. VS Verlag: Wiesbaden.

Hölmüller, Hubert (2020): Klientin, Klient. <https://www.socialnet.de/lexikon/Klientin-Klient> [Zugriff: 15.04.2023].

Hölzl, Roswitha (2014): Aufbruchstimmung. Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Open Space. In: SIO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 4/2014, 34-37.

IBG - Institut für Bildung im Gesundheitsdienst: Case und Care Management – Weiterbildung §64 GuKG – ÖGCC zertifiziert. <https://www.ibg-bildung.at/bildungsangebot/case-and-care-management/> [Zugriff: 04.04.2023].

ibw – Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (2023): Diplomierte*r Gesundheits- und Krankenpfleger*in (Case and Care Management). <https://www.bic.at/berufsinformation.php?brfid=1885> [Zugriff: 04.04.2023].

IFSW – Internationale Föderation der Sozialarbeiter (2018): Erklärung der ethischen Grundsätze der globalen Sozialarbeit. <https://www.ifsw.org/global-social-work-statement-of-ethical-principles/> [Zugriff: 19.03.2023].

Joos, Klemens (2011): Lobbying im neuen Europa. WILEY-VCH:Weinheim.

Kirwan, Gloria / Melaugh, Brian (2015): Taking Care: Criticality and Reflexivity in the Context of Social Work Registration. In: British Journal of Social Work. Nr. 3, Jg. 45, 1050–1059.

Klus, Sebastian/Schilling, Johannes (2018): Soziale Arbeit. Geschichte, Theorie, Profession. 7. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Kohlfürst, Iris / Kulke, Dieter (2018): Politische Einstellungen und Partizipation von Studierenden der Sozialen Arbeit in Österreich In: SiO, Fachzeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich 2/2018, 17-18.

Kolland, Franz / Fibich, Theresa (2014): Professionalisierung in der Sozialen Altenarbeit. In soziales_kapital, wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit. Nr. 11 (2014), 1-12.

Körner, Gabriele (2022): Qualitätsmanagement. Socialnet-Lexikon. Bonn: socialnet. https://www.socialnet.de/lexikon/Qualitaetsmanagement#toc_6 [Zugriff: 4.4.2023]

Kreft, Dieter / Müller, Carl Wolfgang (2017): Konzepte, Methoden, Verfahren und Techniken in der Sozialen Arbeit. In Kreft, Dieter / Müller, Carl Wolfgang (Hg.): Methodenlehre in der sozialen Arbeit. 2. Auflage, München / Basel: Ernst Reinhardt Verlag; 12-25.

Kuckartz, Udo; Rädiker, Stefan (2022): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 5. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Verlagsgruppe.

Laskowski, Wolfgang (2011): Kooperative Professionalität. Das Verhältnis von Schule und Sozialer Arbeit am Beispiel des Pilotprojekts „Schulsozialarbeit Steiermark“. In soziales_kapital, wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit. Nr. 7 (2011), 1-16.

Lehmann, Robert (2020): Evidenz als Basis der Profession. In: Soziale Arbeit. Nr. 6, Jg. 69, 217–223, doi.org/10.5771/0490-1606-2020-6-217

Liebl, Alois (1998): Evaluation als Beitrag zur Qualitätssicherung von Supervision. In Recihel, Rene / Dvorak Karl (Hg.): Sozialarbeit & Supervision. Liebesbeziehung & Vernunfttehe. St.Pölten: Sozaktiv. 209-220.

Lueger, Manfred (2010): Interpretative Sozialforschung: Die Methoden. 1. Auflage. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandel AG.

Madritsch-Gruber, Eva (2017): Anerkennung (in) der Sozialen Arbeit. Subjektive Perspektiven auf gesellschaftliche Anerkennungsverhältnisse und deren Bedeutung für das berufliche Selbstverständnis und die individuelle Statusaneignung von Sozialarbeiter_innen. In soziales_kapital, wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit. Nr. 18 (2017), 185-196.

Maier-Lengauer, Elisabeth (2009): Soziale Arbeit – Fremdbestimmte Profession. In: SIO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 01/2009, 12-13.

Maiss, Maria / Pantucek, Peter (2008): Theorie mit Leidenschaft. Ilse Arlt und aktuelle Fragen der Sozialen Arbeit. http://www.pantucek.com/texte/200807arlt_sozialarbeit/arlt.html [Zugriff: 22.03.2023]

MCI – Die unternehmerische Hochschule (o.A.): Lebenslauf. Prof. Dr. Habil. Belachew Gebrewald. <https://www.mci.edu/de/faculty/belachew.gebrewold> [Zugriff: 10.03.2023]

McLaughlin, K. (2006): Regulation and Risk in Social Work: The General Social Care Council and the Social Care Register in Context. In: British Journal of Social Work. Nr. 7, Jg. 37, 1263–1277.

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (2008): Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG). <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SozAnerkGRPv1P1> [Zugriff: 02.02.2022].

Meuser, Michael / Nagel, Ulrike (1997): Das ExpertInneninterview – Wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung. In: Friebertshäuser, Barbara; Prengel Annedore (Hg.): Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim/München: Beltz Juventa. S. 481-491.

Meuser, Michael / Nagel, Ulrike (2018): Experteninterview. In: Bohnsack, Ralf / Geimer, Alexander / Meuser, Michael (Hg.): Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung. 4. Vollst. Überarbeitete und erweiterte Auflage. Opladen / Toronto: Verlag Barbara Budrich. 76-78.

Mey, Günther / Mruck Katja (2010): Interviews. In: Mey Günther / Mruck Katja (Hg.): Handbuch qualitative Forschung in der Psychologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer Fachmedien. 423-435.

Müller, Burkhard (2010): Professionalität. In: Thole, Werner (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 955-974.

Moriarty, Jo / Baginsky, Mary / Manthorpe, Jill (2015): Literature review of roles and issues within the social work profession in England: Social Care Workforce Research Unit, King's College London.

Moritz, Maria (2011): Das Entstehen einer Profession - Sozialarbeit - Geschichte und Geschichten. In: SIO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik. Nr. 3/11.

Neuer, Angelika / Fischer, Nina / Levai, Roberta (2011): „31 mal in Wien“ In: SIO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik .1/2011, 13-16.

obds - Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2004): OBDS-BERUFSGESETZENTWURF - Stand 10-04. http://www.konvent.gv.at/K/DE/POSP-K/POSP-K_00195/fname_031147.pdf [Zugriff: 19.04.2023].

obds - Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2005): OBDS-Aktuell-Berufsgesetz-Der Countdown läuft! Lobbyingkontakte zum Berufsgesetz seit der BUKO 2004. In: SIO, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 2/2005, 3.

obds – Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit (2006): Aufträge und Forderungen an den OBDS. In: SiÖ, Sozialarbeit in Österreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 4/2006, 21-22.

obds - Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2020a): Entwurf. Gesetz über die Berufe Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter, Sozialpädagogin und Sozialpädagoge. Version 2020 01. unveröffentlicht.

obds - Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2020b): Ethische Standards für Praktiker*innen der Sozialen Arbeit in Österreich. Positionspapier, beschlossen bei der Generalversammlung 2020.

obds - Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2021): Soziale Arbeit - freies Gewerbe, Freier Beruf oder „Neue Selbstständigkeit“. <https://obds.at/wp-content/uploads/2022/03/Soziale-Arbeit-freies-Gewerbe-Freier-Beruf-oder-Neue-Selbststaendigkeit.pdf> [Zugriff:19.04.2023].

obds - Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2022a): Soziale Arbeit in Österreich. Identifikationsrahmen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Entwurf zur Verabschiedung bei der Generalversammlung des obds am 28.10.2022. <https://obds.at/basisdokumente/> [Zugriff:10.10.2022].

obds - Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2022b): Aktuelles zum Berufsrecht. <https://obds.at/aktuelles-zum-berufsrecht-2/> [Zugriff: 23.03.2023].

obds - Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2022c): Positionspapier des obds zur Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen in der Sozialen Arbeit. <https://obds.at/stellungnahmen-und-positionspapiere/> [Zugriff: 01.04.2023].

obds – Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2022d): Entstehungsgeschichte. <https://obds.at/entstehungsgeschichte/> [Zugriff: 23.03.2023].

obds – Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2022e): Berufsgesetz Soziale Arbeit. Historische Entwicklung und aktuelle Inhalte.

obds - Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2023a): Schätzung zur Anzahl der Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen in Österreich. Eigenveröffentlichung. <https://obds.at/basisdokumente/> [Zugriff: 09.04.2023].

obds - Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2023b): Österreichische Definition der Sozialen Arbeit. Eigenveröffentlichung.

obds – Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2023c): Ordentliche Mitglieder. <https://obds.at/ordentliche-mitglieder/>. [Zugriff: 19.04.2023].

obds - Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (o.A.): Fachzeitschrift SIÖ. <https://obds.at/fachzeitschrift-sioe/> [Zugriff am 04.11.2022].

Oberösterreichischer Landtag (2008): Kurzschriftlicher Bericht 47. Sitzung des Oberösterreichischen Landtags. https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20VerfD/0260047_gp_X XVI_landtagssitzung_47_am_28_februar_2008.pdf [Zugriff: 15.07.2022].

ÖGCC – Österreichische Gesellschaft für Care & Case Management (2022): Richtlinien zur Weiterbildung mit dem Abschluss „zertifizierte Case Managerin (ÖGCC) / zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“ http://oegcc.at/wp-content/uploads/2022/03/%C3%96GCC-Richtlinien_J%C3%A4nner_22_final.pdf [Zugriff: 04.04.2023].

ogsa – Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit (2019): Statuten des Vereins Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit. https://www.ogsa.at/wp-content/uploads/2019/11/2019-08_ogsa_Statuten.pdf [Zugriff: 23.03.2023].

ogsa – Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit (Hg.in) (2021): Positionspapier: Forstner, M., Höllmüller, H., Radauer, P.: Kinder- und Jugendhilfe in Österreich. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft „Kindheit und Jugend“ der Österreichischen Gesellschaft für Soziale Arbeit (ogsa). https://www.ogsa.at/wp-content/uploads/2021/11/ogsa_AG-Kindheit_Jugend_Positionspapier2021.pdf [Zugriff: 25.03.2023].

ogsa – Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit (2023): Mitgliederanmeldung. <https://www.ogsa.at/beitreten/> [Zugriff: 18.04.2023].

ogsa – Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit (2023a): Die ogsa – eine junge Fachwissenschaftliche Gesellschaft. <https://www.ogsa.at/geschichte/> [Zugriff: 23.03.2023].

ÖGWG – Österreichische Gesellschaft für wissenschaftliche, klientenzentrierte Psychotherapie und personenorientierte Gesprächsführung (o.A.): ÖGWG Weiterbildungsangebot: Personenzentrierte Supervision und Organisationsentwicklung. <https://oegwg.at/fort-und-weiterbildung/supervision/> [Zugriff: 03.04.2023].

Ohling, Maria (2021): Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit. Sicht der Praktiker_innen. In: Sozial Extra. 2/2021, 134-138.

Ordine degli Assistenti Sociali (2013): Il Servizio Sociale e l'Assistente Sociale. <https://www.ordias.marche.it/wp-content/uploads/2015/02/assistente-sociale-e-servizio-sociale.pdf> [Zugriff: 24.10.2021].

ÖVS – Österreichische Vereinigung für Supervision und Coaching (2023):Mitglied werden. [Mitglied werden \(oevs.or.at\)](https://www.oevs.or.at) [Zugriff: 20.04.2023].

ÖVS – Österreichische Vereinigung für Supervision und Coaching (o.A.): Gewerbeordnung. https://www.oevs.or.at/fileadmin/oevs_website/user_upload/Gewerbeordnung_SV_Website.pdf [Zugriff: 03.04.2023].

Pantucek-Eisenbacher, Peter (o.A.): Dieses Berufsgesetz für die Soziale Arbeit?. <http://www.berufsgesetz.at/peter-pantucek-eisenbacher-dieses-berufsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit/> [Zugriff: 10.03.2023].

Pantucek, Peter (2001): Under Pressure oder: Von der gefährlichen Illusion, Menschen zur Lebenstüchtigkeit zwingen zu können. <http://www.pantucek.com/texte/zwang.html> [Zugriff: 07.04.2023].

Pantucek, Peter (2016): Bedrohte Professionalität. Welche Professionalität? Über Gegenstand und Missverständnisse. <https://pantucek.com/index.php/soziale-arbeit/texte/347-bedrohte-professionalit%C3%A4t> [Zugriff: 21.03.2023].

Pantucek, Peter (2019): Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit. 4., aktualisierte Auflage. Vandenhoeck: Göttingen.

Parlament Österreich (2023): <https://www.parlament.gv.at/verstehen/politisches-system/bundesverfassung/grundprinzipien#:~:text=Im%20Rechtsstaat%20soll%20an%20die,Grundlage%20rechtlicher%20Regeln%20t%C3%A4tig%20werden.> [Zugriff: 19.04.2023].

Paulischin, Herbert (2008a): OBDS-Aktuell. In: SiO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 1/2008, 4.

Paulischin, Herbert (2008b): OBDS-Aktuell. In: SiO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 4/2008, 10-14.

Paulischin, Herbert (2009): OBDS-Aktuell. In SiO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 4/2009, 4.

Paulischin, Herbert (2011): OBDS Aktuell. In: SiO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik Nr. 01/11.

Paulischin, Herbert (2012): OBDS-Aktuell. In SiO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 4/2012, 4.

Paulischin, Herbert (2013): OBDS-Aktuell. In: SiO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 3/2013, 4-9.

Pollak, Julia (2021): Vielheit – Eine kollektive Identität der Profession Soziale Arbeit in Österreich. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen des studentischen Proforschungsprojekts zur Berufsidentität von Sozialarbeiter*innen der FH Campus Wien in Kooperation mit dem obds. In SIÖ, Fachzeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich, 2/2021, 8-13.

Pollak Julia (2022): Fachkräfte der Sozialen Arbeit: unverzichtbar für den Sozialstaat. A&W Blog: <https://awblog.at/fachkraefte-der-sozialen-arbeit-unverzichtbar-fuer-sozialstaat/> [Zugriff: 02.04.2023].

Pollak, Julia / Blemschitz-Kramer, Gerlinde (2023): obds aktuell. Fachzeitschrift für Sozialarbeit in Österreich, 2023.

Prusa, Jochen (2020): OBDS Aktuell. In: SiO, Fachzeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich. 1/2020. 4-5.

Pühringer, Josef (2013): Brief an Herbert Paulischin zum Thema der Länder- und Bundeszuständigkeiten. In SiO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik. 3/2013. 6-7.

Radauer, Hans Peter (2003): Leserbrief. „Streetwork ist Soziale Arbeit!“ In: SIÖ, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 4/2003, 33.

Radauer, Hans Peter (2013): Das Abenteuer „Hinter“ der Haustüre? In: SiO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 3/2013, 34-37.

Redelsteiner, Christoph (2017): Gesundheitsberuf SozialarbeiterIn. In SiO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik. 3/2017, 10-18.

Redelsteiner, Christoph (2022): Wir brauchen ein Sozialarbeiter*innen-Berufsgesetz. In: Am Puls. Zeitschrift für Gesundheits- und Sozialberufe. Nr. 2/Juni 2022. S.2-3 https://noe.arbeiterkammer.at/service/zeitschriftenundstudien/aknoezeitchriften/ampuls/AmPuls_2022_Nr02_JUNI_WEB.pdf [Zugriff: 19.04.2023].

Redelsteiner, Christoph / Mathis, Sabrina / Reiter, Manuel / Uhl, Marco (2022): Ein Berufsgesetz für die Soziale Arbeit. Interview und Podcast für CR94.4 - Campus & City Radio St. Pölten. 15.03.2022 <https://cba.fro.at/547098> [Zugriff: 01.04.2023].

Richards, J. (2008): The many approaches to organisational misbehavior. In: Employee Relations, Vol. 30, S. 653-678.

Rögner, Rudi (2005): Magazin In: SiÖ, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 04/2005, 4-5.

Rögner, Rudi (2007): Magazin In: SiÖ, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 3/2007, 6-7.

Rögner, Rudi (2013): Magazin In: SiÖ, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 3/2013, 10-11.

Rögner, Rudi (2020): Magazin In: SiÖ, Fachzeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich 04/2020, 8-10.

Rosalina, Levy (2021): Belangrijk nieuws voor álle jeugd- en gezinsprofessionals en jeugdzorgwerkers! <https://skjeugd.nl/belangrijk-nieuws-voor-alle-jeugd-en-gezinsprofessionals-en-jeugdzorgwerkers/> [Zugriff: 02.03.2022].

Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (2007): Kooperation und Verantwortung. Voraussetzungen einer zielorientierten Gesundheitsversorgung. Microsoft Word - Kurzfassung 2007-0727-website.doc (svr-gesundheit.de) [Zugriff: 13.04.2023].

Scherr, Albert (2018): Professionalität – ein Qualitätsmerkmal von Organisationen. In Sozial Extra 1 / 2018. 8-13.

Simon, Maria Dorothea (2010): Probleme der Professionalisierung der Sozialarbeit in Österreich. In: Brandstetter, Manuela / Vyslouzil, Monika (Hrsg.): Soziale Arbeit im Wissenschaftssystem. Von der Fürsorgeschule zum Lehrstuhl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

SiÖ (2/2003): Eine Diplomierte Sozialarbeiterin in der Politik – die ÖVP-Abgeordnete Barbara Riener im Gespräch. In: SiÖ, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 2/2003. 34-35.

SiÖ (3/2003): Und noch eine Diplomierte Sozialarbeiterin in der Politik - die Grüne Abgeordnete Heidi Rest-Hinterseer im Gespräch. In: SiÖ, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 3/2003. 34-35.

SiÖ (4/2003): Eine Sozialpolitikerin aus Leidenschaft – Anna Schlaffer im Gespräch. In: SiÖ, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 4/2003. 36-37.

SiÖ (3/2004):Interview mit ÖVP-Sozialsprecher Tancits In: SiÖ, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 3/2004, 22.

SiÖ (3/2004):Interview mit SPÖ-Sozialsprecherin Silhavy In: SiÖ, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 3/2004, 23.

SiÖ (3/2004):Interview mit Grünen-Sozialsprecher Öllinger In: SiÖ, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 3/2004, 24.

SiÖ (3/2004):Interview mit FPÖ-Sozialsprecher Dolinschek In: SiÖ, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 3/2004, 25.

SiO (01/2009): Magazin In: SiO, Sozialarbeit in Oesterreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 1/2009, 6-7.

Soziales_kapital (2007-2022): Über die Zeitschrift. <https://soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/about> [Zugriff: 04.11.2022].

Sozialministerium Baden Württemberg (2022): Welche Aufgaben übernimmt eine Pflegekammer? Welche Aufgabe eine Kammer übernimmt, ist Sache des Gesetzgebers und der Organe der Kammer. <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/pflege/pflegekammer-in-baden-wuerttemberg/aufgaben-einer-pflegekammer/> [Zugriff: 14.04.2023].

Söldner, Paul (2022): Psychosoziale Belastungen und belastende biografische Vorerfahrungen von Studierenden der Sozialen Arbeit: Umgang und Sichtweisen der Fachhochschulen. In soziales_kapital, wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit. Nr. 26 (2022), 266-281.

Speth, Rudolf / Zimmerer, Annette (2015): Von Interessenvertretung zu „Lobby Work“. In: Speth, Rudolf / Zimmerer Annette (Hg.in): Lobby Work. Wiesbaden:Springer VS.

Spitzer, Helmut (2019): Globale Herausforderungen und internationale Soziale Arbeit. In: Soziales Kapital, Band 21/2019:42-58.

Sprandel, Walter M. (1979): ‚Experte‘ und ‚Laie‘: Zur Entwicklung von Typenbegriffen in der Wissenssoziologie. In Ders. / Grathoff, Richard (Hrsg.): Alfred Schütz und die Idee des Alltags in den Sozialwissenschaften. Stuttgart:Enke, 140-154.

Staub-Bernasconi, Silvia (2013): Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession in: Hering, Sabine (Hrsg.): Was ist Soziale Arbeit?, Opladen / Toronto: Barbara Budrich-Verlag.

Staub-Bernsconi, Silvia (2018): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2. Auflage. Opladen / Toronto: Barbara Budrich Verlag.

SWE – Social Work England (2021): Registration status, <https://www.socialworkengland.org.uk/registration/registration-status> [Zugriff: 02.03.2023].

SWE - Social Work England (2022): Concerns. [_2007https://www.socialworkengland.org.uk/concerns/](https://www.socialworkengland.org.uk/concerns/) [Zugriff: 20.10.2022].

SWE – Social Work England (2022a): Impairment and sanctions guidance, <https://www.socialworkengland.org.uk/concerns/sanctions/> [Zugriff: 16.04.2023].

SWE – Social Work England (2022b): UK applicant guidance, <https://www.socialworkengland.org.uk/registration/uk-applicant-guidance/> [Zugriff: 05.03.2023].

SWE – Social Work England (2022c): Fees, <https://www.socialworkengland.org.uk/registration/fees/> [Zugriff: 16.04.2023].

SWE – Social Work England (2022d): Annual Report and Accounts 2021 to 2022. <https://www.socialworkengland.org.uk/media/4435/hc457-2021719-social-work-england-report-and-accounts-2021to22-digital-version-for-laying.pdf> [Zugriff: 03.04.2023]

SWE – Social Work England (2023): State of the nation, <https://www.socialworkengland.org.uk/about/publications/social-work-in-england-state-of-the-nation/> [Zugriff: 15.04.2023].

SWE - Social Work England (2023a): CPD guidance for social workers. <https://www.socialworkengland.org.uk/cpd/cpd-guidance/#requirements> [Zugriff: 03.04.2023].

SWE - Social Work England (2023b): Our role and legislation. <https://www.socialworkengland.org.uk/about/our-role-and-legislation/> [Zugriff: 18.04.2023].

SWE - Social Work England (2023c): The CPD standard. <https://www.socialworkengland.org.uk/cpd/the-cpd-standard/> [Zugriff: 10.04.2023].

SWE – Social Work England (o.A.): Your equality, diversity and inclusion data, <https://www.socialworkengland.org.uk/about/equality-diversity-and-inclusion/your-equality-diversity-and-inclusion-data/> [Zugriff: 17.04.2023].

Steinhauser, Werner (1994): Geschichte der Sozialarbeitsausbildung. Wien: Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit.

Uhl, Marco (2022): obds aktuell. Österreich. In: SiÖ, Zeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich 1/2022, 6f.

USP – Unternehmensservice Portal (2023): Interessenvertretungen. <https://www.usp.gv.at/mitarbeiter/interessenvertretung.html> [Zugriff: 23.03.2023].

Vorläufer, Johannes (2009): Die Moral der Moral oder: Über Sinn und Unsinn von Thik-Codices. Unmaßgebliche Marginalien zur Berufsethik einer Sozialen Arbeit. In: SiÖ, Sozialarbeit in Österreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 2/2009, 39-42.

Wendt, Wolf Rainer (2018): Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Eine Einführung. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Wögerer, Klaus (2006): SozialarbeiterInnen: Selbstständig tätig in der Sozialen Arbeit. In: SiÖ, Sozialarbeit in Österreich, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik 3/2006, 31-32.

Wollny, Volrad / Paul, Herbert (2015): Die SWOT-Analyse: Herausforderungen der Nutzung in den Sozialwissenschaften. In: Niederberger, Marlen / Wassermann, Sandra (Hg.): Methoden der Experten- und Stakeholdereinbindung in der sozialwissenschaftlichen Forschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 189–213. https://link.springer.com/10.1007/978-3-658-01687-6_10 [Zugriff: 20.04.2023].

Worsley, Aidan / Beddoe, Liz / McLaughlin, Ken / Teater, Barbra (2020): Regulation, Registration and Social Work: An International Comparison. In: The British Journal of Social Work. Nr. 2, Jg. 50, 308–325.

Daten

AA1, Interview geführt von Manuel Reiter / Katharina Twertek, mit Karl Dvorak, 6.8.2022, Audiodatei.

AA2, Interview geführt von Nina Hofmann / Sabrina Mathis, mit Dunja Gharwal, 13.11.2022, Audiodatei.

AE1, Interview geführt von Nina Hofmann / Manuel Reiter mit Vertreter:in der Forschung Soziale Arbeit England, 15.06.2022, Audiodatei.

AE2, Interview geführt von Nina Hofmann / Manuel Reiter / Katharina Twertek mit Vertreter:in der Praxis Soziale Arbeit England, 24.11.2022, Audiodatei.

AE3, Interview geführt von Nina Hofmann / Manuel Reiter / Katharina Twertek mit Vertreter:in der Lehre Soziale Arbeit England, 28.11.2022, Audiodatei.

AD1, Interview geführt von Sabrina Mathis / Manuel Reiter, mit Vertreter:in der Lehre Soziale Arbeit Deutschland, 12.09.2022, Audiodatei.

AD2, Interview geführt von Sabrina Mathis / Katharina Twertek, mit Vertreter:in der Praxis Soziale Arbeit Deutschland, 17.11.2022, Audiodatei.

AD3, Interview geführt von Daniela Tüchler / Katharina Twertek, mit Vertreter:in der Forschung Soziale Arbeit Deutschland, 2.12.2022, Audiodatei.

AD4, Interview geführt von Nina Hofmann / Sabrina Mathis, mit Vertreter:in der Praxis Soziale Arbeit Deutschland, 21.10.2022, Audiodatei.

AD5, Interview geführt von Sabrina Mathis / Daniela Tüchler, mit Vertreter:in der Forschung Soziale Arbeit Deutschland, 1.12.2022, Audiodatei.

AF1, ergänzendes Gespräch aus dem Forschungslabor mit Studiengangsleitung einer Fachhochschule Österreichs für Soziale Arbeit, 23.09.2022, Audiodatei.

A1, Transkript des AA1, erstellt von Nina Hofmann / Sabrina Mathis / Manuel Reiter / Daniela Tüchler / Katharina Twertek, August 2022, Zeilen durchgehend nummeriert.

A2, Transkript des AA2, erstellt von Nina Hofmann / Sabrina Mathis / Manuel Reiter / Daniela Tüchler / Katharina Twertek, Dezember 2022, Zeilen durchgehend nummeriert.

E1, Transkript des AE1, erstellt von Nina Hofmann / Sabrina Mathis / Manuel Reiter / Daniela Tüchler / Katharina Twertek, Juli 2022, Zeilen durchgehend nummeriert.

E2, Transkript des AE2, erstellt von Nina Hofmann / Sabrina Mathis / Manuel Reiter / Daniela Tüchler / Katharina Twertek, November 2022, Zeilen durchgehend nummeriert.

E3, Transkript des AE3, erstellt von Nina Hofmann / Sabrina Mathis / Manuel Reiter / Daniela Tüchler / Katharina Twertek, Dezember 2022, Zeilen durchgehend nummeriert.

D1, Transkript des AD1, erstellt von Nina Hofmann / Sabrina Mathis / Manuel Reiter / Daniela Tüchler / Katharina Twertek, September 2022, Zeilen durchgehend nummeriert.

D2, Transkript des AD2, erstellt von Nina Hofmann / Sabrina Mathis / Manuel Reiter / Daniela Tüchler / Katharina Twertek, November 2022, Zeilen durchgehend nummeriert.

D3, Transkript des AD3, erstellt von Nina Hofmann / Sabrina Mathis / Manuel Reiter / Daniela Tüchler / Katharina Twertek, Dezember 2022, Zeilen durchgehend nummeriert.

D4, Transkript des AD4, erstellt von Nina Hofmann / Sabrina Mathis / Manuel Reiter / Daniela Tüchler / Katharina Twertek, November 2022, Zeilen durchgehend nummeriert.

D5, Transkript des AD4, erstellt von Nina Hofmann / Sabrina Mathis / Manuel Reiter / Daniela Tüchler / Katharina Twertek, Dezember 2022, Zeilen durchgehend nummeriert.

F1, Transkript des AF1, erstellt von Nina Hofmann / Sabrina Mathis / Manuel Reiter / Daniela Tüchler / Katharina Twertek, Dezember 2022, Zeilen durchgehend nummeriert.

F2, Protokoll eines ergänzenden Gesprächs im Forschungslabor mit Gewerkschaftsvertreter:in, verfasst von Tüchler Daniela am 16.02.2022, Zeilen nachträglich durchgehend nummeriert.

F3, Protokoll eines ergänzenden Gesprächs im Forschungslabor mit Vertreter:in aus der Sozialarbeitspraxis, verfasst von Tüchler Daniela am 16.02.2022, Zeilen nachträglich durchgehend nummeriert.

F4, Protokoll eines ergänzenden Gesprächs im Forschungslabor mit AK-Vertreter:in verfasst von Tüchler Daniela am 16.02.2022, Zeilen nachträglich durchgehend nummeriert.

M1, E-Mail von Angelika Weimar, Geschäftsstelle der DGSA an Katharina Twertek am 11.10.2022.

Abkürzungen

AK	Arbeiterkammer
BASW	British Association for social work and social workers
Bzw.	beziehungsweise
BM	Bundesminister:in
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Ca.	circa
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit
DGSA	Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit
Etc.	etcetera
ECTS	European Credit Transfer System
FH	Fachhochschule
HCPC	Health and Care Professional Council
ICSW	International Council of Social Welfare
IFSW	International Federation of Social Workers
IASSW	International Association of schools of Social Work
obds	Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit
ogsa	Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
SWE	Social Work England

Abbildungen

- Abb. 1: Handlungskonzepte und Methoden in der Sozialen Arbeit (Galuske 2013). S. 27
- Abb. 2: Übersicht der verwendeten Forschungsmethoden (Hofmann 2023). S. 35
- Abb. 3: Forschungsprozess
(Hofmann 2023 in Anlehnung an Froschauer / Lueger 2010:30). S. 36
- Abb. 4: Prozentuelle Verteilung der Nennungen (Twertek 2023). S. 41
- Abb. 5: Absolute Häufigkeit nach Jahren und Medium (Reiter 2023). S. 41
- Abb. 6: Wortwolke Begriffe, erstellt mit MaxQDA (Reiter 2023). S. 49
- Abb. 7: Prozentuelle Häufigkeit der Kernthemen (Reiter 2023). S. 50
- Abb. 8: Prozentuelle Verteilung der Kernthemen (Reiter 2023). S. 51
- Abb. 9 Ablauf (Kuckartz / Rädiker 2022:132). S. 94
- Abb. 10 Categoriesystem (Mathis 2023). S. 104
- Abb. 11: Anzahl der Sozialarbeiter:innen nach Zugehörigkeitsjahren (SWE 2023:49). S. 182
- Abb. 12: Möglichkeit eines logischen Aufbaus für einen Teil eines Berufsgesetzes (Reiter 2023). S. 187
- Abb. 13: Ebenen der Beschwerde und Kontrolle (Hofmann 2023). S. 191
- Abb. 14: Ablauf des Beschwerde- und Kontrollverfahrens (Hofmann 2023). S. 191
- Abb. 15: Spannungsfelder (Hofmann 2023). S. 199

Tabellen

- Tab. 1: Zuordnung Suchbegriffe zu Kernthemen (Mathis 2023). S. 50
- Tab. 2: Gesetzliche Überschneidungen bezüglich Methoden (Twertek 2023). S. 59
- Tab. 3: Übersicht der Regelungen hinsichtlich Fortbildungen (Tüchler 2023). S. 68
- Tab. 4: Vereinfachte Darstellung über die Voraussetzungen für die Eintragung in ein/e Berufsregister/-liste (Reiter 2023). S. 71
- Tab. 5: Übersicht der gesetzlichen Regelungen bezüglich der Eintragung in berufsspezifische Listen (Reiter 2023). S. 73
- Tab. 6: Übersicht Expert:inneninterviews (Twertek 2023). S. 97

Anhang

Über die Autor:innen

Hofmann Nina, BA BA ist aktuell in einem Projekt der Stadt Wien zur Förderung von Kommunikation und Partizipation bzw. zur Vermittlung im öffentlichen Raum tätig. Sie absolvierte nach der Matura am BORG-Krems im Jahr 2016 ein Freiwilliges Soziales Jahr im Wiener Hilfswerk Nachbarschaftszentrum Neubau. Im Zuge des darauffolgenden Bachelorstudiums der Soziologie sowie der Bildungswissenschaft an der Universität Wien war sie unter anderem an Forschungsarbeiten zum Wohlbefinden von Klient:innen des mobil betreuten Wohnens des Wiener Hilfswerks, zur Arbeitsorganisation im Kontext der Betreuung und Beratung von geflüchteten Personen, zum Verhältnis zwischen Ehrenamt und Hauptamt in einer Lebensmittelausgabestelle in Wien (Bachelorarbeit Soziologie) und zur Konstruktion von Geschlecht im öffentlichen Raum (Bachelorarbeit Bildungswissenschaft) beteiligt.



Mathis Sabrina, BA ist seit 2019 als Sozialarbeiterin im Case Management für pflegebedürftige und alte Menschen sowie in der Gemeinwesenarbeit tätig. Zu Ihren Hauptaufgaben zählen einerseits die Beratung von Menschen in Ausnahmesituationen und andererseits das Umsetzen von Projekten im Rahmen der Gemeinwesenarbeit und dem Vermitteln zwischen den Einwohner:innen der Gemeinde und der Politik. Nach ihrer Matura an der Bundeshandelsakademie Bregenz im Jahr 2012 sammelte sie Berufserfahrung im Bankensektor und wechselte im Jahr 2015 in die Arbeit mit Geflüchteten, bevor sie im Jahr 2016 ihr Bachelorstudium der Sozialen Arbeit an der FH Vorarlberg begann. In ihrer Bachelorarbeit stellte sie die Potenziale einer Kooperation von verbandlicher und offener Jugendarbeit vor.



Reiter Manuel, BA ist seit 2018 als Sozialarbeiter im Maßnahmenvollzug der Justizanstalt Asten tätig. Das derzeitige Aufgabenfeld umfasst die tägliche Unterstützung von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen bei unterschiedlichsten Anliegen während der Unterbringung und die Etablierung von einem geeigneten sozialen Empfangsraum. Ebenso ist er in der Justizanstalt als stellvertretender Koordinator des Sozialen Dienstes tätig. Nach einem technischen Grundberuf absolvierte er das Bachelorstudium der Sozialen Arbeit in Linz und konnte bereits in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit Erfahrung sammeln.



Tüchler Daniela, BA ist seit 2015 bei der Wiener Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, wo sie aktuell die Position der stellvertretenden leitenden Sozialarbeiterin einer Regionalstelle inne hat. Nach Absolvieren der Diplom- und Reifeprüfung an der HLW Zwettl, folgte das Bachelorstudium der Sozialen Arbeit am Management Center Innsbruck. Im Rahmen ihrer Bachelorarbeit beschäftigte sie sich mit Vätern und deren Alltagsengagement aus dem Blickwinkel Sozialer Arbeit und stellte hierzu Überlegungen und Anregungen zu professioneller Praxis am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe an.



Twertek Katharina, BA ist als Sozialarbeiterin in der Beratung langzeitarbeitsloser Menschen tätig (derzeit karenziert). Sie maturierte 2018 an der Bundes-Bildungsanstalt für Sozialpädagogik in St. Pölten und absolvierte anschließend ihr Bachelorstudium der Sozialen Arbeit an der FH St. Pölten. Im Zuge dessen beforschte sie ein Projekt zur Wissensvermittlung von Ersten Hilfemaßnahmen für die Psyche sowie die sozialarbeiterische Dokumentation im multiprofessionellen Kontext der Primärversorgungszentren (Bachelorarbeit).



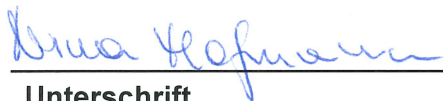
Die Autor:innen studieren seit 2021 im berufsbegleitenden Masterstudiengang der Sozialen Arbeit an der FH St. Pölten und setzen sich für die Etablierung eines Berufsgesetzes für die Soziale Arbeit in Österreich ein.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, **Nina Hofmann**, geboren am **30.04.1998** in **Wien**, erkläre,

1. dass ich diese Masterthese bzw. die in meiner Verantwortung stehenden Abschnitte der Masterthese selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Masterthese bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,
3. dass die Masterthese mit der vom Begutachter bzw. der Begutachterin beurteilten Arbeit übereinstimmt (Printversion ist identisch mit der Digitalversion).

St. Pölten, 20.04.2023



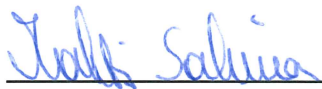
Unterschrift

Eidesstattliche Erklärung

Ich, **Sabrina Mathis**, geboren am **22.04.1993** in **Bregenz**, erkläre,

1. dass ich diese Masterthese bzw. die in meiner Verantwortung stehenden Abschnitte der Masterthese selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Masterthese bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,
3. dass die Masterthese mit der vom Begutachter bzw. der Begutachterin beurteilten Arbeit übereinstimmt (Printversion ist identisch mit der Digitalversion).

St. Pölten, 20.04.2023



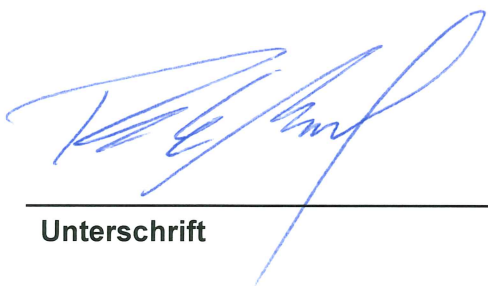
Unterschrift

Eidesstattliche Erklärung

Ich, **Manuel Reiter**, geboren am **23.01.1988** in **Rohrbach**, erkläre,

1. dass ich diese Masterthese bzw. die in meiner Verantwortung stehenden Abschnitte der Masterthese selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Masterthese bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,
3. dass die Masterthese mit der vom Begutachter bzw. der Begutachterin beurteilten Arbeit übereinstimmt (Printversion ist identisch mit der Digitalversion).

St. Pölten, 20.04.2023



Unterschrift

Eidesstattliche Erklärung

Ich, **Daniela Tüchler**, geboren am **21.10.1992** in **Zwettl**, erkläre,

1. dass ich diese Masterthese bzw. die in meiner Verantwortung stehenden Abschnitte der Masterthese selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Masterthese bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,
3. dass die Masterthese mit der vom Begutachter bzw. der Begutachterin beurteilten Arbeit übereinstimmt (Printversion ist identisch mit der Digitalversion).

St. Pölten, 20.04.2023



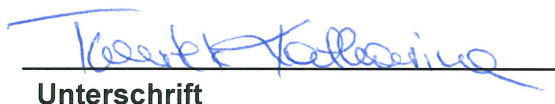
Unterschrift

Eidesstattliche Erklärung

Ich, **Katharina Twertek**, geboren am **29.10.1998** in **Amstetten**, erkläre,

1. dass ich diese Masterthese bzw. die in meiner Verantwortung stehenden Abschnitte der Masterthese selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Masterthese bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,
3. dass die Masterthese mit der vom Begutachter bzw. der Begutachterin beurteilten Arbeit übereinstimmt (Printversion ist identisch mit der Digitalversion).

St. Pölten, 20.04.2023



Unterschrift